



Bericht der Volksanwaltschaft

1999





**Bericht über die Tätigkeit
der Volksanwaltschaft
im Jahr 1999
an den Nationalrat
und den Bundesrat**

Vorwort

Der vorliegende **23. Bericht** stellt die Tätigkeit und Wahrnehmungen der VA vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1999 dar.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt die Darstellung bereits nach der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 16/2000.

Die legislativen Anregungen der VA sind im Anhang 1, die Entwicklung des Geschäftsanfalles im Berichtszeitraum ist im Anhang 2 dieses Berichtes abgedruckt. Eine Zusammenstellung der Anzahl und der Gegenstände der im Jahr 1999 eingelangten Beschwerden und sonstigen Anbringen sowie der im Berichtszeitraum eingeleiteten amtsweigigen Prüfungsverfahren, wird - um dem Grundsatz der Sparsamkeit zu entsprechen - nur auf Anforderung übermittelt.

Für nähere Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung. Dies betrifft sowohl im Bericht erwähnte als auch andere Einzelfälle, sowie allgemeine Fragen der Verwaltungskontrolle bzw. die Anregungen an die Verwaltung sowie den Gesetzgeber.

An dieser Stelle möchten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen für die auch in diesem Berichtszeitraum geleistete Zusammenarbeit danken. Dies gilt insbesondere für die Bezirkshauptmannschaften und die Ämter der Landesregierungen, die einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung unserer Prüfverfahren sowie unserer Sprechtag außerhalb von Wien geleistet haben. Ebenso unterstützten die Rechtsanwaltskammern in dankenswerter Weise die VA, indem sie für jeden Sprechtag außerhalb Wiens Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte namhaft machten, die für eine kostenlose anwaltliche Erstauskunft in den Fällen zur Verfügung standen, in denen die Zuständigkeit der VA nicht gegeben war.

Der vorliegende Bericht wurde in der kollegialen Sitzung am 6. April 2000 einstimmig beschlossen.

Ingrid Korosec
Horst Schender
Dr. Christa Krammer

Wien, im April 2000

Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	BUNDESKANZLER	12
1.1	Geschäftsbereich von Volksanwältin Dr. Christa Krammer	12
1.1.1	Allgemeines	12
2	BUNDESMINISTERIN FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN	13
2.1	Geschäftsbereich von Volksanwältin Dr. Christa Krammer	13
2.1.1	Allgemeines	13
3	BUNDESMINISTERIN FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR	14
3.1	Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender	14
3.1.1	Allgemeines	14
3.1.2	Mobbing.....	14
3.1.3	Besetzung von Schulleiterposten.....	15
3.1.4	Einzelfälle	15
3.1.4.1	Bundes-Blindenerziehungsinstitut - Erhöhung der Kostenbeiträge und Einhebung durch Bundesländer	15
3.1.4.2	Studienberechtigungsprüfung für das Kolleg für Textildesign	16
3.1.4.3	Verweigerung von Originalzeugnissen nach Änderung des Vornamens wegen Geschlechtsumwandlung	16
3.1.4.4	Lehramtszeugnis für Behinderte	17
3.1.4.5	13. Schuljahr bei sonderpädagogischem Förderbedarf	17
3.2	Geschäftsbereich von Volksanwältin Ingrid Korosec	19
3.2.1	Legistische Anregungen.....	19
3.2.1.1	Verlust der Studienbeihilfe bei Studienwechsel	19
3.2.1.2	Spätere Studienförderung ?	21
3.2.1.3	Ausgliederungen im Bildungsbereich - Umfang der Staatsaufsicht.....	22
3.2.2	Einzelfälle	25
3.2.2.1	Kein Fahrtkostenzuschuss für Besuch der Geschwister durch studierende Vollwaisen	25
3.2.2.2	Missverständliche Formulare für die Bewerbung von Auslandsstipendien	27
3.2.2.3	Überlange Dauer des Verfahrens zur Bestellung eines ordentlichen Universitätsprofessors	28

Inhalt

4	BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN	30
4.1	Geschäftsbereich von Volksanwältin Ingrid Korosec.....	30
4.1.1	Legistische Anregungen.....	30
4.1.1.1	Ausbildungs-/ Fortbildungskosten	30
4.1.1.2	Gebührenwesen	32
4.1.1.2.1	Einzelfälle.....	33
4.1.1.2.1.1	Terminbestätigung - Vergebührung einer Antwortkarte - Eichamt Graz	33
4.1.1.2.1.2	Gebühr für Reisepässe mit verkürzter Gültigkeitsdauer	34
4.1.1.2.1.3	Standortverlegung eines Gewerbebetriebes.....	35
4.1.1.2.1.4	Gebührenpflicht von Rechtskraftbestätigungen	36
4.1.1.2.1.5	Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe - sofortige Befundaufnahme	36
4.1.1.2.1.6	Gebührenbefreiung für Verfahren nach § 29b StVO - legistische Anregung.....	37
4.1.1.2.1.7	"Doppelte" Vergebührung von Sukzessivbeschwerden - legistische Anregungen zu den §§ 17a VfGG, 24 Abs 3 VwGG	37
4.1.1.2.1.8	Gebührenfreiheit von nachbarlichen Rechtsmittelschriften im Anlagenrecht - Auswirkung auf Text der Rechtsmittelbelehrungen	38
4.1.1.2.1.9	Aufforderung zur Beibringung von Stempelmarken für gebührenfreie Überprüfungsberichte betreffend eine biologische Kläranlage	39
4.1.1.3	Gesetzliche Härtefälle	42
4.1.1.3.1	Steuerliche Behandlung der Unfallrente und der Invaliditätspension	42
4.1.1.3.2	Freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversorgung der Beamten.....	43
4.1.1.3.3	Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungsbeiträgen	44
4.1.1.3.4	Neuregelung der Familienbesteuerung	45
4.1.1.3.5	Grunderwerbsteuergesetz	46
4.1.1.3.6	Spesen bei der Einzahlung von Steuern.....	47
4.1.1.4	Verfahrensverzögerungen	48
4.1.1.4.1	Einzelfälle.....	49
4.1.1.4.1.1	Beseitigung des Rechtsschutzdefizit bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 35 EStG)	49
4.1.1.4.1.2	Fehlende Anrede im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen	50
4.1.1.4.1.3	Ennsnahe Trasse - Rechtskräftige Klagsabweisung von Baubehinderungskosten - aussichtslose Klagsführungen des Bundes - Finanzprokuratur	50
4.1.1.4.1.4	Werbungskosten für doppelte Haushaltungsführung bei Verlegung des Familienwohnsitzes an den neuen Beschäftigungsort des Ehegatten	52
4.1.1.4.1.5	Falsche Berechnung des Zollwerts einer aus Ungarn eingeführten Platte aus Herendporzellan	54
4.1.1.4.1.6	Abhilfe für überhöhte Rückzahlung eines Übergenusses	55
5	BUNDESMINISTER FÜR INNERES.....	57
5.1	Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender	57
5.1.1	Allgemeines.....	57
5.1.2	Legistik.....	58
5.1.3	Grundrechtseingriffe	58

Inhalt

5.1.4	Fremdenrecht	59
5.1.4.1	Rechtmäßig aufhältiger Ausländer verliert alles	59
5.1.4.2	Versäumung von Rechtsmitteln infolge Nachlässigkeit der Behörde	60
5.1.4.3	Verfahrensdauer - Niederlassungsbewilligung.....	61
5.1.4.4	Verständigung über Fehlen eines Quotenplatzes.....	62
5.1.5	Dienstrecht	62
5.1.6	Zivildienst	64
5.1.7	Sonstiges	65
5.1.8	Einzelfälle	66
5.1.8.1	Polizeieinsatz oder Raubüberfall ?	66
5.1.8.2	Vermutung der persönlichen Bekanntschaft mit verdächtigerPerson soll Hausdurchsuchung rechtfertigen können	68
5.1.8.3	Problematischer Schutz von Unterbringungsdaten.....	71
5.1.8.4	Willkürliche Änderung der Schreibweise des Familiennamens im Reisepass	72
5.1.8.5	Ist dienstliche Ausbildung Privatvergnügen ?	74
6	BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ.....	76
6.1	Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender.....	76
6.1.1	Allgemeines	76
6.1.2	Verfahrensdauer	77
6.1.3	Mangelnde Sorgfalt der Gerichte.....	79
6.1.4	Exekutionsverfahren	81
6.1.5	Notariatsaktsgesetz	82
6.1.6	Betrauung von Rechtsanwälten mit Sachwalterschaft.....	83
6.1.7	Tätigkeit der Staatsanwaltschaften.....	84
6.1.8	Einzelfälle	86
6.1.8.1	Ungerechtfertigte Zurücklegung einer Strafanzeige durch Staatsanwaltschaft.....	86
6.1.8.2	Belästigung von Anrainern durch Häftlinge.....	89
7	BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG	91
7.1	Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender.....	91
7.1.1	Allgemeines	91
7.1.2	Neuerliche Möglichkeit für "Zeugen Jehovas" zur Zivildiensterklärung.....	92
7.1.3	Säumnis bei der Entscheidung über einen Antrag	93
8	BUNDESMINISTER FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT	95
8.1	Geschäftsbereich von Volksanwältin Ingrid Korosec	95

Inhalt

8.1.1	Allgemeines.....	95
8.1.2	Wasserrecht.....	95
8.1.2.1	Verzögerungen in einem wasserrechtlichen Verfahren - BH Gmünd	95
8.1.2.2	Berufungsverfahren - mehrjährige Verfahrensverzögerung - Amt der Tiroler Landesregierung	96
8.1.2.3	Sechsjährige Säumigkeit - Amt der Salzburger Landesregierung	97
8.1.2.4	Mangelhafte Durchsetzung von Auflagen	99
8.1.3	Forstrecht.....	100
8.1.3.1	Rechtswidrige Verhängung des Betretungsverbotes eines Bannwaldes	100
8.1.4	Bereich Umwelt.....	103
9	BUNDESMINISTERIN FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN	104
9.1	Geschäftsbereich von Volksanwältin Dr. Christa Krammer	104
9.1.1	Allgemeines.....	104
9.1.2	Krankenversicherung	104
9.1.2.1	Allgemeines.....	104
9.1.2.2	Kostenübernahme für alternative Heilmethoden	105
9.1.2.3	Kostenübernahme der Inkontinenzversorgung für Bewohner von Alten- und Pflegeheimen	107
9.1.2.4	Mangelnde Wahlmöglichkeit für Geldleistungsberechtigte	109
9.1.2.5	Unterschiedliche Zuzahlungen für Zahnpfosten	109
9.1.2.6	Sonstige Wahrnehmungen und Einzelfälle.....	111
9.1.2.6.1	Rückerstattung der Beitragsszahlung nach Doppelversicherung in der Krankenversicherung.....	111
9.1.2.6.2	Bemessung des Wochengeldes	112
9.1.2.6.3	Kostenerstattung nach Inanspruchnahme einer ärztlichen Behandlung	113
9.1.2.6.4	Ausstellung von EU-Formularen	114
9.1.2.6.5	Eintreibung rückständiger Beiträge	114
9.1.3	Pensionsversicherung.....	115
9.1.3.1	Allgemeines.....	115
9.1.3.2	Probleme des Antragsprinzips in der gesetzlichen Pensionsversicherung.....	116
9.1.3.3	Pensionswirksame Anrechnung einer Lehrlingsausbildung im Jugendheim.....	117
9.1.3.4	Ungleichbehandlung von Frauen bei der Berechnung von Überweisungsbeträgen	119
9.1.3.5	Sonstige Wahrnehmungen und Einzelfälle.....	121
9.1.4	Unfallversicherung.....	121
9.1.4.1	Neuregelung der Abfindung von Versehrtenrenten aus der Unfallversicherung.....	121
9.1.4.2	Sonstige Wahrnehmungen und Einzelfälle.....	122
9.1.5	Pflegegeld und Behindertenangelegenheiten	123
9.1.5.1	Bundespflegegeldgesetz	123
9.1.5.1.1	Pflegegeldanspruch im Sterbemonat	123
9.1.5.1.2	Irrtümliche Annahme eines Anspruchsüberganges nach § 13 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz	125

Inhalt

9.1.5.1.3	Die VA tritt für bundesweit einheitliche ausgestaltete und "konsumentenfreundliche" Heimverträge ein	126
9.1.5.1.4	Anspruch auf Pflegegeld für Mitglieder der Ingenieurkammer	129
9.1.5.1.5	Verweigerung der Auszahlung eines Pflegegeldguthabens, wenn die Verlassenschaft an Zahlungsstatt überlassen wurde.....	131
9.1.5.1.6	Probleme bei der Ermittlung des Pflegebedarfes schwerbehinderter Kinder - Forderung nach einem kindergerechten Einstufungsschema	132
9.1.5.1.7	Landespflegegeld - Bundespflegegeld - Nachteile nach Übergang der Zuständigkeit.....	134
9.1.5.2	Bundesbehindertengesetz	136
9.1.5.2.1	Bezug der Gratisvignette für behinderte Menschen - Erfordernis der Zusatzeintragung im Behinderten- pass gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz.....	136
9.1.6	Insolvenzentgeltsicherungsgesetz.....	137
9.1.6.1	Lange Verfahrensdauer infolge Aussetzung des Verfahrens gemäß § 38 AVG bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.....	137
9.1.7	Bereich Familie.....	138
9.1.7.1	Allgemeines.....	138
9.1.7.2	Einzelfälle.....	139
9.1.7.2.1	Verfahrensverzögerungen im Bereich der Familienbeihilfe.....	139
9.1.7.2.2	Anspruch auf Familienbeihilfe nach Studienwechsel.....	141
9.1.7.2.3	Unterhaltsvorschuss - Idee und Wirklichkeit	143
9.1.7.2.4	Andere Einzelfälle	145
9.1.8	Bereich Gesundheit.....	146
9.1.8.1	Einzelfälle.....	146
9.1.8.1.1	Nachteile durch das Ärztegesetz 1998 für Zahnärzte mit Ausbildung im Ausland	146
9.1.8.1.2	Verfahrensfehler bei Behandlung eines Antrages auf Einfuhrbewilligung für ein Medikament	147
9.1.8.1.3	Rechtliche Probleme beim Einkauf und der Abgabe von Tierarzneimitteln	149
10	BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE.....	150
10.1	Geschäftsbereich von Volksanwältin Dr. Christa Krammer.....	150
10.1.1	Allgemeines	150
10.1.2	Kraftfahrwesen.....	150
10.1.2.1	Führerscheinkosten für Behinderte	150
10.1.2.2	Verzicht auf die Lenkberechtigung	152
10.1.2.3	Einzelfälle.....	153
10.1.2.3.1	Befristung der Lenkberechtigung	153
10.1.2.3.2	Lenkererhebung - Verwaltungsstrafe - Empfehlung	154
10.1.2.3.3	Verwaltungsstrafen trafen Unschuldigen	158
10.1.2.3.4	Reservierung eines Wunschkennzeichens	158
10.1.2.3.5	Amtsärztliche Untersuchung	159
10.1.2.3.6	Erteilung einer Lenkberechtigung für die Gruppe 2.....	161
10.1.2.3.7	Typisierung einer Anhängevorrichtung bei einem Traktor - Zuständigkeit.....	162

Inhalt

10.1.3	Eisenbahnwesen	163
10.1.3.1	Übertretung der EisenbahnkreuzungsVO	164
10.1.3.2	Sicherung einer Eisenbahnkreuzung	165
10.1.4	Luftfahrt	167
10.1.5	Post - Telekom - Fernmeldewesen.....	167
10.1.5.1	Aufstellung von GSM-Sendemasten	168
10.1.5.2	Einzelfälle.....	168
10.1.5.2.1	Geheimnummer - Anzahl der Zugriffsberechtigten.....	168
10.1.5.2.2	Störung des Betriebes von Modellflugzeugen	169
10.1.6	Schifffahrt	170
10.2	Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender	172
10.2.1	Komplizierte Regelungen für Patentgebühren.....	172
11	BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT	174
11.1	Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender	174
11.1.1	Allgemeines.....	174
11.1.2	VA-Kritik am UGBA (Umweltgesetz für Betriebsanlagen).....	174
11.1.3	Gewerberecht	175
11.1.3.1	Gewerbeberechtigung	176
11.1.3.2	Gewerbeausübung in Gastgärten	176
11.1.4	Verzögerungen im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.....	178
11.1.4.1	Erlassung einer Druckgeräteüberwachungsverordnung gemäß § 19 Kesselgesetz.....	178
11.1.4.2	Verzögerung bei der Beantwortung einer Anfrage betreffend Stromtarife der KELAG	179
11.1.4.3	Verzögerung eines energierechtlichen Devolutionsverfahrens betreffend eine Windkraftanlage durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	180
11.1.4.4	Erlassung einer Ausbildungsverordnung für gewerbliche Masseure gemäß § 165 Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. I Nr. 63/1997	180
11.1.4.5	Verzögerung von anhängigem Betriebsanlageverfahren	181
11.1.4.6	Verzögerte Erledigung eines Gleichhaltungsantrages	182
11.1.5	Wirtschaftsförderungsinstitut.....	182
11.1.6	Unternehmerbeschwerden.....	182
11.1.6.1	Mangelhafte Information bei Eintragungen ins Veranstalterverzeichnis	183
11.1.6.2	Zugang zur inländischen Gewerbeausübung für Ausländer	183
11.1.7	Sonstiges	184

Inhalt

11.2	Geschäftsbereich von Volksanwältin Dr. Christa Krammer.....	185
11.2.1	Arbeitsmarktverwaltung.....	185
11.2.1.1	Allgemeines.....	185
11.2.1.2	Berücksichtigung familiärer Sorgepflichten bei der Stellenvermittlung und bei Kursmaßnahmen.....	187
11.2.1.3	Erfahrungen und Wahrnehmungen bei Prüfung dieser Beschwerdefälle.....	189
11.2.1.4	Schlussfolgerungen und Anregungen.....	191
11.2.1.5	Datenschutz für Arbeitslose bei chiffrierten Stellenangeboten	192
11.2.1.6	Anzeigepflicht des AMS bei Überbezug von Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung ?	194
11.2.1.7	Die Standpunkte der VA und des Ministeriums zur Anzeigepflicht	195
11.2.1.8	Die Standpunkte der VA und des BMAGS zur Zweckmäßigkeit und Billigkeit des Erlasses.....	196
11.2.1.9	Rechtswidrige Anrechnung einer Beschädigtenrente auf die Notstandshilfe	197
11.2.1.10	Ungerechtfertigte bürokratische Vorgangsweise bei der Geltendmachung eines Fortbezugsanspruches auf Notstandshilfe	198
11.2.1.11	Probleme bei der Aktualisierung von Job-Inseraten.....	202
11.2.1.12	Sonstige Wahrnehmungen und Einzelfälle	203
11.2.1.12.1	Servicebereich des AMS	203
11.2.1.12.2	Geldleistungsbereich des AMS	203
12	LEGISLATIVE ANREGUNGEN DER VA.....	206
13	INANSPRUCHNAHME UND TÄTIGKEIT DER VA.....	220
13.1	Entwicklung des Geschäftsanfalles.....	220
13.2	Erledigungen.....	222
13.3	Bürger- und Behördenkontakte zu Prüfungsverfahren aus 1999.....	224
13.4	Auskunftsdiest.....	224
13.5	Mitwirkung der VA an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen (Art. 148a Abs. 3 B-VG).....	225
13.6	Gesetzesbegutachtungen - Legislative Anregungen der VA	225
13.7	Internationale Kontakte.....	226
13.8	Öffentlichkeitsarbeit.....	226

1 Bundeskanzler

**1.1 Geschäftsbereich von
Volksanwältin Dr. Christa Krammer**

1.1.1 Allgemeines

Gesamtzahl der Fälle: 16 (1998: 22)

Zu diesem Ressortbereich waren keine Beanstandungen auszusprechen bzw. ergab sich kein Anlass für grundlegende Anmerkungen.

2 Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

2.1 Geschäftsbereich von Volksanwältin Dr. Christa Krammer

2.1.1 Allgemeines

Gesamtzahl der Fälle: 17 (1998: 10)

Keiner der im Jahre 1999 an die VA herangetragenen Beschwerden konnte Berechtigung zuerkannt werden. Soweit es sich um Visaangelegenheiten und damit zusammenhängende Auskunftserteilungen handelte, war den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland kein Fehlverhalten anzulasten.

Eine andere Gruppe von Beschwerdefällen betraf die Gestaltung von Dienstverhältnissen der sur-place-Kräfte. In einem, die Frage des Umfanges der Dienstpflichten einer Übersetzerin betreffenden Beschwerdefall war der ausführlichen Stellungnahme zu entnehmen, dass für die sehr restriktive Auslegung der Dienstpflichten durch die Beschwerdeführerin bei objektiver Betrachtung keine ausreichende Rechtsgrundlage gegeben war. In einem anderen Fall, in dem sich eine in einem außereuropäischen Staat als sur-place-Kraft beschäftigte EU-Bürgerin wegen angeblicher Diskriminierung österreichischen sur-place-Kräften gegenüber beschwerte, konnte von Seiten der VA sogar festgestellt werden, dass von österreichischer Seite bereits seit 1. Jänner 1993 eine völlige dienstrechtlche Gleichbehandlung österreichischer und nichtösterreichischer Lokalkräfte gegeben ist.

In einem ganz besonders gelagerten Fall konnte die VA rasch und unbürokratisch eine Behebung des Beschwerdegrundes erreichen, obwohl dieser in der Vorgangsweise einer ausländischen Botschaft gelegen war. Eine Anrainerin führte Beschwerde über vermeidbare Lärmentwicklung beim Waschen der Botschaftsfahrzeuge. Unter Einschaltung des Ressorts gelang es der VA, eine für beide Seiten akzeptable Lösung herbeizuführen.

3 Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

3.1 Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender

3.1.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr wurden 50 Beschwerden dem Ressort der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zugeordnet. So wie auch im Jahr 1998 betrafen mehr als die Hälfte der Beschwerden Angelegenheiten des Lehrerdienstrechts, in sieben Fällen wurde Beschwerde über das Bundesdenkmalamt geführt.

**50 Beschwerden
Mehr als die Hälfte betreffen Lehrerdienstrecht**

Knapp vier Fünftel aller im Jahr 1999 angefallenen Akten waren zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits abschließend erledigt. 10% dieser Fälle konnten mit der Behebung des Beschwerdegrundes abgeschlossen werden.

Auffällig ist, dass der Anteil der Eltern- bzw. Schülerbeschwerden am Beschwerdeaufkommen mit 7 Fällen kaum ins Gewicht fällt. Einige Eltern bzw. Schüler wollen im Zuge des Prüfungsverfahrens namentlich nicht genannt werden, andere geben bei telefonischen Anfragen nicht einmal gegenüber der VA ihren Namen an, sodass sie statistisch nicht erfasst werden können. In diesen Fällen versucht die VA durch Rechtsaufklärung weiterzuhelfen. Bei der VA entsteht der Eindruck, dass Eltern bzw. Schüler Angst vor Repressalien haben, wenn sie sich über schulische Belange beschweren. Deshalb besteht eine Hemmschwelle, vermutetes Fehlverhalten von Lehrern bzw. Direktoren aufzuzeigen.

**Wenige und anonyme Eltern- bzw. Schülerbeschwerden
Vermuteter Grund:
Angst vor Repressalien**

3.1.2 Mobbing

Wie schon in den vergangenen Jahren (VA 44-UK/93, 13-UK/96), war die VA auch im Berichtszeitraum (VA 24-UK/99, 34-UK/99, 45-UK/99, 47-UK/99) mit Beschwerden von Lehrern konfrontiert, die seitens ihrer Lehrerkollegen bzw. der Schulleiter massiven Schikanen ausgesetzt sind. Vor allem eigenwillig denkende, selbstbewusst auftretende Lehrer, die nicht immer mit der Meinung ihrer dienstlichen Vorgesetzten konform gehen, aber auch Lehrer, die an ihre Schüler besonders hohe Anforderungen stellen, sind davon

**Eigenwillige, selbstbewusste und "strenge" Lehrer sind betroffen
Druckmittel: Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Lehrers**

betroffen. Die Fälle, in denen versucht wird, unliebsame und unangemessene Lehrer gegen ihren Willen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, häufen sich. Oft werden in die Auseinandersetzungen auch Schüler und deren Eltern hineingezogen. Schüler werden gegeneinander ausgespielt und Eltern polarisiert, sodass letztendlich die gesamte Schulgemeinschaft mit erheblichen Spannungen belastet wird.

**Einbeziehung von
Schülern und Eltern in
die Auseinanderset-
zungen belastet Schul-
gemeinschaft**

3.1.3 Besetzung von Schulleiterposten

Die Besetzung von Schulleiter- und Lehrerposten erfolgt unverändert auf Vorschlag von nach dem Parteienproporz zusammengesetzten Kollegien der Bezirks- und Landesschulräte. Solange die von der VA wiederholt geforderte Abkehr vom Parteienproporz in den Kollegien nicht erfolgt, werden - trotz aller Bemühungen um Objektivierung - auch weiterhin parteipolitische Erwägungen die Entscheidungen maßgeblich beeinflussen. Die VA hält daher an ihrer Anregung, den verfassungsrechtlich verankerten Parteienproporz abzuschaffen, wie in mehreren **Berichten der VA seit dem Jahre 1993**, unverändert fest.

VA fordert unverändert Aufhebung des Parteienproporz in den Kollegien der Bezirks- und Landesschulräte

3.1.4 Einzelfälle

3.1.4.1 Bundes-Blindenerziehungsinstitut - Erhöhung der Kostenbeiträge und Einhebung durch Bundesländer

VA 48-UK/96

Bereits in den **Berichten über die Berichtsjahre 1997 und 1998** zeigte die VA auf, dass einerseits die Erhöhung der Kostenbeiträge für die Heimunterbringung der Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl.Nr. 428/1994, widerspricht und dass andererseits die Einhebung der Kostenbeiträge im Wege über die Bundesländer keine gesetzliche Deckung findet.

Zuletzt wurde die VA von der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im September 1999 davon informiert, dass die Vorarbeiten für eine Novellierung der Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen mittlerweile abgeschlossen seien und der Verordnungsentwurf noch im Herbst 1999 einer allgemeinen Begutachtung zugeführt werde. Entgegen dieser Mitteilung liegt der Verordnungsentwurf bis zum Februar 2000 jedoch noch immer nicht vor, sodass sich die Neugestaltung der Einhebung der Kostenbeiträge erneut verzögert. Das Prüfungsverfahren der VA wird daher fortgesetzt.

**Weitere Verzögerun-
gen bei der Novellie-
rung der VO über
Beiträge für Schüle-
rheime und ganztägige
Schulformen - daher
Fortsetzung des Prü-
fungsverfahrens**

3.1.4.2 Studienberechtigungsprüfung für das Kolleg für Textildesign

VA 43-UK/99

Eine Mutter beschwerte sich bei der VA darüber, dass sich ihre Tochter bei der Studienberechtigungsprüfung für das Kolleg für Textildesign auch einer Prüfung aus dem Pflichtfach "Mathematik 2" zu unterziehen hätte, obwohl Mathematik im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die angestrebte Fachrichtung überhaupt nicht erforderlich sei.

Erfolg für VA:

Statt 2. Pflichtfach ("Mathematik 2") wird 3. Wahlfach geprüft

Die VA leitete ein Prüfungsverfahren ein und konnte bewirken, dass der Schule vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten eine Weisung in Erinnerung gerufen wurde, wonach für das Kolleg für Textildesign "Mathematik 2" nicht zu prüfen, sondern das zweite Pflichtfach durch ein drittes Wahlfach zu ersetzen ist. Mit der Behebung des Beschwerdegrundes konnte das Prüfungsverfahren der VA abgeschlossen werden.

Behebung des Beschwerdegrundes

3.1.4.3 Verweigerung von Originalzeugnissen nach Änderung des Vornamens wegen Geschlechtsumwandlung

VA 21-UK/99

Eine Einschreiterin wandte sich nach einer Geschlechtsumwandlung an die VA und beschwerte sich darüber, dass der Stadtschulrat für Wien sich weigern würde, ihren Vornamen auf Schulzeugnissen zu ändern.

Meinung der BMUK:

Ausstellung einer geänderten Zweitschrift von Schulzeugnissen reicht

Im Zuge des Prüfungsverfahrens gelangte der VA die Ansicht der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zur Kenntnis, wonach nach erfolgter Geschlechtsumwandlung nur die Ausstellung einer Zweitschrift von Jahres- bzw. Reifezeugnissen mit dem neuen Vornamen möglich sei. Die Einschreiterin äußerte daraufhin die Befürchtung, dass z.B. bei einer Bewerbung die Gründe für die Ausstellung einer Zweitschrift hinterfragt werden könnten und es in der Folge erneut zu einer Diskriminierung wegen der Geschlechtsumwandlung kommen könnte. Sie verlangte die Ausstellung von Originalzeugnissen. Diesem Begehrten wurde von der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nicht stattgegeben.

Forderung der VA:

Ausstellung von Originalzeugnissen notwendig, um Diskriminierung zu verhindern

Für die VA sind die von der Beschwerdeführerin dargelegten Argumente nachvollziehbar. Da die Ressortchefin in einem unverständli-

VA Horst Schender

BMBWK

chen Mangel an Bürgerfreundlichkeit dem berechtigten Wunsch der Einschreiterin nach Ausstellung von Originalzeugnissen nicht nachkommen wollte, erkannte die VA der Beschwerde der Einschreiterin **Berechtigung** zu. Die VA regt an, in Zukunft nach Geschlechtsumwandlungen Schulzeugnisse mit dem geänderten Vornamen im Original auszustellen.

3.1.4.4 Lehramtszeugnis für Behinderte

VA 49-UK/98

Eine körperlich behinderte (schwerhörige) Studentin wurde erst nach der Aufnahme in die Pädagogische Akademie davon informiert, dass sie wegen ihrer körperlichen Behinderung kein Lehramtszeugnis erhalten werden könne, sondern bloß ein "Zertifikat". Da die Einschreiterin nicht schon bei der Aufnahme in die Pädagogische Akademie vom eingeschränkten Studienabschluss sowie von der Unmöglichkeit einer regulären Beschäftigung informiert wurde, wurde der Beschwerde seitens der VA **Berechtigung** zuerkannt.

**Behinderte erhalten
kein Lehramtszeugnis,
sondern bloß "Zertifi-
kat"**

Im Zuge des Prüfungsverfahrens wurde der VA bekannt, dass das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten den Erwerb eines der Behinderung entsprechenden Lehramtszeugnisses für behinderte Studierende an Pädagogischen Akademien grundsätzlich für überlegenswert hält und auch bemüht ist, dieses Problem zu lösen. Besprechungen mit Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundeskanzleramtes seien im Gange. Der Gesetzgeber ist gefordert, durch Novellierungen der Dienstrechtsgesetze, des Schulorganisationsgesetzes und der Studienvorschriften einerseits behinderten Menschen den Zugang zu Lehramtsstellen zu ermöglichen und andererseits behinderten Absolventen von Pädagogischen Akademien in weiterer Folge Beschäftigungschancen zu eröffnen.

**VA fordert Gesetzes-
änderung, um Behin-
derten Zugang zu
Lehramtsstellen und
Berufschancen zu
eröffnen**

3.1.4.5 13. Schuljahr bei sonderpädagogischem Förderbedarf

VA 23-UK/99

Derzeit besteht auf Grund der Bestimmung des § 32 Schulunterrichtsgesetz für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Möglichkeit, eine Sonderschule bis zu maximal 12 Jahre besuchen zu können.

**Derzeit maximal 12
Jahre Schulbesuchszeit
für Kinder mit sonder-
pädagogischem För-
derbedarf**

BMBWK**VA Horst Schender**

Eine betroffene Mutter wandte sich an die VA und brachte vor, dass für schwer wahrnehmungsbehinderte Kinder, die häufig autistische Verhaltensweisen zeigen und ihre Umwelt erst im fortgeschrittenen Kindesalter wahrnehmen, die Verlängerung der Höchstdauer des Schulbesuches um ein weiteres (13.) Jahr zweckmäßig wäre.

VA fordert 13. Schuljahr, wenn es im Einzelfall von Expertenkommission für zweckmäßig erachtet wird

Nach Meinung der VA sollte für schwer- und schwerstbehinderte Kinder, die erst spät vom Schulbesuch profitieren, die Möglichkeit einer Verlängerung der Schulbesuchszeit eingeräumt werden. Ihre Chancen auf eine bessere individuelle Entwicklung und auf eine selbstständigere Lebensführung könnten dadurch erhöht werden. Die VA regt daher an, eine Expertenkommission (aus Ärzten, Lehrern, Schulinspektoren) einzusetzen, die im Einzelfall beurteilen soll, ob eine Verlängerung der Schulbesuchszeit über die in § 32 Schulunterrichtsgesetz derzeit geregelte Höchstdauer zweckmäßig wäre.

3.2 Geschäftsbereich von Volksanwältin Ingrid Korosec

3.2.1 Legistische Anregungen

3.2.1.1 Verlust der Studienbeihilfe bei Studienwechsel

VA 19-WF/99, 47-WF/98, 51-WF/99

BMWV GZ 54.013/26-I/D/4a/99

Die VA wurde in mehreren Fällen mit folgender grundsätzlicher Problematik im Zusammenhang mit einem Studienwechsel befasst:

Seit einer Novelle des Studienförderungsgesetzes im Jahr 1996 (BGBI. Nr. 201/1996) führt gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 StudFG 1992 ein Studienwechsel nach einem Vorstudium von mehr als zwei Semestern (nach dem dritten inskribierten Semester) zum Verlust des Anspruches auf Studienbeihilfe für weitere Studien. Ausnahmen bestehen, soweit die gesamte Vorstudienzeit für die Anspruchsdauer des neu betriebenen Studiums berücksichtigt wird, der Studienwechsel durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurde, der Studienwechsel unmittelbar nach Absolvierung der Reifeprüfung einer höheren Schule erfolgte, wenn für das während des Besuches der höheren Schule betriebene Studium keine Studienbeihilfe bezogen wurde, bzw. bei der Aufnahme eines Doktoratsstudiums. Der Verlust der Studienbeihilfe geht einher mit dem Verlust auf Familienbeihilfe (vgl. dazu unter Pkt. 9.1.7.2.2, S. 141).

Im Zuge einer Studienförderungsgesetznovelle im Jahre 1999 (BGBI. 23/1999) wurde - mit Wirkung ab 1. September 1999 - ein privilegierender Tatbestand geschaffen, der zur Wiedererlangung einer Studienbeihilfe führt (§ 17 Abs. 4 StudFG). So ist ein Studienwechsel nach einem Vorstudium von 2 Semestern nicht mehr beachtlich, wenn der Studierende den ersten Studienabschnitt jenes Studiums, das er nach dem Studienwechsel betrieben hat, innerhalb der Anspruchsdauer absolviert hat. Das heisst, dass in diesem Fall nach Absolvierung des ersten Studienabschnittes des neuen Studiums, wieder Studienbeihilfe bezogen werden kann.

Der klare Wortlaut dieser Bestimmung führt dazu, dass Personen, die grundsätzlich zum Kreis förderungswürdiger Beihilfenbezieher zählen, dann einen Anspruch auf Studienbeihilfe nicht wiedererlangen, wenn ihre (an sich förderungsfähige) Ausbildung nicht in Studienabschnitte gegliedert ist.

**Die Gliederung des
Studiums bewirkt
Ungleichbehandlung**

Dies ist z.B. bei Fachhochschul-Studiengängen, Akademien und Konservatorien sowie teilweise auch an den Universitäten der Küste der Fall.

Dieser Umstand wurde von den bei der VA beschwerdeführenden Studierenden als ungerechtfertigte Benachteiligung der Studierenden an den genannten Ausbildungsstätten gesehen.

Der zu dieser Problematik befragte Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr führte dazu aus, dass die Wiedererlangung eines Anspruches auf Studienbeihilfe von einem besonderen Leistungsnachweis abhängig gemacht werden sollte.

Leistungsnachweis zu aufwendig ?

Ein solcher besonderer Leistungsnachweis sei aber nur dort möglich, wo das Studium eine Zäsur und damit im Studienförderungsgesetz eine Begrenzung der Anspruchsdauer vorsieht. Nur in diesen Fällen sei eine besondere Leistung nachweisbar, die es rechtfertige, den vorangegangenen beihilfenschädlichen Studienwechsel nachzusehen.

Die VA verwies demgegenüber auf die Folge der gegenständlichen Regelung, dass nämlich alle diejenigen Studierenden schlechter gestellt sind, die einen Studienwechsel auf ein Studium absolvieren, welches nicht in Studienabschnitte gegliedert ist, da für diese Studierenden der Nachweis der Absolvierung des ersten Studienabschnittes im Sinne des § 17 Abs. 4 StudFG, nicht möglich ist.

Es sollte aber nicht übersehen werden, dass auch bei Studierenden solcher Einrichtungen sehr wohl im neuen Studium Studienleistungen erbracht werden können, welche es im Sinne der Intention der Regelung des § 17 Abs. 4 StudFG rechtfertigen würden, den Anspruch auf Studienbeihilfe wieder zu erlangen.

So war es für die VA nicht nachvollziehbar, weshalb etwa die Absolvierung des ersten Studienabschnittes eines Studiums, welcher z.B. lediglich zwei Semester dauert, zur Wiedererlangung eines Studienbeihilfenanspruches wegen Erbringung besonderer Studienleistung führen soll, nicht jedoch die Ablegung aller vorgesehenen Prüfungen innerhalb der vorgesehenen Studienzeit bei anderen Studien bzw. Fachhochschul-Studiengängen, welche in formaler Hinsicht keine Gliederung in Studienabschnitte aufweisen. Eine sachliche Rechtfertigung für eine solche Differenzierung vermag die VA nicht zu erkennen.

Auch der Einwand eines höheren Verwaltungsaufwandes, der entstehen würde, wenn man an Stelle der Vorlage eines Diplomprüfungszeugnisses bzw. Nachweises des Abschlusses des ersten Studienabschnittes, eine andere Form des Leistungsnachweises ermög-

VA Ingrid Korosec

BMBWK

lichen würde, scheint der VA im Sinne einer Gleichbehandlung aller Studierenden als nicht gerechtfertigt.

Hinzuweisen war in diesem Zusammenhang auch darauf, dass bereits nach der geltenden Rechtslage in den §§ 20 ff Studienförderungsgesetz Erfolgsnachweise vorgesehen sind, um eine Rückzahlungsverpflichtung bereits erlangter Studienbeihilfe hintanzuhalten, welche sich nicht auf den Abschluss eines Studienabschnittes, sondern auf die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beziehen. Eine ähnliche Regelung (unter Umständen mit strengeren Voraussetzungen) wäre aus Sicht der VA auch für die Frage der Wiedererlangung eines Studienbeihilfenanspruches, nach an sich anspruchsvernichtendem Studienwechsel, denkbar.

In einer weiteren Stellungnahme verwies der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr darauf, dass die gegenständliche Bestimmung des § 17 Abs. 4 StudFG erst mit 1. September 1999 in Kraft trat und damit noch keine Erfahrungen hinsichtlich der Vollziehung vorlägen.

Die Anregung der VA, diese Bestimmung dahingehend abzuändern, **Anregung wird geprüft** dass auch Studierende von anderen Bildungseinrichtungen von dieser Regelung profitieren könnten, werde unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der neuen Rechtslage geprüft werden.

3.2.1.2 Spätere Studienförderung ?

Weiters ersuchte die VA den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr auf Grund von Anlassfällen (z.B. VA 21-WF/97, 6-WF/98, 20-WF/98, 12-WF/99, 19-WF/99) um Stellungnahme, ob eine Abänderung der zitierten Bestimmung des § 17 Abs. 1 Z 2 StudFG darüber hinaus auch dahingehend denkbar wäre, dass ein Studienwechsel nach dem dritten inskribierten Semester nur dann von einer Studienbeihilfengewährung für das neue Studium ausschließt, wenn für das zuvor betriebene Studium eine Studienbeihilfe gewährt wurde.

Hierzu führte der Bundesminister aus, dass eine Studienförderung nur dann gewährt werden soll, wenn die zum Unterhalt verpflichteten Personen einen Unterhalt leisten müssten, diesen jedoch auf Grund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht leisten können.

Eine zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung bestehe jedoch nur dann, wenn das studierende Kind das Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Allzu häufig durchgeführte oder zu spät erfolgte Studienwechsel könnten darauf hindeuten, dass das Studium nicht ernsthaft und zielstrebig betrieben werde. Dies wäre auch mit der Zielvorstellung einer Verkürzung der im internationalen Vergleich

überdurchschnittlich langen universitären Ausbildungsdauer kaum vereinbar. Weiters wären erhebliche Mehrkosten zu erwarten. Auch diese Anregung würde im Hinblick auf eine allfällige künftige Novellierung des Studienförderungsgesetzes aber entsprechend zu prüfen sein.

Die VA gibt auch hierzu nochmals zu bedenken, dass es für die bei der VA beschwerdeführenden Studierenden, die auf die geltende Rechtslage verwiesen werden mussten, nicht verständlich ist, warum auf Grund einer oft lange zurückliegenden kurzzeitigen Inscription, ohne für das kurzfristig betriebene Studium eine Studienbeihilfe zu beantragen bzw. zu erhalten, ein Jahre später ernsthaft und erfolgreich betriebenes Studium trotz sozialer Bedürftigkeit nicht mehr gefördert werden soll.

3.2.1.3 Ausgliederungen im Bildungsbereich - Umfang der Staatsaufsicht

VA 43-WF/98 und 20-WF/99, BMWV GZ 32.010/15-I/B/2/99

Auf Grund des bereits im **22. Bericht der VA an den Nationalrat und den Bundesrat** auf den Seiten 25 ff dargestellten Beschwerdefalles, in dem es um die Übertragung von Bildungsaufgaben auf ausgegliederte Rechtsträger und um die Aufsicht über derartige Bildungseinrichtungen, insbesondere um die Überprüfung von Studienordnungen und Studienplänen ging, leitete die VA ein amtswegiges Prüfverfahren gemäß Art. 148a Abs. 2 B-VG ein, in welchem das BMWV der VA ein Rechtsgutachten eines Universitätsprofessors für öffentliches Recht sowie des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vorlegte.

Im Gutachten des BKA-VD vom 2. Februar 1999 wurde zur Zulässigkeit der Ausgliederung schulischer Angelegenheiten u.a. Folgendes ausgeführt:

"Das Fachhochschulwesen ist unbestritten Teil des Kompetenztatbestandes „Schulwesen“ und hat seine Kompetenzgrundlage daher in Art. 14 Abs. 1 B-VG. Art 14 B-VG unterscheidet jedoch in Abs. 6 und 7 zwischen öffentlichen Schulen und Privatschulen. Der Verfassungsgesetzgeber unterscheidet auch nicht zwischen Allgemeinen Schulen und Hochschulen, unter Schulen sind vielmehr - so nicht ausdrücklich anderes normiert ist (vgl. Art. 81a Abs. 1 B-VG) - auch die Hochschulen zu verstehen. Öffentliche Schulen sind gemäß Art. 14 Abs. 6 B-VG Schulen, die von einer Gebietskörperschaft erhalten werden, Privatschulen alle anderen. Daraus folgt, dass eine Übertragung der Aufgabe „Schule“ auf Private vom B-VG selbst vorgesehen ist. Im Übrigen räumt auch Art. 17 StGG das Recht ein,

VA Ingrid Korosec

BMBWK

private Unterrichtsanstalten zu gründen. Die oberste Leitung und Aufsicht steht jedoch dem Staate zu. Zusammenfassend kann daher die Frage der Zulässigkeit der Ausgliederung bzw. der Beleihung mit schulischen Aufgaben bejaht werden.“

Zum Umfang des Aufsichtsrechtes wurde auf das PrivatschulG, BGBl. 1962/244, verwiesen, welches den größten Bereich von Ausgliederungen schulischer Aufgaben erfasse. Dieses Gesetz stehe in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Schulverfassungs-Novelle 1962 und sei deshalb zur Auslegung des Begriffes "Privatschulen" in Art. 14 Abs. 7 B-VG besonders geeignet. Im Einzelnen wurde dazu angemerkt:

"Ein Vergleich zwischen den Aufsichtsinstrumenten des PrivSchG und dem FHStG zeigt, dass nach beiden Gesetzen die Aufsicht sich im Wesentlichen auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Nach dem FHStG ist die Aufsicht eine doppelte: Einerseits hat der Fachschulrat die Aufsicht über den Fachhochschullehrgang (§ 6 FHStG), andererseits der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr über den Fachhochschulrat (§ 11; vgl. auch § 6 Abs. 5). Demgegenüber steht die Privatschule unter der Aufsicht des Landeschulrates (§ 22 PrivSchG), dieser wiederum steht unter der Rechtmäßigkeitsaufsicht des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (Art. 81a Abs. 4 zweiter Satz).

Die beiden Systeme der staatlichen Aufsicht über jeweils ausgegliederte schulische Aufgaben sind daher annähernd vergleichbar.

Im Rahmen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers ist es jedoch grundsätzlich unbedenklich, die Intensität der staatlichen Aufsicht im Fachhochschulbereich im Detail anders als den Bereich der Privatschulen zu gestalten."

Der vom BMWV mit der Gutachtenerstellung beauftragte Universitätsprofessor führte zu den Aufsichtsbefugnissen über Fachhochschul-Studiengänge u.a. Folgendes aus:

"Fachhochschul-Studiengänge unterliegen unmittelbar lediglich einer beschränkten behördlichen Kontrolle. Zuständige Behörde ist der Fachhochschulrat, der über die Anerkennung und über den Entzug der damit verbundenen Berechtigung zu entscheiden hat (§§ 13, 14 Abs. 2 FHStG). § 17 Abs. 1 ordnet an, dass in diesen Fällen das AVG und das ZuStG anzuwenden sind; insb aus dieser Regelung ist abzuleiten, dass der Fachhochschulrat gegenüber dem Erhalter im Übrigen keine behördlichen Kompetenzen hat. Auch die Aufgaben des Fachhochschulrates gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 iVm § 5 FHStG werden aber ... als behördliche Aufgaben zu qualifizieren sein; dies bedeutet, dass über derartige Anträge (Verleihung akademischer

Grade, Nostrifizierung) zumindest im Streitfall mit Bescheid zu entscheiden ist. Die übrigen Aufgaben des Fachhochschulrates (§ 6 Abs. 2 Z 3-7 FHStG) begründen keine behördlichen Kompetenzen.

Nach § 14 Abs. 2 Z 1 FHStG ist die Anerkennung mit Bescheid zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen des § 12 wegfällt. Daraus kann man ableiten, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 jederzeit Gegenstand eines, von Amts wegen eingeleiteten, Ermittlungsverfahrens sein kann. Für den vorliegenden Zusammenhang ist diese Einsicht ohne weitere Relevanz; keine Bestimmung des § 12 FHStG begründet nämlich die Befugnis des Fachhochschulrates, die Einhaltung des Studienplanes oder der Prüfungsordnung im Einzelfall zu überprüfen Keine Bestimmung des FHStG ermächtigt den BMWV zu Maßnahmen unmittelbar gegenüber dem Erhalter des Fachhochschul-Studienganges."

Aus der Sicht der VA ist hiezu Folgendes zu bemerken:

Die VA teilt die Ansicht, dass eine Übertragung von Schul- bzw. Hochschulaufgaben auf private Einrichtungen durch Art. 14 Abs. 7 B-VG und Art. 17 StGG verfassungsrechtlich gedeckt ist. Die im Vergleich zum Privatschulgesetz, BGBl. 1962/244, geringere Dichte der staatlichen Aufsicht im Fachhochschulbereich (vgl. insbesondere die §§ 6 und 11 FHStG) erscheint jedoch aus rechtsstaatlicher Sicht wenig befriedigend. Die hoheitlichen Eingriffsmöglichkeiten des Fachhochschulrates beschränken sich nämlich nach der derzeitigen Rechtslage auf die Entscheidung über die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen sowie die Verleihung der vorgesehenen akademischen Grade und die Nostrifizierung ausländischer Grade (§ 6 Abs. 2 Z 1 und 2 iVm § 13, § 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 leg.cit.). Die übrigen Aufgaben des Fachhochschulrates (§ 6 Abs. 2 Z 3 bis 7) begründen hingegen keine behördlichen Kompetenzen. Die Aufsicht des Bundesministers bezieht sich gar nur auf den Fachhochschulrat (§ 11), nicht jedoch auf die einzelnen Fachhochschul-Studiengänge.

Die einzige Norm, die eine inhaltliche Überprüfung von Studienplänen und Prüfungsordnungen ermöglicht, ist § 12 Abs. 2 Z 2 FHStG. Danach setzt eine Anerkennung als Fachhochschul-Studiengang voraus, dass der Studienplan und die Prüfungsordnung fachlichen und beruflichen Erfordernissen entsprechen. Eine gesetzliche Grundlage dafür, die Einhaltung des Studienplanes und der Prüfungsordnung im Einzelfall zu kontrollieren, besteht nicht.

Es wäre deshalb nach Ansicht der VA zu überlegen, die staatlichen Aufsichtsmittel zur Sicherung einer gesetzeskonformen Vorgehensweise der Fachhochschul-Studiengänge zu verstärken. Eine moderate Ausweitung der staatlichen Aufsichtsbefugnisse betreffend Stu-

VA Ingrid Korosec**BMBWK**

dienpläne und Prüfungsordnungen erschiene dabei durchaus wünschenswert. Als Modell dafür könnten die Regelungen über die Begutachtung und Untersagung von Studienplänen nach dem Universitäts-StudienG, BGBI I 1997/48, dienen (vgl. dessen §§ 14 und 15, 20 und 21 sowie 24 und 25). Auch könnten Vorschriften betreffend die Durchführung von Prüfungen schon ins Gesetz selbst aufgenommen werden (vgl. die §§ 53 bis 60 UniStG, 3. Hauptstück).

Angemerkt sei schließlich, dass den einzelnen Studierenden nach dem FHStG nur dann subjektiv-öffentliche Rechte bezüglich Zulassung zu Prüfungen, Zuteilung von Prüfern, Festsetzung von Prüfungsterminen, Anrechnung und Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall sowie Aberkennung von Prüfungen zustehen (§ 16 Abs. 4 Z 1 bis 3) und nur dann Rechtsmittel ergriffen werden können (§ 16 Abs. 5 - "Beschwerde an den Fachhochschulrat"), wenn durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr die Bezeichnung "Fachhochschule" verliehen wurde. Dies setzt jedoch u.a. eine den Bedingungen des § 16 entsprechende Organisation der betreffenden Einrichtung voraus (Konstituierung eines Fachhochschulkollegiums). Eine Verleihung der Bezeichnung "Fachhochschule" per Verordnung des Bundesministers gemäß § 15 Abs. 1 FHStG ist im Übrigen nur bis zur Erlassung eines Fachhochschul-Organisationsgesetzes vorgesehen, das bis heute nicht beschlossen wurde. Die Erlassung eines Fachhochschul-OrganisationsG würde aber nach Auffassung der VA entscheidend zur Rechtssicherheit im Fachhochschulsektor beitragen.

Im Schreiben vom 4. April 1999 teilte der Herr Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr immerhin mit, dass der Fachhochschulrat ersucht worden sei, im Rahmen der Evaluierung der Fachhochschul-Studiengänge insbesondere die Prüfungsordnungen auf das Vorliegen von planwidrigen Lücken zu untersuchen.

3.2.2 Einzelfälle

3.2.2.1 Kein Fahrtkostenzuschuss für Besuch der Geschwister durch studierende Vollwaisen

VA 26-WF/98, BMWV GZ 54.022/2-I/D/4/99

N.N., Studentin der Universität Wien, führte bei der VA Beschwerde, dass ihr von der Stipendienstelle Wien der Fahrtkostenzuschuss gemäß § 52 StudFG für das WS 1996/97 nicht gewährt worden sei, da dessen Ziel die Erleichterung der Anreise zum Wohnort der Eltern, N.N. aber Vollwaise sei.

VA Ingrid Korosec

BMBWK

Da N.N. nach dem Tode ihrer Eltern mit ihren in ihrer Heimatgemeinde ansässigen Geschwistern einen engen familiären Kontakt pflegte, trat die VA an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr mit der Anfrage heran, aus welchen Gründen N.N. kein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden konnte.

Dazu teilte das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr mit, dass auf Grund des Entfalles der Heimfahrtbeihilfe im Sparpakt 1995 durch die Regelung der Fahrtkostenbeihilfe zumindest für Studienbeihilfenempfänger ein Ausgleich gefunden werden konnte, um diesen den Kontakt zu den unterhaltpflichtigen Eltern weithin zu erleichtern.

Nach Übertragung in die Privatwirtschaftsverwaltung im Gefolge des Sparpaketes 1996 habe diese Zielsetzung auch für Fahrtkostenzuschüsse gemäß § 52 nF StudFG fortbestanden. Infolgedessen orientierten sich auch die zur Konkretisierung der Zuerkennung des Fahrtkostenzuschusses erlassenen Richtlinien an dieser Zielsetzung.

Auf Grund einer ergänzende Anfrage der VA teilte das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr mit, dass die u.U. sinnvolle Ausdehnung des Förderungszweckes auf eine Hilfestellung für die Fahrten zu Lebenspartnern und Geschwistern auf Grund der vorliegenden budgetären Situation keinesfalls finanziertbar ist.

Der von der VA vorgeschlagenen Zwischenlösung, den Fahrtkostenzuschuss auch für Fahrten zu jenen Personen zu gewähren, die für den betreffenden Studierenden eine in ihrer Bedeutung den Eltern gleichzuhaltende Bezugsperson darstellen, hielt das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr neben der Frage der Finanzierbarkeit weiters entgegen, dass nicht nur eine abstrakte Bestimmung dieses Personenkreises schwierig wäre, sondern auch im Einzelfall nur auf Grund der schwer nachprüfbares subjektiven Einschätzung durch den Studierenden festgestellt werden könnte, ob eine Person diese Bedingung erfüllt, wodurch die Vollziehung durch die zuständigen Dienststellen mit großen Problemen belastet würde.

Dem Ersuchen der VA, N.N. die für das Wintersemester 1996/97 und das Sommersemester 1997 nicht gewährten Fahrtkostenzuschüsse nachträglich auszuzahlen, wurde seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr keine Folge geleistet.

N.N. wurde auf die Möglichkeit der Beantragung einer Studienunterstützung gemäß § 68 Abs. 1 StudFG zum Ausgleich sozialer Härten hingewiesen.

VA Ingrid Korosec

BMBWK

3.2.2.2 Missverständliche Formulare für die Bewerbung von Auslandsstipendien

VA 6-WF/99, BMWV GZ 14.916/13-I/4a/99

N.N. hat sich in der Absicht, an der Harvard University in Boston, USA, ein post graduate Studium zu absolvieren, um die Gewährung eines "Schumpeterstipendiums" beworben. Im Zuge dessen hat er im Oktober 1998 die entsprechenden Bewerbungsunterlagen bei der Stipendienstelle vorgelegt. Bereits aus diesen sei ersichtlich gewesen, dass der seinerzeitige Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers in Frankfurt am Main gelegen sei.

Ende November 1998 habe der Beschwerdeführer sodann eine schriftliche Mitteilung erhalten, dass er auf Grund der schriftlichen Unterlagen zu einem Selektionsgespräch vor die Schumpeter-Kommission am 11. Dezember 1998 geladen würde.

In weiterer Folge habe er jedoch sodann telefonisch die Mitteilung erhalten, dass seine Bewerbung von fachlicher Seite auf ein positives Echo gestoßen sei, die Voraussetzung des seinerzeitigen Lebensmittelpunktes in Österreich jedoch nicht erfüllt sei, sodass das gegenständliche Stipendium nicht gewährt werden könne.

Für den Beschwerdeführer war nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen er zu einem Selektionsgespräch vor die Schumpeter-Kommission geladen worden sei, wenn von vornherein aus den Bewerbungsunterlagen klar ersichtlich war, dass er eine wesentliche Voraussetzung, nämlich den seinerzeitigen Lebensmittelpunkt in Österreich, nicht erfüllt hätte. Durch die Anreise zum Bewerbungsgespräch nach Wien sind dem Beschwerdeführer unnötige Kosten erwachsen.

Frustrierte Reisekosten

Nach Einholung mehrerer Stellungnahmen beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr sowie der Übermittlung diverser Aktenunterlagen stellte die VA Nachstehendes fest:

Dem von den Stipendienwerbern zu verwendenden Bewerbungsformular war unter "Adresse 1"(wie dies auch im Klammerausdruck näher ausgeführt ist) lediglich der "derzeitige Aufenthaltsort" zu entnehmen. Daraus war jedoch nicht zu schließen, dass der Beschwerdeführer an der angeführten Adresse auch seinen Lebensmittelpunkt hat.

Auf Seite 4 des Bewerbungsformulars bestätigt der Stipendienwerber, dass er die Bewerbungsvoraussetzungen gemäß der Stipendienausschreibung erfüllt. Zu diesen gehört unter anderem das Kriterium, dass dieser im Studienjahr der Bewerbung seinen Lebensmittelpunkt in Österreich hat. Auf Grund der vom Beschwerdeführer der

Stipendienstelle vorgelegten Unterlagen ging diese daher davon aus, dass sämtliche notwendigen Kriterien erfüllt würden.

Wie wohl die Einladung zu einem Selektionsgespräch in Wien für die VA somit nachvollziehbar erschien, hat sie aus gegebenem Anlass zur Vermeidung von Missverständnissen und unnötigen Kosten sowie zur Klärstellung der Beurteilung des Lebensmittelpunktes als Bewerbungskriterium an Hand der Bewerbungsunterlagen angeregt, eine Umgestaltung des Bewerbungsformulars dahingehend zu veranlassen, dass bereits aus diesem zweifelsfrei ersichtlich ist, wo der Stipendienwerber seinen Lebensmittelpunkt zum Zeitpunkt der Bewerbung hat.

3.2.2.3 Überlange Dauer des Verfahrens zur Bestellung eines ordentlichen Universitätsprofessors

VA 42-WF/98, BMWV GZ 34.000/1-I/B/4/99

Frau N.N. wandte sich als Vorsitzende der Rechtswissenschaftlichen Fakultätsvertretung einer österreichischen Universität wegen der Dauer eines Verfahrens zur Besetzung einer Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors an die VA. Insbesondere sei es im Zuge dieses Berufungsverfahrens zu einer Aufsichtsbeschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 40 Abs. 5 UOG 1993 gekommen, über welche vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr erst mit einer Verzögerung von 13 Monaten entschieden worden sei.

Als Begründung für die lange Verfahrensdauer wurde gegenüber der VA eine extreme Arbeitsbelastung der zuständigen Abteilung auf Grund einer Reihe von Reformvorhaben sowie der Umstand vorgebracht, dass die gegenständliche Materie "äußerst schwierig und konfliktgeladen" sei.

Aus Sicht der VA wäre ein rascherer Abschluss des aufsichtsbehördlichen Verfahrens schon unter dem Aspekt (organisatorisch) sicherzustellen gewesen, dass das gegenständliche Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Einbringung der gegenständlichen Aufsichtsbeschwerde bereits seit mehr als drei Jahren anhängig war.

Auch für diesen Zeitraum vor Einbringung der gegenständlichen Aufsichtsbeschwerde ergaben sich Verfahrensabschnitte, für deren Dauer keine stichhaltige Erklärung vorgebracht wurde.

So langte am 6. Juni 1995 der von der Berufungskommission erstellte (erste) Besetzungsvorschlag im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ein. Erst mit Schreiben vom 30. Oktober 1995

VA Ingrid Korosec

BMBWK

wurde der Erstgereichte zu einer mündlichen Berufungsverhandlung eingeladen. Die Berufungsverhandlung selbst erfolgte (auf Wunsch des Erstgereichten) erst im April 1996.

Nachdem im Mai 1996 der Erstgereichte die Berufung abgelehnt hatte, wurden Berufungsverhandlungen mit dem Zweitgereihten erst am 28. Oktober 1996, somit wiederum mit einer Verzögerung von ca. fünf Monaten, durchgeführt und sind auch die Gründe für diese späte Aufnahme von Berufungsverhandlungen für die VA nicht nachvollziehbar gewesen. Die VA ersuchte daher den Bundesminister für einen raschen Abschluss des gegenständlichen Besetzungsverfahrens Sorge zu tragen.

Mit Schreiben vom 9. November 1999 teilte der Bundesminister darauf mit, dass die Berufungsverhandlungen mit dem Zweitgereihten noch nicht abgeschlossen seien. Um den Lehr- und Prüfungsbetrieb für das laufende Semester sicherzustellen, sei eine Gastprofessur eingerichtet worden.

4 Bundesminister für Finanzen

4.1 Geschäftsbereich von Volksanwältin Ingrid Korosec

4.1.1 Legistische Anregungen

4.1.1.1 Ausbildungs-/ Fortbildungskosten

VA 120-FI/99, 34-FI/99, 40-FI/99, 98-FI/98

Die VA hat ausführlich in ihrem **22. Bericht (1998)** auf die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen steuerlich als Werbungskosten nicht abzugsfähigen Ausbildungs-, und abzugsfähigen Fortbildungskosten hingewiesen.

Im Begutachtungsverfahren (GZ. 14 0403/1-IV/14/99) zum Steuerreformgesetz 2000 führte die VA zu den beabsichtigten Änderungsvorschlägen aus:

"Während "Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen" bislang im EStG keine ausdrückliche Erwähnung gefunden haben, sollen sie nunmehr einheitlich als Betriebsausgaben (§ 4 Abs 4 Z 7) oder als Werbungskosten (§ 16 Abs 1 Z 10) steuerlich absetzbar sein. Dies unter der Voraussetzung, dass sie "im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten bzw. einer damit verwandten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit" stehen. Keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sollen hingegen Aufwendungen darstellen, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemein bildenden (höheren) Schule oder im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen."

Die geplante Neuregelung hat im Lichte der an die Volksanwaltschaft herangetragenen Fälle zwar den Vorteil, dass Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ausdrücklich genannt werden. Auch ist klargestellt, dass Kosten für Maßnahmen mit allgemein bildendem Charakter (z.B. Besuch einer AHS zur Erlangung der Matura) oder für ein ordentliches Universitätsstudium (Diplom- und Doktoratsstudium) als steuerlich nicht absetzbare Aufwendungen für die Lebensführung (§ 20 Abs. 1 Z 2 lit a) einzustufen sind, mögen sie auch der Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen dienen.

Damit werden die aufgezeigten und durch eine kasuistische Judikatur hervorgerufenen Auslegungsschwierigkeiten aber keineswegs beseitigt. Gerade die im Entwurf enthaltene Formulierung gibt Anlass für

VA Ingrid Korosec

BMF

weitere Rechtsunsicherheit und bereitet den Boden für (u.U. auch regional) unterschiedliche Einzelfallentscheidungen. Wann nämlich eine Bildungsmaßnahme im Zusammenhang mit dem ausgeübten oder einem verwandten Beruf steht und welche Berufe mit dem bereits ausgeübten verwandt sind, bleibt offen und muss von den Finanzbehörden in jedem Einzelfall neu beantwortet werden. Ob Aufwendungen für die AKAD oder die LIS steuerlich absetzbar sind, hängt also davon ab, ob die im jeweiligen Studium erworbenen Kenntnisse im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen bisher schon ausgeübten Berufstätigkeit oder einer damit verwandten Tätigkeit stehen (die in den Erläuterungen, Seite 78, angeführten Beispiele verdeutlichen dies; in beiden Fällen ist die Abzugsfähigkeit nach der Judikatur aber schon bisher gegeben).

Die Konturen dieser Unterscheidung sind also kaum schärfer als jene zwischen Aus- und Fortbildungskosten. Die Worte "Zusammenhang" und "verwandt" sind derart unbestimmt, dass sie nach Meinung der Volksanwaltschaft weder zur Rechtssicherheit beitragen noch eine Orientierungshilfe für die rechtsuchenden Bürger bieten können. Letztlich ist auch zu befürchten, dass es zu keiner Änderung der Verwaltungspraxis kommt, da bereits bisher der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur auf den "Zusammenhang" zwischen dem ausgeübten Beruf und der Bildungsmaßnahme abstellt. Mit diesem Entwurf wird sohin nicht, wie in den Erläuterungen ausgeführt (Seite 70), eine "bestehende Differenzierung gelockert", sondern lediglich die in den Lohnsteuerrichtlinien (entsprechend der Judikatur) enthaltene Differenzierung in das Einkommensteuergesetz übernommen. Darüber hinaus ist mit einer dergestalt fortgeschriebenen Einzelfallprüfung ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand verbunden.

Im Hinblick darauf erscheint es der Volksanwaltschaft notwendig, eine präzisere Abgrenzung zwischen den nicht abzugsfähigen "Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen" (§ 20 Abs 1 Z 2 lit a) und den als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähigen "Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen" (§ 4 Abs 4 Z 7 bzw. § 16 Abs 1 Z 10) zu treffen."

Diese Anregung der VA wurde mit dem StReformG 2000 (BGBl I 1999/106) nicht umgesetzt. Die Regelung in den §§ 4 Abs. 4 Z 7 und 16 Abs. 1 Z 10 des Einkommensteuergesetzes lautet: "Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit.....Keine Betriebsausgaben stellen Aufwendungen dar, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemein bildenden (höheren) Schule oder im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen."

BMF

Der Finanzausschuss (1858 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP) hält zu der Neuregelung fest: "...dass entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sämtliche Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung im Rahmen einer ausgeübten oder dazu artverwandten Tätigkeit....als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten anzusehen sind. Dies gilt insbesondere auch für Bildungsmaßnahmen, die zu einer höheren Qualifikation im bisher ausgeübten Beruf führen (zB technischer Angestellter absolviert eine HTL)."

Tatsächlich wurde, wie auch das Finanzministerium gegenüber der VA feststellte (Stellungnahme zum **22. Bericht der VA** vom 23.7.1999, GZ: 12 0801/2-Pr. 1/99), der bisher in den Lohnsteuerrichtlinien und der Judikatur verwendete Begriff "Beruf" durch den Begriff "berufliche Tätigkeit" ersetzt. Mag der nunmehrige gesetzliche Begriff weiter zu verstehen sein, wird er durch die Notwendigkeit eines "Zusammenhangs" oder der "Verwandtschaft" der Aus- bzw. Fortbildung erheblich eingeschränkt. Zusätzlich ist es wiederum der Kasuistik vorbehalten, diese einschränkenden Begriffe auszulegen.

Die VA bezweifelt daher, ob der hier beispielsweise dargestellte Fall durch die geänderte Rechtslage anders zu entscheiden wäre:

Wollte man tatsächlich eine steuerliche Förderung derjenigen Beschäftigten, die von sich aus eine Weiterbildung betreiben, und sich rechtzeitig die Voraussetzungen für einen Berufswechsel schaffen, müsste die Regelung extensiver erfolgen. Die entsprechenden Bestimmungen könnten etwa lauten: "*Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, wenn bereits ein Beruf ausgeübt wird, und die Bildungsmaßnahme der Verbesserung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Ausübung des bisherigen oder der Erlangung eines anderen Berufes dient, mit Ausnahme von Aufwendungen die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemein bildenden (höheren) Schule oder einem ordentlichen Universitätsstudium stehen.*"

Weiterbildung fördern

4.1.1.2 Gebührenwesen

210-FI/99, 177-FI/99, 20-FI/99, 108-FI/98, 57-FI/99, 126-FI/99, 276-FI/99, 105-FI/99, 110-FI/99, 102-FI/99, 184-FI/99, 139-FI/98

Die VA hat umfangreiche legistische Anregungen zur Reform des Gebührengesetzes abgegeben (vgl. dazu den **Bericht der VA an den Nationalrat 1998**, S 118 ff). Nur ein geringer Teil davon wurde mit den Gebührengesetznovellen 1999 (BGBl I 1999/28, BGBl I 1999/92, BGBl I 1999/106) umgesetzt.

Erfreulich für die Rechtssuchenden ist, dass über Vorschlag der VA, nunmehr "Anfragen über das Bestehen von Rechtsvorschriften oder deren Anwendung" gebührenfrei sind (BGBI I 1999/92).

Zu den weiteren Anregungen der VA führt das Bundesministerium für Finanzen aus (Stellungnahme vom 23.7.1999, GZ: 12 0801/2-Pr.1/99):

- *In einzelnen Etappen soll die Gebührenpflicht von Schriften und Amtshandlungen auf weiteren Verwaltungsgebieten in gleicher oder ähnlicher Weise wie bei den Reisedokumenten und Führerscheinen vorgesehen werden (Anm: In diesen Fällen sind nunmehr Pauschalgebühren zu entrichten).*
- *Bei der etappenweisen Einführung von Pauschalgebühren wird sich das Problem der Vergebührungen von Beilagen kontinuierlich verschärfen. Derzeit ist eine ersatzlose Aufhebung der Beilagengebühr aus budgetären Gründen nicht möglich.*
- *Eine Gebührenbefreiung, die in dem jeweiligen Materiengesetz enthalten ist, erscheint zweckmäßiger, als solche Befreiungen in einen dann unübersichtlich langen Befreiungskatalog im Gebührengesetz aufzunehmen. Der unkundige Einschreiter müsste jedes Mal im Gebührengesetz nachschauen, ob eine bestimmte Schrift gebührenfrei, oder gebührenpflichtig ist.*

Die Argumentation des Bundesministeriums für Finanzen vermag **Novelle erforderlich** die VA nicht zu überzeugen. Wie die nachfolgenden Einzelfälle zeigen, scheint eine rasche grundsätzliche Neugestaltung des Gebührenwesens und deren Einhebung erforderlich. Entgegen der Ansicht des Bundesministeriums haben mit der bestehenden Rechtslage nicht (nur) der "unkundige Einschreiter" Schwierigkeiten, sondern auch die Behörden.

4.1.1.2.1 Einzelfälle

4.1.1.2.1.1 Terminbestätigung - Vergebührungen einer Antwortkarte - Eichamt Graz

VA 210-FI/99, V-AP 113/99

N.N., Mitglied der Brückenwaagegemeinschaft X.X., führte bei der VA Beschwerde über ein dem Wiegemeister der Brückenwaagegemeinschaft zugegangenes Schreiben des Eichamtes Graz vom 27. September 1999. In diesem werde die Beitragsgemeinschaft gebeten, eine beiliegende Antwortkarte, versehen mit S 180,- Bundesstempelmarke, an das Eichamt zurückzusenden. Mit der Antwortkar-

te werde lediglich ein fernmündlich bereits vereinbarter Termin bezüglich der Nacheichung der Brückenwaage bestätigt.

In dem hieraufhin eingeleiteten Prüfverfahren wies die VA daraufhin, dass (bereits) die Bitte, einen Termin entsprechend zu verschieben, nicht gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 GebührenG gebührenpflichtig ist (VwGH 5.3.1981, 1220/80), sodass schon aus diesem Grund zweifelhaft erschien, inwieweit die Bestätigung eines Terminges den Gebührentatbestand begründen soll. Nicht verkannt wurde dabei, dass nach dem Vordruck auf der Antwortkarte - nochmals, nunmehr auf schriftlichem Wege - um die Vornahme der Amtshandlung anggesucht wurde. Hierauf stützte sich auch das Bundesministerium für Finanzen in seiner Rückantwort. Ausgeführt wurde, dass gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 GebührenG 1957 Eingaben von Privatpersonen an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, einer festen Gebühr von S 180,- unterliegen. Unter diese gesetzliche Bestimmung sei auch ein Antrag auf (Nach)Eichung zu subsumieren.

Eine Bereinigung im Einzelfall konnte nicht erfolgen. Nach Einleitung des Prüfverfahrens entschloss sich der Beschwerdeführer nämlich, die Karte abzusenden. Da damit der Gebührentatbestand unzweifelhaft begründet wurde, vermochte die VA weitere Veranlassungen, welche auf eine Behebung des Beschwerdegrundes ausgerichtet waren, nicht zu setzen.

4.1.1.2.1.2 Gebühr für Reisepässe mit verkürzter Gültigkeitsdauer

VA 177-FI/99

N.N. führte bei der VA Beschwerde, dass er nach dem Diebstahl seines Reisepasses auf einer Auslandsreise bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland für die Ausstellung eines Reisepasses mit verkürzter Gültigkeitsdauer zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet eine Gebühr von (annähernd) S 500,-- habe entrichten müssen.

Im Hinblick auf § 14 TP 9 Abs. 1 Z. 1 Gebührengesetz idF der Gebührengesetznovelle BGBl. I Nr. 92/1999 war die Höhe der Vergebühr zwar rechtlich nicht zu beanstanden, doch erscheint der VA die Vergebühr von Reisepässen mit verkürzter Gültigkeitsdauer mit dem selben Betrag, der auch für Reisepässe mit regulärer Gültigkeitsdauer zu entrichten ist, in Hinsicht auf deren zeitlich eingeschränkte Verwendbarkeit überhöht.

VA Ingrid Korosec

BMF

Eine diesbezüglich differenziertere Regelung erscheint aus Sicht der VA wünschenswert.

4.1.1.2.1.3 Standortverlegung eines Gewerbebetriebes

VA 20-FI/99

Mit Eingabe vom 15. Februar 1999 führte N.N. bei der VA Beschwerde darüber, dass ihm für die Verlegung seines Gewerbebetriebes S 3.660,-- in Rechnung gestellt wurden. Sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach wurde dieser Betrag in Beschwerde gezogen.

Eine Nachprüfung der einzelnen Tarifposten ergab, dass diese rein rechnerisch ihre Richtigkeit haben. Ausgehend von den Angaben des Beschwerdeführers sowie dem vorgelegten Schriftverkehr setzt sich der vorgeschriebene Betrag wie folgt zusammen:

Anzeige betreffend die Verlegung des Betriebes des Gewerbes: "*Vermögensberater und Verwalter von beweglichem Vermögen*", Anzeige betreffend die Verlegung des Betriebes des Gewerbes: "*Vermittlung von Versicherungsverträgen im Rahmen eines festen Auftragsverhältnisses zu Versicherungsunternehmen, unter Anschluss jeder an einen Befähigungsnachweis gebundenen Tätigkeit (Versicherungsagent)*", jeweils S 600,- bescheidmäßige Kenntnisnahme dieser beiden Anzeigen gemäß § 49 Abs. 1 iVm § 345 Abs. 8 Z 3 Gewerbeordnung jeweils S 1.050,-, zwei weitere schriftliche Eingaben, jeweils S 180,-.

In Summe ergibt dies S 3.660,--. Mag auch der in Rechnung gestellte Betrag ziffernmäßig seine Richtigkeit haben, so bleibt doch unverständlich, dass der Bürger für ein gesetzmäßiges Verhalten (ordnungsgemäße Anzeige der Standortverlegung) zahlen muss, ohne eine adäquate Gegenleistung zu erhalten. Nicht einsichtig ist insbesondere, dass mustertextbasteinartig erstellte Bescheide, wonach die Behörde die ihr mitgeteilte Standortverlegung „zur Kenntnis genommen hat“ mit je S 1.050,-- zu vergebühren sind.

Geht man davon aus, dass Gebühren „öffentlich-rechtliches Entgelt für eine besondere, vom Bürger unmittelbar in Anspruch genommene Leistung einer Gebietskörperschaft“ ist (so Doralt/Ruppe, Grundriss des Österreichischen Steuerrechts I⁶ [1998] 2), so entbehrt der in Rechnung gestellte Betrag ganz offensichtlich einer sachlichen Rechtfertigung.

4.1.1.2.1.4 Gebührenpflicht von Rechtskraftbestätigungen

VA 108-FI/98, V-AP 20/99

N.N. führte bei der VA Beschwerde, dass der Magistrat der Stadt Graz für die Bestätigung der Rechtskraft eines Bescheides, mit dem die grundbürgerliche Teilung von Grundstücken bewilligt wurde, die Errichtung einer Gemeinneverwaltungsabgabe und einer Gebühr nach dem Gebührengesetz verlangt habe. Der Beschwerdeführer vertrat den Standpunkt, dass es Aufgabe der Behörde sei, Rechtskraftbestätigungen unaufgefordert von Amts wegen auszustellen.

Unter Hinweis auf VwSlg Nr. 7093 (A.) wurde dem Beschwerdeführer dargelegt, dass den Verwaltungsverfahrensgesetzen keine Pflicht zur amtsweigigen Ausstellung von Rechtskraftbestätigungen entnommen werden kann. Betreffend die Vergebühr von Rechtskraftbestätigungen nach dem Gebührengesetz richtete die VA eine Anfrage an das Bundesministerium für Finanzen.

In der Beantwortung dieser Anfrage hielt das Bundesministerium für Finanzen unter Hinweis auf die rein deklarative Natur von Rechtskraftbestätigungen an seiner bereits im Erlasswege (Erlass des BMF vom 10. Oktober 1978 betreffend Stempelgebühren für Schriften auf dem Gebiete des Gewerberechtes **©110600/1-IV/78, AÖF 273***) zum Ausdruck gebrachten Rechtsansicht fest, wonach Rechtskraftbestätigungen als Zeugnisse im Sinne von § 14 TP 14 Abs. 1 Gebührengesetz zu vergebühren seien. Bestätigung ein Zeugnis

4.1.1.2.1.5 Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe - sofortige Befundaufnahme

VA 57-FI/99

N.N. führte bei der VA Beschwerde darüber, dass ihm in Verkennung des Erlasses vom 17. Dezember 1976, 265.717-IV/11/76, nach Abweisung eines beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachten Antrages auf Bewilligung von Verfahrenshilfe nicht (auch) Gelegenheit eingeräumt worden sei, Stempelmarken für fünf Beilagen nachzurichten, sodass die Beilagengebühr ohne weiteres bescheidmäßig festgesetzt wurde. Durch die Gebührenerhöhung iS § 9 Abs. 1 GebührenG erachtete sich N.N. beschwert.

In dem hieraufhin eingeleiteten Prüfverfahren teilte der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes mit, dass die Geschäftsabteilung des Verwaltungsgerichtshofes den Antragsteller vor Aufnahme und Übersendung des Befundes zur Beibringung der Eingabengebühr von 180 S aufforderte, eine Aufforderung zur Beibringung der Beilagengebühr jedoch irrtümlich unterblieben sei.

VA Ingrid Korosec

BMF

Auf Grund des damit zugestandenen Versehens, welches der Geschäftsabteilung des Verwaltungsgerichtshofes widerfuhr, war der Beschwerde ohne weiteres **Berechtigung** zuzuerkennen. Da die Vorgangsweise selbst einer gesetzlichen Deckung nicht entbehrte, kamen weitere Veranlassungen der VA nicht in Betracht.

4.1.1.2.1.6 Gebührenbefreiung für Verfahren nach § 29b StVO - legistische Anregung

N.N. führte bei der VA Beschwerde darüber, dass zwar Amtshandlungen i.S. § 51 Bundesbehindertengesetz gebührenfrei seien, die Ausstellung eines Ausweises gemäß § 29b StVO ihn jedoch mit S 380,- belaste.

Wie im Zuge einer näheren Prüfung des Vorbringens festzustellen, entbehrt die Einforderung einer Eingaben- und Zeugnisgebühr ebenso wenig einer Rechtsgrundlage wie die Vorschreibung einer Verwaltungsabgabe, sodass eine rechtswidrige Vorgangsweise der Behörde nicht feststellbar war. Erwägenswert erscheint jedoch, die in § 51 BBG normierte Gebührenfreiheit auch auf Verfahren nach § 29b StVO auszudehnen. Rechtstechnisch vorzuziehen wäre es, einen derartigen Befreiungstatbestand nicht in Form einer weiteren lex fugitiva, sondern im Gebührengesetz selbst, nämlich in § 14 TP 6 Abs. 5 bzw. § 14 TP 14 Abs. 2 zu normieren.

4.1.1.2.1.7 "Doppelte" Vergebührungs von Sukzessivbeschwerden - legistische Anregungen zu den §§ 17a VfGG, 24 Abs 3 VwGG

VA 276-FI/99, 105-FI/99, 110-FI/99

Mehrfach befasst wurde die VA im Berichtszeitraum mit der "doppelten Vergebührungs" von Sukzessivbeschwerden, zunächst nach § 17a VfGG und im Weiteren gemäß § 24 Abs. 3 VwGG.

Die VA hatte den Beschwerdeführern in diesem Zusammenhang jeweils auseinander zu setzen, dass es sich um jeweils verschiedene Abgabentatbestände handelt, wobei im Fall der Abtretung einer zunächst an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Beschwerde, für die bei ihrer Überreichung an den Verfassungsgerichtshof bereits eine Gebühr in Höhe von S 2.500,- anfällt, mit dem Einlangen der abgetretenen Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof der gebührenpflichtige Tatbestand des § 24 Abs. 3 VwGG begründet wird.

Herangetragen werden soll an den Gesetzgeber in diesem Zusammenhang, dass sich insbesondere in Verwaltungsstrafsachen Zweifel erheben, inwieweit die feste Gebühr von S 2.500.- nicht in einem

Missverhältnis zur verhängten Strafe steht. Auch sollte die sinngemäße Anwendung des § 9 GebührenG (mit der damit einhergehenden zwingenden Erhöhung von 50 % im Falle einer bescheidmäßigen Vorschreibung) überdacht werden.

Gesetzlich klargestellt werden sollte letztlich, dass die Absprache über einen Antrag auf Zuerkennung von Verfahrenshilfe gelöst davon erfolgt, ob der Gerichtshof die Behandlung der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 3 B-VG oder Art. 144 Abs. 2 B-VG ablehnt. Nur so scheint gewährleistet, dass nicht auch in diesem Fall die feste Gebühr nach § 17a VfGG bzw. § 24 Abs. 3 VwGG anfällt.

4.1.1.2.1.8 Gebührenfreiheit von nachbarlichen Rechtsmittelschriften im Anlagenrecht - Auswirkung auf Text der Rechtsmittelbelehrungen

VA 102-Fl/99, V-AP 49/99

VA 184-Fl/99, Amt der Bgld LReg, LAD-VD-B319/58-1999

Bei der Behandlung von Beschwerden aus dem Bereich des Bau- und Raumordnungsrechtes wurde die VA auf eine uneinheitliche Vollzugspraxis betreffend die Vergebühr nachbarlicher Rechtsmittelschriften aufmerksam.

Zum Teil findet sich in der Rechtsmittelbelehrung abweislicher Berufungsentscheidungen der Hinweis, dass eine etwaig eingebrachte Vorstellung "mit einer S 180,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist" - so z.B. in dem zu der Zahl III-131/8/035.1/1998 Na/Pf geführten Bauverfahren in der Marktgemeinde Altmünster -, zum Teil fehlt ein diesbezüglicher Hinweis.

Da gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 20 GebührenG "Eingaben aller Art von Nachbarn in Bau- oder Gewerberechtsverfahren u dgl. gebührenfrei" sind (so *Fellner*, Gebühren und Verkehrsteuern, Band I, § 14 TP 6 Abs. 5 Z 20 GebG; *ders*, Stempel- und Rechtsgebühren⁶ [1998] § 14 TP 6 Erl 35), und sohin nachbarliche Rechtsmittelschriften im Anlagenrecht nicht der Eingabengebühr unterliegen, ersuchte die VA um Mitteilung, welchen Veranlassungen seitens des Bundesministeriums für Finanzen näher getreten werden kann, um eine einheitliche Vollzugspraxis gewährleistet zu sehen.

In seiner Rückantwort teilte der Bundesminister für Finanzen mit, die gegenständliche Anfrage der VA zum Anlass genommen zu haben, allen Ämtern der Landesregierung die bestehende Gebührenfreiheit nach § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 GebührenG in Erinnerung zu rufen. Eine Kopie des diesbezüglichen Erlasses der zuständigen Fachabteilung des BMF, GZ. K336/2-IV/10/99, an die Verbindungsstelle der Bundesländer wurde beigeschlossen.

VA Ingrid Korosec

BMF

Nach dem im Wege einer ergänzenden Rückfrage zu dem sichergestellt werden konnte, dass seitens des Bundesministeriums für Finanzen auch bezüglich der Reichweite des Befreiungstatbestandes keine andere Auffassung als im Schrifttum vertreten wird, und sohin auch nachbarliche Rechtsmittelschriften in Anlagenverfahren gebührenbefreit sind, waren weitere Veranlassungen nicht erforderlich.

Was die Bemühungen, eine korrekte Vollziehung gewährleistet zu wissen betrifft, sei darauf hingewiesen, dass mit Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Jänner 2000 alle Bezirkshauptmannschaften dieses Bundeslandes angewiesen wurden, den Wortlaut von Rechtsmittelbelehrungen auf die Bestimmungen der §§ 13 Abs. 2, 61, 63 Abs. 3 AVG 1991 zu beschränken, und nur in der an den Konsenswerber ergehenden Ausfertigung auf die erforderliche Vergebühr nach § 14 TP 5 und 6 GebG zu verweisen.

Die Vorgangsweise ist beispielgebend. Auf sie wird - soweit sich auch in den anderen Bundesländern ein diesbezüglicher Bedarf ergeben sollte, was zu beobachten bleibt - zurückzukommen sein.

4.1.1.2.1.9 Aufforderung zur Beibringung von Stempelmarken für gebührenfreie Überprüfungsberichte betreffend eine biologische Kläranlage

VA 139-FI/98, V-AP 43/99

N.N. brachte bei der VA nachstehende Beschwerde ein:

Die BH Leoben habe von ihm und seiner Gattin die Nachreichung von Stempelmarken für die jährlich vorzulegenden Überprüfungsberichte betreffend eine biologische Kläranlage verlangt, obwohl es sich bei diesen Berichten um gebührenfreie Mitteilungen handelte. Das FA für Gebühren und Verkehrssteuern in Graz habe seiner Gattin entgegen einer zuvor erteilten mündlichen Auskunft bescheidförmig eine "Zeugnisgebühr" und eine Gebührenerhöhung vgeschrieben. Die dagegen eingebrachte Berufung sei mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen worden, dass die Rechtsmittelfrist am 12. Mai 1998 abgelaufen sei. Die Zustellung des Gebührenbescheides könne aber nicht am 12. April 1998 erfolgt sein, weil es sich bei diesem Tag um den Ostersonntag gehandelt habe.

Die VA gelangte zu folgendem Prüfergebnis:

1. Die BH Leoben hat den Beschwerdeführer mit Postkarten bzw. Schreiben vom 10. Juli 1991, 28. Jänner 1992, 17. Februar 1997, 16. Dezember 1997 sowie 17. August 1998 dazu aufgefordert, für

BMF

die nach einer Auflage der wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegenden Überprüfungsberichte für seine biologische Kläranlage gemäß § 14 TP 14 Abs. 1 Z. 1 GebG Stempelmarken nachzureichen, obwohl es sich bei diesen Berichten entsprechend dem Erlass des BMF vom 2. April 1960, 39.345-11/60 AÖF 169, um keine gebührenpflichtigen Zeugnisse, sondern um gebührenfreie Mitteilungen handelte.

2. Das FA für Gebühren und Verkehrssteuern in Graz hat für den Überprüfungsbericht vom 22. April 1996 mit Bescheid vom 9. April 1998 eine Zeugnisgebühr (§ 14 TP 14 Abs. 1 Z. 1 GebG) in Höhe von 120 S und eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 %, also 60 S (§ 9 Abs. 1 GebG) vorgeschrieben, obwohl im Bericht der Vermerk "*dient zur Vorlage bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde*" und die Geschäftszahl des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides angebracht waren, das Schriftstück also nach dem zitierten Erlass des BMF kein gebührenpflichtiges Zeugnis darstellte. Mit der Behebung des Bescheides durch Berufungsvorentscheidung vom 2. Dezember 1998 konnte der Beschwerdegrund allerdings behoben werden.
3. Das FA für Gebühren und Verkehrssteuern in Graz hat die von der Gattin des Beschwerdeführers gegen den erwähnten Gebührenbescheid eingebrachte Berufung am 23. Juli 1998 wegen Fristablaufs zurückgewiesen, obwohl dieser Bescheid denkunmöglich am 12. April 1998 - dem Ostersonntag - zugestellt worden sein konnte. Entgegen der Begründung des Zurückweisungsbescheides war die einmonatige Berufungsfrist am 12. Mai 1998 noch nicht abgelaufen (vgl. § 108 BAO). Mit der Aufhebung des Zurückweisungsbescheides durch Berufungsvorentscheidung vom 2. Dezember 1998 war der Beschwerdegrund freilich behoben.

Zur Gebührenpflicht Überprüfungsbefunden führte das FA für Gebühren und Verkehrssteuern in Graz u.a. Folgendes aus:

"Wäre die Berufung fristgerecht eingelangt, so wäre die Berufung als unbegründet abzuweisen gewesen, da der gegenständliche Überprüfungsbefund an die Wasserrechtsbehörde keine vollständige Adresse vorweist. D.h. die Adressierung muss einer postalischen Adressierung entsprechen, um diesen Befund als eine gebührenfreie Mitteilung werten zu können. 'An die zuständige Behörde' und ähnliches ist nicht ausreichend. Auch ist die Anführung eines bestimmten Verwendungszweckes allein nicht als Adressierung zu sehen...."

Hiezu ist aus der Sicht der VA Folgendes zu bemerken:

Bei Zeugnissen handelt es sich gemäß § 14 TP 14 Abs. 1 GebG um Schriften, durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden. Dem Erlass des BMF vom 2. April 1960, 39.345-11/60 AÖF 169, ist zu entnehmen, dass eine Erklärung dann als "Bekundung" und somit als "Zeugnis" im Sinne dieser Gesetzesbestimmung anzusehen sein wird, wenn aus dem Inhalt der Schrift hervorgeht, dass sie dazu bestimmt ist, einem von vornherein nicht begrenzten Kreis von Personen gegenüber zum Ausweis zu dienen oder einen Beweis zu erbringen.

Ein gebührenpflichtiges Zeugnis liegt nach dem erwähnten Erlass aber dann nicht vor, wenn eine Erklärung (Bescheinigung, Bestätigung) über persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände an eine bestimmte, vom Ausstellungswerber verschiedene (physische oder juristische) Person adressiert (gerichtet) wird und sich aus der Adressierung im Zusammenhang mit dem sonstigen Inhalt der Schrift ergibt, dass es sich nur um eine an eine bestimmte Person gerichtete Mitteilung handelt. Ebenso liegt kein gebührenpflichtiges Zeugnis, sondern eine gebührenfreie Mitteilung vor, wenn zwar eine Adressierung fehlt, aber aus dem Inhalt der Schrift hervorgeht, dass die darin enthaltene Erklärung (Bescheinigung, Bestätigung) über persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände an eine bestimmte physische oder juristische Person gerichtet ist.

Da im konkreten Fall sämtliche Überprüfungsberichte den Vermerk "*dient zur Vorlage bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde*" und die Geschäftszahl des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides enthielten, musste es der BH Leoben klar sein, dass es sich bei den vorgelegten Überprüfungsberichten um die im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen, jährlich vorzulegenden Befunde handelte. Hinzu kam noch, dass die Überprüfungsberichte auch eine Gesamtbeurteilung der Anlage enthielten. Enthält eine Schrift neben der Befundaufnahme vom Sachverständigen abgeleitete Schlussfolgerungen, liegt nach dem Erlass des BMF vom 7. März 1972, 252.596-11 a/72 AÖF 105, kein gebührenpflichtiges Zeugnis, sondern ein gebührenfreies Gutachten vor.

Es sei allerdings eingeräumt, dass der VwGH in seiner Judikatur (vgl. das Erk. vom 13. 11. 1989 ÖStZB 1990, 446 mwN) in Auslegung des § 14 TP 14 Abs. 1 GebG den Standpunkt eingenommen hat, dass es, um eine Schrift als Zeugnis zu werten, genügt, wenn diese an sich Kunde von einer Eigenschaft, Fähigkeit oder von einem tatsächlichen Umstand gibt, gleichgültig, ob diese Kunde einer von vornherein unbestimmten Zahl von Personen zukommen wird oder nicht. Selbst wenn eine Schrift dem Ausstellungswerber nur zu dem Zweck übergeben wird, um von vornherein nur einer bestim-

Was ist ein Zeugnis ?

BMF

ten Person gegenüber verwendet zu werden, sei die Schrift "Zeugnis" iSd § 14 TP 14 GebG.

Die widersprüchliche Auslegung des § 14 TP 14 Abs 1 GebG durch den BMF und den VwGH ist freilich vorprogrammiert, weil das Gesetz keine eindeutige Definition des Begriffs "Zeugnis" enthält. Präzis formuliert sind nur die in § 14 TP 14 Abs. 2 taxativ aufgezählten Ausnahmen von der Gebührenpflicht.

Der vorliegende Fall zeigt nach Auffassung der VA anschaulich, zu welchen Auswirkungen die Vollziehung des GebG und die (umständliche) Form der Einhebung von Gebühren durch Stempelmarken führen kann. Die VA verweist diesbezüglich auf ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebühren gesetz 1957 geändert wird (auszugsweise abgedruckt im **22. Bericht an den Nationalrat aus 1998**, 7 ff), in der im Einklang mit der Steuerreformkommission die gänzliche Abschaffung des GebG vorgeschlagen wird.

4.1.1.3 Gesetzliche Härtefälle

Bei den nachfolgend dargestellten Beschwerden handelt es sich um Einzelfälle. Eine Behebung des Beschwerdegrundes kann aber ausschließlich durch den Bundesgesetzgeber erfolgen, weshalb die VA eine Darstellung als erforderlich erachtet.

4.1.1.3.1 Steuerliche Behandlung der Unfallrente und der Invaliditätspension

Herr N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, er beziehe zusätzlich zu seinem Einkommen als Angestellter eine Invaliditätspension, welche voll besteuert werde, sein Schwiegervater beziehe eine Unfallrente, die aber steuerfrei bleibt.

Die VA hat dazu erhoben, dass gemäß § 3 Abs. 2 Z. 4c EStG Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversorgung oder aus einer ausländischen gesetzlichen Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Unfallversorgung entspricht, sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungs einrichtungen der Kammer der selbständigen Erwerbstätigen steuerbefreit sind. Mangels einer entsprechenden Bestimmung im Einkommensteuergesetz sind Invaliditätspensionen steuerpflichtig.

Unfallrenten sind als Leistungen aus der "Haftpflichtversicherung" zu qualifizieren, deren Beiträge die Dienstgeber im Sinne einer Haftpflicht tragen, um dem Kreis der Arbeitnehmer/innen Leistun

gen ausbezahlen zu können, wenn es zu einem Unfall kommt. Invaliditätspensionsansprüche erwachsen aus dem Sozialversicherungsrecht, deren Beiträge durch die Dienstnehmer und die Dienstgeber finanziert werden und stellen einen Einkommensersatz dar.

4.1.1.3.2 Freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversorgung der Beamten

Die VA wurde im Zuge einer Beschwerde mit der Problematik befasst, dass es, anders als für die nach dem ASVG Versicherten, für Beamte nicht die Möglichkeit gibt, freiwillig Pensionsbeiträge für Zeiten eines Karenzurlaubes wegen der Pflege naher Angehöriger zu entrichten und so zu einer Anrechnung der Pflegejahre auf die Bemessung des Ruhegenusses zu kommen.

Nach den für Beamte bestehenden Regelungen, gelten in diesem Zusammenhang bei Beamten nur die Zeiten des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes bis zum 30. Lebensjahr des Kindes als ruhegenussfähige Bundesdienstzeiten.

Im Bereich der ASVG-Versicherten besteht hier allgemein die Möglichkeit zu einer Weiterversicherung in der Pensionsversicherung und wird in bestimmten Fällen bei der Pflege naher Angehöriger ein Teil der zu entrichtenden Beiträge vom Bund getragen (§ 17 iVm § 77 Abs. 6 ASVG).

Die Beschwerdeführerin, eine Beamtin, die wegen der Pflege dreier naher Angehöriger in Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge ist, begründete ihre Kritik an einer diesbezüglich fehlenden Möglichkeit im Beamtdienstrech mit, dass sie - auch als Beamtin - durch ihre Pflegetätigkeit der öffentlichen Hand erhebliche Kosten, etwa im Zusammenhang mit einer Heimunterbringung ihrer Angehörigen, erspare.

Die VA ersuchte den Bundesminister für Finanzen um Stellungnahme, ob eine Angleichung an diese ASVG-Regelungen ins Auge gefasst wird.

Der Bundesminister für Finanzen vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass die Beamtenpensionsversorgung andere Aufgaben habe als die österreichische Sozialversicherung. Wörtlich führte er aus:

"Sie dient ausschließlich der Existenzsicherung eines von politischen Zielsetzungen unabhängigen, ausschließlich dem Recht und dem Gemeinwohl verpflichteten Berufsbeamtentums, das diese Existenzsicherung benötigt, um seine Sicherungs- und Ausgleichsfunktion im

BMF

demokratischen Rechtsstaat erfüllen zu können. Diese Funktion erfüllen jedoch nur Beamten und Beamte, die tatsächlich im öffentlichen Dienst tätig sind."

Eine Erweiterung der Berücksichtigung von Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes für zeitabhängige Rechte würde zudem der Zielsetzung der Einsparung des Pensionsaufwandes des Bundes widersprechen.

Letztlich bestehe "*keine sozialpolitische Notwendigkeit, Elemente des sozialversicherungsrechtlichen Risikoschutzes in das Beamtenpensionsrecht zu übernehmen*". Beamten stehe es "*jederzeit frei, die Vorteile des Sozialversicherungsrechts durch Austritt aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und Aufnahme eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zum Bund auch für sich in Anspruch zu nehmen oder aber die eingesparten Pensionsbeiträge in eine private Pensionsvorsorge zu investieren*".

Eine Übernahme der Regelungen des Sozialversicherungsrechts über die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege von nahen Angehörigen in das Beamtenpensionsrecht sei daher nicht möglich".

Die VA stimmt nun der Auffassung des Bundesministers zu, dass es sich bei der genannten Versorgung um unterschiedliche Systeme handelt und im Pensionssystem der Beamten sicher (auch) Vorteile gegenüber dem ASVG-System bestehen.

Allerdings drückt sich in den Bestimmungen des ASVG die Absicht des Gesetzgebers aus, Pflegepersonen im Hinblick auf ihre Pflegetätigkeit besser abzusichern und auch zu honorieren, dass der öffentlichen Hand durch die private Übernahme der Pflege naher Angehöriger Kosten erspart werden.

Keine Absicherung für Pflegepersonen ?

Für die VA stellt sich daher die Frage, ob es im Sinne dieser Zielsetzung und aus Sicht der Pflegepersonen sowie vor allem auch der Pflegebedürftigen einen Unterschied machen sollte, ob die Pflegeperson ein privatrechtliches oder öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufweist.

4.1.1.3.3 Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungsbeiträgen

VA 201-FI/99

Herr N.N. wandte sich an die VA und kritisierte, dass das Finanzamt Götzis von ihm geleistete Krankenversicherungsbeiträge nicht als Werbungskosten berücksichtige, da die Krankenversicherung nicht bei der Gebietskrankenkasse, sondern bei einem Privatversicherer

VA Ingrid Korosec

BMF

abgeschlossen wurde. Herr N.N. war in der Schweiz als Grenzgänger unselbstständig beschäftigt und habe sich aus Kostengründen für die Privatversicherung entschieden, zumal diese die billigere Variante dargestellt habe. Das Finanzamt habe seine Vorgangsweise damit begründet, dass die private Versicherung dem Privatbereich zuzuordnen sei. Herr N.N. vertritt die Ansicht, dass auch die Versicherung der Gebietskrankenkasse Privatbereiche abdecke und daher ebenfalls dem Privatbereich zugeordnet werden könne.

Die VA hat auf Grund der Bestimmung des § 16 Abs. 1Z 4f EStG kein Prüfverfahren eingeleitet und Herrn N.N. dargelegt, dass auf Grund dieser Bestimmung, die die gesetzliche Grundlage für die Ablehnung des Werbungskostenabzuges der Krankenversicherungsbeiträge an private Versicherungsanstalten bildet, die Vorgangsweise des Finanzamtes Götzingen nicht zu beanstanden ist.

Festzuhalten ist, dass die VA diese Problematik bereits im **Bericht an den Nationalrat für das Jahr 1993** aufgezeigt hat, insbesondere als von der Regelung betroffene Grenzgänger erhebliche finanzielle Nachteile zu tragen haben.

Da bislang eine gesetzliche Änderung nicht in Angriff genommen wurde, regt die VA neuerlich an, eine Gleichstellung dadurch herbeizuführen, dass auch Beiträge an eine private Versicherungsanstalt als Werbungskosten anzuerkennen sind.

4.1.1.3.4 Neuregelung der Familienbesteuerung

N.N. führt bei der VA Beschwerde darüber, dass der Gesetzgeber mit seinem mit 1. Jänner 1999 in Kraft getretenen "Familienpaket" das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Oktober 1997 (G 168/96 und G 285/96) nicht in ausreichendem Umfang umgesetzt habe. Der Bf brachte vor, dass zwar der Kinderabsetzbetrag angehoben worden sei, nicht jedoch der Unterhaltsabsetzbetrag.

Dieser steht gem. § 33 Abs. 4 Z. 3 lit b EStG dem Beschwerdeführer als Steuerpflichtigen zu, da er für seine Kinder, die nicht seinem Haushalt angehören und für die er keine Familienbeihilfe erhält, den gesetzlichen Unterhalt zu leisten hat.

Mit dem angesprochenen "Familienbesteuerungserkenntnis" des Verfassungsgerichtshofes hat dieser seine bereits seinerzeit geäußerte Meinung grundsätzlich bestätigt und dahingehend näher konkretisiert, dass es verfassungswidrig sei, wenn der größere Teil des Unterhaltsaufwandes der Einkommensteuer unterworfen wird. Zumindest die Hälfte der Einkommensteile, die zur Besteuerung des Unterhalts des Kindes erforderlich sind, müssen im Endeffekt steuerfrei

BMF

bleiben. Dabei sei es aber prinzipiell nötig, diese Steuerfreistellung des halben Unterhalts auch durch Absetzbeträge oder durch andere Transferleistungen sicherzustellen.

Der Kinderabsetzbetrag wurde daraufhin für 1999 um S 125,-- monatlich erhöht, ab dem Jahr 2000 beträgt er einheitlich S 700,-- monatlich.. Der Unterhaltsabsetzbetrag wurde dagegen nicht erhöht. Begründet wird dies in den Gesetzesmaterialien unter anderem damit, dass "der Umstand, dass die zur Abdeckung der Unterhaltslasten ausreichend vorgesehenen Transferleistungen nur deshalb nicht wirken, weil ein Elternteil außerhalb des Kindeshaushaltes lebt, letztlich eine Frage der privaten Lebensgestaltung sei ".

Da (auch nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes) aber Unterhaltsleistungen an Kinder eben nicht bloß "Sache privater Lebensgestaltung" sind, ist die oben angeführte Differenzierung für getrennt lebende Unterhaltpflichtige wohl kaum nachvollziehbar. So wird letztlich nicht nur zwischen unterhaltpflichtigen und nicht unterhaltpflichtigen Einkommensbeziehern unterschieden, sondern wird der (sozial gestaffelte) Zuschuss zur Tragung des Aufwandes für Kinder in seiner gewährten Höhe davon abhängig gemacht, ob die Elternteile im Kindeshaushalt oder außerhalb desselben leben. Eine Gleichstellung (auch) jener Elternteile, die außerhalb des Kindeshaushaltes leben, schiene hier wünschenswert.

4.1.1.3.5 Grunderwerbsteuergesetz

VA 216-FI/99

Als gesetzliche Härte empfand N.N. einen ihm am 13. August 1999 zugegangenen Bescheid des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien. Mit diesem wurde ihm Grunderwerbsteuer von einer Bemessungsgrundlage in der Höhe von S 691.785,97 vorgeschrieben. In Beschwerde gezogen wurde, dass der gegenständliche Kaufvertrag grunbücherlich nie durchgeführt wurde.

Dem Beschwerdeführer war auseinander zu setzen, dass gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 GrEStG die Steuerschuld für den Erwerb eines Grundstückes mit Abschluss des Kaufvertrages, entsteht. Nicht erst als Erfüllungsgeschäft, sohin der Erwerb des Eigentums durch Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch, sondern bereits das Verpflichtungsgeschäft verwirklicht den steuerpflichtigen Tatbestand. Abgesehen rechtlich ist es daher ohne Bedeutung, dass die Durchführung des Erwerbsvorganges unterblieb.

Soweit in diesem Zusammenhang auch auf die einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. 15.1.1963, 305/62,

VA Ingrid Korosec

BMF

andere Erk. bei Arnold/Arnold, Kommentar zum Grunderwerbsteuergesetz 1987, § 1 Tz 129a) zu verweisen war, wonach die Steuerschuld schon mit der mündlichen Einigung über den Kaufgegenstand und Kaufpreis entsteht und es für das Entstehen der Abgabenschuld ohne Belang ist, ob das Rechtsgeschäft auch erfüllt wird oder rückgängig gemacht wird, wurde dies vom Beschwerdeführer als unbillig empfunden. Inwiefern diese Meinung von der Finanzverwaltung geteilt wurde, vermag nicht gesagt zu werden. Doch bleibt anzumerken, dass in einem obiter dictum der Berufungsentscheidung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 9. März 1999, ausdrücklich auf die Möglichkeit eines Nachsichtsansuchens im Sinne § 236 BAO hingewiesen wurde.

4.1.1.3.6 Spesen bei der Einzahlung von Steuern

VA 188-FI/98 und 232-FI/98, V-AP 16/99

Zwei Beschwerdeführer wandten sich unabhängig voneinander in derselben Angelegenheit an die VA und brachten vor, dass sie bei der Einzahlung der vorgeschriebenen Steuerschuld mittels dem vom Finanzamt übermittelten Zahlschein der PSK zu einer zusätzlichen Zahlung eines Betrages von S 5,-- ihrer Ansicht nach zu Unrecht verpflichtet worden seien. Dies insbesondere deshalb, da ihnen keine Möglichkeit bekannt sei, die von ihnen abverlangte Steuerschuld in anderer Form und damit ohne Nebenspesen einzuzahlen.

Das BMF teilte der VA über eine entsprechende Anfrage mit, dass es sich bei dem Betrag von S 5,-- um eine Gebühr handle, die nicht von der Bundesfinanzverwaltung, sondern anlässlich von Bareinzahlungen von den befassten Geldinstituten als Abgeltung für diesbezüglich anfallende Kosten eingehoben würde, sodass die Bundesfinanzverwaltung auf diese Vorgangsweise der Geldinstitute keinen Einfluss habe.

Mit Ausnahme von der in Form von Stempelmarken zu entrichtenden Abgaben schreibt das Gesetz keine bestimmte Form der Abgabentrichtung vor.

Vielmehr sind die zulässigen Entrichtungsarten in § 211 Abs. 1 Bundesabgabenordnung taxativ aufgezählt. Gemäß dieser Bestimmung besteht die Möglichkeit, Abgabenschulden bar, mit Erlagschein, durch Postanweisung, mit Scheck oder Umbuchung oder Überrechnung zu entrichten. Der Steuerpflichtige kann die Art und Weise der Entrichtung seiner Abgabenschuldigkeit somit frei wählen. Nach Ansicht des BMF besteht daher keine Verpflichtung, Abgaben ausschließlich unter Verwendung zugesendeter Erlagscheine der Österreichischen PSK durch Bareinzahlung zu entrichten.

BMF

Zu der von der VA an den Bundesminister für Finanzen in diesem Zusammenhang herangetragenen Kritik über mangelnde Möglichkeiten einer gebühren- bzw. nebenspesenfreien Abgabenentrichtung führt das BMF aus, dass als Entrichtungsmöglichkeit ohne die genannten Spesen die Überweisung des Abgabenbetrages von einem Girokonto des Steuerzahlers auf das Postsparkassen- oder das OeNB-Konto des Finanzamtes zur Verfügung stehe.

Dem war seitens der VA entgegenzuhalten, dass mit der Überweisung des Abgabenbetrages von einem Girokonto auf ein PSK- oder OeNB-Konto des Finanzamtes jedenfalls Kontoführungsgebühren und - je nach Bankvereinbarung - allfällige zusätzliche Buchungsgebühren verbunden seien, sodass auch diese Art der Abgabenentrichtung bei genauerer Betrachtung nicht als gebühren- und nebenspesenfrei angesehen werden kann.

Zur Möglichkeit einer Barzahlung der Abgabe in der Einbringungsstelle des zuständigen Finanzamtes hielt der Bundesminister für Finanzen fest, dass diese Art der Abgabenentrichtung zwar nicht mit Spesen, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren verbunden wäre, doch andererseits Kosten für den Weg zum Finanzamt sowie der damit und mit einer allfälligen Wartezeit verbundene Zeitaufwand zu berücksichtigen wären. Den Beschwerden war daher **Berechtigung** zuzerkennen. Bedauerlicherweise ist der Bundesminister für Finanzen den Bemühungen der VA, eine Möglichkeit, eine von sämtlichen Nebengebühren und sonstigen Aufwendungen tatsächlich befreite Abgabenentrichtung zu schaffen, nicht näher getreten.

4.1.1.4 Verfahrensverzögerungen

VA 153-FI/99, 154-FI/98, 189-FI/98, 200-FI/98, 206-FI/98,
222-FI/98, 236-FI/98, 21-FI/99, 56-FI/99, 66-FI/99, 80-FI/99,
92-FI/99, 98-FI/99, 132-FI/99, 213-FI/99

Wiederholt wird die VA auch mit Beschwerden über Verfahrensverzögerungen in der Finanzverwaltung befasst. In diesem Zusammenhang muss die VA das Bundesministerium darauf hinweisen, dass personelle Engpässe und organisatorische Umstrukturierungen nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keine ausreichenden Rechtfertigungsgründe sind.

Die VA regt daher an, dass, wenn eine gesetzwidrige Verfahrensverzögerung absehbar eintreten wird, an die Betroffenen zumindest ein Entschuldigungsschreiben ergeht, worin auch zum Ausdruck gebracht wird, weshalb es zu der Verzögerung kommt, und wann mit der Erledigung zu rechnen ist.

VA Ingrid Korosec**BMF**

4.1.1.4.1 Einzelfälle

4.1.1.4.1.1 Beseitigung des Rechtsschutzdefizit bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 35 EStG)

VA 62-FI/96, V-AP 75/99

Die VA hat bereits in ihrem **15.** (Seite 100 bis 102) **17.** (Seite 192 bis 193) und **19. Bericht** (Seite 111) auf die Problematik der mangelnden Bekämpfbarkeit amtsärztlicher Bescheinigungen zur Feststellung des Grades der Behinderung gemäß § 35 EStG hingewiesen hat.

Die Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales führten nunmehr zum Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Juli 1999, GZ. 07 0806/2-IV/7/99, verlautbart im AÖFV. Danach ist gemäß § 35 Abs. 2 Z 2 vierter Teilstrich EStG das Gesundheitsamt (im Bereich der Stadt Wien der Amtsarzt des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates) oder das örtlich zuständige Bundessozialamt durch Ausstellung eines Behindertenpasses (§ 40 Abs. 2 des Bundes-Behindertengesetzes) in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art für die Feststellung des Grades der Behinderung zuständig.

Das örtlich zuständige Bundessozialamt ist somit subsidiär zur Feststellung des Grades der Behinderung berufen. Dessen Bescheinigung erfolgt im Wege der Ausstellung eines Behindertenpasses gemäß § 40 Abs. 2 des Bundesbehindertengesetzes. In den Behindertenpass ist der festgestellte Grad der Behinderung einzutragen; gegen die Höhe des Grades der Behinderung steht dem behinderten Menschen der Rechtszug an den Landeshauptmann zu.

Bei bescheidmäßiger Abweisung von Anträgen auf Ausstellung eines Behindertenpasses mangels eines ausreichenden Grades der Behinderung ist neuerdings auch ein festgestellter Grad der Behinderung von weniger als 50 % in den Spruch des Bescheides aufzunehmen. Damit wird dem behinderten Menschen unabhängig von der Ausstellung eines Passes die gesonderte Bekämpfung der Höhe des Grades der Behinderung für den Zweck der Inanspruchnahme des Freibetrages gemäß § 35 ermöglicht. **Lösung erreicht**

Mit dieser Lösung wurde dem jahrelangen Anliegen der VA Rechnung getragen.

BMF

4.1.1.4.1.2 Fehlende Anrede im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen

VA 257-FI/99

Unter abschriftlicher Vorlage eines Schreibens der Abteilung V/10 wandte sich N.N. an die VA und führte Beschwerde darüber, dass das Bundesministerium für Finanzen in seiner Funktion als Versicherungsaufsichtsbehörde eine Beschwerde nicht wunschgemäß erledigt habe.

Auch wenn in der Sache selbst nichts zu veranlassen war, so griff die VA doch auf, dass Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen nicht ohne Anrede ergehen sollten. Nach Ansicht der VA ist die Einleitung eines Schreibens mit: "Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr", unter Hinzufügung des Familiennamens oder eines akademischen Grades oder Berufstitels nicht nur üblich, sondern entspricht einem aus Sicht des Bürgers erwartbaren Mindestmaß an Höflichkeit.

In diesem Sinne wurde daher die Anregung, dass Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen nicht ohne Anrede ergehen sollten, an den Herrn Bundesminister für Finanzen herangetragen.

4.1.1.4.1.3 Ennsnahe Trasse - Rechtskräftige Klagsabweisung von Baubehinderungskosten - aussichtlose Klagsführungen des Bundes - Finanzprokuratur

VA 66-FI/96, BMF V-AP 56/99, Finanzprokuratur 621-Präs/1999

Am 22. Mai 1996 führte N.N. - stellvertretend auch für acht andere Betroffene - bei der VA Beschwerde darüber, dass ihm nunmehr, annähernd drei Jahre nachdem er an einer nicht untersagten Versammlung teilgenommen habe, von der Finanzprokuratur S 200.290,70 für die (angebliche) Verursachung von Baubehinderungskosten durch Abstellen von landwirtschaftlichen Zugmaschinen (Traktoren) auf einem Zufahrtsweg zu einer Baustelle in Stainach in Rechnung gestellt werden.

Im Zuge des hieraufhin eingeleiteten Prüfverfahrens musste die VA ihre bereits eingangs der Finanzprokuratur gegenüber geäußerten Bedenken gegen eine Klagsführung insofern bestätigt sehen, als das Klagebegehren in allen drei Instanzen - wenn auch mit unterschiedlicher Begründung - abgewiesen wurde. Alle drei Instanzen wichen dabei in ihrer rechtlichen Beurteilung von jener Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (25.5.1994, 3 Ob 501/94 = JBl 1995, 658) ab, auf die die Finanzprokuratur die "offene Forderung der Republik

VA warnte vor Klagsführung

VA Ingrid Korosec

BMF

Österreich aus Behinderung einer Baustellenzufahrt an der B 146 Ennstal-Straße, Wanne Stainach" zu stützen meinte.

Während das Landesgericht Leoben zu 5 Cg 61/96a und das Oberlandesgericht Graz als Berufungsgericht zu 6 R 249/97b das Klagebegehren schon dem Grunde nach verneinte, bejahte der Oberste Gerichtshof in dem am 25.3.1999 zu 6 Ob 201/98 ergangenen Teilsturteil zwar grundsätzlich "die Haftung der Demonstranten, die mit ihren Traktoren die Zufahrtsstraße zum Grundstück der Klägerin versperrten" (US 30), hielt aber im Übrigen auf den US 55 f fest:

"Aufgrund des jahrelangen Stillstands des Bauprojekts und der noch nicht absehbaren Möglichkeit seiner rechtlichen Durchsetzbarkeit steht die Realisierung nicht fest, sodass sich der vorliegende Fall von demjenigen, der mit der Entscheidung SZ 67/92 entschieden wurde, unterscheidet. Dort waren zwar ebenfalls durch eine Blockade von Baumaschinen verursachte Stehzeiten zu beurteilen, zu deren Ersatz die Demonstranten verurteilt wurden. Nach den dort getroffenen Feststellungen waren die unterbrochenen Bauarbeiten allerdings wieder aufgenommen worden. Der erkennende Senat vertritt hier aus den dargelegten Gründen die Auffassung, dass schon mangels einer in absehbarer Zeit möglichen Fertigstellung des Bauprojekts im Vermögen der Klägerin derzeit noch kein der Höhe nach ermittelbarer und damit ersatzfähiger Schaden eingetreten ist, was begrifflich die Stattgebung des Leistungsbegehrens verhindert. Dieses wurde verfrüht gestellt."

Dem Grunde nach kann allerdings ein künftig entstehender und auch messbarer Vermögensschaden noch nicht abschließend bejaht oder verneint werden. Das Feststellungsbegehren wäre dann berechtigt (wenn die Täterschaft der Beklagten feststeht), wenn nicht nachgewiesen wird, dass das Bauprojekt endgültig gescheitert ist. Zu dieser Frage ist das Verfahren im Tatsachenbereich auf jeden Fall noch ergänzungsbedürftig"

Im Hinblick auf diese Ausführungen sowie die seit Ergang der Entscheidung im Raum stehenden Überlegungen, nunmehr das gesamte Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 97/11/EG (Abl. Nr. L vom 14. 3. 1997) zu unterziehen, war der Finanzprokurator abschließend anzuraten, die Sinnhaftigkeit eines Festhaltens am Feststellungsbegehren mit der Frau Landeshauptmann von Steiermark als Bundesstraßenverwaltung einer eingehenden Erörterung zuzuführen.

Diesem Ersuchen leistete die Finanzprokurator binnen Kürze Folge. **Prozess beendet**
Als Ergebnis der Gespräche mit der Frau Landeshauptmann von Steiermark teilte die Finanzprokurator mit, ermächtigt worden zu

BMF

sein, mit der Beklagtenseite "ewiges Ruhen" unter pauschaliertem Prozesskostenersatz zu vereinbaren.

4.1.1.4.1.4 Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung bei Verlegung des Familienwohnsitzes an den neuen Beschäftigungsstandort des Ehegatten

VA 142-FI/99, V-AP 80/99

N.N. verlegte 1995 ihren und ihres Gatten gemeinsamen Familienwohnsitz von Wien, wo N.N. berufstätig war, auf Grund der beruflichen Versetzung ihres Gatten nach Tirol.

Da es ihr nicht gelungen war, in Tirol eine angemessene Beschäftigung zu finden, war N.N. gezwungen, zur weiteren Ausübung ihres Berufes den bisherigen Familienwohnsitz in Wien als Nebenwohnsitz beizubehalten.

Die ihr aus der Erhaltung dieses Wohnsitzes am Beschäftigungsstandort und aus den wöchentlichen Heimfahrten zum Familienwohnsitz erwachsenden Kosten, die N.N. im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung für 1996 als Werbungskosten geltend gemacht hatte, wurden jedoch im Berufungsbescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ und Burgenland nicht anerkannt. Dieser Bescheid wurde im Wesentlichen mit der (vorwiegend) privaten Veranlassung der Verlegung des Familienwohnsitzes begründet, welche sich schon daraus ergebe, dass N.N.s Gatte gebürtiger Tiroler sei und schon vor seiner beruflichen Versetzung die Absicht bestanden habe, den Familienwohnsitz in Tirol zu begründen, zumal auch schon mit der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses begonnen worden sei. Lediglich der Zeitpunkt der beruflichen Versetzung falle mit der Verlegung des Familienwohnsitzes zusammen.

Unter Verzicht auf die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wandte sich N.N. an die VA.

In dem einleitenden Schreiben hielt die VA dem Bundesminister für Finanzen folgende Rechtsansicht zur Stellungnahme vor:

Gemäß LStR 1999 RZ 344 sind Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn der Familienwohnsitz außerhalb des Beschäftigungsstandortes des Steuerpflichtigen beibehalten wird, weil der (Ehe-)Partner des Steuerpflichtigen am Familienwohnsitz steuerlich relevante Einkünfte in der Höhe von mehr als S 30.000,- jährlich erzielt. In Übereinstimmung mit der Meinung von Quantschnigg/Schuch (Einkommensteuerhandbuch, Seite 665), auf die N.N. im Verfahren vor den Fi-

VA Ingrid Korosec

BMF

nanzbehörden ausdrücklich hingewiesen hatte, vertrat die VA den Standpunkt, dass dem in LStR 1999 RZ 344 geschilderten Fall gleichstehen muss, wenn der Ehegatte (Partner) an einem anderen Ort eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, der Familienwohnsitz dorthin verlegt wird und der steuerpflichtige andere Ehegatte (Partner) den bisherigen Familienwohnsitz, an dem er weiter erwerbstätig ist, nunmehr als Nebenwohnsitz beibehält, da ein relevanter Unterschied zwischen der Beibehaltung und der Verlegung des Familienwohnsitzes nicht ersichtlich ist.

Weiters ging die VA davon aus, dass es sich bei der Beibehaltung oder der Verlegung des Familienwohnsitzes an jenem/jenen Ort, an dem der (Ehe-)Partner steuerlich relevante Einkünfte erzielt, um eine hinreichende Bedingung für die Berücksichtigung der dem Steuerpflichtigen aus einer doppelten Haushaltsführung erwachsenen Kosten als Werbungskosten handelt. Sollten daneben noch Motive, die in RZ 344 LStR 1999 als Beispiele für eine private Veranlassung aufgezählt werden, für die Beibehaltung bzw. Verlegung bestehen, darf dies der Anerkennung dieser Aufwendungen als Werbungskosten keinen Abbruch tun.

In seiner Stellungnahme teilte der Bundesminister für Finanzen mit, dass auch das Bundesministerium für Finanzen von der Rechtsansicht ausgeht, dass Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung unter anderem dann zustehen, wenn ein (Ehe-)Partner eine Beschäftigung an einem anderen als dem bisherigen Wohnort aufnimmt, der Familienwohnsitz an diesen Ort verlegt wird und der andere Ehepartner den bisherigen Arbeitsort und die bisherige Wohnung an diesem beibehält.

Da N.N. auf Grund dieser Rechtsmeinung Werbungskosten zustanden, stellte das Bundesministerium für Finanzen in Aussicht, den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ und Burgenland gemäß § 299 BAO aufzuheben und eine entsprechende Berufungserledigung zu veranlassen.

Der Beschwerde von N.N. gegen die Entscheidung der Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ und Burgenland war daher **Berechtigung** zuzuerkennen, doch konnte durch die Richtigstellung durch das Bundesministerium für Finanzen rasch Abhilfe geschaffen werden.

4.1.1.4.1.5 Falsche Berechnung des Zollwerts einer aus Ungarn eingeführten Platte aus Herendporzellan

VA 157-FI/99, V-AP 84/99

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass das Zollamt Klingenbach den Zoll für eine aus Ungarn eingeführte Platte aus Herendporzellan vom Bruttobetrag des in Ungarn bezahlten Kaufpreises (darin enthalten 25% Ust) berechnet habe, obwohl er die Refundierung der in Ungarn entrichteten USt durch eine entsprechende Bestätigung habe nachweisen können. Der Beamte habe die österreichische Abgabe hingegen unter Berufung auf eine Dienstanweisung über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage vom Bruttobetrag berechnet.

Die von N.N. eingebrachte Beschwerde erwies sich in der Tat als **berechtigt**, weil das Zollamt entgegen Art. 29 Abs. 1 ZK iVm Art. 146 ZK-DVO den Zollwert der aus Ungarn eingeführten Platte trotz Vorlage einer Bestätigung über die Rückerstattung der ungarischen USt vom Bruttobetrag des Kaufpreises berechnet hat.

Seit dem Beitritt Österreichs zur EU ist der Umsatz bei der Einfuhr stets nach dem Zollwert der eingeführten Ware zu bemessen. Dies ist gemäß Art. 29 Abs. 1 ZK der Transaktionswert, d.h. der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis. Ist in dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis der Betrag einer auf die betreffenden Waren im Ursprungs- oder Ausfuhrland anwendbaren inländischen Abgabe enthalten, so wird dieser Betrag gemäß Art. 146 ZK-DVO nicht in den Zollwert einbezogen, sofern den Zollbehörden nachgewiesen werden kann, dass die Waren von dieser Abgabe befreit worden sind oder befreit werden und dem Käufer diese Befreiung zu Gute kommt.

Da das BMF der VA in seiner Stellungnahme vom 2. September 1999 mitteilte, die Rückerstattung des zu viel erhobenen Abgabenbetrages in die Wege geleitet zu haben, war der Beschwerdegrund als behoben anzusehen. Da die Dienstanweisung an die Zollämter und die Reisendenbroschüre "Zoll-Tips für die Einreise nach Österreich" keine Hinweise auf die Zollwertermittlung bei Rückerstattung der im Ausland entrichteten Steuer enthielten, ersuchte die VA den Herrn Bundesminister, die Zollämter und die Reisenden darauf aufmerksam zu machen, dass der österreichische Zoll diesfalls von dem im Ausland entrichteten Nettobetrag zu berechnen ist.

In einem bei der VA am 17. Dezember 1999 eingelangten Schreiben teilte der Herr Bundesminister mit, dass in die für Anfang 2000 vor-

VA Ingrid Korosec

BMF

gesehene Neuauflage der Reisendenbroschüre ein kurzer Hinweis auf die Zollwertermittlung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Reiseverkehrs aufgenommen werden wird.

4.1.1.4.1.6 Abhilfe für überhöhte Rückzahlung eines Übergenusses

VA 143-FI/99, V-AP 87/99

N.N., Beamtin der Bundespolizeidirektion Linz, stellte am 22. August 1997 bei der Dienstbehörde einen Antrag auf Karenzurlaub. Infolge verspäteter Bearbeitung durch die Dienstbehörde wurden die regulären Bezüge der Beschwerdeführerin trotz bereits begonnenen Bezuges von Karenzgeld nicht rechtzeitig eingestellt, sodass die Beschwerdeführerin von Oktober 1997 bis Februar 1998 einen Übergenuss bezog.

Im Jahr 1998 wurde N.N. zur Rückzahlung des bezogenen Übergenusses aufgefordert. Dabei wurden der Übergenuss für Jänner und Februar 1998 zwar abzüglich der davon entrichteten Einkommensteuer, der Übergenuss für Oktober bis Dezember 1997 jedoch einschließlich der davon entrichteten Einkommensteuer eingefordert.

Auf den Einwand der Beschwerdeführerin, dass sie damit um den Betrag in der Höhe der für Oktober bis Dezember 1997 von dem Übergenuss entrichteten Einkommensteuer mehr rückzuzahlen habe, als sie netto empfangen habe, wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass sie diesen Betrag im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung für 1998 geltend machen könne, worauf die Beschwerdeführerin den eingeforderten Betrag prompt zurückzahlte.

Auf Grund der Erfolglosigkeit diverser Bemühungen, den genannten Betrag rückerstattet zu erhalten, wandte sich die Beschwerdeführerin schließlich an die VA.

Da gemäß § 19 Abs. 1 EStG Einnahmen in jenem Kalenderjahr bezogen werden, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind und gemäß § 19 Abs. 2 EStG Ausgaben für das Kalenderjahr abzusetzen sind, in dem sie geleistet worden sind, erschien die Rückzahlung des von N.N. eingeforderten Betrages im Wege der Arbeitnehmerveranlagung für 1998 nicht möglich, da der Übergenuss für die Monate Oktober bis Dezember 1997 als 1997 zugeflossen anzusehen und zu versteuern waren, während die im Jahr 1998 geleistete Rückzahlung dieses Übergenusses als im Jahr 1998 anfallende Werbungskosten zu werten waren. Mangels steuerpflichtiger Bezüge im Jahr 1998 konnten diese Werbungskosten jedoch weder zu einer

BMF

Verringerung der Einkommensteuerschuld noch zu einer Gutschrift führen.

Das mit diesem Problem konfrontierte Bundesministerium für Finanzen stellte im Rahmen von in der Folge durchgeföhrten Erhebungen die verspätete Bearbeitung des Antrages auf Karenzurlaub und die daraus resultierende verspätete Einstellung der regulären Bezüge von N.N. durch die Dienstbehörde fest.

Auf Grund der bei diesen Erhebungen neu hervorgekommenen Umstände vertrat das Bundesministerium für Finanzen die Rechtsmeinung, dass die N.N. aus Verschulden der Dienstbehörde gegen ihren Willen zu Unrecht ausgezahlten Bezüge als im steuerrechtlichen Sinne nicht zugeflossen zu qualifizieren sind.

Zur Sanierung des Beschwerdefalles seitens der Finanzverwaltung wurde die Ausstellung eines in diesem Sinne berichtigten Lohnzettels für das Jahr 1997 und auf dessen Basis die Wiederaufnahme des Veranlagungsverfahrens für 1997 zur Rückerstattung der einbehaltenden Steuerbeträge in Aussicht gestellt. Ebenso war die Lohnverrechnung für 1998 dahingehend richtig zu stellen, dass auch die in diesem Jahr zu Unrecht überwiesenen Bezüge als von vornherein im steuerrechtlichen Sinne nicht zugeflossen behandelt und nicht mehr ausgewiesen wurden.

Durch diese Maßnahmen sollte die Beschwerdeführerin so gestellt werden, als wenn ihre Aktivbezüge rechtzeitig eingestellt worden wären.

Die VA hat das Bemühen des Bundesministeriums für Finanzen, den N.N. erwachsenen Nachteil, für den Versäumnisse im Bereich der Dienstbehörde verantwortlich waren, auf steuerrechtlichem Wege zu bereinigen, positiv zur Kenntnis genommen und das Bundesministerium für Finanzen ersucht, sämtliche in Aussicht gestellten Schritte zur Schadloshaltung der Beschwerdeführerin von Amts wegen durchführen zu lassen.

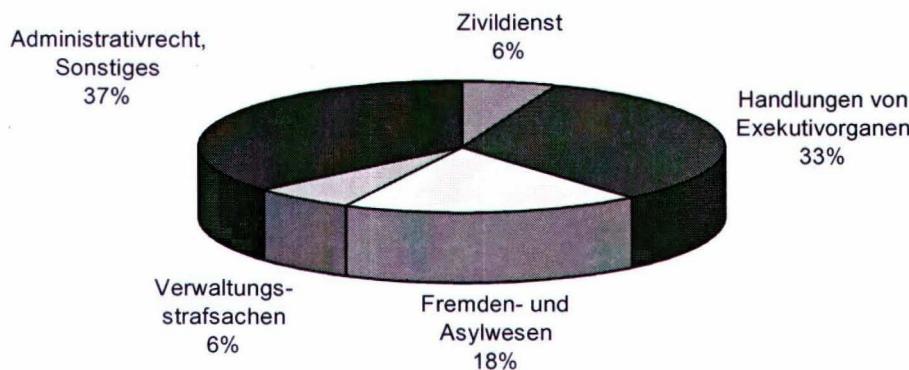
Mit Schreiben des Bundesministers für Finanzen wurde mitgeteilt, dass im Dezember 1999 ein neuer Einkommensteuerbescheid für 1997 erlassen und die dabei sich ergebende Gutschrift bereits auf das Konto von N.N. überwiesen wurde.

5 Bundesminister für Inneres

5.1 Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender

5.1.1 Allgemeines

Auch in diesem Berichtsjahr liegt die Zahl der dem Verwaltungsbereich des Bundesministers für Inneres zugeordneten Beschwerden mit 255 im Bereich des langjährigen Durchschnittes. Ebenso gab es bei der Aufteilung auf die betroffenen Verwaltungsbereiche keine signifikanten Unterschiede zu früheren Berichtsjahren.



Säumigkeit und unzumutbare Verzögerungen bei Bundesminister für Inneres behindern und erschweren die Prüftätigkeit.

Neuerlich musste die VA im Berichtszeitraum in einer steigenden Anzahl von Fällen viele Monate hindurch auf Stellungnahmen des Bundesministers für Inneres warten, wobei ein Grund für derartig extreme Verzögerungen in den Beantwortungen für die VA in den meisten Fällen nicht erkennbar waren und auch vom Bundesminister für Inneres nicht bekannt gegeben worden sind. Im Berichtszeitraum wurden beispielsweise zwei "Sammelurgenzen" zu VA 53-I/98 und

Antwortdauer unzumutbar

38-I/99 erforderlich, die insgesamt acht Prüfverfahren betroffen haben.

Wie schon in den Jahren zuvor erinnert die VA an die erforderliche Neuregelung des Fundrechts. Ebenso wie die VA hat auch der Rechnungshof in seinem Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1997 auf Seite 113 diese Angelegenheit wiederum erfolglos in Erinnerung gerufen (VA 187-I/94).

Neuregelung des Fundrechts weiterhin ausständig

5.1.2 Legistik

Im vorangegangenen **22. Bericht** hat die VA unter Pkt. 4.2.2 ihre Bedenken zum Entwurf der Sicherheitspolizeigesetznovelle dargelegt. Zu diesem Berichtsteil hat der Bundesminister für Inneres der VA eine Stellungnahme übermittelt, die auf die vorgebrachten Bedenken der VA nicht näher eingeht. Durch den inzwischen erfolgten Gesetzesbeschluss (BGBI. I 146/1999) muss die im seinerzeitigen Bericht in der Randglosse enthaltene Frage "*Personen ohne Hauptwohnsitz vom Erwerb des Ausweises ausgeschlossen?*" nun bejaht werden. Die VA wird allfälligen Beschwerdeführern, die keinen ordentlichen Wohnsitz aufweisen und gerade deswegen erhöhten Bedarf nach einem Ausweisdokument haben, die Sinnhaftigkeit dieser Regelung nicht erläutern können.

Kein Identitätsausweis für Österreicher ohne Hauptwohnsitz

5.1.3 Grundrechtseingriffe

Eine von Organen der Bundespolizeidirektion Wien vorgenommene Hausdurchsuchung war nach den Feststellungen der VA entgegen der Auffassungen sowohl des Bundesministers für Inneres als auch derjenigen des Bundesministers für Justiz rechtswidrig. Sowohl die Durchsuchung selbst als auch die nicht rechtskonforme Haltung der beiden genannten Minister wurden als **Missstand** in der Verwaltung festgestellt (VA 147-I/97, BMI Zl. 50.701/4-Pr3/1998 und 258-J/98, BMJ Zl. JMZ 76.270/9-IV 2/99).

Hausdurchsuchung erfolgte rechtswidrig - aufsichtsbehördliche Beurteilungen des BMI und BMJ unrichtig

Die näheren Ausführungen finden sich unter Pkt. 5.1.8.2, und Pkt. 6.1.8.1.

Ein im vorangegangen **22. Bericht** im Ressort Land- und Forstwirtschaft unter Pkt. 3.3.2.3 dargestellter Einzelfall führte zu fortgesetzten Prüfmaßnahmen im Ressort Inneres. Das Anlegen von Handfesseln bei dem deutschen Urlaubsgast, dem das Befahren eines Jungwaldes mit Skiern vorgeworfen worden war, erwies sich als unzulässig, da keinerlei Widerstand gegen die Festnahme erkennbar gewesen ist (VA 9 I/99, BMI Zl. 6506/770-II/4/99).

Friedlicher Urlaubsgast in Handschellen abgeführt

Die bei Grenzübertritten durchgeführten Leibesvisitationen in teilweise intensivem Ausmaß führten zu Beschwerden an die VA, wobei im Prüfverfahren die Notwendigkeit entstand, die den jeweiligen Beschwerdeführer betreffenden, im so genannten "EKIS" (Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem) gespeicherten Daten zu erfahren.

Der Bundesminister für Inneres zweifelte die Zulässigkeit einer derartigen Datenübermittlung an und trat von sich aus an die mit Datenschutzangelegenheiten befasste Fachabteilung des Bundeskanzleramtes heran. Diese Fachabteilung verneinte nicht nur die Zulässigkeit dieser Datenübermittlung, sondern sprach sogar von der Unzuständigkeit der VA zur Prüfung derartiger Angelegenheiten. Der Bundesminister hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Gefährdet Prüfung der VA den Datenschutz ?

Inzwischen konnte jedoch mit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes abgeklärt werden, dass der VA die Auskünfte zu geben sind und die VA dabei der Verschwiegenheit in gleichem Umfang unterliegt wie die von ihr geprüfte Behörde. Die Prüfzuständigkeit war ursprünglich mit dem Argument verneint worden, mit der Datenschutzkommission bestehe ohnehin eine Prüfinstitution mit gleichartigen Zuständigkeiten wie sie die VA habe. Die gesetzlich verankerten Aufgaben der Datenschutzkommission sind jedoch mit der Aufgabe der VA, Missstände in der Verwaltung zu prüfen, keineswegs ident (VA 229 I/98, VA 181 I/99).

Zuständigkeitskonflikt behoben

5.1.4 Fremdenrecht

5.1.4.1 Rechtmäßig aufhältiger Ausländer verliert alles

Ein Fall schwer wiegender behördlicher Fehlleistungen gleich zweier Behörden ist im Berichtszeitraum an die VA herangetragen worden. Der Beschwerdeführer war auf Grund einer erteilten Aufenthaltsbewilligung in Österreich rechtmäßig aufhältig. Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung nahm nach zwei Jahren das Verfahren wieder auf und wies den ursprünglich positiv erledigten Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz ab. Das Bundesministerium für Inneres bestätigte diese Entscheidung. Der türkische Staatsbürger erhob gegen diese Entscheidung erfolgreich Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, der feststellte, dass die Annahme des Bundesministeriums für Inneres der Erschleichung des Bescheides durch falsche Angaben über die bestehenden familiären Verhältnisse (Ehe mit einer Österreicherin) eindeutig aktenwidrig sei.

VwGH bezeichnet behördliche Entscheidungen als eindeutig aktenwidrig

Diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes führte allerdings keineswegs dazu, dass der Betroffene wieder in den Besitz einer Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung und damit einer Berechtigung zum Aufenthalt in Österreich gelangte. Auf Grund der langen Dauer der Rechtsmittelverfahren war nämlich in der Zwischenzeit sowohl die ursprünglich erteilte Aufenthaltsbewilligung, als auch die arbeitsrechtliche Bewilligung abgelaufen. Dem Beschwerdeführer kann sicherlich nicht der Vorwurf gemacht werden, den Zeitpunkt für Verlängerungsanträge versäumt zu haben. Immerhin waren zu dieser Zeit die angeführten Rechtsmittelverfahren im Gange, deren Ausgang für den Betroffenen völlig ungewiss waren.

Trotz positiver VwGH-Entscheidung verliert Betroffener alles

Die VA ist nunmehr an den Bundesminister für Inneres herangetreten, um die Gründe für derartige behördliche Fehlleistungen (in zwei Instanzen !) zu erfahren. Aber bereits jetzt kann festgestellt werden, dass die Fehlentscheidungen der beteiligten Behörden dazu geführt haben, dass der betroffene Türke sämtliche Bewilligungen verloren hat und der nunmehr eingebrachte Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für ihn nahezu aussichtslos ist. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer womöglich jahrelang auf das Freiwerden eines Quotenplatzes warten muss, ist er auch nicht mehr im Besitz einer (ursprünglich vorhandenen) Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (VA 214-I/99).

Neuer Antrag für Niederlassungsbewilligung nahezu aussichtslos

5.1.4.2 Versäumung von Rechtsmitteln infolge Nachlässigkeit der Behörde

In einem weiteren Fall konnte die VA feststellen, dass die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck in einem Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ihrer Verpflichtung zur Ausforschung einer Abgabestelle der Aufenthaltswerberin im Sinne des Zustellgesetzes nicht nachgekommen ist. Dies führte zur Versäumung von Rechtsmitteln.

BH hält Ermittlung der neuen Adresse für überflüssig

Betroffene versäumt Rechtsmittel

Der Ehegatte der Beschwerdeführerin teilte der Behörde einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt seiner Frau mit. Im Zuge dessen verwies er auch auf seine Mutter, die bei allfälligen Zustellungen kontaktiert werden könnte. Auch wenn die betroffene Beschwerdeführerin mit dieser Mitteilung der gesetzlichen Verpflichtung zur Bekanntgabe einer neuen Abgabestelle nicht vollständig nachgekommen ist, so hätte die Behörde doch in der Folge Schritte zur Ausforschung der Abgabestelle im Ausland setzen müssen.

Das Zustellgesetz verlangt zwar kein diesbezügliches aufwändiges Ermittlungsverfahren, die Schwiegermutter der Beschwerdeführerin

VA Horst Schender

BMI

hätte jedoch ohne großen Aufwand nach der aktuellen Adresse befragt und ein Zustellversuch vorgenommen werden können.

Die VA konnte den Ausführungen des Bundesministers für Inneres insoferne nicht beipflichten, als eine Kontaktierung der Schwiegermutter der Beschwerdeführerin keinesfalls über die Verpflichtungen der Behörde nach dem Zustellgesetz hinausgegangen wäre, sondern einen zumutbaren und ohne Schwierigkeiten zu bewältigenden Versuch zur Feststellung der Abgabestelle dargestellt hätte. Der Beschwerde der Beschwerdeführerin wurde **Berechtigung** zuerkannt und dies dem Bundesminister für Inneres mitgeteilt (VA 39-I/98, BMI Zl. 70.011/249-III/11/98).

5.1.4.3 Verfahrensdauer - Niederlassungsbewilligung

Im Fall einer pakistanischen Staatsbürgerin führte deren Ehemann darüber Beschwerde, dass das Verfahren zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung unzumutbar lange dauere. Nach Aufhebung einer zunächst negativen Entscheidung durch das Bundesministerium für Inneres seien bis zur positiven Erledigung eineinhalb Jahre verstrichen.

**1 ½ Jahre Wartezeit
nach positiver Entscheidung des BMI**

Der Bundesminister für Inneres räumte zwar ein, dass die Österreichische Botschaft Islamabad und die Bundespolizeidirektion Wien trotz eindeutiger Feststellungen im Berufungsbescheid über das Nichtvorliegen einer Scheinehe überflüssige und das Verfahren verzögernde Ermittlungen durchgeführt hätten. Diese Ermittlungen seien jedoch nicht von der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Inneres angeordnet worden.

Botschaft Islamabad und BPD Wien verzögern das Verfahren durch überflüssige Ermittlungen

Die Ausführungen der Innenministers vermittelten den Eindruck, als bestehe zwischen den für die Verzögerung verantwortlichen Behörden und ihm (bzw. dem Bundesministerium für Inneres) keinerlei Beziehung. Seitens der VA war daher festzuhalten, dass die unzumutbar lange Verfahrensdauer dem Innenminister zuzurechnen ist, da die Bundespolizeidirektion Wien letztlich Teil des Innenressorts ist und auch die Botschaft vor Ort nur als ausführendes Organ im Verfahren tätig war. Es besteht daher eine Verantwortlichkeit des Bundesministers für Inneres, weshalb ihm auch eine Beschwerdeberechtigung zur Kenntnis gebracht wurde (VA 57-I/99, BMI Zl. 70.011/292-III/11/99).

BMI ist für "seine" Behörden verantwortlich

5.1.4.4 Verständigung über Fehlen eines Quotenplatzes

Die VA ist seit Jahren mit Beschwerden über die lange Dauer von Verfahren zur Erteilung von Niederlassungsbewilligungen (früher: Aufenthaltsbewilligungen) konfrontiert. Als Grund für die von den Betroffenen angenommenen Verfahrensverzögerungen hat sich oft herausgestellt, dass Anträge mangels eines Quotenplatzes auf das(die) folgende(n) Jahr(e) verschoben wurden. Aus gesetzlichen Gründen ist ohne eine Entscheidung zu fällen die nächstjährige Quotenverordnung abzuwarten.

Lange Verfahrensdauer liegt oft an ausgeschöpfter Quote

Eine Anfrage an den Innenminister, ob eine (formlose) Verständigung der Betroffenen darüber erfolge, wurde für eine aus Sicht der VA nicht befriedigende Weise beantwortet. Eine solche Verständigung finde nämlich deshalb nicht statt, da sie im Fremdengesetz nicht vorgesehen sei und außerdem von rechtlich ungeklärter Qualität auch bezüglich etwaiger Rechtsfolgen sei.

Die VA vertritt die Ansicht, dass der Rückzug auf das bloße Nichtvorliegen gesetzlicher Bestimmungen als administrativ unbeweglich, ideenlos, absolut nicht serviceorientiert und überaus bürgerunfreundlich zu bewerten ist. Eine entsprechende Aufklärung würde beschwerdevermeidend wirken und nicht zuletzt auch dem Gebot der Menschlichkeit entsprechen. Eine rechtlich unbedenkliche Formulierung eines solchen Informationsschreibens dürfte angesichts der im Innenministerium vorhandenen Fachleute kein unüberwindliches Problem darstellen. Dieser Meinung hat sich der Bundesminister für Inneres letztlich angeschlossen und mitgeteilt, dass ein entsprechendes Rundschreiben zur Sicherung einer einheitlichen Vorgangsweise ausgearbeitet werde. (VA 37-I/99, BMI Zl. 70.011/316-III/11/99, VA 7-I/00).

Verständigung über Aufschieben des Antrages ist ein Gebot der Bürgerfreundlichkeit und Menschlichkeit

5.1.5 Dienstrecht

Weiterbildung von Bediensteten wird nicht gefördert.

- Aufnahme in den Polizeidienst: Ablehnungsgründe werden dem Bewerber nicht genannt und wurden überdies unvollständig der VA bekannt gegeben.
- Gleichzeitige Dienstzuteilung von Eheleuten auf Kosten der Steuerzahler

VA Horst Schender**BMI**

Der Bundesminister für Inneres hat zur Frage der Aus- bzw. Weiterbildung von Beamten seines Ressorts eine kritikwürdige Haltung eingenommen, die als Einzelfall unter Pkt. 5.1.8.5, S. 74 beschrieben wird VA 91-I/99, BMI Zl. 51.193/1286-II/2/99).

Das erfolglose Gesuch um Aufnahme in den Polizeidienst war Gegenstand eines weiteren Prüfverfahrens. Ein Beschwerdeführer gab an, trotz überdurchschnittlicher Ergebnisse beim Aufnahmetest dennoch abgelehnt worden zu sein. Ablehnungsgründe seien ihm nicht genannt worden.

Das Prüfverfahren ergab als Ursache der Ablehnung eine polizeiinterne Vormerkung betreffend den Verdacht der versuchten Entwendung. Diese Vormerkung ist mit 23. Dezember 1992 datiert; eine strafgerichtliche Verurteilung ist nicht erfolgt.

Anders als die Bundespolizeidirektion Wien hielt die VA den Leumund des Bewerbers dadurch nicht beeinträchtigt. Sie trat daher an den Bundesminister für Inneres heran, wo nach nochmaliger Erhebung plötzlich noch zwei weitere sicherheitsbehördliche Vormerkungen bekannt wurden, die den Verdacht der fahrlässigen Körperverletzung (Datum der Anzeige 12. Februar 1993) und den Verdacht des Besitzes verbotener Waffen (Datum der Anzeige 10. März 1997) betroffen haben. Auch hier war eine strafgerichtliche Verfolgung bzw. Verurteilung unterblieben.

Die zunächst erheblich unvollständige Behördenauskunft gegenüber der VA, vor allem aber auch das unterbliebene Erforschen der Hintergründe der jeweils genannten Strafanzeigen (erst dann würde die Wertung des Persönlichkeitsbildes ermöglicht) führte dazu, dass die VA das Beschwerdevorbringen als **berechtigt** angesehen hat (VA 141-I/99, BMI Zl. 51.193/1289-II/2/99).

In den letzten Berichten hat die VA mehrfach auf die unzutreffende Handhabung der Bestimmungen über Dienstzuteilungen hingewiesen, wenn Beamte nicht versetzt, sondern gegen ihren Willen einer anderen Dienststelle zugeteilt worden sind.

Durch eine anonyme Eingabe erhielt die VA nun Kenntnis von einer Dienstzuteilung, die zwar alle unmittelbar beteiligten Personen zufrieden stellt, aber dennoch nicht rechtskonform ist und eine nicht unbeträchtliche Kostenbelastung der öffentlichen Hand verursacht.

Die schwere Erkrankung eines Offiziers im Bereich der Bundespolizeidirektion Klagenfurt erforderte dessen sofortige Vertretung, weshalb ein Oberleutnant von der über 300 km entfernten Bundespolizeidirektion Wien dienstzugeteilt wurde. Zufällig war auch der Ehegatte Polizeibeamter, der ebenso "zufällig" zum gleichen Zeitpunkt dringend in dieser anderen Dienststelle benötigt wurde. Kol-

Bewerbung um Aufnahme in den Polizeidienst - Ablehnung ohne Begründung

Wie aus einer "nachteiligen" Vormerkung plötzlich drei Vormerkungen werden

Rechtlich zweifelhafte Dienstzuteilung

Dienstzuteilung eines weiblichen Polizeioffiziers bewirkt gleichzeitige Dienstzuteilung des Ehegatten, eines Sicherheitswachbeamten

BMI

legen, die schon längere Zeit Versetzungsgesuche nach Kärnten abgegeben hatten, erfuhren, dass das Ehepaar sofort die im bisherigen Dienstort befindliche Wohnung aufgegeben haben soll, was auf eine bevorstehende Versetzung schließen ließ. Sie fühlen sich übergangen, bleiben aber aus Angst vor Repressalien auch der VA gegenüber anonym.

Die VA gibt dem Nationalrat bekannt, dass die beschriebene Situation bereits Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage vom 26.11.1998, Nr. 5257/J und der unter 4939/AB XX.GP erfolgten Beantwortung war. Die Dienstzuteilung beider Beamter ist nach den letzten aktuellen Informationen weiterhin aufrecht und soll voraussichtlich bis August 2000 andauern. Eine rechtlich korrekte Lösung, nämlich eine Versetzung, scheitert bis dahin mangels Freiwerdens der entsprechenden Planstellen. Es werden daher für beide Beamte weiterhin nicht unbeträchtliche Beträge für Zuteilungsgebühren nach der Reisegebührenvorschrift aufzuwenden sein (VA 76-I/99, BMI Zl. 51.193/1305-II/2/99).

Versetzung mangels Planstellen dzt. nicht möglich

Gemeinsame "Heimführung" von Eheleuten im Polizeidienst auf Kosten der Steuerzahler

5.1.6 Zivildienst

Der Grundsatz der möglichsten Gleichbehandlung (Gleichbelastung) von Präsenz- und Zivildienstleistenden führte zu einer nicht mehr als sachgerecht zu bezeichnenden Situation, die jedoch nur auf logistischer Ebene bereinigt werden kann.

Personen, die Zivil- oder Präsenzdienst leisten, erhalten für die Beibehaltung der notwendigen Wohnung während dieser Dienstleistung Wohnkostenbeihilfe nach den Bestimmungen des Heeresgebühren gesetzes.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lautet nach einigen Beschwerden von Präsenzdienstleistenden nun ganz allgemein, dass Wohnkostenbeihilfe dann nicht zu gewähren ist, wenn sich die Wohnung im Rahmen einer Wohngemeinschaft befindet und Merkmale einer selbstständigen Haushaltsführung fehlen.

Keine Wohnkostenbeihilfe bei Wohngemeinschaft für Grundwehrdiener

Die VA stieß beim Bundesminister für Inneres mit ihrer Argumentation auf Verständnis, dass die Wohnsituation von Zivildienstleistenden schon allein deswegen anders geartet sei als die Wohnsituation von Präsenzdienstleistenden, weil Zivildiensteinrichtungen nur in Ausnahmefällen Wohnmöglichkeiten zur Verfügung stellen können und der Zivildienstleistende im Gegensatz zum Präsenzdienstleistenden nach § 27 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes zur Benützung der eigenen Wohnung verpflichtet wird.

Zividiener zur Benützung der eigenen Wohnung verpflichtet

VA Horst Schender

BMI

Der Bundesminister für Inneres sagte der VA in seinem Schreiben vom 7. Juli 1999 zu, gemeinsam mit dem Bundesminister für Landesverteidigung einen legistischen Lösungsvorschlag auszuarbeiten, wobei allerdings ein großes Maß an Missbrauchssicherheit erforderlich sei.

**Legistische Vorschläge
in Ausarbeitung**

Die VA wird die einschlägige Entwicklung weiterhin beobachten (VA 93-I/99, BMI Zl. 93.241/132-IV/14/99).

5.1.7 Sonstiges

Eine relativ neue Bestimmung im Sicherheitspolizeigesetz zeigt infolge extrem bürokratischer Anwendung Folgen in einer Art, die für den Gesetzgeber nicht vorhersehbar sein konnten.

Die - kriminalpolizeilich erwünschte und geförderte - sachgemäße Installation einer Alarmanlage in einem Einfamilienhaus in Wien verursachte einen Aufwand sowohl bei Behörden als auch bei der Hausbesitzerin, der ein vernünftiges Ausmaß um ein vielfaches überschritt.

Alarmanlage für Einfamilienhaus - ein unberechenbarer Kostenfaktor

Das von der Beschwerdeführerin nur zeitweise bewohnte Haus war von einem befugten Unternehmen mit einer Alarmanlage ausgestattet worden, die am 28. Oktober 1996 aus nicht näher bekannter Ursache ausgelöst wurde. Die Besatzung eines Polizeistreifenwagens sorgte für die Abstellung der Alarmanlage und stellte keine Spuren eines gewaltsamen Eindringens in das Haus fest.

Nach § 92a Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes wurde die Hausbesitzerin zunächst formlos und sodann mit Bescheid aufgefordert, die Kosten des Einsatzes der Exekutivbeamten mit pauschal S 1000,- zu ersetzen. Nicht nur durch notwendige Ermittlungen, sondern auch durch erhebliche Fehlleistungen sowohl der Bundespolizeidirektion Wien und der Sicherheitsdirektion für Wien als Berufungsbehörde kam es zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand.

Pauschaliert Kostenersatz nur bei Fehlalarm

Die VA hält diesen Verwaltungsvorgang aus zwei Gründen für besonders berichtenswert. Zunächst stellte die VA fest, dass das Fehlen konkreter Spuren eines Einbruchsversuches bei beiden Verwaltungsinstanzen und auch beim Bundesminister für Inneres zum zwingenden Schluss geführt hat, es liege eine Fehlauslösung der Alarmanlage vor, die zur Kostenersatzpflicht führe. Die denkbare Möglichkeit, ein Einbruchsversuch sei durch Auslösen der Alarmanlage bereits in einem Stadium vereitelt worden, in dem noch keine sichtbaren Spuren entstanden wären, wurde unbeachtet gelassen.

Fehlende Einbruchsspuren gehen zu Lasten des Hausbesitzers

Eine weit wichtigere, weil in derartigen Fällen allgemein auftretende Besonderheit blieb behördlicherseits überhaupt unbeachtet. Mit dem Pauschalkostenersatz soll der Aufwand der Sicherheitsexekutive (Zufahrt eines Exekutivbeamten zum Ort der Alarmauslösung, um die Abschaltung zu erwirken und notwendige Daten festzuhalten) gedeckt sein. Im Verfahren zur Vorschreibung dieses Kostenersatzes sind jedoch zahlreiche Verwaltungsbeamte befasst gewesen und haben zum Teil nicht unbeträchtliche Zeit aufgewendet.

**Verfahrensgegenstand
S 1000, Verfahrenskosten ein Vielfaches**

Die VA kann zumindest im vorliegenden Fall mit Sicherheit davon ausgehen, dass Verfahrenskosten im Ausmaß eines Vielfachen des eigentlichen geforderten Betrages entstanden sind, die jedoch amtswegig getragen werden müssen. Auch die dem Beschwerdeführer erwachsenden Aufwendungen stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zum geforderten Betrag. Eine Gesamtbetrachtung ergibt daher, dass die Bestimmung des § 92a des Sicherheitspolizeigesetzes weder der Behörde noch den betroffenen Bürgern zum Vorteil gereicht und lediglich die Bürokratie zu weiterem Wildwuchs anregt (VA 256-I/98, BMI Zl. 51.193/1264-II/2/99).

Gesetz fördert bürokratischen Wildwuchs

5.1.8 Einzelfälle

5.1.8.1 Polizeieinsatz oder Raubüberfall ?

VA 116-I/95, BMI Zl. 51.193/1299-II/3/99

Die VA hat bereits in mehreren vorangegangenen Berichten auf die Problematik hingewiesen, wenn Sicherheitsorgane Amtshandlungen nicht in Uniform, sondern in Zivilkleidung durchführen. So wurde im **17. Bericht der VA** auch die Frage der Uniformierung bei Fahrten mit Zivilstreifenfahrzeugen erörtert und im **20. Bericht** die in Österreich herrschende Uniformvielfalt geschildert, wodurch das Erkennen von Exekutivorganen erschwert sei.

Dienst in Uniform oder Zivil? Uniformvielfalt

Im nachstehend beschriebenen Fall hatte die Nichterkennbarkeit dieser Funktion lebensbedrohliche Folgen für zufällig vorbeikommende Bürger.

Die ursprünglich in Medienberichten sehr ausführlich dargestellte "Wildwest-Schießerei auf der steirischen Pack" wurde von der VA zum Anlass genommen, eine **amtswegige** Prüfung im Bereich des Innenressorts durchzuführen.

Räuber oder Gendarm - kein Kinderspiel

Der nachstehende Sachverhalt ergibt sich aus der zusammenfassenden Betrachtung der Ergebnisse der strafgerichtlichen Verfahren gegen die Polizeibeamten, des Amtshaftungsverfahrens gegen die Republik Österreich und des Maßnahmenbeschwerdeverfahrens beim Unabhängigen Verwaltungssenat für die Steiermark:

Beamte der Bundespolizeidirektion Wien, die für diesen Einsatz dem Bundesminister für Inneres dienstzugeteilt waren, hatten die Absicht, in der Nacht des 12. Mai 1995 die bevorstehende Übergabe eines Geldbetrages im Rahmen einer Erpressung zu beobachten und einzuschreiten. Das Dienstfahrzeug war nicht als Polizeifahrzeug erkennbar, mit einem Deckkennzeichen aus dem Bundesland Niederösterreich ausgestattet und auch die beiden Polizeibeamten waren weder uniformiert noch verfügten sie sonst über einen nach außen erkennbaren Hinweis auf ihre amtliche Funktion.

Die beiden Beamten versuchten ein herannahendes Fahrzeug, das sie als verdächtig vermuteten, anzuhalten. Die Fahrzeuginsassen vermuteten einen Überfall und flüchteten, worauf die Polizisten diesem Fahrzeug mit ihren Dienstwaffen nachschossen. In gleicher Weise verfuhrn die Beamten mit einem kurz darauf herannahenden zweiten Fahrzeug. Der Schusswaffengebrauch führte glücklicherweise zu keinen besonders schweren Verletzungen.

Der Schusswaffengebrauch wurde vom Unabhängigen Verwaltungssenat für die Steiermark bescheidmäßig als rechtswidrig festgestellt, die beiden Polizeibeamten wegen Körperverletzung und Gefährdung der körperlichen Sicherheit strafgerichtlich verurteilt und die Republik Österreich im Amtshaftungswege zur Zahlung von Entschädigungen an die betroffenen Personen verurteilt.

Bei Betrachtung der Medienberichte entstand der Eindruck, seitens des Bundesministeriums für Inneres werde die Auffassung vertreten, die Gefährdung unbeteiligter Privatpersonen sei im Rahmen der Verbrechensbekämpfung ein notwendiges Übel, das hinzunehmen sei. Dieser Eindruck blieb auch bei Durchsicht der erwähnten Verfahrensunterlagen (gerichtliche Strafakten, Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenats, Amtshaftungsurteil) bestehen.

Ein im Zuge des Amtshaftungsverfahrens und des Maßnahmenbeschwerdeverfahrens festgestellter eklatanter organisatorischer Mangel war für die VA Anlass zu genaueren Prüfmaßnahmen. Außer einer mittels Batteriebetrieb beleuchtbaren Winkerkelle mit der Aufschrift "Polizei" hatten die Polizeibeamten - sieht man von dem hier nicht bedeutsamen Dienstausweis ab - offenkundig gar keine Mittel zur Verfügung, um sich im Zuge eines Anhaltevorgangs als Sicherheitsorgane zu erkennen zu geben. Es war daher objektiv vorhersehbar, dass ein derartiger Anhalteversuch zur Nachtzeit in einer relativ einsamen Gegend bei den Fahrzeuglenkern und -insassen keinerlei Vermutung eines Polizeieinsatzes entstehen ließ, sondern die sofortige Assoziation zu einem Raubüberfall erzeugt hat.

**Polizeibeamte in Civil
zur Nachtzeit mit ge-
zogener Schusswaffe
werden als Räuber
vermutet**

**Rechtswidriger
Schusswaffengebrauch
und fahrlässige Kör-
perverletzung**

**Winkerkelle als einzi-
ges Erkennungsmerk-
mal - für den vorher-
sehbaren Ablauf der
Amtshandlung unzu-
reichend**

Somit war außer dem im strafgerichtlichen Verfahren festgestellten persönlichen Verschulden der beiden Polizeibeamten auch die Verantwortlichkeit für die aufgetretenen Organisationsmängel zu beurteilen.

Keine alleinige Verantwortlichkeit der verurteilten Polizeibeamten

In allen Ebenen der Sicherheitsverwaltung ist nach den Feststellungen der VA eine Betrachtung nur aus dem Blickwinkel der Exekutive, aber nicht oder nur unzureichend aus der Position der betroffenen Bürger erfolgt. Aus diesem Grunde setzte die VA ihr Prüfverfahren fort, um zumindest in Zukunft die deutliche Sichtbarmachung der Funktion als Sicherheitsorgan zu gewährleisten.

Betrachtung aus dem Blickwinkel betroffener Bürger unterblieb

Eine der Verbesserungsmaßnahmen war, dass nun alle Fahrzeuge des Kriminaldienstes mit Folgetonhorn und Magnethaft-Blaulichtleuchten ausgestattet worden sind. Weiters erfolgt eine sukzessive Ausstattung der Zivilfahrzeuge der Exekutive mit Anhaltesdisplays, Heckscheibenrollos mit Aufschriften etc.

Verbesserungsmaßnahmen haben eingesetzt

Exekutivorgane, die in Zivilkleidung einschreiten, haben ein Etui erhalten, in welchem Dienstausweis und Dienstabzeichen gemeinsam sichtbar an der Kleidung befestigt werden können. Die Überziehjacken mit der Aufschrift "Polizei" bzw. "Gendarmerie" sind flächendeckend verteilt worden und es werden hier noch weitere Verbesserungsmaßnahmen an Hand der Praxiserfahrungen erwogen. Die VA konnte daher die amtswegigen Prüfmaßnahmen beenden.

5.1.8.2 Vermutung der persönlichen Bekanntschaft mit verdächtiger Person soll Hausdurchsuchung rechtfertigen können

VA 147-I/97, BMI Zl. 51.193/1220-II/2/98

Die VA prüfte eine Beschwerde über eine am 30. Juli 1997 in einer Wiener Wohnung vorgenommene Hausdurchsuchung. Der Wohnungsinhaber brachte sinngemäß zum Ausdruck, weder gegen ihn selbst habe eine strafrechtlich bedeutsame Verdachtslage bestanden noch sei dies hinsichtlich des Inhaltes seiner Wohnräumekeiten der Fall gewesen.

Kein Verdacht, trotzdem Hausdurchsuchung

Dieser Vorwurf einer ungerechtfertigten Hausdurchsuchung fand nach Durchführung des Prüfverfahrens, in dessen Rahmen Einsicht in das diesbezügliche Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien genommen wurde und mehrere Stellungnahmen der Bundesminister für Inneres und für Justiz eingeholt wurden, seine Bestätigung.

Diese rechtswidrige Hausdurchsuchung wurde von der VA als **Missstand** in der Verwaltung festgestellt. Die unzutreffende strafrechtli-

VA Horst Schender

BMI

che Beurteilung dieser Amtshandlung im Hinblick auf § 303 StGB (fahrlässige Verletzung des Hausrechts), die ebenfalls zu einer Missstands feststellung geführt hat, wird beim Ressort Justiz gesondert unter Pkt. 6.1.8.1, S. 86 dargestellt.

Die VA ging von nachstehendem Sachverhalt aus:

Am 25. Juli 1997 nahmen Organe der Bundespolizeidirektion Wien über richterlichen Auftrag vom 6. Juli 1997 eine Durchsuchung in der Wohnung der A.H. in Wien 9 vor und konnten dort Suchtgift (7,2 g Haschisch, ein Säckchen mit Hanfsamen) auffinden und sicherstellen. Die Wohnungsinhaberin war bei dieser Durchsuchung nicht anwesend. Es wurde deshalb in der Wohnung eine Benachrichtigung hinterlassen, wonach sie sich zur Einvernahme bei einer bestimmten Polizeidienststelle einfinden solle. Diese Ladung enthielt keine Androhung bestimmter Rechtsfolgen im Falle der Nichtbeachtung.

**Verdacht von Sucht-
giftdelikten bei ande-
rer Person**

Nach fruchtlosem Verstreichen des Ladungstermines führten die Kriminalbeamten neuerlich Erhebungen an dieser Adresse in Wien 9 durch und erfuhren von Familienmitgliedern, dass sich A.H. möglicherweise bei einem Freund namens "G." aufhalte. Daraufhin wurde eine neuerliche Ladung für den 28. Juli 1997 in der Wohnung der A.H. in Wien 9 hinterlassen.

**Der Vorname eines
möglichen Bekannten
kommt ins Spiel**

Am 28. Juli 1997 forschten die Beamten den nunmehrigen Beschwerdeführer als möglichen Bekannten von A.H. aus und begaben sich am 30. Juli 1997 um 8.00 Uhr zu dessen Wohnung in Wien 22. Zu diesem Zeitpunkt bestand bei den Beamten ausschließlich die Absicht, die vermutete Bekanntschaft zwischen G.N. und A.H. zu verifizieren und allenfalls A.H. aufzufinden und sie zu den gegen sie bestehenden Verdachtsmomenten betreffend den Suchtgiftfund in ihrer Wohnung zu befragen. Gegen G.N., dessen persönliches Naheverhältnis zu A.H. damals nur vermutet werden konnte, bestanden keine wie immer gearteten Verdachtsmomente in strafrechtlicher Sicht.

**Bekanntschaftsver-
hältnis zufällig richtig
vermutet**

Nachdem die Beamten die Klingel an der Wohnung des G.N. betätigten hatten und die Tür nicht geöffnet worden war, entschlossen sich die Beamten zum Eindringen in die Wohnung durch die unverschlossene Terrassentür. Als Begründung dafür wurde im Prüfungsverfahren der VA angegeben, dass plötzlich die Gefahr entstanden sei, es könne Beweismaterial vernichtet werden.

**Behauptung der
"plötzlich entstan-
denen Gefahrenlage"**

Bei ihrem Eindringen trafen die Beamten auf den (schlafenden) G.N. und auf die (ebenfalls schlafende) A.H. Obwohl damit der Zweck der Amtshandlung, nämlich A.H. aufzufinden und sie befragen zu können, erfüllt war, wurde die Wohnung des G.N. weiter

**Harmlose Medikamen-
te sichergestellt**

durchsucht. Dabei wurden einerseits Medikamente aufgefunden, die eindeutig A.H. zugeordnet werden konnten und die legal in ihrem Besitz waren und andererseits wurden dem G.N. gehörende Arzneimittel in Pillen- und Kapselform beschlagnahmt, deren spätere Untersuchung ergeben hat, dass darin kein verbotenes Suchtgift enthalten war.

In seiner ersten an die VA gerichteten Stellungnahme vom 20. Oktober 1997 wies der Bundesminister für Inneres bereits darauf hin, dass die Amtshandlung von den Sicherheitsorganen irrigerweise auf Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes gestützt worden war. Nach (zutreffender) Auffassung des Bundesministers für Inneres lag jedoch bei dem vorstehend beschriebenen Sachverhalt kein gefährlicher Angriff im Sinne dieses Gesetzes vor. Damit bot das Sicherheitspolizeigesetz keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Hausdurchsuchung.

Der Bundesminister für Inneres hat daher der Staatsanwaltschaft Wien eine Sachverhaltsdarstellung zur strafrechtlichen Würdigung gemäß § 303 StGB (fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts) vorgelegt und gegenüber der VA ausgeführt, allfällige dienst- bzw. disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen die einschreitenden Beamten würden sich am Ergebnis dieser strafrechtlichen Würdigung zu orientieren haben.

Nach Bekanntwerden der Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft Wien hat der Bundesminister für Inneres weitere dienst- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen für nicht geboten erachtet.

Bei diesem Sachverhalt war für die VA erwiesen, dass die Voraussetzungen zu einer Hausdurchsuchung in der beschriebenen Art weder nach dem Sicherheitspolizeigesetz noch nach der Strafprozessordnung vorgelegen sind. Somit entbehrt die Amtshandlung jeder gesetzlichen Grundlage und verletzte überdies das verfassungsrechtlich gewährleistete Hausrecht. Diese Amtshandlung wurde mit Beschluss der VA als **Missstand in der Verwaltung** festgestellt.

Weitere Maßnahmen der VA, wie eine Empfehlung auf disziplinäre Verfolgung der die Amtshandlung ausführenden Beamten, unterblieben, wofür nicht nur Verjährungsgründe maßgebend waren. Nach Auffassung der VA wäre es überdies unbillig, einzelne Beamte disziplinären Maßnahmen auszusetzen, wenn alle Organe der Strafrechtspflege bis hinauf zum Bundesminister für Justiz (siehe die Darstellungen zu diesem Beschwerdefall im Ressort Justiz) die Amtshandlung in strafrechtlicher Sicht als zulässig bewerten.

**Bundesminister für
Inneres vermisst ausreichende Rechtsgrundlage**

Strafrechtliche Würdigung veranlasst

Rechtswidrige Amtshandlung bleibt wegen Fehlentscheidung der Staatsanwaltschaft ohne Konsequenzen

Keine Empfehlung auf disziplinäre Verfolgung, weil sogar oberste Organe Rechtsvorschriften unrichtig auslegen

5.1.8.3 Problematischer Schutz von Unterbringungsdaten

In früheren Berichten hat die VA mehrfach den sorglosen Umgang mit Daten von Personen, die wegen Selbst- oder Fremdgefährdung durch Geisteskrankheit in geschlossene Abteilungen von psychiatrischen Krankenhäusern eingewiesen worden waren, aufgezeigt (Stichwort "Ges-Kartei"). Dadurch konnte eine Diffamierung dieser Personen entstehen.

Der Gesetzgeber hat mit BGBl. I 12/1997 Bestimmungen über den Schutz von Unterbringungsdaten geschaffen. Diese wurden in einem an die VA herangetragenen Beschwerdefall nicht beachtet.

Weitergabe von Unterbringungsdaten nun rigoros beschränkt

Ein nach den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes eingelieferter Patient musste sich einige Zeit später über Veranlassung der Bundespolizeidirektion Wien ärztlichen Untersuchungen unterziehen, um die Voraussetzungen für den weiteren Besitz seines Führerscheines nachzuweisen.

Dieses Verfahren beim Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien wurde durch eine Meldung des Wiener Bezirkspolizeikommisariates Simmering über die zwangsweise Einlieferung des Betreffenden in eine psychiatrische Krankenanstalt ausgelöst. Diese Meldung erfolgte unter Missachtung der oben erwähnten Vertraulichkeitsbestimmungen des Unterbringungsgesetzes.

Wiener Bezirkspolizeikommisariat als "Dateneinlieferant" für Verkehrsamt

Das behördliche Vorgehen nach dem Führerscheinengesetz konnte von der VA nicht beanstandet werden, weil dem Verwaltungsverfahren ein Beweisverwertungsverbot fremd ist und die Behörde beispielsweise auch anonymen Hinweisen über mangelnde Verkehrstauglichkeit von Führerscheinbesitzern nachzugehen hat.

Kein Beweisverwertungsverbot für Führerscheinbehörde nach Datenschutzverletzung

Die VA vermutete, dass diese Missachtung spezieller Datenschutzvorschriften nicht nur eine vereinzelt bleibende Fehlleistung darstellen könne und hat daraufhin den Bundesminister für Inneres im Rahmen eines anschließenden **amtsweigigen** Prüfverfahrens um Stellungnahme ersucht.

Der Bundesminister für Inneres hat mittels Erlass die besondere Schutzwürdigkeit der im Zusammenhang mit Amtshandlungen nach dem Unterbringungsgesetz anfallenden persönlichen Daten betont und diese Auffassung den Sicherheitsbehörden in Erinnerung gerufen. Weiters wird an einer umfassenden Darstellung für Schulungs- und Vollziehungszwecke im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie gearbeitet.

Unterschiedliche Rechtsauslegung beobachtet

Keine Stellung bezog der Bundesminister für Inneres allerdings zu der von der VA aufgeworfenen Frage, ob die extrem eingeschränkte Zulässigkeit von Datenübermittlungen in diesem Bereich Unzökommlichkeiten in der Verwaltungspraxis bewirke.

Die VA hat auch nach Inkrafttreten der erwähnten Datenschutzbestimmungen Zugang zu diesen Daten, weil nach § 39a Abs. 2 des Unterbringungsgesetzes die Daten für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Amtshandlung geoffenbart oder verwertet werden dürfen. Aus diesem Grunde ist die VA in der Lage festzustellen, dass in bestimmten Fällen der Anwendung des Unterbringungsgesetzes (wenngleich nicht generell) sehr deutliche Hinweise auf eine massive Beeinträchtigung der Verkehrszuverlässigkeit oder der gesundheitlichen Eignung im Sinne des Führerscheingesetzes gegeben sind, die ein entsprechendes Verwaltungsverfahren auslösen sollten.

Datenweitergabe in bestimmten Fällen wünschenswert, aber unzulässig

Der Gesetzgeber hat jedoch offenbar die Verkehrssicherheitsinteressen in derartigen Fällen für geringwertiger betrachtet als die persönlichen Datenschutzinteressen des Patienten. Eine Begründung für diese Haltung ist für die VA umso schwerer erkennbar, als dieser besondere Datenschutz beispielsweise für die Vollziehung des Waffengesetzes keine Geltung hat. Eine wegen Geisteskrankheit gefährliche Person sollte jedoch nach Auffassung der VA weder eine Befugnis nach dem Waffengesetz, noch eine Befugnis nach dem Führerscheingesetz besitzen dürfen.

Derzeit keine Abwägung zwischen Interessen des Datenschutzes und der Verkehrssicherheit

Der Gesetzgeber wird daher auf diese, letztlich die Verkehrssicherheit gefährdende Situation besonders aufmerksam gemacht.

Hinweis der VA an den Gesetzgeber

5.1.8.4 Willkürliche Änderung der Schreibweise des Familiennamens im Reisepass

VA 25-I/99, BMI Zl. 9 572 087/2-III/12/99

Ähnlich wie im vorangehenden **22. Bericht** der VA an den Nationalrat unter Pkt. 4.2.6 aufgezeigt, war auch in diesem Berichtszeitraum ein aufsichtsbehördliches Tätigwerden betreffend Reisepassangelegenheiten als mangelhaft zu beanstanden.

Nachdem die Bundespolizeidirektion Wien einer Wienerin in den vergangenen Jahrzehnten zwei Mal einen Reisepass ausgestellt hatte, in denen ihr Familienname mit der Zeichenfolge "hs" geendet hat, wurde ihr am 7. Dezember 1998 ein neuer Reisepass, diesmal mit der Endung ihres Familiennamens auf "ss" übergeben. Dem Hinweis auf den vermeintlichen Fehler wurde mit der Erklärung

Passbehörde ändert eigenmächtig Namensschreibweise

VA Horst Schender

BMI

begegnet, die Passinhaberin könne eine Änderung ihres Familien-namens in die Wege leiten, um die bisherige Schreibweise beibehalten zu können.

Der von der VA mit dieser Beschwerde befasste Bundesminister für Inneres, der sowohl für die Vollziehung des Passgesetzes als auch für die Vollziehung personenstandsrechtlicher Vorschriften und des Namensänderungsgesetzes als oberstes Verwaltungsorgan zuständig ist, hat der VA eine aus vielerlei Gründen unbrauchbare und höchst unvollständige Stellungnahme übermittelt.

Er verwies zunächst (zutreffend) auf den Inhalt der Geburtsurkunde der Beschwerdeführerin, worin der in Maschinschrift eingetragene Familienname an vorletzter Stelle ein handschriftlich eingefügtes Zeichen aufweist, das dem Anschein nach als Buchstabe "h" der deutschen Schreibschrift (Kurrentschrift) vermutet werden könnte.

Ohne allerdings nähere Ausführungen zur Bedeutung dieses Zeichens in der im Jahre 1961 ausgestellten Geburtsurkunde zu machen, erläuterte der Bundesminister für Inneres, dies sei eine "seit nunmehr fast 100 Jahren" nicht mehr gebräuchliche Schreibform, weshalb Transliterationsregeln geschaffen worden seien. Diese Regeln seien bereits im Jahre 1954 in einem Erlass zusammengefasst und im Jahre 1979 erneuert worden. Entgegen sonstiger Gepflogenheiten wurde dieser Erlass nicht mit genauem Datum und Geschäftszahl zitiert. In der kommentierten Ausgabe des österreichischen Personenstandsrechts von Zeyringer (Verlag Manz), ist ein einschlägiger Erlass mit der Beifügung erwähnt, dieser sei mit 1.1.1984 außer Kraft getreten. Wegen der Übereinstimmung der jeweiligen Jahreszahlen und der inhaltlichen Thematik war der Schluss zu ziehen, dass der Bundesminister für Inneres der VA gegenüber mit einem bereits nicht mehr in Kraft stehenden Erlass argumentiert hat.

Im Übrigen blieb auch offen, weshalb die Bundespolizeidirektion Wien diesen "Transliterationserlass" gegenüber der nunmehrigen Beschwerdeführerin bei den seinerzeitigen Passausstellungen in den Jahren 1979 und 1989 nicht angewendet hat.

Vor Klärung dieser Fragen stieß die VA jedoch auf einen einschlägigen Fachaufsatz. Dort wird schlüssig dargelegt, das eingangs beschriebene Sonderzeichen sei nicht der Kurrentbuchstabe "h", sondern stamme aus der veralteten lateinischen Schreibschrift und stelle das so genannte "Schlingen-s" dar.

Folgt man dieser - nach Auffassung der VA plausiblen - Erklärung, ist das Ergebnis gleichartig wie bei Anwendung des fraglichen Transliterationserlasses, weshalb die nunmehr erfolgte Reisepassausstellung nicht grundsätzlich zu beanstanden ist.

Aufsichtsbehörde geht mangelhaft vor

Bundesminister stützt sich auf ungültigen Erlass

Polizei Wien hat seinerzeit geltenden Erlass nicht angewendet

Die VA weist jedoch kritisch darauf hin, dass die Passausstellung mit einer anderen Namensschreibweise eine vorherige Kontaktaufnahme mit der Antragstellerin erfordert hätte. Diese Unterlassung bewirkte den begreiflichen Unmut bei der Antragstellerin.

Notwendiger Kontakt mit Antragstellerin unterblieb

Weiters wurde der Vorschlag beider genannten Behörden auf Beantragung einer Namensänderung von der VA als unzweckmäßig angesehen. Ein derartiges Verfahren ist - wie auch dem Bundesminister für Inneres bekannt sein muss - aufwändig und kostenintensiv.

Ungeeigneter Vorschlag zur Problemlösung

Wenn die Schreibweise eines Namens "gebräuchlich" geworden ist, sieht das Personenstandsgesetz in dessen § 11 Abs. 3 die Möglichkeit der Ausstellung von Personenstandsurdokumenten mit der geänderten Schreibweise vor. Dieses kostengünstigere und einfache Vorgehen ist der Beschwerdeführerin daher von der VA angeraten worden.

VA findet einfachere Möglichkeit zur Problemlösung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Vorgehen der Bundespolizeidirektion Wien als Passbehörde nicht als professionell bezeichnet werden kann. Insbesondere ist jedoch die aufsichtsbehördliche Tätigkeit des Bundesministers für Inneres in diesem Falle als überaus unzureichend aufgefallen.

Kein professionelles behördliches Verhalten

5.1.8.5 Ist dienstliche Ausbildung Privatvergnügen ?

VA 91-I/99, BMI Zl. 51.192/1286-II/2/99

Die Beamtin einer Bundespolizeidirektion wandte sich beschwerdeführend an die VA, weil sie sich dienstlich benachteiligt fühlte.

Die Beamtin mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden wurde schon seit einiger Zeit auf einem höherwertigen Dienstposten verwendet. Die Überstellung von der Verwendungsgruppe A4 (D) in die Verwendungsgruppe A3 (C) war an die erfolgreiche Ablegung der dafür vorgesehenen Dienstprüfung geknüpft. Diese Dienstprüfung wurde nach Absolvierung des Vorbereitungskurses bei der Verwaltungsakademie des Bundes erfolgreich abgelegt.

Dienstliche Ausbildung bei Halbtagsbeschäftigung

Die Beamtin trat zunächst an ihre Dienstbehörde heran, um die von ihr im Rahmen der Grundausbildung aufgewendete zusätzliche Zeit (über 20 Wochenstunden hinausgehend) besoldungsrechtlich abgolten zu erhalten.

Abgeltung zeitlicher Mehrleistungen infolge Grundausbildung

Die Dienstbehörde hielt die Kursteilnahme als ausschließlich im persönlichen Interesse der Beamtin gelegen und führte aus, es sei keine Dienstleistung im unmittelbaren Bereich der Dienstbehörde erbracht worden. Der Bundesminister für Inneres bestätigte gegenüber der VA diese Rechtsauslegung der Bundespolizeidirektion.

Ausbildung als Privatvergnügen?

VA Horst Schender**BMI**

Erst nach neuerlicher Korrespondenz der VA, in der auf die missverstandene Bedeutung des Wortes "Freistellung" hingewiesen wurde, konnte eine Änderung des (verfehlten) Rechtsstandpunktes dieser beiden Behörden erwirkt werden.

VA erinnert an einschlägige Rechtsprechung

Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich bereits in seinem Erkenntnis vom 31. März 1989 klargestellt, dass die von der Dienstbehörde bei der Grundausbildung erforderliche Bestätigung mit dem Inhalt, dass dem Beamten die hierfür allenfalls erforderliche Freistellung gewährt werde, keinesfalls die vollständige Dienstbefreiung bedeutet. Vielmehr ist mit dieser Freistellung nur die Befreiung des Beamten von der Wahrnehmung der Aufgaben des in der Geschäftseinteilung seiner Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes gemeint.

"Freistellung für Grundausbildung" ist nicht völlige Dienstbefreiung

Bedenklich ist die Situation, dass sowohl die Personalabteilung einer Bundespolizeidirektion als auch die Fachabteilung des Bundesministeriums für Inneres einen Gesetzesbegriff eigenmächtig und ohne Bedachtnahme auf die bestehende Rechtsprechung falsch und einseitig zum Nachteil der Bediensteten auslegt. Diese Haltung steht im auffälligen Widerspruch zur allgemeinen Ankündigungspolitik, der Aus- und Weiterbildung besonderes Augenmerk schenken zu wollen und auch im Widerspruch zu der dem Dienstgeber obliegenden allgemeinen Fürsorgepflicht.

Förderung der Aus- und Weiterbildung nur bedeutsame Phrasen?

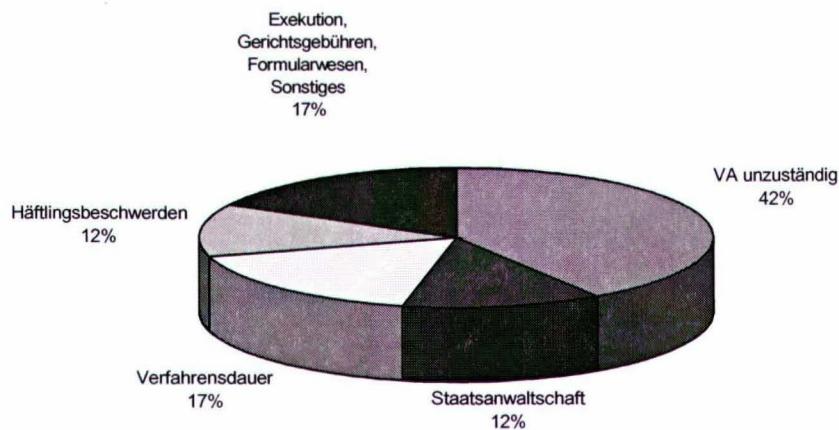
6 Bundesminister für Justiz

6.1 Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender

6.1.1 Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden dem Ressort des Bundesministers für Justiz 398 Beschwerden und sonstige Eingaben zugeordnet. Diese Zahl bedeutet zwar gegenüber dem Vorjahr eine Verringerung um 14 %, liegt jedoch nicht auffällig außerhalb des langjährigen Durchschnitts. In dieser Anfallszahl sind auch viele Ersuchen um Rechtauskunft in privat- und strafrechtlichen Angelegenheiten sowie Beschwerden über richterliche Entscheidungen und Ersuchen um Unterstützung in anhängigen Gerichtsverfahren enthalten. In allen Fällen, in welchen sich die VA für unzuständig erklären muss, versucht sie, durch verfahrensorientierte Rechtsaufklärungen weiterzuhelfen oder an die zuständigen Stellen und Einrichtungen zu verweisen.

Beschwerdeaufkommen gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken aber im langjährigen Durchschnitt



Die Wahrnehmungen zur Vollziehung des Unterhaltsvorschussgesetzes und die daraus sich ergebende legitime Anregung sind im Abschnitt des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie betreffend (Bereich Familie) unter Pkt. 9.1.7.2.3, S. 143, dargestellt.

6.1.2 Verfahrensdauer

Ein großer Teil jener Beschwerden, für deren Behandlung die VA zuständig ist, betraf wieder die lange Dauer von Gerichtsverfahren sowie Verzögerungen bei der Ausfertigung und Zustellung von Gerichtsentscheidungen. Als Ursache dafür sind regelmäßig die verzögerte Erstellung von Sachverständigengutachten, Überlastung und Überforderung einzelner Richter, Richterwechsel während des Verfahrens, Aktenirrläufe, in Verstoß geratene Gerichtsakten oder personelle Engpässe festzustellen.

Verzögerungen durch Sachverständigengutachten, Überlastung und Überforderung von Richtern, Richterwechsel, Aktenirrlauf sowie personelle Engpässe

Sachverständigengutachten, deren Erstellung einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten und darüber hinaus in Anspruch nehmen, sind keine Seltenheit. Wenn dazu auch noch vom Gericht keine oder nur unzureichende Betreibungsschritte gesetzt werden, kommt es insbesondere dann, wenn in einem Verfahren die Erstattung mehrerer Sachverständigengutachten notwendig ist, zu für die Prozessparteien unzumutbaren Verzögerungen. Als Ergebnis der jeweiligen Prüfungsverfahren der VA wurden dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen gesetzt. Unter anderem auch gegen eine zuständige Richterin und gegen einen Sachverständigen, der in mehreren Fällen mit der Gutachtenserstattung trotz Urgenzen im Rückstand war (VA 5-J/99, 105-J/99, 131-J/99, 183-J/99).

Erstellung von Sachverständigengutachten; Unzureichende Betreibungsschritte durch das Gericht

Immer wieder muss die VA in Ansehung einzelner Verfahrensverläufe faktische Verfahrensstillstände in der Dauer von bis zu acht Monaten feststellen, für deren Auftreten keine befriedigende Erklärung gegeben werden kann. Kommt dazu noch die Notwendigkeit der Einholung von Sachverständigengutachten oder tritt - was nicht selten vorkommt - ein Richterwechsel ein, sieht sich die VA schon bei Aufnahme des Prüfungsverfahrens mit einer bisherigen Verfahrensdauer von mehreren Jahren konfrontiert (VA 375-J/98, 133-J/99, 188-J/99).

Verzögerung durch Zusammentreffen mehrerer Komponenten: Verfahrensstillstände ohne befriedigende Begründung, Einholung von Sachverständigengutachten und Richterwechsel

Bereits im **17. Bericht an den Nationalrat** - auf S. 311 - und im **19. Bericht** - auf S. 156 - wurde der Fall von zwei damals bereits vier Jahre bzw. sechs Jahre dauernden Strafverfahren wegen des Vergehens der vorsätzlichen Beeinträchtigung der Umwelt und des Verbrechens des schweren gewerbsmäßigen Betruges betreffend die Sondermülldeponie Bachmanning bzw. die Neumarkter Lederfabrik Wurm erwähnt, in welchen durch überdurchschnittlich lange Krankenstände von zwei Untersuchungsrichtern und die jahrelange Dauer der Erstellung von Sachverständigengutachten Verzögerungen eingetreten sind. Seither sind wieder vier Jahre vergangen und beide seit nunmehr 10 Jahren anhängige Verfahren wegen der vorsätzlichen Beeinträchtigung der Umwelt sind beim Landesgericht Wels immer noch anhängig. In einem Fall sind lediglich hinsichtlich des

Lange Dauer von zwei Umwelt- und Betrugsvorverfahren

Lange Krankenstände von zwei Untersuchungsrichtern

Jahrelange Dauer der Erstellung von Sachverständigengutachten

Verfahrensdauer beträgt in beiden Fällen nunmehr 10 Jahre

BMJ

Betrugsvorwurfs in erster Instanz noch nicht rechtskräftige Urteile ergangen. Der Bundesminister für Justiz teilte zuletzt mit, dass das Verfahren wegen des Umweltdeliktes ausgeschieden und voraussichtlich nach Rechtskraft der Schuldsprüche wegen Betruges weitergeführt wird. Zur Aufklärung über die dafür maßgeblichen Gründe führt die VA derzeit das Prüfungsverfahren durch. Im anderen Fall ist die Hauptverhandlung seit dem 4. März 1997 anhängig, konnte aber wegen der Einholung umfangreicher und verzögert erstatteter Sachverständigengutachten immer noch nicht geschlossen werden. Die VA, die eine Verfahrensdauer in zwei Umweltverfahren von nunmehr jeweils 10 Jahren für alle Beteiligten für unzumutbar hält - auch wenn der Sachverhalt über den zu urteilen ist, noch so kompliziert erscheint -, hält die Angelegenheit weiter in Evidenz (VA 5-J/98).

Hauptverhandlung seit 2 Jahren anhängig; auch hier Verzögerung durch verspätet erstellte Sachverständigengutachten

**Insgesamt für alle Beteiligten unzumutbare Verfahrensdauer
VA hält beide Fälle in Evidenz**

Der Umstand, dass nach Schluss der Verhandlung die Ausfertigung bzw. Zustellung der Gerichtsentscheidung einen unzumutbaren Zeitraum in Anspruch nimmt, gibt ebenfalls immer wieder Anlass für Beschwerden. Trotz der zwingenden Bestimmungen des § 415 Zivilprozeßordnung (ZPO) bzw. des § 270 Abs. 1 Strafprozeßordnung (StPO), wonach jedes Urteil binnen vier Wochen nach Schluss der Verhandlung bzw. vom Tage der Verkündung schriftlich abzufassen bzw. auszufertigen ist, kommt es sowohl in Zivil- als auch in Strafrechtsverfahren zu erheblichen Überschreitungen dieser Frist (VA 34-J/99, 85-J/99, 143-J/99).

Verzögerungen bei Urteilsausfertigungen sowohl in Zivil- als auch in Strafverfahren

In einem Verfahren des Landesgerichtes Steyr trafen mehrere der oben genannten Gründe für eine Verzögerung aufeinander. Vom Einlangen der Klage am 26. Mai 1995 bis zum Schluss der Verhandlung am 24. September 1997 kam es wegen der langen Dauer von sechs Monaten für die Erstattung eines Sachverständigengutachtens und wegen eines verzögerten Verfahrensfortganges im Jahr 1997 - so fand nach einer Tagsatzung vom 5. Februar 1997 die nächste ohne besondere Begründung dafür erst am 24. September 1997 statt - zu unzumutbaren Verzögerungen, zu welchen auch noch eine zusätzliche Verzögerung bei der Dauer der Urteilsausfertigung von fünf Monaten kam, sodass das Ersturteil - gegen welches in der Folge Berufung eingebracht wurde - erst am 23. Februar 1998 erging. Der Beschwerde über die lange Dauer des Verfahrens von fast drei Jahren wurde von der VA **Berechtigung** zuerkannt (VA 30-J/99).

Komprimiertes Auftreten verschiedener Verzögerungsgründe

- a) Lange Dauer der Erstattung eines SV-Gutachtens
- b) Verzögerter Verfahrensfortgang
- c) Verzögerung bei Urteilsausfertigung

6.1.3 Mangelnde Sorgfalt der Gerichte

Diese Beschwerdegruppe hat die mangelnde Sorgfalt bei der Behandlung von Akten bzw. im Umgang mit dem Bürger zum Gegenstand. Auf Grund von Beschwerden müssen von der VA Irrtümer bei der Einverleibung von Pfandrechten, bei der Bestimmung und Einhebung von Pauschalgebühren, bei der Unterlassung der Ladung des Privatbeteiligten zur Hauptverhandlung in einem Strafverfahren sowie das versehentliche Unterbleiben der Abfertigung eines Gerichtsbeschlusses festgestellt werden, wobei es sich jeweils um Fehlleistungen der betreffenden Bediensteten handelt. Die unfreundliche Behandlung von Bürgern durch eine Bedienstete eines Wiener Bezirksgerichtes sowie durch einen Richter eines Oberösterreichischen Gerichtes gab ebenfalls Anlass zu Beschwerden (VA 366-J/98, 401-J/98, 10-J/99, 16-J/99, 121-J/99, 246-J/99).

Mangelnde Sorgfalt bei Behandlung von Akten bzw. Umgang mit dem Bürger

Irrtümer bei Bestimmung und Einhebung von Gebühren, bei Abfertigung von Beschlüssen,

Irrtümer bei Unterlassung der Ladung von Privatbeteiligten; unfreundliche Behandlung von Bürgern

Soweit in den obigen Fällen Fehlleistungen einzelner Gerichtsbediensteter feststellbar waren, wurden - wie der VA mitgeteilt wurde - entsprechende dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen gesetzt.

Setzung dienstaufsichtsbehördlicher Maßnahmen

Schon im **20. Bericht an den Nationalrat** hat die VA auf der Seite 192 den Fall der diskriminierenden Bezeichnung "derzeit ohne Beschäftigung" auf einer Vorladung des Arbeits- und Sozialgerichtes Steyr geschildert. Damals trat der Bundesminister für Justiz der Meinung der VA bei, wonach die Beifügung eines solchen Vermerkes völlig unnötig und auch nicht geeignet ist - etwa bei einem Zustellanstand -, eine nähere Aufklärung über die Identität des Adressaten zu geben. Aus diesem Anlass wurden auch entsprechende dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen gesetzt.

Diskriminierende Bezeichnung auf Vorladung zu Gericht

Setzung dienstaufsichtsbehördlicher Maßnahmen

Nunmehr stellt sich der Bundesminister für Justiz in seiner Stellungnahme zu einem ähnlichen Fall - in einer Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft St. Pölten, die mittels eines Klarsichtkuverts ver sendet wurde, scheint im Adressfeld des Empfängers die Bezeichnung "arbeitslos" auf - auf einen modifizierten Standpunkt. Danach wurde die Erledigung im gegenständlichen Fall automationsunterstützt im Rahmen der für das Bundesministerium für Justiz vom Bundesrechenzentrum (BRZ) entwickelten Applikation ADV-St erstellt und über die Poststraße des BRZ ausgefertigt. Bei diesem Vorgang ist es technisch nicht mehr notwendig, die Anschriftdaten der erfassten Personen neuerlich einzugeben, sondern es werden für jede Ausfertigung die im elektronischen Register bereits gespeicherten Daten abgerufen.

Auf Grund neuerlichen Anlassfalles (Bezeichnung "arbeitslos") modifizierter Standpunkt des BMJ

Automationsunterstützte Erledigung im Rahmen von Applikation ADV-St

Speicherung und Abruf aller personenbezogenen Daten in elektronischen Registern

Wie in allen anderen automatisierten Verfahrensarten werden auch im staatsanwaltschaftlichen Bereich im Rahmen der Applikation ADV-St bei der Datenerfassung seitens der Kanzleien in der ersten und zweiten Zeile der jeweiligen Bildschirmmaske der Name der betroffenen Person und ihrer Beschäftigung eingegeben. Diese Eingabe erfolgt schon im Zeitpunkt der Anlegung des Aktes. Die so gespeicherten Daten scheinen dann auch im Adressfeld und in allen Ausdrucken von Erledigungen auf.

Die in Rede stehenden Daten werden unterschiedslos in der Datenbank gespeichert, weshalb eine Unterdrückung der im Register eingegebenen Beschäftigung im Adressfeld derzeit technisch nicht möglich ist. Der Bundesminister für Justiz teilt aber mit, dass im Rahmen des derzeit schon weit fortgeschrittenen Projektes Redesign - Erneuerung der Verfahrensautomation Justiz - auf die im vorliegenden Fall aufgezeigte Problematik eingegangen werden wird. Für das Redesign der Verfahrensautomation Justiz ist vorgesehen, dass die einzelnen Informationen zu Verfahrensbeteiligten (Name, Vorname, Beschäftigung usw.) in jeweils eigenen Datenfeldern gespeichert werden sollen, womit diese Informationen künftig auch selektiv behandelt werden könnten.

Abgesehen von diesen technischen Erwägungen verwies der Bundesminister für Justiz aber auf geltende Verfahrensvorschriften - so etwa auf § 75 Z 1 Zivilprozessordnung (ZPO) - wonach "*in jedem Schriftsatz die Parteien nicht nur nach ihren Namen, sondern auch nach ihrer Beschäftigung zu bezeichnen sind*". Die Angabe der Beschäftigung (und damit auch der "Nichtbeschäftigung") dient als weiteres Unterscheidungs- und Identifizierungsmerkmal von Personen. Die Anführung der Art der Beschäftigung auch im Adressfeld amtlicher Briefsendungen ist nach Meinung des Bundesministers für Justiz daher zweckmäßig und soll gewährleisten, dass die Zustellung an die "richtige Partei" erfolgt. Dies sei gerade bei gerichtlichen Verfahren wichtig, durch die in die Rechte einer Person bedeutende Eingriffe erfolgen können. Insbesondere im Exekutionsverfahren seien Fälle bekannt, in denen Verwechslungen in der Person des Verpflichteten unterliefen. Aus diesem Grund würden große Anstrengungen unternommen, eine eindeutige Unterscheidung von Personen zu gewährleisten (Vermeidung so genannter Doppelgängerfälle). Dies treffe auch auf andere Verfahrensarten zu, die aber weniger allgemeine Aufmerksamkeit erwecken, weil die Folgen von Verwechslungen dort nicht so spektakulär sind.

Nach Meinung des Bundesministers für Justiz stehen auch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes der derzeit gehandhabten Praxis nicht entgegen. "*Der vorliegende Fall sei ähnlich gelagert wie die Angabe eines Geburtsdatums auf amtlichen Briefsendungen. In diesem Fall habe die Datenschutzkommission keinen Verstoß gegen*

Eingabe zum Zeitpunkt der Anlegung des Aktes

Aufscheinen der gespeicherten Daten in allen Erledigungen

Unterdrückung der im Register eingegebenen Beschäftigung (arbeitslos") derzeit technisch nicht möglich

Ankündigung selektiver Datenbehandlung durch Projekt "Redesign"

Verweis auf geltende Verfahrensvorschriften

Demnach ist die Angabe der Art der Beschäftigung ("Nichtbeschäftigung") weiteres Identifizierungsmerkmal

Dadurch Gewährleistung der Zustellung an die "richtige Partei"

Beispiel: Exekutionsverfahren, Vermeidung so genannter Doppelgängerfälle

Bestimmungen des Datenschutzgesetzes stehen derzeit gehandhabter Praxis nicht entgegen

das Datenschutzgesetz gesehen. Eine Abwägung zwischen dem Interesse an der Geheimhaltung des Geburtsdatums und dem Interesse, den Inhalt der Briefsendung nicht unberechtigten Dritten zukommen zu lassen, führe unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserfahrung, dass solche Postsendungen wesentlich sensiblere Daten enthalten als das Geburtsdatum des Adressaten, zur Verneinung der Schutzwürdigkeit bei der Geheimhaltung des Geburtsdatums".

Die VA wird den weiteren Fortgang des Projektes Redesign beobachten (VA 370-J/98).

VA hält Fortgang des Projektes "Redesign" in Evidenz

6.1.4 Exekutionsverfahren

Anlässlich von Beschwerden über die lange Dauer von Exekutionsvollzügen wurde die VA auf die angespannte personelle Situation für Exekutionssachen sowohl beim Bezirksgericht Bad Ischl als auch beim Bezirksgericht Korneuburg aufmerksam. In beiden Fällen wurden nach der Durchführung von Regelrevisionen entsprechende dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen gesetzt (VA 383-J/98, 160-J/99).

Personelle Engpässe in Exekutionssachen bei zwei Bezirksgerichten

Abhilfe nach Regelrevision

In einem Beschwerdefall wurde von der VA eine Lücke in der geltenden Rechtslage aufgezeigt, weshalb der Bundesminister für Justiz im Prüfungsverfahren der VA ein Überdenken der gesetzlichen Regelung zusicherte.

VA zeigt Gesetzeslücke auf

Ein Beschwerdeführer hatte auf Grund eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Zahlungsbefehls zur Hereinbringung seiner Forderung Exekution beantragt und bewilligt erhalten. Da in der Zwischenzeit der Schuldner eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erwirkt hatte, wurde dem Beschwerdeführer der Ersatz der bisherigen Kosten aberkannt. Ausschlaggebend war, dass nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (ZPO) für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und jenen der Exekutionsordnung (EO) hinsichtlich einer Exekutionsbewilligung das jeweils zuständige Gericht auch ohne mündliche Verhandlung und ohne Anhörung des Antragsgegners bzw. Schuldners entscheiden kann. Bisher wurden bei Bewilligung der Wiedereinsetzung der Exekutionstitel aufgehoben, das Exekutionsverfahren gemäß § 39 EO eingestellt und dem Gläubiger gemäß § 75 EO die Kosten aberkannt.

Exekutionsantrag nach rechtskräftigem und vollstreckbarem Zahlungsbefehl

Antrag des Schuldners auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Bewilligung des Antrages

Verweigerung des Ersatzes der Exekutionskosten des betreibenden Gläubigers rechtlich gedeckt

Nunmehr liegt der Entwurf der Exekutionsordnungs-Novelle 2000 vor, der sich derzeit in der Begutachtung befindet. Demnach wird dem § 75 EO (bezüglich der bis zur Einstellung der Exekution aufgelaufenen Kosten) folgender Satz angefügt: *"Dies gilt nicht, wenn die Exekution auf Grund eines Wiedereinsetzungsantrages des Ver-*

Nunmehr Gesetzesentwurf Exekutionsordnungs-Novelle 2000

BMJ

die Exekution auf Grund eines Wiedereinsetzungsantrages des Verpflichteten eingestellt wird". Mit dieser neuen Gesetzesbestimmung wird sichergestellt, dass dann, wenn auf Grund einer Wiedereinsetzung die Exekutionsbewilligung aufgehoben und das Exekutionsverfahren eingestellt wird, die bisher aufgelaufenen Kosten vom Wiedereinsetzungswerber - also vom Schuldner - und nicht mehr wie bisher vom Gläubiger zu tragen sind.

Anfügung eines entsprechenden Satzes an § 75 EO

Dadurch Sicherstellung des Ersatzes der Kosten des betreibenden Gläubigers

Durch diesen legistischen Erfolg der VA konnte also eine Gesetzeslücke geschlossen und damit auch eine Benachteiligung von Gläubigern, die zur Durchsetzung ihrer berechtigten Ansprüche den Exekutionsweg beschreiten, beseitigt werden (VA 416-J/98).

Legistischer Erfolg der VA

6.1.5 Notariatsaktsgesetz

Aus Anlass eines Prüfungsverfahrens erwirkte die VA auch die Beseitigung der finanziellen Benachteiligung blinder Personen bei Vertragsabschlüssen.

Beseitigung finanzieller Benachteiligung blinder Personen bei Vertragsabschlüssen

Nach der Bestimmung des § 1 Abs. 1 lit.e Notariatsaktsgesetz ist zur Gültigkeit aller Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die unter anderem von Blinden errichtet werden, die Aufnahme eines Notariatsakts erforderlich, sofern der Blinde das Rechtsgeschäft in eigener Person abschließt. Die zusätzlichen Kosten hiefür entfallen nun.

Verpflichtung blinder Personen zur Beiziehung eines Notars gemäß Notariatsaktsge setz

Der eigentliche Zweck dieser Regelung ist, dass jenen Personen, die auf Grund ihrer Behinderung den Inhalt der von ihnen errichteten Urkunden nicht überprüfen können, Schutz vor Übervorteilung, insbesondere durch unparteiische Beurkundung des Inhalts, aber auch durch fachmännische Belehrung über die Rechtswirkungen des Geschäfts geboten wird.

Zweck der Regelung ist Schutz vor Übervorteilung

Allerdings stand dem Notar dafür auch eine tarifmäßige Gebühr nach dem Notariatstarifgesetz zu. Im Prüfungsverfahren stellte die VA zunächst fest, dass nach der geltenden Rechtslage unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermäßigung der Gebühr vorgesehen war. Die VA gab sich damit jedoch nicht zufrieden, ging darüber hinaus der Frage nach, welche Gründe überhaupt einer generellen Gebührenbefreiung entgegenstehen und richtete eine entsprechende Anregung an den Bundesminister für Justiz.

Dafür fallen Kosten an

Anregung der VA einer generellen Gebührenbefreiung in derartigen Fällen

In der Folge wurde in Gesprächen zwischen der Österreichischen Notariatskammer unter anderem mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und dem Präsidenten des Blindenverbandes zum Thema der Gleichbehandlung von Behinderten Gespräche geführt. Dabei wurde Übereinkunft dahingehend erzielt, dass der

Gespräche zwischen Notariatskammer und Vertretern einschlägiger Organisationen

Schutzzweck der Bestimmung des § 1 Abs. 1 lit.e Notariatsaktsge-
setz unbestritten ist und dass behinderten Personen aus der Tatsache
ihrer Behinderung allein keine Mehrkosten erwachsen sollen.

**Übereinkunft, dass
keine Mehrkosten aus
Tatsache der Behinde-
rung erwachsen dürfen**

Im Zuge der Neufassung der Richtlinien der Österreichischen Nota-
riatskammer für das Verhalten und die Berufsausübung der Stan-
desmitglieder (Standesrichtlinien - STR 2000) wurde in Punkt 55
der Richtlinien eine entsprechende Regelung aufgenommen. Wenn
sich bei sonst gleichen Voraussetzungen für die Erfüllung eines Auf-
trages aus der Behinderung eines Rechtsuchenden ein zusätzliches
oder strengeres Beurkundungserfordernis ergibt, ist dieser Umstand
bei Berechnung des Honorars nunmehr außer Acht zu lassen.

**Neufassung der Richt-
linien der Notariats-
kammer (Standesricht-
linien -STR 2000)**

Im Sinne der **Anregung der VA** konnte also die finanzielle Benach-
teiligung behinderter Personen beseitigt werden (VA 44-J/99).

**Beseitigung der finan-
ziellen Benachteiligung**

**Erfolg nach Anregung
der VA**

6.1.6 Betrauung von Rechtsanwälten mit Sachwalterschaft

Der VA wurde eine parlamentarische Anfrage an den Bundesminis-
ter für Justiz betreffend Regelung der Sachwalterschaft bekannt. Die
gängige Regelung der Sachwalterschaft sieht vor, dass auch Rechts-
anwälte zu Sachwaltern bestellt werden können, da der Verein für
Sachwalterschaft nicht genügend Personen hat, die eine solche über-
nehmen können. Die Anfrage erfolgte auf Grund von Informationen,
wonach es Rechtsanwälte gebe, die über 100 Sachwalterschaften
übernommen und anhängig hätten.

**Parlamentarische An-
frage wegen Regelung
der Sachwalterschaft**

**Verdacht der Häufung
der Übernahme von
Sachwalterschaften bei
einzelnen Rechtsan-
wälten**

Im Zuge des von der VA eingeleiteten **amtswegigen** Prüfungsver-
fahrens übermittelte der Bundesminister für Justiz seine Beantwor-
tung der parlamentarischen Anfrage zur Zl. 6659/J-NR/1999.

**Amtsweiges Prü-
fungsverfahren der
VA**

Im Wesentlichen geht aus dieser Anfragebeantwortung hervor, dass
nicht festgestellt werden kann, wie viele Betroffene von einem
Sachwalter betreut werden. Dies wäre nur durch eine Durchsicht der
Namenslisten möglich, wovon auf Grund des hohen Aufwandes
Abstand genommen wurde. Aus den zur Verfügung stehenden Daten
könnte jedoch abgeleitet werden, dass der weitaus überwiegende Teil
der rund 35.000 besachwalteten Personen, nämlich rund 63 %, von
einer nahe stehenden Person betreut wird, nur 19 % der Sachwalterschaften
wurden von Angehörigen von Rechtsberufen, also Rechts-
anwälten (Rechtsanwaltsanwärtern) und Notaren (Notariats-
kandidaten) geführt; 18 % der Betroffenen werden von Vereins-
sachwaltern betreut.

**Anfragebeantwortung:
Genaue Feststellung
nicht möglich**

**Unverhältnismäßiger
Erhebungsaufwand**

**Betreuung besachwal-
ter Personen zu
19 % durch Rechts-
anwälte und Notare**

Die Bestellung eines Angehörigen der obgenannten Rechtsberufe zum Sachwalter hat nach § 281 Abs. 3 ABGB dann zu erfolgen, wenn die Besorgung der Angelegenheiten der behinderten Person vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert.

Bestellung von Rechtsberufen, wenn Besorgung der Angelegenheiten Rechtskenntnisse erfordert

Dem Bundesministerium für Justiz ist zwar bekannt, dass vereinzelt auch Rechtsanwälte gleichzeitig in einer größeren Anzahl von Verfahren zum Sachwalter bestellt sind. Welche Motive dahinter stehen und welche Belohnungen an berufsmäßige Parteienvertreter als Sachwalter gewährt werden, ist dem Bundesministerium für Justiz jedoch nicht bekannt. Einer Erhebung dieser Umstände stünden datenschutzrechtliche Erwägungen, aber auch ein unverhältnismäßiger Erhebungsaufwand entgegen.

Genauere Erhebungen aller für die Bestellung maßgebenden Umstände wegen Datenschutz bzw. unverhältnismäßigem Erhebungsaufwand nicht möglich

Der Bundesminister für Justiz kündigt aber eine Novelle auf dem Gebiet des Sachwalterschaftsrechts an, in der generell dem Anliegen einer verlässlichen Sicherstellung der Personensorge von unter Sachwalterschaft stehenden Menschen verstärktes Augenmerk gewidmet wird. Im Rahmen dieses Vorhabens werden auch Überlegungen angekündigt, wie der in der Anfrage aufgezeigten Praxis entgegengewirkt werden kann.

Ankündigung einer Novelle auf dem Gebiet des Sachwalterschaftsrechts betreffend Personensorge und Belohnungsrecht

Das Belohnungsrecht in Sachwalterangelegenheiten richtet sich nach den Regelungen für die Belohnung des Vormundes in § 266 ABGB. Auch zu diesem Fragenkreis beabsichtigt das Justizministerium in der kommenden Gesetzgebungsperiode Vorschläge für eine Neuregelung vorzulegen (VA 283-J/99).

VA hält Angelegenheit in Evidenz

6.1.7 Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Gegenstand ständiger Beschwerden bei der VA über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften ist die Zurücklegung von Strafanzeigen sowie der Umstand, dass Verständigungen darüber verspätet ergehen oder überhaupt unterlassen werden. Meist im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA werden die Verständigungen der Beschwerdeführer nachgeholt. In den Prüfungsverfahren der VA hinsichtlich der Zurücklegung von Strafanzeigen muss mitunter festgestellt werden, dass die Zurücklegung ohne die gebotenen Sachverhaltsermittlungen erfolgt ist bzw. dass die Einstellungsgrundierung einer näheren Überprüfung nicht standhält. Regelmäßig kommt es infolge des Einschreitens der VA zur formlosen Fortsetzung bzw. zur Wiederaufnahme des Verfahrens. In all diesen Fällen wurde der jeweiligen Beschwerde von der VA Berechtigung zuerkannt (VA 395-J/98, 438-J/98, 53-J/99, 118-J/99, 135-J/99).

Zurücklegung von Strafanzeigen durch Staatsanwaltschaften bzw. Unterlassung der Verständigung davon

Einstellungen ohne gebotene Sachverhaltsermittlungen bzw. halten Gründe näherer Überprüfung nicht stand

Einschreiten der VA bewirkt Fehlerbeseitigung

In einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau war sämtlichen befragten Personen vom die Erhebungen durchführenden Gendarmerieposten die Vertraulichkeit ihrer Angaben zugesichert und dies im Bericht an die Staatsanwaltschaft auch ausdrücklich vermerkt worden. Trotzdem wurde von der Staatsanwaltschaft Krems auf Grund eines Ersuchens des Angezeigten die Übersendung einer Aktenkopie an ihn veranlasst; der Umstand, dass den vom Gendarmerieposten befragten Personen die Vertraulichkeit ihrer Angaben bzw. die Ausnahme von der Akteneinsicht durch den Angezeigten zugesichert worden war, fand dabei keine Beachtung.

Zusicherung der Vertraulichkeit von Angaben vor Erhebungsbehörde

Die VA hat in der dargelegten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft Krems eine **Beanstandung** ausgesprochen. Entsprechende dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen wurden gesetzt (VA 150-J/99).

Ungefilterte Weitergabe der Angaben durch Staatsanwaltschaft

VA spricht Beanstandung aus

Ein Verfahren der Staatsanwaltschaft Wien auf Grund von mehreren im Zeitraum März 1995 bis Mai 1996 erstatteten Strafanzeigen dauerte bis zur schließlichen Anklageerhebung am 8. September 1999 über drei Jahre. Den vom Bundesminister für Justiz erstatteten Stellungnahmen war zu entnehmen, dass nach nicht näher bezeichneten umfangreichen Erhebungen, unter anderem der Einholung eines waffentechnischen Sachverständigengutachtens, im Jahr 1997 lediglich ein Bericht des Anzeigers entgegengenommen wurde und so dann erst am 22. Juli 1998 vom Untersuchungsrichter zwei zeugenschaftliche Vernehmungen und danach die ergänzende Beschuldigtenvernehmung durchgeführt wurden. Den Stellungnahmen war auch zu entnehmen, dass der Strafakt nicht durchgehend bearbeitet wurde. In der langen Dauer des Verfahrens der Staatsanwaltschaft Wien sprach die VA daher eine **Beanstandung** aus (VA 50-J/99).

Verfahren bei Staatsanwaltschaft dauert bis zur Anklageerhebung über 3 Jahre

Verfahrensstillstände bzw. nicht durchgehende Bearbeitung des Strafaktes

VA spricht Beanstandung aus

Der Fall der Zurücklegung der Anzeige gegen die amtshandelnden Sicherheitsorgane nach einer rechtswidrigen Hausdurchsuchung durch die Staatsanwaltschaft Wien sowie der mangelhaft gebliebenen aufsichtsbehördlichen Überprüfung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit durch das Bundesministerium für Justiz bewirkte die Feststellung eines **Missstandes im Bereich der Verwaltung** und wird im Folgenden als Einzelfall unter Pkt. 6.1.8.1 (VA 258-J/98) behandelt.

6.1.8 Einzelfälle

6.1.8.1 Ungerechtfertigte Zurücklegung einer Strafanzeige durch Staatsanwaltschaft

VA 258-J/98, BMJ Zl. JMZ 50.701/5-Pr.3/98

Im Kapitel "Bundesminister für Inneres" wird als Einzelfall (VA 147-I/97) eine rechtswidrig von Sicherheitsorganen der Bundespolizeidirektion Wien vorgenommene Hausdurchsuchung sowie die den Verantwortungsbereich des Bundesministers für Inneres betreffenden Erwägungen der VA dargestellt, die zur Feststellung eines **Missstandes** in der Verwaltung führten. Zu dem erwiesenen Verlauf der fraglichen Amtshandlung wird auf die Falldarstellung im Einzelfall Pkt. 5.1.8.2, S 68 verwiesen.

Vornahme einer rechtswidrigen Hausdurchsuchung durch Sicherheitsorgane der Polizei

Die VA hat im Verantwortungsbereich des Bundesministers für Justiz erwogen:

Die Staatsanwaltschaft Wien, die zu Beginn des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens vom Bundesminister für Inneres eine Sachverhaltsdarstellung zur strafrechtlichen Würdigung gemäß § 303 Strafgesetzbuch(StGB) - fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts - erhalten hatte, legte die Anzeige unter Hinweis auf die Bestimmung des § 141 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) zurück.

Zurücklegung der Anzeige wegen fahrlässiger Verletzung der Freiheit des Hausrechtes mit unrichtiger Einstellungsgrundung

Gemäß § 141 Abs. 1 StPO kann zum Zwecke der Strafgerichtspflege bei Gefahr im Verzug auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten oder Beamten der Sicherheitsbehörden angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, die er dem Beteiligten vorzuweisen hat.

Die Staatsanwaltschaft sah die "Gefahr im Verzug" darin, dass nach dem Anläuten und Unterbleiben der Wohnungsöffnung "allenfalls noch vorhandene Suchtgifte oder anderes Beweismaterial vernichtet werden könnten. Die Einholung eines richterlichen Hausdurchsuchungsbefehls in den Morgenstunden des 30. Juli 1997 hätte zu erheblichen Verzögerungen geführt, sodass die Kriminalbeamten zu Recht bei einer Gefahrensituation im Verzuge eingeschritten seien".

Nach Feststellung der VA war diese Beurteilung der Staatsanwaltschaft Wien rechtlich völlig verfehlt. Gegen A.H., zur Auffindung deren Person die Amtshandlung eigentlich vorgenommen wurde, war nie ein Haftbefehl beantragt und sie war auch nicht zur Fahndung ausgeschrieben. Hinweise auf eine allfällige Dringlichkeit im vorliegenden Fall fehlen gänzlich. Die (erste) Hausdurchsuchung in

Rechtlich verfehlte Beurteilung der Staatsanwaltschaft

VA Horst Schender

BMJ

der Wohnung der A.H. wurde erst am 25. Juli 1997 vorgenommen, obwohl der gerichtliche Durchsuchungsbefehl bereits vom 6. Juli 1997 stammte. Die nicht sehr bedeutende Menge und Art des sichergestellten Suchtgifts sprechen nach Meinung der VA ebenfalls gegen das Vorliegen eines "überaus bedeutsamen Kriminalfalles", der ein Amtshandeln unverzüglich notwendig gemacht hätte. Schließlich lässt auch der mit der zweiten Ladung verbundene Ladungstermin für den 28. Juli 1997 keine Dringlichkeit in dieser Angelegenheit erkennen. Eine Anordnung zur Hausdurchsuchung bei G.N., bei dem sich A.H. aufhalten sollte, an Beamte der Sicherheitsbehörde ist nie erfolgt bzw. bieten die Aktenunterlagen für die Annahme einer derartigen Anordnung keinerlei Grundlage.

Die VA hat den Bundesminister für Justiz um aufsichtsbehördliche Stellungnahme ersucht und dabei nicht nur auf den völlig unzutreffenden Hinweis einer "Gefahr im Verzug" (§ 141 Abs. 1) StPO aufmerksam gemacht, sondern auch die Tatsache in den Vordergrund gestellt, dass zum Zeitpunkt des Einschreitens der Sicherheitsorgane weder bezüglich der Person des G.N. noch bezüglich dessen Wohnräumlichkeiten auch nur der geringste Verdacht in strafrechtlicher Hinsicht bestanden hat, weshalb Durchsuchungshandlungen jeder nur denkbaren Rechtsgrundlage entbehrt hätten. Insbesondere konnte die VA der Staatsanwaltschaft Wien hinsichtlich der befürchteten "besonderen Gefahr" nicht folgen, gab es doch keine konkreten Verdachtsmomente im Zusammenhang mit den Wohnräumlichkeiten oder der Person des G.N. Selbst wenn man das Auffinden von zwei angeblichen Hanfstauden auf der Terrasse im Zuge der Hausdurchsuchung berücksichtigt - die im Übrigen in weiterer Folge in den Unterlagen keine Erwähnung mehr finden - vermag dieser Umstand an der originären Rechtswidrigkeit der Vornahme der Hausdurchsuchung selbst nichts zu ändern.

Trotz umfangreicher Darlegung der rechtlichen Erwägungen durch die VA hat der Bundesminister für Justiz in seiner Stellungnahme vom 2. November 1998 lediglich in knapper Form mitgeteilt, die Beamten hätten "von einem konkreten Verdacht ausgehen" können, der sie zur Durchsuchungshandlung berechtigt habe. Erörternswert schien dem Bundesminister für Justiz lediglich, ob ein richterlicher Durchsuchungsbefehl einzuholen gewesen wäre. Seiner Meinung nach könne davon ausgegangen werden, dass die Verdachtslage für einen richterlichen Hausdurchsuchungsbefehl ausgereicht hätte. Deswegen sei die Bestimmung der fahrlässigen Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts nach § 303 StGB im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Der Bundesminister für Justiz deckt verfehlte Rechtsmeinung der Staatsanwaltschaft: "Verdachtslage hätte für einen richterlichen Hausdurchsuchungsbefehl ausgereicht"

Der Bundesminister für Justiz hat die präzise formulierten Fragen der VA insbesondere zur Anwendung falscher Gesetzesstellen durch

BMJ**VA Horst Schender**

die Staatsanwaltschaft Wien und zur nicht vorhandenen Verdachtslage unbeantwortet gelassen. Dieses Vorgehen ist der Bedeutung der Rechtssache nicht adäquat und führt dazu, dass nicht nur das Vorgehen der Staatsanwaltschaft, sondern insbesondere auch die mangelhafte aufsichtsbehördliche Tätigkeit als Verwaltungsmisstand zu bezeichnen ist.

In Würdigung des Inhalts der eingesehenen staatsanwaltschaftlichen Unterlagen und der Korrespondenz mit den Bundesministern für Inneres und Justiz konnte die VA keine Fakten feststellen, die hinsichtlich der Person des G.N. oder hinsichtlich der von ihm benützten Wohnung den Verdacht einer strafgesetzwidrigen Handlung aufkommen ließen. Der zum Zeitpunkt der Amtshandlung vorhandene Wissensstand bei den Sicherheitsorganen war nachweislich darauf beschränkt, dass eine wegen einer sicherheitsbehördlichen Einvernahme gesuchte Person, gegen die kein Haftgrund bestanden hat, möglicherweise mit einer anderen Person bekannt sei und sich bei dieser aufhalten könne.

Selbst unter der (im vorliegenden Fall nicht zutreffenden) Annahme, dass die Anwesenheit der A.H. in der Wohnung des G.N. als gesichert anzunehmen gewesen wäre, hätte dies ebenfalls noch zu keiner konkreten strafrechtlichen Verdachtlage geführt.

Das völlige Fehlen eines strafrechtlich bedeutsamen Verdachts im Zusammenhang mit der durchsuchten Räumlichkeit führt dazu, dass nicht nur die einschlägigen Bestimmungen der StPO über die Haus- und Personendurchsuchung unanwendbar sind, sondern es wird damit auch das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes verletzt, welches nach Art. 149 B-VG im Verfassungsrang steht.

Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft Wien, die das Fehlen jedweder Verdachtlage nicht erkannt hat und überdies bei ihren Überlegungen völlig unzutreffende Bestimmungen der Strafprozessordnung herangezogen hat, wird von der VA ebenso als **Missstand im Bereich der Justizverwaltung** festgestellt, wie die mangelhafte Ausübung der Aufsichtsfunktion des Bundesministers für Justiz im dargelegten Umfang.

Feststellung des Missstandes im Bereich der Justizverwaltung

Von einer Empfehlung zur Behebung des Verwaltungsmisstandes im Bereich des Bundesministers für Justiz sah die VA deshalb ab, weil eine Fortsetzung der Strafverfolgung wegen § 303 StGB wegen Verjährungseintritt nicht mehr in Frage kommt.

Absehen von einer Empfehlung wegen mittlerweile eingetreterner Verjährung

Die VA hält es für wichtig zu betonen, dass bei der vorliegenden Entscheidung auch die Überlegung Berücksichtigung gefunden hat, sicherheitsbehördliche Ermittlungstätigkeiten keinesfalls durch bürokratische Vorgänge oder engherzige Gesetzesauslegungen zu be-

VA Horst Schender

BMJ

hindern. Bei einem Eingriff in eine grundrechtlich geschützte Sphäre muss aber die Beachtung grundlegender Voraussetzungen gefordert werden, die im vorliegenden Fall bis auf höchste Verwaltungsebenen hinauf äußerst oberflächlich und unzureichend Berücksichtigung gefunden haben.

Der Bundesminister für Justiz hat nach Erhalt der **Missstandsstellung** nochmals - diesmal ausführlich - seinen Standpunkt dargelegt und vor allem auf die insgesamt schwierige Situation bei Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität hingewiesen.

Bundesminister für Justiz beharrt auf seinem Standpunkt

Wie schon im vorangegangenen Prüfverfahren nahm er jedoch auch in der neuerlichen Stellungnahme nicht ausreichend Bedacht darauf, dass der einzig Bezug zur Wohnung, in der die rechtswidrige Hausdurchsuchung erfolgt ist, darin bestanden hat, dass eine dem Rauschgiftmilieu zuzurechnende Person (A.H.) möglicherweise mit einer Person mit dem Vornamen G. befreundet bzw. bekannt sei.

VA hält auch neuerliche Argumentation des Ministers nicht für stichhaltig

Würde ein derart unbestimmter Hinweis grundsätzlich als ausreichende Rechtfertigung für Hausdurchsuchungen gelten, ließe sich praktisch jede Wohnung durchsuchen, weil dann die Nennung eines Namens (Vornamens) aus der Suchtgiftszene ausreichen würde, um bei allen Trägern derartiger Namen Durchsuchungshandlungen vorzunehmen.

Dem Gesetz zum Schutz des Hausrechts kann ein derartiger Sinngehalt keinesfalls unterstellt werden. Da auch der Inhalt des § 303 StGB verfassungskonform auszulegen ist, kann die VA von der erfolgten Beurteilung, wonach das Vorgehen sowohl der Strafverfolgungs- als auch der Aufsichtsbehörde im vorliegenden Fall einen **Missstand** in der Verwaltung bildet, nicht abrücken.

6.1.8.2 Belästigung von Anrainern durch Häftlinge

VA 117-J/99, BMJ Zl. 51.361/4-Pr3/1999

Eine Bürgerin aus Stockerau führte beim sachlich zuständigen Volksanwalt Beschwerde betreffend die Belästigung durch Strafgefange der Außenstelle Stockerau der Justizanstalt Korneuburg. Die Beschwerdeführerin bewohnt ein Haus unmittelbar neben dieser Justizanstalt. Dem Beschwerdevorbringen zufolge haben Insassen von den Zellenfenstern aus in den Spazierhof hinuntergerufen und sich von Zellenfenster zu Zellenfenster unterhalten. Weiters wurde in Beschwerde gezogen, dass Angehörige der Insassen vom gegenüberliegenden Gehsteig aus lärmend Kontakt mit den Insassen aufzunehmen versuchten. Derartige Lärmbelästigungen begannen in den frühen Morgenstunden und dauerten oftmals bis nach Mitternacht.

Erhebliche Lärmbelästigungen und Störungen durch die Anstaltsinsassen

BMJ

Darüber hinaus wurde vorgebracht, dass aus den Zellenfenstern immer wieder unflätige Beschimpfungen zum Anwesen der Beschwerdeführerin herausgerufen wurden.

Die Beschwerdeführerin hatte bereits im Frühjahr 1998 Gespräche mit dem Anstaltsleiter der Justizanstalt Korneuburg geführt, der Abhilfe zugesagt hat. Eine Besserung der Situation trat jedoch nicht ein.

Das Beschwerdevorbringen entsprach - wie aus einer Stellungnahme des Bundesministers für Justiz hervorgeht - den Tatsachen. Die seitens des Anstaltsleiters der Justizanstalt Korneuburg seit dem Frühjahr 1998 gesetzten Maßnahmen (verstärkte Kontrollen, Abmahnungen, Verlegung einzelner Insassen) blieben offenkundig weitgehend wirkungslos.

Auf Grund des Einschreitens der VA wurden nunmehr vor den Zellenfenstern der gegenständlichen Justizanstalt Sichtverblendungen angebracht. Wie die Beschwerdeführerin gegenüber der VA ausdrücklich bestätigte, konnten die Belästigungen durch diese Maßnahme beseitigt werden.

Es ist jedoch grundsätzlich festzustellen, dass der Anstaltsleiter der Justizanstalt Korneuburg die letztendlich zielführenden Maßnahmen bereits anlässlich des Hinweises der Beschwerdeführerin im Frühjahr 1998 hätte initiieren können. Außerdem sollten derartige Sichtverblendungen bzw. ähnliche bauliche Vorrichtungen - auch ohne eine konkrete Veranlassung - grundsätzlich zur baulichen Ausstattung von Justizanstalten gehören.

Der vorliegenden Beschwerde wurde seitens der VA **Berechtigung** zuerkannt, weil Maßnahmen zur Vermeidung von Anrainerbelästigungen in zu geringem Ausmaß bzw. erst nach langem Zeitablauf ergriffen wurden.

Die zugesagte Abhilfe blieb aus. Von der Anstaltsleitung getroffene Maßnahmen erwiesen sich als wirkungslos

Die VA drängt auf rasche Durchführung baulicher Maßnahmen. Dadurch erfolgte eine Problembeleitigung

Das behördliche Vorgehen war schleppend. Vorrichtungen zum Anrainerschutz sollten zur selbstverständlichen baulichen Ausstattung von Vollzugsanstalten gehören

7 Bundesminister für Landesverteidigung

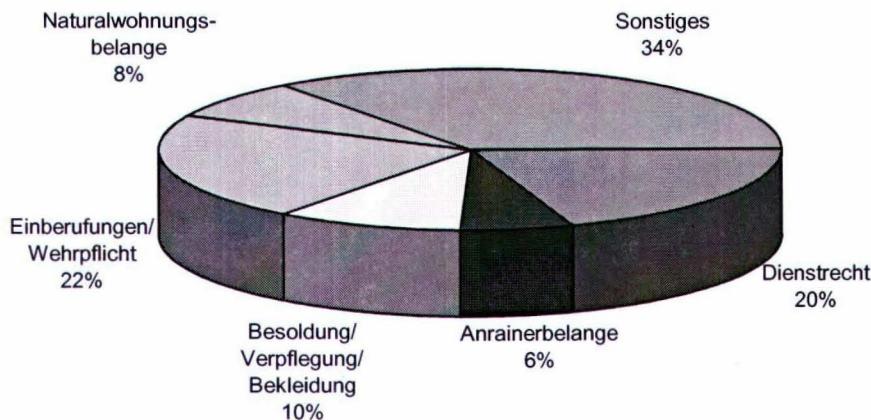
7.1 Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender

7.1.1 Allgemeines

Das Beschwerdeaufkommen betreffend den Ressortbereich des Bundesministers für Landesverteidigung ist - wie im Jahre 1997 - gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, nämlich von 75 auf 51 Fälle. Bemerkenswert ist, dass im Berichtszeitraum keine einzige Beschwerde über ein schikanöses Verhalten militärischer Vorgesetzter gegenüber Wehrpflichtigen eingebracht wurde.

**Rückgang des Be-
schwerdeaufkommens**
**Keine Beschwerden
über Schikanen**

Die behandelten Beschwerden umfassen eine Vielzahl von Problemberichen:



Während des Berichtszeitraumes wurden die Informationsvorträge des für die Landesverteidigungsbelange zuständigen Volksanwaltes bei Ausbildungs- und Fortbildungskursen des Bundesheeres (Theresianische Militärakademie/Wr. Neustadt, Heeresunteroffiziersakademie/Enns) fortgesetzt. Auch die bereits seit dem Jahre 1990 üblichen Truppen- und Kasernenbesuche des zuständigen Volksanwaltes wurden weiter durchgeführt. Im Verlaufe dieser Besuche wurden Anregungen entgegengenommen, Probleme mit den zuständigen Kommandanten vor Ort geklärt und Auskünfte erteilt.

**Informationsvorträge
und Kasernenbesuche
bringen die Institution
"VA" Soldaten und
Heeresbediensteten
näher**

Im **18., 20. und 22. Bericht an den Nationalrat** hat die VA darauf hingewiesen, dass die Auswahlkriterien bei der Beurteilung der Tauglichkeit als zu streng anzusehen sind. Personen, die zwar in vollem Umfang erwerbsfähig, jedoch aus gesundheitlichen Gründen nicht feldverwendungsfähig sind, sollten - aus Gründen der Wehrgerichtigkeit - zu Systemdiensten (Territorialverwaltung, Küchenbetrieb, Kasinos, Messen, Soldatenheime, Lager auf Heeresebene, etc.) herangezogen oder aber zum Zivildienst einberufen werden. Mit Schreiben vom 3.6.1997 informierte der Bundesminister für Landesverteidigung die VA über die Bildung einer ressortinternen Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen in diesem Zusammenhang. Am 16.11.1999 - also nach nahezu zweieinhalb Jahren - ging der VA die Nachricht des Ressortministers zu, wonach eine Heranziehung von "mindertauglichen Wehrpflichtigen sowohl aus rechtlichen und auch militärischen Gründen nicht in Betracht gezogen werden kann", ohne diesbezügliche Gründe nachvollziehbar darzulegen. Die VA nimmt die dadurch gegebene Prolongierung der bestehenden Wehrungerechtigkeit mit Unverständnis zur Kenntnis (VA 7-LV/98, BMLV Zl. 12.070/31-1.6/99).

**Wehrungerechtigkeit
nach 2½ jähriger Be-
ratung im BMLV ohne
Angabe von Gründen
weiter prolongiert**

7.1.2 Neuerliche Möglichkeit für "Zeugen Jehovas" zur Zivildiensterklärung

Wie bereits im **13. und 18. Bericht** der VA an den Nationalrat ausgeführt, wurden "Zeugen Jehovas" bis zum Jahre 1994 auch ohne entsprechende Zivildiensterklärung nicht zum Wehrdienst einberufen. Dieses Vorgehen wurde von der VA für unbillig erachtet, weil alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind. Seither wird seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht mehr von der Einberufung wehrpflichtiger Angehöriger der Glaubensgemeinschaft "Zeugen Jehovas" Abstand genommen. Diese werden - soferne sie keine fristgerechte Zivildiensterklärung abgeben - zum ordentlichen Präsenzdienst einberufen. Die Haltung der VA zu diesem Thema ist unverändert.

**VA beanstandete ehe-
mals Begünstigungen
für "Zeugen Jehovas"**

**Das BMLV trug der
Kritik Rechnung**

Im Zivildienstgesetz (§ 2 Abs. 2) wird normiert, dass Wehrpflichtigen das Recht auf Abgabe einer Zivildiensterklärung mindestens sechs Monate nach Abschluss jenes Stellungsverfahrens, bei dem die Betroffenen erstmals für den Wehrdienst tauglich befunden wurden, gewährleistet ist. Dieses Recht ruht vom zweiten Tag vor einer Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem oder bis zur Behebung des Einberufungsbefehls. Diese zeitliche Befristung für die Zivildiensterklärung besteht erst seit der letzten Novelle des Zivildienstgesetzes (BGBl.Nr. 679/1986 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 788/1996).

VA Horst Schender

BMLV

In mehreren Fällen wurden "Zeugen Jehovas" allerdings bereits vor Jahren - also bei völlig anderer Gesetzeslage - der Stellung unterzogen, in weiterer Folge jedoch nicht einberufen. Die Betroffenen wurden daher auf Grund der geänderten Praxis des BMLV plötzlich mit einem Einberufungsbefehl konfrontiert ohne die Möglichkeit zu einer fristgerechten Zivildiensterklärung zu haben. Der Einberufungsbefehl wurde in diesen Fällen zwar befolgt, doch wurden in weiterer Folge die Befehle militärischer Vorgesetzter - insbesondere betreffend den Empfang von Bekleidung und Ausrüstung - verweigert, was zu disziplinären und strafrechtlichen Konsequenzen führte.

**In Einzelfällen wurde die Zivildiensterklärung versäumt.
Es kam in weiterer Folge zu gerichtlichen Verurteilungen der Betroffenen**

Die VA vertritt den Standpunkt, dass das Vorgehen der Militärbehörden im gegenständlichen Zusammenhang korrekt ist. Deshalb wurde auch keiner der diesbezüglich erhobenen Individualbeschwerden Berechtigung zuerkannt. Der sachlich zuständige Volksanwalt hielt es aber für geboten, angesichts der besonderen Umstände (Verlust der Zivildienstmöglichkeit wegen lange zurückliegender Stellung) den Betroffenen eine erneute Möglichkeit zur Abgabe einer Zivildiensterklärung einzuräumen. Aus diesem Grunde wurde gegenüber dem Bundesminister für Landesverteidigung angeregt, ausschließlich in den Anlassfällen den Einberufungsbefehl amtsweitig zu beheben. Dann könnte der betroffene "Zeuge Jehovas" mangels Vorliegens eines Einberufungsbefehles eine rechtswirksame Zivildiensterklärung abgeben. So könnte den religiösen Intentionen bereits einberufener "Zeugen Jehovas" entsprochen werden. Gleichzeitig wären auch die Belastungen für die Truppe mit den Folgen von Befehlsverweigerungen zu vermeiden. Dies wäre eine rechtskonforme und den Geboten der Billigkeit entsprechende Lösung. Das BMLV hat dem Vorschlag der VA - bezogen auf die Anlassfälle - entsprochen (VA 71-LV/98, BMLV Zl. 12.070/82-1.6/98).

Die VA regt eine erneute Möglichkeit zur Zivildiensterklärung an, um den religiösen Intentionen der Betroffenen entgegenzukommen

Das BMLV entspricht der Anregung der VA

7.1.3 Säumnis bei der Entscheidung über einen Antrag

Viereinhalbjähriges (!) Verfahren in einer einfachen Dienstrechtsangelegenheit.

Einzelfall:

VA 58-LV/98, BMLV Zl. 12.070/79-1.6/98

Ein Bediensteter des Heeres-Materialamtes führte Beschwerde über die exorbitant lange Dauer eines Verfahrens betreffend die Zuerkennung einer Belohnung.

BMLV

Am 23.12.1994 wurde dem Leiter des Heeres-Materialamtes seitens des Leiters der Führungsabteilung ein Antrag betreffend eine Belohnung für einen Bediensteten dieses Amtes vorgelegt. Da bis Ende Juli 1995 keine diesbezügliche Reaktion erfolgte, beantragte der betroffene Bedienstete am 2.8.1995 eine bescheidmäßige Erledigung der Angelegenheit. Mit Bescheid des Leiters des Heeres-Materialamtes vom 30.1.1996 wurde festgestellt, dass dem Antrag auf Belohnung nicht stattgegeben wird. Gegen diese Entscheidung legte der Betroffene Berufung ein. Mit Bescheid des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 26.9.1997 wurde der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Ergänzung der Sachverhaltsdarstellung und neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen.

Der Leiter des Heeres-Materialamtes hat aber in weiterer Folge keine Entscheidung getroffen, weshalb der Bedienstete am 16. April 1998 einen Devolutionsantrag an das Bundesministerium für Landesverteidigung richtete. Über diesen Devolutionsantrag wurde erst nach dem Einschreiten der VA am 25. November 1998 mit Bescheid vom 10. Juni 1999 entschieden und dem Antragsteller eine Belohnung zuerkannt.

Gemäß § 73 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes haben Behörden über Eingaben von Parteien ohne unnötigen Aufschub - längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten - zu entscheiden. Im Gegenstande erfolgte eine Entscheidung jedoch erst nach mehr als dreizehn Monaten. Die Verfahrensverzögerung wird behördlicherseits mit einer "vorübergehenden Überlastung" der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung gerechtfertigt.

Trotzdem ist die lange Verfahrensdauer ausschließlich dem Bundesministerium für Landesverteidigung zuzuordnen. Die Ursachen für die Nichteinhaltung der gesetzlich normierten Entscheidungsfrist liegen alleine in dessen Bereich. Der vorliegenden Beschwerde wurde daher seitens der VA **Berechtigung** zuerkannt. Angesichts der zwischenzeitlich getroffenen Entscheidung war der Beschwerdegrund jedoch als behoben anzusehen.

Der Bundesminister für Landesverteidigung wurde von der Entscheidung der VA in der vorliegenden Beschwerdeangelegenheit in Kenntnis gesetzt.

Der Leiter des Heeres-Materialamtes trifft vorerst überhaupt keine Entscheidung.

In weiterer Folge wird die Entscheidung vom BM für Landesverteidigung aufgehoben und zurückverwiesen

Der Leiter des Heeres-Materialamtes wird erneut säumig. Auch das BMLV reagiert auf einen Devolutionsantrag nicht. Erst das Einschreiten der VA bewirkt eine Entscheidung

Der Beschwerde wurde Berechtigung zuerkannt, da die lange Verfahrensdauer eindeutig der Behörde zuzuordnen ist

8 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

8.1 Geschäftsbereich von Volksanwältin Ingrid Korosec

8.1.1 Allgemeines

Die im Jahr 1998 abgeschlossenen und neu eingeleiteten (142) Prüfungsverfahren betrafen schwerpunktmäßig die Vollziehung des Wasserrechtes. Insgesamt lässt aber das Ergebnis der abgeschlossenen Prüfungsverfahren keine Rückschlüsse auf Systemfehler im Vollzug oder gravierende Härtefälle in Anwendung gesetzlicher Bestimmungen zu.

8.1.2 Wasserrecht

8.1.2.1 Verzögerungen in einem wasserrechtlichen Verfahren - BH Gmünd

VA 36-LF/98, BMLF 08012/34-Pr.B1a/98

Auf Grund einer Beschwerde war von der VA eine Verletzung der Entscheidungspflicht durch die BH Gmünd sowie den Landeshauptmann von Niederösterreich als Wasserrechtsbehörden festzustellen.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Mai 1995 **VwGH 1995** wurde der Landeshauptmann von Niederösterreich bzw. in der Folge die BH Gmünd zur Weiterführung eines wasserrechtlichen Verfahrens verpflichtet. Nachdem innerhalb der in § 73 Abs. 1 AVG vorgesehenen Entscheidungsfrist von 6 Monaten weder durch die BH Gmünd noch den Landeshauptmann von Niederösterreich eine beseidmäßige Erledigung erfolgte, wurde auf Grund eines Devolutionsantrages des Beschwerdeführers der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als oberste Wasserrechtsbehörde zuständig zur Durchführung des gegenständlichen Verfahrens.

Dieser befasste am 26. November 1997 den Landeshauptmann von Niederösterreich mit weiteren Ermittlungen.

BMLFUW

Das gegenständliche Verfahren wurde allerdings erst mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Oktober 1998 somit nach einem Zeitraum von annähernd 3 ½ Jahren nach Vorliegen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes abgeschlossen. Für diesen langen Zeitraum und insbesondere auch für die mehr als 1 ½-jährige Verfahrensdauer im Bereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft wurde gegenüber der VA keine nachvollziehbare Begründung vorgebracht.

So konnte die in der Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft angeführte Komplexität der gegenständlichen Angelegenheit allein bzw. die Säumnis des Landeshauptmannes von Niederösterreich bei der Durchführung weiterer Erhebungen, die gegenständliche Verfahrensdauer nicht begründen. Festgehalten wurde von der VA auch, dass es der für die Entscheidungsfindung zuständigen Behörde obliegt, die um weitere Ermittlungen ersuchte Behörde zu einem raschen Abschluss solcher Ermittlungen anzuhalten. Die gegenständliche Beschwerde wegen der überlangen Verfahrensdauer erwies sich daher als **berechtigt**.

8.1.2.2 Berufungsverfahren - mehrjährige Verfahrensverzögerung - Amt der Tiroler Landesregierung

VA 136-LF/98, BMLF Zl. 08012/14-Pr.B1a/99

Im Dezember 1998 führte N.N. bei der VA Beschwerde darüber, **Bescheid 1991** dass über seine form- und fristgerecht erhobene Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 12. August 1991, Zl. IIIa1-3604/97, bis dato nicht erkannt wurde.

In dem hieraufhin beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingeleiteten Prüfverfahren hat die VA die Berufungsbehörde mehrfach aufgefordert, ihr die Gründe der Verfahrensverzögerung offen zu legen. Von dieser Einladung wurde nicht Gebrauch gemacht. Die VA hatte sich in der Beurteilung der Angelegenheit daher auf die vorliegenden Informationen zu beschränken. Diese erschöpfen sich - mit Ausnahme von Zwischeninformationen, in denen jeweils eine raschestmögliche Absprache über die unerledigte Berufung in Aussicht gestellt wurde - in dem mit Begleitnote vom 8. Juni 1999 und mit 7. Juni 1999 datierten Berufungsbescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Zl. 411.205/02-I 4/99.

Der Beschwerde kommt Berechtigung zu. Nicht verkannt wird dabei, dass sich die Berufungswerberin selbst im Verfahren "eine abschließende Stellungnahme bis zum Vorliegen genauerer Messdaten und Berechnungen vorbehalten" hat.

VA Ingrid Korosec

BMLFUW

Schon der Umstand, dass über die im September 1991 eingebrachte Berufung erst am 1. Dezember 1994 eine Berufungsverhandlung anberaumt wurde, sowie die Tatsache, dass erst das Schreiben der VA vom 7. April 1997 zum Anlass genommen wurde, der Bewilligungsgeberin aufzutragen, die zur Beurteilung des Berufungsvorbringens noch erforderlichen Unterlagen zu übermitteln (vgl. einerseits das Schreiben des BMLF vom 2. Juli 1997, ohne Zahl, andererseits den 5. Absatz auf Seite 6 des zitierten Bescheides) lassen aber erkennen, dass ein zumindest nicht unmaßgeblicher Teil der Dauer des gegenständlichen Berufungsverfahrens auf Verzögerungen zurückzuführen ist, die sich die Behörde zurechnen lassen muss.

**Berufungsverhandlung
1994**

Aus den vorstehenden Gründen war daher der **Beschwerde Berechtigung** zuzuerkennen.

8.1.2.3 Sechsjährige Säumigkeit - Amt der Salzburger Landesregierung

VA 53-LF/99, Amt der Salzburger LReg, 1/01-33.050/27-1999

N.N. wandte sich an die VA und beschwerte sich darüber, dass die Wasserrechtsbehörde zweiter Instanz über die vom Beschwerdeführer gegen einen abweisenden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid rechtzeitig erhobene Berufung im Jahr 1992 über mehr als sechs Jahre hinweg nicht entschieden habe. Nach Einholung einer behördlichen Stellungnahme stellte die VA Nachstehendes fest:

Mit Bescheid vom 19. Juni 1992 hat die Bezirkshauptmannschaft Zell am See als Wasserrechtsbehörde erster Instanz das Ansuchen des N.N. um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung betreffend die Verrohrung eines namenlosen Gerinnes auf zwei Grundstücken, beide KG Walchen, abgewiesen und dem Beschwerdeführer gleichzeitig aufgetragen, die konsenslos errichtete Verrohrung zu beseitigen.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Berufung erhoben.

Mit Berufungsbescheid vom 5. Oktober 1998 hat die Wasserrechtsbehörde zweiter Instanz den bekämpften Bescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Wasserrechtsbehörde erster Instanz verwiesen.

Gemäß § 73 Abs. 1 AVG ist die Behörde verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen.

BMLFUW

Mit Erlassung des obgenannten Berufungsbescheides nach mehr als 6 (!) Jahren nach Einbringung des Rechtsmittels hat die Berufungsbehörde die gesetzlich normierte höchstzulässige Entscheidungsfrist von sechs Monaten gemäß § 73 AVG bei Weitem überschritten.

Als Rechtfertigungsgründe für ihre Säumnis führte die Berufungsbehörde in ihrer Stellungnahme aus, dass sie wiederholt und in einem Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Zell am See Versuchungen angestellt habe, das schwierige und komplexe Problem der Oberflächenentwässerung in diesem Gebiet einer Gesamtlösung zuzuführen, welche jedoch infolge einer Weigerung der Gemeinde Piesendorf als Rechtsträgerin der Oberflächenwasserkanalisation zur konstruktiven Zusammenarbeit gescheitert sei.

Darüber hinaus hätte eine Formalentscheidung der Berufungsbehörde zu keiner zielführenden, für alle Beteiligten befriedigenden Lösung geführt.

Der Aufforderung der VA, ihr sämtliche Aktenunterlagen des gegenständlichen Berufungsverfahrens zu übermitteln, ist die Behörde nicht gefolgt.

Grundsätzlich ist gegen das Bemühen einer Behörde, in einer Angelegenheit eine Gesamtlösung zu erzielen, nichts einzuwenden, so lange einem derartigen Vorgehen keine gesetzlichen Hindernisse, insbesondere die Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß § 73 Abs. 1 AVG entgegenstehen.

Vor allem erscheint ein knapp sechsjähriges Bemühen um die Herstellung einer Gesamtlösung im Einvernehmen mit allen Beteiligten dann fraglich, wenn - wie aus dem Bescheid der Berufungsbehörde vom 5. Oktober 1998 einerseits eindeutig hervorgeht - die Wasserrechtsbehörde der Gemeinde Piesendorf als Bewilligungsträgerin auf Grund der offenbar konsenswidrigen Benützung ihres Tagwasserkanals durch Überschreitung der seinerzeit konsentierten Wassermenge von 750 l/sec entsprechende Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 138 WRG vorzuschreiben haben würde.

Andererseits stellte die Berufungsbehörde in ihrer Entscheidung fest, dass bei der bestehenden Verrohrung der Grundstücke des Beschwerdeführers eine grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit gegeben sei.

Die von der Behörde angeführten Gründe vermögen daher die vorliegende Säumnis nicht rechtfertigen, sodass das beträchtliche Überschreiten der sechsmonatigen Frist im gegenständlichen Berufungsverfahren ausschließlich dem Landeshauptmann von Salzburg als Wasserrechtsbehörde zweiter Instanz zuzurechnen ist.

VA Ingrid Korosec

BMLFUW

Der Beschwerde war daher **Berechtigung** zuzuerkennen

Da jedoch die beschwerdegegenständliche Entscheidung zwischenzeitig ergangen und der Beschwerdegrund behoben ist, erscheinen keine weiteren Veranlassungen der VA notwendig.

8.1.2.4 Mangelhafte Durchsetzung von Auflagen

VA 126-LF/98, Amt d. NÖ Landesregierung WA 1-28.580/24-99

N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, dass mit Bescheid des **Erteilung von Auflagen** Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 3. März 1989 die **gen 1989** Marktgemeinde Sieghartskirchen im Zuge der Bewilligung der Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage dazu verpflichtet worden sei, bei Querungen von Drainagesträngen die Drainage im Querbereich wieder funktionstüchtig herzustellen und die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer zu bestätigen.

Im Zuge der Errichtung der gegenständlichen Abwasserbeseitigungsanlage seien Beschädigungen der Drainagierungsanlage der Wassergenossenschaft, dessen Mitglied der Beschwerdeführer ist, erfolgt, die von der Marktgemeinde entgegen der genannten Bescheidaufgabe nicht behoben worden seien.

Mit Schreiben der BH Tulln vom 18. Mai 1992 wurde die Marktgemeinde Sieghartskirchen aufgefordert, die Beschädigungen der Drainagierungsanlage zu beseitigen und die bescheidmäßige Vorschreibung der Mängelbeseitigung angedroht, sollte diese nicht bis spätestens Ende August 1992 durch die Marktgemeinde erfolgt sein. Weiters wurde angekündigt, andernfalls einen negativen Überprüfungsbescheid für die Abwasserbeseitigungsanlage zu erlassen.

**1992 bescheidmäßiger
Mängelbeseitigungs-
auftrag**

Der Beschwerdeführer gab nun an, dass die gegenständlichen Schäden auch nach annähernd sechs Jahren noch nicht behoben seien und ihm auch keine Veranlassungen der BH Tulln bekannt worden seien, wie sie in den zitierten Schreiben angekündigt wurden.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, bestätigte gegenüber der VA, dass im Zuge einer Überprüfungsverhandlung am 3. Februar 1993 vom Beschwerdeführer mitgeteilt wurde, dass durch die Bauarbeiten einzelne Stränge der Drainage beschädigt und nicht wieder instandgesetzt wurden.

Vom Projektanten sei in der Folge mitgeteilt worden, dass die Mängel besichtigt und durch die bauausführende Firma behoben werden. Daraufhin sei der Akt von der mit der Durchführung des Prüfungsverfahrens betrauten BH Tulln mit Schreiben vom 10. Februar 1993

BMLFUW

der Wasserrechtsbehörde des Landes Niederösterreich vorgelegt worden.

Am 13. November 1997 wurden durch den Projektanten Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass in zwei Bereichen neue Entwässeungsleitungen errichtet worden seien, um die anfallenden Drainagewässer bis zum nächsten Vorfluter ableiten zu können. Die Behörde habe daher angenommen, dass nunmehr sämtliche Drainageleitungen wieder hergestellt worden seien und wurde die Durchführung der Überprüfungsverhandlung "als nicht vordringlich erachtet". Diese werde nunmehr abgehalten werden.

1997 Überprüfungs-verhandlung

Die VA hielt dazu fest, dass aus der vorliegenden Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung nicht nachvollziehbar war, aus welchen Gründen die bescheidmäßige Vorschreibung der Mängelbe seitigung zwar angedroht wurde, letztendlich die im Genehmigungsbescheid vom 3. März 1989 vorgeschriebenen Auflagen über den sehr langen, vom Beschwerdeführer kritisierten, Zeitraum nicht durchgesetzt wurden. Der gegenständlichen Beschwerde war daher **Berechtigung** zuzerkennen.

Im weiteren Verlauf des Prüfverfahrens wurde der VA vom Amt der NÖ Landesregierung mitgeteilt, dass die angekündigte Überprüfungsverhandlung ergeben habe, dass die von der Marktgemeinde Sieghartskirchen gesetzten Maßnahmen eine ordentliche Ableitung der Drainagewässer gewährleisten. Die ordnungsgemäße Übernahme der Drainagestränge durch die Wassergenossenschaft und damit der Abschluss des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens, verzögerte sich allerdings, da für die Wassergenossenschaft ein Sachwalter bestellt werden musste. Da nach satzungsgemäßer Neuwahl der Genossenschaftsorgane der rasche Abschluss des Verfahrens in Aussicht gestellt wurde, waren weitere Veranlassungen durch die VA nicht erforderlich.

8.1.3 Forstrecht

8.1.3.1 Rechtswidrige Verhängung des Betretungsverbotes eines Bannwaldes

VA 136-LF/96, BMLF 08012/12-Pr.B1a/99
BH Feldkirch I - 137/7/1993

Mit Bescheid der BH Feldkirch vom 6. Dezember 1995 wurde ein in der KG Götzis gelegenes Waldstück im Ausmaß von 14 ha bis 31. Dezember 2018 gemäß § 27 ff Forstgesetz in Bann gelegt.

VA Ingrid Korosec

BMLFUW

Die Behörde begründete ihre Entscheidung im Wesentlichen damit, dass in diesem Bereich ein flächenwirtschaftliches Projekt abzielend auf die Verjüngung bzw. Umwaldung des stark geschädigten Waldbestandes durchgeführt werde und diese Verjüngungsmaßnahmen nur dann erfolgreich abgeschlossen werden könnten, wenn durch eine intensive Bejagung der Wildverbiss in einem vertretbaren Ausmaß gehalten werden könne. Um die "intensive Bejagung" sicherstellen zu können, hätte auch die Notwendigkeit bestanden, gemäß § 28 Abs. 3. lit.d ein allgemeines, gemäß § 34 Abs. 10 Forstgesetz ersichtlich zu machendes Verbot des Betretens des Bannwaldes durch Unbefugte zu erlassen.

Bannwald zur "intensiven Bejagung" ?

N.N. wandte sich an die VA und beschwerte sich darüber, dass die Sperre der durch das gegenständliche Waldstück führenden Wanderroute "Kapfweg" durch die bescheidmäßige Bannlegung und Verhängung des Betretungsverbotes des Waldstückes zu Unrecht erfolgt sei.

Die vom Beschwerdeführer gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheides geäußerten Bedenken wurden sowohl an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als oberste Forstbehörde als auch an die BH Feldkirch als bescheiderlassende Behörde herangetragen.

Nach Einholung mehrerer Stellungnahmen und Einsicht in die Originalakten hat die VA angeregt, aus nachstehenden Gründen ein Verfahren nach § 30 Abs. 6 Forstgesetz durchzuführen.

Zum einen stützte die VA ihre Zweifel an der Rechtmäßigkeit des genannten Bescheides auf den Umstand, dass der Schutz eines Waldes vor Wildverbiss keinen in den forstrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Bannzweck darstellt, solche Schäden vielmehr gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz durch den von der Jagdbehörde zu setzenden Maßnahmen verhindert werden sollen.

Zum anderen vertritt die VA die Ansicht, dass materienfremde Aspekte im Bescheid vom 6. Dezember 1995, der BH Feldkirch, wie dessen Begründung deutlich zeigt, Eingang gefunden haben. So heißt es auf Seite 3 der genannten Entscheidung wörtlich: *"Aus forstfachlicher Sicht wird festgestellt, dass die intensive Bejagung im Haldenwald Voraussetzung für die Umsetzung des im Projekt definierten Projektzieles ist. Ein Betretungsverbot ist für die Umsetzung der forstlichen Maßnahmen notwendig und wird daher aus forstfachlicher Sicht befürwortet."*

Demgegenüber steht das Reglement des § 28 Abs. 2 und 3 ForstG, das dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechend, gleichsam in einem Stufenverhältnis aufbauend, sukzessiv eine Steigerung der zur verfügenden Maßnahmen vorsieht (arg: "erforderlich", Abs. 2; "fer-

BMLFUW

ner erforderlichenfalls", Abs. 3). (Lediglich) Als ultima ratio kommt das in § 28 Abs. 3 lit d) ForstG vorgesehene Betretungsverbot in Betracht. Es greift - wie § 33 Abs. 2 lit a ForstG zu entnehmen - in das allgemeine Betretungsrecht ein.

Inwiefern ein solcher Eingriff im gegenständlichen Fall gerechtferigt erschien, war nicht ersichtlich.

Die Anregung der VA, vor weiteren Veranlassungen ein Verfahren nach § 30 Abs. 6 ForstG zu eröffnen, erfolgte insbesondere zum Zweck, jedenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen für das gegenständlich verfügte Betretungsverbot (erneut) zu prüfen. **Überprüfung angeregt**

Die Ausführungen der BH Feldkirch zu den Bedenken der VA stützten sich im Wesentlichen darauf, dass eine intensive Bejagung des Haldenwaldes - wie dies einem Gutachten der dortigen Forstabteilung vom 24.9.1998 zu entnehmen sei - (nach wie vor) eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung des Ziels des flächenwirtschaftlichen Projektes Haldenwald sei.

Nach Rechtsauffassung der BH Feldkirch komme die Anwendung des § 30 Abs. 6 ForstG nicht in Betracht, da die Voraussetzungen für die Bannlegung nicht weggefallen seien. Die Errichtung eines Wildzaunes habe sich darüber hinaus als nicht zielführend erwiesen und § 33 Vorarlberger Jagdgesetz sehe zwar jagdrechtliche Sperrgebiete vor, derartige Gebiete dürften jedoch auf Wanderwegen betreten werden, sodass seitens der Behörde keine Alternative zur erfolgten Bannlegung bzw. zum verhängten Betretungsverbot gesehen werde.

Aus einer Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ging hervor, dass die oberste Forstbehörde die von der VA geäußerten Bedenken zwar grundsätzlich teile, wonach "der Wildverbiss kein in den forstrechtlichen Bestimmungen vorgesehene Bannzweck ist und auch verfassungsrechtliche Aspekte zu beachten sind, da der Schutz des Waldes eine jagdrechtliche Angelegenheit ist, die nicht zum Gegenstand einer Bannlegung gemacht werden kann". Wie aus einer vom Amt der Vorarlberger Landesregierung eingeholten Stellungnahme jedoch zu entnehmen sei, bestünde die Notwendigkeit des mit der Bannlegung verhängten Verbotes des Betretens des Bannwaldes durch Unbefugte, um den Erfolg des sehr aufwändigen flächenwirtschaftlichen Projektes zur Sanierung des Schutzwaldes zu sichern. Wenngleich der Hauptzweck des Betretungsverbotes die Reduktion des Wildverbisses sei, so lägen die forstrechtlichen Voraussetzungen für die Bannlegung dennoch vor. **BMLF teilt Rechtsansicht der VA**

Die von der (bescheiderlassenden) Behörde für gegeben erachteten Bannzwecke - nämlich "Schutz vor Steinschlag" nach § 27 Abs. 2

lit.a ForstG und "Sicherung der Benützbarkeit von Verkehrsanlagen" nach § 27 Abs. 2 lit.e - seien im letzten Satz der Begründung des gegenständlichen Bescheides auch angegeben. Das Betretungsverbot diene also (auch) den angeführten Bannzwecken, da im Verfahren zur Erlassung des Bescheides festgestellt worden sei, dass durch das Betreten der steilen Haldenschutthalde des Haldenwaldes abseits des Weges unweigerlich Steinschlag ausgelöst würde. Dies komme auch in der Begründung des eingangs bezeichneten Bescheides zum Ausdruck.

Festgehalten sei auch, dass das öffentliche Interesse des Schutzes vor Steinschlag bzw. die Sicherung der Benützbarkeit von Verkehrsanlagen durch eine Bannlegung schon deshalb nicht geschützt werden kann, da Jagdberechtigte viel mehr als Wanderer abseits des gesperrten Kapfweges im Waldbereich aufhältig sind und daher Steinschlag auslösen bzw. insbesondere Verkehrsteilnehmer an der unterhalb des Waldes gelegenen Straße gefährden, sodass die Bannlegung aus diesen Gründen den von der BH Feldkirch angeführten Projektinteressen jedenfalls zuwiderlaufen würde.

Darüber hinaus ergibt sich aus den von der BH Feldkirch sowie aus den Stellungnahmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, dass sich die Motive, auf Grund derer die Bannlegung erfolgt ist, im Laufe des Prüfverfahrens offenkundig geändert haben.

Weder die von der BH Feldkirch noch vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dargelegten Argumente vermochten daher die Bedenken der VA hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des gegenständlichen Bescheides zu entkräften, sodass der Beschwerde **Berechtigung** zuzuerkennen war.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kündigte gegenüber der VA an, eine neuerliche Prüfung, inwiefern eine Wildfreihaltung im Hinblick auf den Waldzustand weiterhin notwendig sei, durchzuführen. Dem Ergebnis dieser Überprüfung sieht die VA mit Spannung entgegen.

**Neuerliche Prüfung
zugesagt**

8.1.4 Bereich Umwelt

Im Berichtszeitraum wurden 10 Prüfungsverfahren betreffend das Umweltministerium eingeleitet. 5 Prüfungsverfahren sind im Zeitpunkt der Berichtserstellung (Jänner 2000) bereits abgeschlossen, wobei sich die vorgebrachten Beschwerden als nicht berechtigt erwiesen. Sie bezogen sich auf die behauptete Säumnis des Umwelt senates, der Umweltverträglichkeitspflicht von Anlagen und der Entsorgung von gebrauchten Kühlgeräten.

9 Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen

9.1 Geschäftsbereich von Volksanwältin Dr. Christa Krammer

9.1.1 Allgemeines

Gesamtzahl der Fälle im Bereich Arbeit und Soziales: 801 (1998: 749).

Gesamtzahl der Fälle im Bereich Gesundheit: 24 (1998: 12)

9.1.2 Krankenversicherung

9.1.2.1 Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden folgende Neuregelungen umgesetzt, für die die VA eingetreten ist:

- Die VA hat in ihrem **22. Tätigkeitsbericht**, S 67 f, die Probleme des Antragsprinzips beim Karenzurlaubsgeld dargestellt. So wurden an Hand konkreter Beispiele Nachteile für die Betroffenen aufgezeigt, die sich auf Grund einer verspäteten Antragstellung ergeben, weil das Karenzurlaubsgeld rückwirkend nur bis zu einem Höchstmaß von einem Monat gebührte.

Diese Rechtslage wurde im Interesse der jungen Mütter zumindest insofern verbessert, als im Zuge einer Novelle zum Karenzgeldgesetz (BGBl. I 153/1999) vorgesehen wurde, dass Karenzgeld auch bei einer verspäteten Antragseinbringung rückwirkend bis zum Höchstmaß von drei Monaten gebührt. Aus der Sicht der VA wäre es allerdings wünschenswert, diesen Zeitraum weiter auszudehnen.

Rückwirkender Karenzgeldbezug für 3 Monate ermöglicht

- Die VA ist in ihrem **22. Tätigkeitsbericht**, S 30 f, dafür eingetreten, dass die Kosten einer künstlichen Befruchtung bei bestimmten Indikationen von den Krankenversicherungsträgern zu übernehmen sind. Hierbei wurde auch eine zumindest teilweise Finanzierung solcher Maßnahmen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung angeregt.

VA Dr. Christa Krammer

BM_sSG

Durch das In-Vitro-Fertilisations-Fonds-Gesetz, BGBl. I 180/1999 wurde mittlerweile hiefür ein Fonds eingerichtet, dessen Mittel zu je 50 % aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und von den Krankenversicherungsträgern aufzubringen sind. Anspruch auf Kostentragung besteht unter bestimmten Voraussetzungen für höchstens vier Versuche einer In-Vitro-Fertilisation, wobei 70 % der Kosten zu tragen sind.

- Im Zuge der 26. Novelle zum B-KUVG wurde in § 19 Abs. 6 B-KUVG eine monatliche Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung (15 % der Höchstbeitragsgrundlage) ab 1. Jänner 1999 vorgesehen. Dies war auch der Grund dafür, dass der Krankenversicherungsbeitrag für eine Beschwerdeführerin auf Grund ihrer geringen Witwenpension ab diesem Zeitpunkt überproportional erhöht wurde (VA 118-SV/99).

Die VA hat daher gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales darauf hingewiesen, dass durch die gegenständliche Mindestbeitragsgrundlage Pensionisten nicht betroffen sein sollten.

Daraufhin wurde im Zuge der 27. Novelle zum B-KUVG, BGBl. I 174/1999, die Wiedereinführung der so genannten "Differenzregelung" vorgesehen. Danach hat der Dienstgeber den Beitragsteil zur Gänze zu tragen, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen Bezug und Mindestbeitragsgrundlage entfällt, wobei ein rückwirkendes Inkrafttreten dieser Regelung ab 1. Jänner 1999 normiert wurde.

**Keine Belastung durch
Mindestbeitragsgrund-
lage für Pensionisten
mit geringer Leistung**

9.1.2.2 Kostenübernahme für alternative Heilmethoden

Die Krankenversicherungsträger sollten erforderlichenfalls die Versicherten über die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme für alternative Heilmethoden aufklären.

Einzelfälle:

VA 229-SV/99, 512-SV/99

Nach der hiefür maßgeblichen Judikatur kommt eine Kostenübernahme für alternative Behandlungsmethoden grundsätzlich auch dann in Betracht, wenn es sich um eine wissenschaftlich nicht anerkannte Methode handelt. Demnach ist es zwar grundsätzlich nicht Sache des Krankenversicherungsträgers, die Kosten für medizini-

Judikatur

sche Experimente zu tragen, den Patienten muss jedoch der Beweis offen stehen, dass im Einzelfall eine wissenschaftlich noch nicht allgemein gesicherte Methode erforderlich und zweckmäßig war. Die Kosten der von der Wissenschaft noch nicht anerkannten Behandlungsmethode (Außenseitermethode) sind daher zu ersetzen, wenn zunächst eine - kostengünstigere - zumutbare Behandlung nach wissenschaftlich anerkannten Regeln versucht wurde und die Außenseitermethode beim Versicherten erfolgreich war oder doch nach den bisherigen Erfahrungen (prognostisch) ein Erfolg erwartet werden durfte.

Unter Bedachtnahme auf diese Grundsätze ist nach Auffassung des Obersten Gerichtshofes eine erfolgreiche Therapie selbst dann nicht von vornherein abzulehnen, wenn ein Arzneimittel in Österreich nicht zugelassen bzw. erlaubtmäßig im Inland untersagt ist.

Trotz dieser Judikatur musste in den einschlägigen Prüfungsverfahren der VA festgestellt werden, dass Ersuchen um Kostenübernahme nach Inanspruchnahme einer alternativen Heilmethode von vormher ein generell abgelehnt werden, ohne sich näher mit den Umständen im Einzelfall zu beschäftigen. Die VA ist daher im Bereich der alternativen Heilmethoden bemüht, die Aufklärung der Krankenversicherungsträger über die Voraussetzungen einer Kostenerstattung zu verbessern und in Einzelfällen doch noch Zahlungen zu erreichen. So hat sich beispielsweise die Wiener Gebietskrankenkasse nach nochmaliger Prüfung im Fall VA 229-SV/99 dazu entschlossen, dem Betroffenen nachträglich eine Zuwendung aus den Mitteln des Unterstützungsfonds in Höhe von S 50.000,-- zu den angefallenen Behandlungskosten zu erbringen.

Praxis der Krankenversicherungsträger

Unabhängig davon wäre es aus der Sicht der VA auch wünschenswert, dass die Krankenversicherungsträger im Falle des Scheiterns einer gütlichen Lösung die Versicherten darauf hinweisen, dass im Falle der Ablehnung eines Kostenersatzes eine Bescheiderteilung auf Antrag möglich ist, was den Betroffenen oft nicht bewusst ist.

9.1.2.3 Kostenübernahme der Inkontinenzversorgung für Bewohner von Alten- und Pflegeheimen

Durch Vereinbarungen zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Sozialhilfeträgern sollte sichergestellt werden, dass durch eine notwendige Inkontinenzversorgung den Pflegeheimbewohnern keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Einzelfall:

VA 130-SV/99

Die VA hat bereits in ihrem **22. Tätigkeitsbericht**, S 35 f, ausführlich dargelegt, dass im Bereich der Inkontinenzversorgung schwierige Abgrenzungsfragen auftreten. Die hiefür abgeschlossenen Pauschalvereinbarungen zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Sozialhilfeträgern sollen aber nicht dazu führen, dass allenfalls verbleibende Restkosten durch Zuzahlungen der Heimbewohner abgedeckt werden.

So konnte festgestellt werden, dass in Tirol nach kontinuierlicher Reduktion der Pauschalvergütung für inkontinente Patienten durch die Tiroler Gebietskrankenkasse der Sozialhilfeträger von den Patienten Zuzahlungen zur Inkontinenzversorgung verlangt. Zu diesem Zweck wurden die Heimbewohner zur Unterfertigung von "freiwilligen" Abtretungserklärungen zwecks Bedeckung dieser Kosten aus dem Pensionstaschengeld "veranlasst", die aus der Sicht der VA rechtswidrig sind.

Angesichts des engen Zusammenwirkens von sozialversicherungsrechtlichen und sozialhilferechtlichen Fragestellungen hat daher die VA mittlerweile unter Einschaltung der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer eine Umfrage durchgeführt, um zu klären, ob auch in anderen Bundesländern die von der VA kritisierte Kostenüberwälzung auf Pfleglinge erfolgt.

Länderumfrage

Auf Grund der eingelangten Äußerungen ergab sich folgendes widersprüchliches Bild:

Während die Burgenländische Landesregierung darauf Bezug **Burgenland** nimmt, dass die gegenständlichen Probleme nicht aufgetreten sind, da die Kosten für Inkontinenzartikel in Heimen nach wie vor vom jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger zur Gänze übernommen werden, führt die Wiener Landesregierung aus, dass die **Wien**

VA Dr. Christa Krammer

BM_SSG

Kosten der Inkontinenzversorgung zweifellos "Sozialhilfekosten" seien.

In Salzburg sind der Landesregierung keine Fälle einer Verpflichtung der Pfleglinge zum Kostenersatz für Inkontinenzprodukte bekannt, wie wohl in 62 der 83 im Land Salzburg befindlichen Heime durch eine Vereinbarung zwischen den Heimträgern und der Salzburger Gebietskrankenkasse sichergestellt wurde, dass vom Krankenversicherungsträger pro inkontinentem Bewohner S 50,-- täglich zur Verfügung gestellt werden. In den übrigen Heimen sollen nach Auskunft der Salzburger Gebietskrankenkasse weiterhin die Aufwendungen für Inkontinenzartikel mit Ausnahme des Selbstbehaltes durch die jeweiligen Kassen erstattet werden.

Die Steiermärkische Landesregierung nimmt darauf Bezug, dass keine vertraglichen Vereinbarungen mit Krankenversicherungsträgern über eine Pauschalabgeltung der Inkontinenzversorgung in Heimen bestehen. Auch die Steiermärkische Landesregierung ist aber damit konfrontiert, dass neben den bestehenden Heimverträgen mit den Bewohnern Vereinbarungen getroffen werden, in denen sich diese dazu verpflichten, über die in der Tagsatzobergrenzenverordnung festgelegten Höchstbeträge hinaus Geldleistungen aus ihrem Pensionstaschengeld zu erbringen. Dass diese die Heimbewohner belastenden Zusatzvereinbarungen an sich nichtig sind, wird auch von der Steiermärkischen Landesregierung zugestanden.

Die Vorarlberger Landesregierung weist darauf hin, dass Pauschalvereinbarungen mit der Vorarlberger Gebietskrankenkasse geschlossen wurden, wobei die nicht vom Krankenversicherungsträger gedeckten Kosten nicht direkt den einzelnen Patienten in Rechnung gestellt, sondern bei der Ausgestaltung der Verpflegskosten insgesamt eingerechnet werden.

Sowohl die Kärntner als auch die Niederösterreichische Landesregierung verweisen darauf, dass das Einbehalten eines Teils des Taschengeldes für Zwecke der Inkontinenzversorgung von pflegebedürftigen Heimbewohnern den einschlägigen Rechtsvorschriften des ASVG und den Bestimmungen des jeweiligen Sozialhilfegesetzes widerspricht, weshalb keine Einverständniserklärungen verlangt oder von Heimbewohnern abgegeben worden sein sollen.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat daraufhin mit Schreiben vom 18. August 1999, GZ 21.111/52-5/99, zugesichert, dass im Zusammenwirken mit den Krankenversicherungsträgern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger weiterhin durch den Abschluss entsprechender Vereinbarungen eine adäquate Lösung des gegenständlichen Problems angestrebt wird.

VA Dr. Christa Krammer

BMSSG

9.1.2.4 Mangelnde Wahlmöglichkeit für Geldleistungsberechtigte

Geldleistungsberechtigten in der gewerblichen Krankenversicherung sollte der Wechsel zur Inanspruchnahme von Sachleistungen ermöglicht werden.

Einzelfall:

VA 64-SV/99

In der gewerblichen Krankenversicherung hängt es von den Einkünften der Versicherten ab, ob diese Sach- oder Geldleistungsberechtigt sind. Bei Pensionisten ist die Höhe der Pensionsleistung ausschlaggebend.

Einkommenshöhe entscheidet über Leistungsart

Geldleistungsberechtigte müssen beispielsweise gegenüber Ärzten als Privatpatienten auftreten und haben danach lediglich einen Anspruch auf Kostenersatz nach einem Vergütungstarif. Hierfür können sich auch Sachleistungsberechtigte entscheiden, sofern sie eine Höherreihung beantragen, die mit einer zusätzlichen Beitragsleistung verbunden ist.

Die VA hat bereits in ihrem **12. Tätigkeitsbericht**, S 40 f, und in ihrem **17. Tätigkeitsbericht**, S 71 f, dargelegt, dass diese Geldleistungsberechtigung tatsächlich von einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Versicherten als positiv angesehen wird. Gleichzeitig darf aber nicht übersehen werden, dass auch viele Geldleistungsberechtigte ein Wahlrecht in Richtung zur Sachleistungsberechtigung anstreben, um sich beispielsweise die Vorfinanzierung ihrer medizinischen Leistungen zu ersparen.

Aus der Sicht der VA wäre es daher nach wie vor wünschenswert, **VA tritt für Wahlmöglichkeit ein** den Betroffenen diese Wahlmöglichkeit einzuräumen.

9.1.2.5 Unterschiedliche Zuzahlungen für Zahnprothesen

Die in den Satzungen der Krankenversicherungsträger vorgesehene unterschiedliche Kostenbeteiligung für Kunststoffprothesen und Metallgerüstprothesen sollten angeglichen werden.

Einzelfall:

VA 421-SV/99

Der unentbehrliche Zahnersatz kann unter Kostenbeteiligung des **Rechtslage** Versicherten erbracht werden, wobei das Nähere durch die Satzung zu regeln ist. Für solche satzungsmäßige Leistungen gilt der allgemeine Grundsatz, dass diese unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Krankenversicherungsträgers und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten (Gemeinschaft) festzulegen sind.

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger haben unter Hinweis auf diese Bestimmungen in einem Prüfungsverfahren gegenüber der VA ausgeführt, dass die in den Satzungen vorgesehenen unterschiedlichen Zuzahlungshöhen für Kunststoffprothesen und Metallgerüstprothesen insbesondere auf Grund wirtschaftlicher Überlegungen getroffen wurden.

Ergänzend hiezu hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger darauf hingewiesen, dass sich im Zeitpunkt der Aufnahme der gegenständlichen Leistungen in den Leistungskatalog der sozialen Krankenversicherung als Sachleistungen die finanzielle Situation der Krankenversicherung jeweils unterschiedlich dargestellt hat und die Höhe der Zuzahlung für die Versicherten entsprechend festgelegt wurde. Die unterschiedliche Höhe der Zuzahlung für Kunststoffprothesen und Metallgerüstprothesen ist demnach auch durch die unterschiedlichen Zeitpunkte der Aufnahme als Sachleistung historisch erklärbar.

Zudem hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur gegenständlichen Problematik aus grundsätzlicher Sicht angemerkt, dass die Sozialversicherungsträger unter Bedachtnahme auf die rechtlichen Gegebenheiten und die finanziellen Möglichkeiten ständig bemüht sind, den gesetzlichen Sachleistungsauftrag zu erfüllen, um den Versicherten neue medizinische Leistungen zur Verfügung zu stellen. Gerade hinsichtlich der Zahnbehandlung sei es aber auf Grund der Honorarforderungen der Zahnärzte besonders problematisch, diesem Auftrag nachzukommen. Hiebei ist auch zu beachten, dass im Bereich der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes der so genannte kassenfreie Raum, also jener Bereich, in dem die Zahnbehandler Leistungen nicht auf Kosten der Krankenversicherungsträger erbringen, besonders ausgeprägt ist. Die Krankenversicherungsträger versuchen deshalb im Wege einer Kompromisslösung einen Vertragstarif auszuhandeln, der unter Berücksichtigung einer Kostenbeteiligung der Versicherten für beide Seiten finanziell leistbar ist. Dies ist auch für die Versicherten insofern vorteilhaft, als die Zahnärzte in ihrer Tarifgestaltung nicht mehr frei sind und der Versicherte nicht ungebührlich belastet wird.

VA Dr. Christa Krammer

BMSSG

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat allerdings eingeräumt, dass das Leistungsrecht der sozialen Krankenversicherung nachvollziehbar gestaltet werden sollte, wobei nicht verständliche Unterschiede im Sinne einer weit gehenden Annäherung zu beseitigen sind, wobei allerdings auch die finanziellen Auswirkungen solcher Maßnahmen einer kurzfristigen Umsetzung entgegenstünden.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist es zwar gerechtfertigt, dass das bestehende Kostenbeteiligungssystem in der gesetzlichen Krankenversicherung in seiner Gesamtheit eine ausreichende Leistungsversorgung der Versicherten sicherstellen sollte. Demgegenüber ist es aber aus der Sicht der VA im Interesse der Versicherten ebenso erstrebenswert, dass die Zuzahlungsbeiträge nach Inanspruchnahme vergleichbarer Leistungen möglichst gleich hoch sein sollten.

Gleiche Zuzahlungsbeiträge für vergleichbare Leistungen erstrebenswert

9.1.2.6 Sonstige Wahrnehmungen und Einzelfälle

9.1.2.6.1 Rückerstattung der Beitragzahlung nach Doppelversicherung in der Krankenversicherung

VA 123-SV/99

Die Ehe der Beschwerdeführerin wurde im Februar 1990 einvernehmlich, ohne Schuldausspruch, geschieden.

Zunächst keine Angehörigeneigenschaft nach Scheidung

Auf Grund der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Fassung des § 56 Abs. 7 Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) musste als Voraussetzung für eine Zuerkennung der Angehörigeneigenschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung allerdings im Scheidungsbeschluss eine eindeutige Zuordnung der Schuldlosigkeit an die geschiedene Gattin bzw. des Alleinverschuldens an den Versicherten erkennbar sein. Die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Mitversicherung nach Scheidung in der Beamten-Krankenversicherung waren somit für die Beschwerdeführerin vorerst nicht gegeben.

In weiterer Folge wurde die genannte Bestimmung des B-KUVG mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1990 dahingehend geändert, dass Anknüpfungspunkt für eine Angehörigeneigenschaft nicht mehr der Ausspruch der Schuldlosigkeit bzw. des Alleinverschuldens ist, sondern vielmehr der Bestand eines Unterhaltsanspruches des vorigen Ehegatten gegenüber dem Versicherten.

Trotz Gesetzesänderung Fortsetzung der Selbstversicherung

In Unkenntnis der Änderung dieser Rechtslage setzte die Beschwerdeführerin die von ihr mittlerweile eingegangene Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei der Salzburger Gebietskrankenkasse

fort. Diese Selbstversicherung beendete sie erst am 31. Oktober 1998 und wandte sich daraufhin an die VA, weil sie verständlicherweise die von ihr geleistete unnötige Beitragsentrichtung vom 1. Juli 1990 bis 31. Oktober 1998 als Härte empfand.

Im Zuge des hiezu eingeleiteten Prüfungsverfahrens der VA konnte letztlich erreicht werden, dass sich die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter dazu bereit erklärte, die eingezahlten Beiträge in Höhe von S 87.770,40 an die Beschwerdeführerin zu erstatten.

Wie dieser Beschwerdefall zeigt, sollte allerdings die Erstattung von Beiträgen jedenfalls auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt werden, sofern die überhöhte Beitragszahlung ihren Grund in der Unkenntnis der Rechtslage hat, wofür die VA bereits in ihrem **20. Tätigkeitsbericht**, S 39 f, eingetreten ist.

9.1.2.6.2 Bemessung des Wochengeldes

VA 494-SV/99

Die Beschwerdeführerin nahm nach der Geburt ihres ersten Sohnes am 29. Juni 1997 1 ½ Jahre bezahlt und ein halbes Jahr unbezahlte Karenz in Anspruch und ließ sich für dieses halbe Jahr gemäß § 43 Abs. 2 Karenzgeldgesetz weiter krankenversichern. Noch während der Karenzzeit wurde sie erneut schwanger und musste wegen gynäkologischer Probleme in der Zeit vom 10. bis 18. Juni und vom 20. bis 28. Juni in einem Spital betreut werden. Vom 29. Juni 1999 bis 19. Juli 1999 befand sie sich im Krankenstand. Am 20. Juli 1999 wurde für sie amtsärztlich ein Beschäftigungsverbot festgestellt. Erster Arbeitstag nach Beendigung der zweijährigen Karenzzeit wäre der 29. Juni 1999 gewesen.

Daraufhin erhielt sie von der Wiener Gebietskrankenkasse die Auskunft, dass sie keinen Anspruch auf Wochengeld hätte.

Im Zuge des durchgeföhrten Prüfungsverfahrens teilte die Wiener Gebietskrankenkasse der VA hiezu mit, dass diese falsche Auskunft ihren Grund vermutlich darin hatte, dass die Versicherungsdaten der Beschwerdeführerin zunächst nicht vollständig gespeichert worden waren.

Das Wochengeld gebührt grundsätzlich in der Höhe des auf den Kalendertag entfallenden Teiles des durchschnittlichen in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft gebührenden Arbeitsverdienstes, vermindert um die gesetzlichen Abzüge.

VA Dr. Christa Krammer

BMSSG

Diese Rechtslage hätte für die Beschwerdeführerin zu einem sehr geringen Wochengeldanspruch geführt. Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jedoch in einem Erlass vom 27. Mai 1999, GZ: 21.111/2-5/99, festgehalten, dass in den Fällen, in denen eine Teilversicherung nach § 43 Abs. 2 Karenzgeldgesetz in den Bemessungszeitraum reicht, diese Zeit der Teilversicherung außer Betracht zu bleiben hat. Durch diese Auslegung, die der Absicht des Gesetzgebers Rechnung tragen soll, ist daher auch der letzte Karenzgeldbezug als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Wochengeldbemessung bei unklarer Rechtslage

Die Wiener Gebietskrankenkasse erbrachte daher der Beschwerdeführerin letztlich ein Wochengeld in der Höhe von S 342,60 täglich. Im genannten Erlass wird allerdings auch auf Grund der unzureichenden Deutlichkeit des Gesetzestextes eine legistische Maßnahme zur Klarstellung im gegebenen Zusammenhang in Aussicht gestellt, die aus der Sicht der VA im Interesse der Rechtssicherheit rasch umgesetzt werden sollte.

Legistische Bereinigung notwendig

9.1.2.6.3 Kostenerstattung nach Inanspruchnahme einer ärztlichen Behandlung

VA 367-SV/99

Eine Wienerin wandte sich an die VA, weil die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter im Kostenerstattungsverfahren nach Inanspruchnahme einer ärztlichen Behandlung Belege aus dem Selbstbedienungs-Zahlungsverkehr ihrer Bank nicht als Zahlungsbestätigung anerkannte. Für sie war diese Vorgangsweise insbesondere deshalb unverständlich, weil ihr bislang Arztkosten nach Vorlage von Zahlsscheinen ersetzt wurden und auch ihren Kontoauszügen nicht zu entnehmen ist, an wen die gegenständlichen Überweisungen getätigten wurden. Zudem wäre es aus der Sicht der Beschwerdeführerin zumindest zu erwarten gewesen, dass die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter in einem Rundschreiben an ihre Versicherten darauf hinweist, dass Belege aus dem Selbstbedienungs-Zahlungsverkehr nicht berücksichtigt werden.

Bankbelege reichen für Kostenerstattung nicht aus

Im Zuge des daraufhin eingeleiteten Prüfungsverfahrens der VA führte die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu dieser Problematik aus, dass es auf Grund von Anregungen der Versicherten bekannt sei, dass diese zunehmend die Möglichkeit des modernen Zahlungsverkehrs nutzen. Durch eine Änderung der Krankenordnung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter wurde es daher ermöglicht, dass im Kostenerstattungsverfahren unter anderem auch Belege mit Selbstbedienungsstempel anerkannt werden können. In diesem Sinne wurden auch rückwirkend die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Zahlungsbestätigungen aus dem

Lösung durch Änderung der Krankenordnung

Selbstbedienungs-Zahlungsverkehr von der Versicherungsanstalt
öffentlich Bediensteter anerkannt.

9.1.2.6.4 Ausstellung von EU-Formularen

VA 280-SV/99

Ein Oberösterreicher wandte sich an die VA, weil die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse in Anwendung der europarechtlichen Bestimmungen das Formular E 119 zum Nachweis der Anspruchsberechtigung der Arbeitslosen und ihrer Familienangehörigen auf Leistungen der Krankenversicherung nur zentral in Linz ausstellte.

Auf Grund dieser Beschwerde traf die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse Veranlassungen dafür, dass die Versicherten auch diese Formulare in allen Dienststellen erhalten können.

**Verbesserung durch
dezentrale Formular-
abgabe**

9.1.2.6.5 Eintreibung rückständiger Beiträge

VA 253-SV/99

Ein Versicherter der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wandte sich an die VA, weil ihm gegenüber Beitragsforderungen wegen seiner früheren selbstständigen Erwerbstätigkeit geltend gemacht wurden und er mit der Vorschreibung dieser Beiträge nicht mehr gerechnet hatte.

**Überraschende Bei-
tragsvorschreibung**

Im Zuge des daraufhin eingeleiteten Prüfungsverfahrens der VA räumte die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ein, dass das vom Beschwerdeführer vorgelegte Verständigungsformblatt, aus dem das Ende der Pflichtversicherung entnommen werden kann, tatsächlich keinen Hinweis darauf enthält, dass sich die Beiträge noch in einem "vorläufigem Stadium" befinden und unter Umständen mit Nachforderungen auch nach dem Ende der Pflichtversicherung gerechnet werden muss.

**Verbesserung der
Information für die
Versicherten**

Dieses Formblatt wurde deshalb entsprechend adaptiert.

Überdies veranlasste die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, dass im Beschwerdefall sämtliche angelasteten Mehrkosten, wie Verzugszinsen und Mahngebühren, rücküberwiesen wurden.

9.1.3 Pensionsversicherung

9.1.3.1 Allgemeines

Im vorliegenden Berichtszeitraum betrafen 331 Beschwerdefälle den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung. Im Vergleich zum Jahr 1998, in welchem 328 Beschwerdefälle zu verzeichnen waren, bedeutet das einen geringfügigen Anstieg der volksanwaltschaftlichen Prüfverfahren. In rund 10% der Fälle waren die vorgebrachten Beschwerden als berechtigt zu beurteilen. In diesen Fällen zeigten sich die Pensionsversicherungsträger durchwegs kooperativ. Soweit dies möglich war, wurde der Grund der Beschwerden auf Anregung der VA behoben.

Beschwerdeaufkommen und Prüfverfahren

Im Berichtsjahr konnte im Zuge der 57. ASVG-Novelle, BGBl I 1999/173, auch eine legistische Anregung der VA im Zusammenhang mit der Problematik der Selbstversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes umgesetzt werden.

Ergebnisse von Anregungen aus früheren Berichten

Personen (in der Praxis sind es vor allem Mütter), die ein schwer behindertes Kind betreuen, können sich unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 18a ASVG bis zum 30. Lebensjahr des Kindes begünstigt in der gesetzlichen Pensionsversicherung freiwillig versichern. Die Begünstigung besteht in diesem Zusammenhang darin, dass die Pensionsbeiträge vom Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) übernommen werden und daher den pflegenden Eltern keine Kosten erwachsen. Bis zur 57. ASVG-Novelle war die Selbstversicherung nach § 18a Abs. 2 Z. 3 ASVG nur möglich, wenn nicht ohnehin Ersatzzeiten für Kindererziehung - etwa auf Grund der Geburt eines zweiten Kindes - gebührten.

Anlässlich eines an die VA herangetragenen Beschwerdefalls (VA 135-SV/99) zeigte sich, dass diese Rechtslage zu Nachteilen für die betroffenen Mütter führen konnte, wenn nach der Geburt eines behinderten Kindes ein gesundes Kind geboren wird und für das gesunde Kind die Ersatzzeiten für die Kindererziehung nach § 227a ASVG zum Tragen kommen. Normale Kindererziehungszeiten zählen für die Pensionshöhe auf Grund einer niedrigeren Bemessungsgrundlage nämlich weniger als die Zeiten der Selbstversicherung.

Nachteile für Mütter behinderter Kinder behoben

Auf Grund der 57. ASVG-Novelle wurde es nunmehr durch die Bestimmung des § 581 Abs. 2 ASVG ermöglicht, dass betroffene Personen (pflegende Mütter / Väter) für ihre Pensionsberechnung die höhere Bemessungsgrundlage für Selbstversicherte wählen können, wenn das auf Grund der besonderen Konstellation im Einzelfall günstiger ist.

9.1.3.2 Probleme des Antragsprinzips in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Die VA tritt dafür ein, die Verpflichtung der Sozialversicherungsträger zur Auskunft und Beratung gesetzlich zu verankern.

Unterbleibt die einzelfallbezogene Information oder wird diese unvollständig oder fehlerhaft erteilt, so sollte ein Ausgleich des daraus resultierenden Schadens durch einen sozialversicherungsrechtlichen Herstellungsanspruch gewährleistet werden.

Einzelfälle:

VA 560-SV/98; 239-SV/99; 548-SV/99; 582-SV/99; 749-SV/99

Im vorliegenden Zusammenhang geht es darum, dass Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nur auf Antrag gebühren und im Fall einer verspäteten Antragstellung Pensionsleistungen erst von einem späteren Zeitpunkt an zuerkannt werden können als dies bei rechtzeitiger Antragstellung möglich gewesen wäre. Die Ursache der verspäteten Antragstellung liegt vielfach in einem Informationsdefizit der betroffenen Versicherten begründet, teilweise spielt auch eine fehlerhafte oder unvollständige Beratung des/ der Versicherten durch den Sozialversicherungsträger eine Rolle.

Die Problematik des Antragsprinzips ist daher eng mit der Frage der gesetzlichen Verankerung einer Auskunfts- und Beratungspflicht der Pensionsversicherungsträger sowie mit der Forderung der Einführung eines verschuldensunabhängigen sozialversicherungsrechtlichen Herstellungsanspruchs verbunden. Die VA hat auf diese Themenbereiche bereits mehrfach hingewiesen (vgl. insbesondere **20. Tätigkeitsbericht**, Pkt. 3.3.1.1; **21. Tätigkeitsbericht**, Pkt. 3.2.5.1; **22. Tätigkeitsbericht**, Pkt. 2.2.5.1).

Im vorliegenden Berichtszeitraum haben sich erneut Menschen an die VA gewandt, die durch verspätete Antragstellung leistungsrechtliche Nachteile (verspäter Pensionsbeginn) hinnehmen mussten. Vielfach wurde in diesem Zusammenhang vorgebracht, dass sie mangelhaft beraten bzw. falsche Auskünfte seitens der jeweils zuständigen Pensionsversicherungsanstalt erteilt worden wären.

Auf Grund der fehlenden gesetzlichen Verankerung einer Auskunfts- und Beratungspflicht der Sozialversicherungsträger ei-

nerseits und der schwierigen Beweislage für die Versicherten andererseits konnte nur in Einzelfällen eine positive Lösung für die betroffenen Menschen gefunden werden. So etwa in den Fällen VA 560-SV/98 und 548-SV/99. Hier konnte eine fehlerhafte Beratung der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt nachgewiesen und eine "Vorverlegung" des Pensionsbeginns um sieben bzw. sechs Monate erreicht werden.

Die VA hält ihre Forderungen nach einer Lockerung des Antragsprinzips, der gesetzlichen Verankerung einer Auskunfts- und Beratungspflicht sowie nach der Einführung eines sozialversicherungsrechtlichen Herstellungsanspruchs ausdrücklich aufrecht.

Legistische Maßnahmen notwendig

9.1.3.3 Pensionswirksame Anrechnung einer Lehrlingsausbildung im Jugendheim

Auf Anregung der VA konnte erreicht werden, dass Zeiten einer Lehrlingsausbildung in Jugendheimen, die ursprünglich zu keinen Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung führten, nachgekauft werden können.

Einzelfälle:

VA 580-SV/94; 448-SV/97; 625-SV/98; 369-SV/98; 698-SV/98

Die gegenständliche Problematik betrifft Zeiten einer Lehrlingsausbildung, die Ende der 50er Jahre bis Anfang der 60er Jahre in einem Jugendheim absolviert wurde. Diese Lehrlingszeiten führten - im Gegensatz zu "regulären" Lehrverhältnissen - nicht zum Erwerb von Beitrags- oder Ersatzzeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Darin erblickten die betroffenen Menschen, die nunmehr langsam ins Pensionsalter kommen eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung.

Anlässlich von Prüfverfahren zu VA 369-SV/98 und 698-SV/98 beschloss die VA auch weiter zurückliegende Beschwerdefälle in diesem Bereich nochmals aufzurollen und einer einheitlichen Lösung zuzuführen.

Der vorliegende Problembereich soll nachfolgend anhand des Falls VA 369-SV/99 (BMAGS Zl. 120.862/3-7/99) veranschaulicht werden:

Herr N.N. holte im Hinblick auf eine von ihm beabsichtigte Pensionsbeantragung eine vorläufige Aufstellung seiner Versicherungs-

Beispielsfall

VA Dr. Christa Krammer

BM_SSG

zeiten von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ein. Aus dieser Aufstellung der Versicherungszeiten ergab sich, dass für die Zeit von März 1959 bis einschließlich August 1961 keine Versicherungszeit in der gesetzlichen Pensionsversicherung evident war. Dagegen führte Herr N.N. Beschwerde bei der VA.

Die Erhebungen der VA ergaben, dass sich Herr N.N. im gegenständlichen Zeitraum vom März 1959 bis August 1961 auf Grund einer Verfügung des Jugendgerichtshofes als Zögling im Erziehungsheim der Stadt Wien in Eggenburg befand, wo Herr N.N. eine Lehre als Maurer absolvierte und auch erfolgreich abschloss. Während seiner Maurerlehre bei der genannten Erziehungsanstalt erhielt Herr N.N. keine reguläre Lehrlingsentschädigung, es wurden ihm aber freie Unterkunft und Verpflegung sowie ein Taschengeld bereitgestellt.

Die VA hatte im gegenständlichen Zusammenhang zwar anzuerkennen, dass Zöglingen einer Erziehungsanstalt, welche eine Lehrlingsausbildung absolvieren, nach Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofs nicht als sozialversicherungspflichtig beschäftigte Lehrlinge anzusehen wären (VwGH vom 3.7.1959, Zl. 771/55 = VwSlg 4390).

Der VA wurde aber von der NÖ Gebietskrankenkasse und der Magistratsdirektion der Stadt Wien mitgeteilt, dass Zöglinge der genannten Erziehungsanstalt in Eggenburg mit Wirkung ab 1. Juli 1971 als der Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 1 Z 2 ASVG unterliegend behandelt würden und auf Basis der arbeitsrechtlich gebührenden Lehrlingsentschädigung Beiträge entrichtet würden. Diesfalls besteht ein besonderes Abkommen zwischen der NÖ Gebietskrankenkasse einerseits und der Stadt Wien andererseits. Bereits ab 1. Jänner 1964 wurden derartige Ausbildungsverhältnisse von der NÖ Gebietskrankenkasse als Lehrverhältnisse mit fester Beitragsgrundlage nach § 44 Abs. 6 ASVG behandelt. Die VA bewertete diese - von der Judikatur des VwGH abweichende - Vollzugspraxis der NÖ Gebietskrankenkasse als positiv, weil aus Sicht der VA kein sachlich gerechtfertigter Grund dafür ersichtlich ist, warum Zöglinge einer Erziehungsanstalt, die eine Lehrlingsausbildung absolvieren, anders beurteilt und behandelt werden sollten, als Lehrlinge im Rahmen eines regulären Lehrverhältnisses.

Die VA warf daher gegenüber der Bundesministerin die Frage auf, ob nicht aus Gründen der Gleichbehandlung Zeiten einer Lehrlingsausbildung als Zögling auch für die Zeit vor dem 1. Jänner 1964 als sozialversicherungspflichtige Lehrverhältnisse anerkannt werden könnten und auf dieser Grundlage gegebenenfalls eine nachträgliche Anerkennung einer Beitragsentrichtung gemäß § 225 Abs. 3 ASVG möglich wäre.

Die Bundesministerin griff die Anregung der VA auf und leitete bei den Sozialversicherungsträgern einen Diskussionsprozess in die Wege. Es konnte Einvernehmen dahingehend erzielt werden, dass im Wege einer extensiven Auslegung bzw. Handhabung des § 225 Abs. 3 ASVG für die betroffenen Ex-Zöglinge eine nachträgliche Beitragsentrichtung ermöglicht und damit der Erwerb von Versicherungszeiten für die gegenständlichen Lehrlingszeiten sichergestellt wird. Für die konkrete Abwicklung dieser Fälle wurde bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter eine Servicestelle eingerichtet, wofür der Anstalt auf diesem Wege gedankt werden soll.

**Bundesministerin und
Sozialversicherungs-
träger lenken ein:**

**Nachkauf von Zeiten
möglich**

9.1.3.4 Ungleichbehandlung von Frauen bei der Berechnung von Überweisungsbeträgen

Die für Frauen und Männer unterschiedliche Höhe von Überweisungsbeträgen, die von Sozialversicherungsträgern an Dienstgeber im Bereich des öffentlichen Dienstes zu leisten sind, führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Diskriminierung von Dienstnehmerinnen/Beamtinnen.

Daher wäre durch eine Gesetzesänderung für eine Gleichstellung weiblicher Bediensteter bei der Bemessung des Überweisungsbetrags Sorge zu tragen.

Einzelfall:

VA 526-SV/99

Die Bestimmung des § 308 Abs. 1 ASVG normiert im Wesentlichen, dass der zuständige Sozialversicherungsträger bei Aufnahme eines/einer ASVG-Versicherten in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis und bei Anrechnung von Beitragsmonaten für den Ruhegenussanspruch einen Überweisungsbetrag zu leisten hat (7% der Bemessungsgrundlage für jeden in der Pensionsversorgung angerechneten Beitragsmonat). Gleiches gilt gemäß § 308 Abs. 4 ASVG, wenn ein in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehende(r) DienstnehmerIn gegen Entfall der Bezüge beurlaubt wurde und dieses Dienstverhältnis auch nach dem Ende der Karenzierung aufrecht bleibt.

Rechtliche Grundlagen

Für die Berechnung des Überweisungsbetrages ist in beiden Fällen § 308 Abs. 6 ASVG maßgebend. Wurde während des Karenzurlaubs eine Angestelltentätigkeit ausgeübt, ist bei Frauen der Prozentsatz von 40 %, bei Männern hingegen der Prozentsatz von 55 % der

**Benachteiligung von
Frauen**

VA Dr. Christa Krammer

BM_SG

am Stichtag geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung heranzuziehen. Diese Regelung hat daher zur Folge, dass der Überweisungsbetrag bei weiblichen Angestellten zwangsläufig immer niedriger ist als bei Männern in vergleichbaren Positionen und mit einem identen Einkommen. Bei der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis wirkt sich dieser Umstand für Beamten nicht merkbar aus, weil die für die Pensionsversorgung anrechenbaren Beitragsmonate - ohne dass ein gesonderter Pensionsbeitrag geleistet werden müsste - zu Ruhegenussvordienstzeiten werden und die Höhe des Überweisungsbetrages dabei unmaßgeblich ist. Anderes gilt aber, wenn Beamte, wegen einer im öffentlichen Interesse bewilligten Beschäftigung in der Karenzzeit Sozialversicherungsbeiträge entrichten müssen und die tatsächlich geleisteten Überweisungsbeträge auf den noch zusätzlich anfallenden Pensionsbeitrag angerechnet werden. Im Ergebnis haben Beamten in diesem Zusammenhang einen höheren zusätzlichen Pensionsbeitrag aus eigener Tasche zu leisten.

Die VA wurde auf diese Problematik durch den Fall einer Lehrerin aufmerksam, die seit Ende der 70er Jahre Beamte ist und sich von 1991 bis 1995 karenzieren ließ, um in dieser Zeit als Entwicklungshelferin in Afrika (Burkina Faso) tätig zu sein. Als Entwicklungshelferin war sie nach ASVG pflichtversichert. Als sie 1995 wieder ihr Beamtendienstverhältnis als Lehrerin antrat, leistete die Pensionsversicherungsanstalt nur einen Überweisungsbetrag von rund S. 50.000. Aus eigener Tasche musste die Beamte ca. S 200.000 an zusätzlichen Pensionsbeträgen leisten. Bei einem männlichen Beamten in der gleichen Situation wäre der Pensionsbeitrag um ca. S 20.000 niedriger gewesen, weil der Überweisungsbetrag der Pensionsversicherungsanstalt entsprechend höher gewesen wäre.

Die VA wandte sich in dieser Angelegenheit an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Es wurde seitens der VA darauf hingewiesen, dass der geringere Überweisungsbetrag für Frauen seinerzeit damit begründet wurde, dass das Einkommensniveau der Frauen durchschnittlich niedriger sei, als jenes der Männer. Vor diesem Hintergrund wurde zugleich ausgeführt, dass es sachlich nicht zu rechtfertigen ist, wenn nunmehr eine bestehende Diskriminierung als Rechtfertigung für eine weitere Diskriminierung herangezogen wird.

Die Bundesministerin zeigte Kooperationsbereitschaft und sicherte zu, eine Änderung der Rechtslage zu prüfen.

9.1.3.5 Sonstige Wahrnehmungen und Einzelfälle

Im Zuge der volksanwaltschaftlichen Prüftätigkeit waren Fehler und Unzulänglichkeiten, wie eine wenig kundenfreundliche Bescheidbe- gründung im Zusammenhang mit der Absprache über eine Berufsun- fähigkeitspension und hinsichtlich der Beurteilung der Zweck- mäßigkeit von Rehabilitationsmaßnahmen (VA 224-SV/98), die irrtümliche Nichtberücksichtigung von Versicherungszeiten auf Grund einer Anfang der 50er Jahre ausgeübten Erwerbstätigkeit (VA 520-SV/98), die irrtümliche Nichtberücksichtigung australischer Wohnsitzzeiten für die pensionsrechtliche Wartezeit (VA 580-SV/98), die ungerechtfertigte Verfügung des Wegfalls einer vorzei- tigen Alterspension bei Ausübung einer bäuerlichen Nebentätigkeit (VA 669-SV/98; BMAGS Zl. 21.113/6-2/99), eine unrichtige Beratung im Zuge der Durchführung einer Pensionsvorausberechnung (VA 719-SV/98), die ungerechtfertigte Zurückforderung einer Aus- gleichszulage (VA 340-SV/99), Verzögerungen bei der Auszahlung von Übergangsgeld (VA 358-SV/99), die überhöhte Anrechnung einer Schweizer Rente auf die Ausgleichszulage (VA 408-SV/99), die zwischen den einzelnen Sozialversicherungsträgern differierende Auslegung der Kindeseigenschaft bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung auf Waisenpension (VA 460-SV/99; BMAGS Zl. 122.693/1-2/99) sowie zeitliche Verzögerungen bei der Zuerken- nung einer Berufsunfähigkeitspension (VA 495-SV/99; VA 549-SV/99).

Im Fall VA 574-SV/99 konnte einer Versicherten über Vermittlung der VA unter Anwendung der Übergangsbestimmung des § 575 Abs. 13 ASVG zu einer höheren Alterspension verholfen werden.

9.1.4 Unfallversicherung

9.1.4.1 Neuregelung der Abfindung von Versehrtenrenten aus der Unfallversicherung

Durch die Neuerlassung der Verordnung über die Abfindung von Versehrtenren- ten aus der Unfallversicherung wurde einer langjährigen Forderung der VA im In- teresse der Versicherten Rechnung getragen.

Einzelfall:

VA 538-SV/94 (BM GZ 121.720/1-8/99)

Die VA hat bereits in ihrem **19. Bericht**, S 72 f, und in ihrem **20. Bericht an den Nationalrat**, S. 55, aufgezeigt, dass die Verordnung über die Abfindung von Unfallrenten nicht dem Gesetz entspricht. Dies deshalb, weil die Abfindungssummen entgegen § 184 Abs. 5 ASVG nicht nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzustellen waren.

Im November 1998 hat schließlich das vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beauftragte versicherungsmathematische Büro die für eine Neufassung dieser Verordnung notwendigen Berechnungen abgeschlossen. Nach Befassung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern konnte diese Neuregelung im Jahr 1999, BGBl. II 245/99 kundgemacht werden. Dadurch ist sichergestellt, dass alle künftigen Anträge auf Abfindung einer Unfallrente mit den neuberechneten Faktoren ermittelt werden.

**Neuregelung nach
versicherungsmathematischen Grundsätzen**

9.1.4.2 Sonstige Wahrnehmungen und Einzelfälle

Anspruch auf Unfallheilbehandlung aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht grundsätzlich nur dann, wenn der Versehrte nicht auf die entsprechenden Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch hat. Diese Vorleistungspflicht des Krankenversicherungsträgers führte im Fall VA 199-SV/99 nach einem Schülerunfall dazu, dass nach Inanspruchnahme einer ärztlichen Behandlung ein Kostenbeitrag gegenüber der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu entrichten war. Durch das Einschreiten der VA konnte allerdings erreicht werden, dass dieser Behandlungsbeitrag von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt im Wege einer Unterstützung gemäß § 196 ASVG übernommen wurde.

**Kostenübernahme für
Behandlungsbeitrag
nach Schülerunfall**

Im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA zum Fall VA 757-SV/98 musste festgestellt werden, dass die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nach einem Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes zu Gunsten des Versehrten nicht umgehend der Verpflichtung zu einer angemessenen Vorschusszahlung nachgekommen ist, um eine finanzielle Überbrückung bis zum Abschluss der Berechnung der konkreten Höhe der zustehenden Versehrtenrente sicherzustellen, was auch von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gegenüber der VA ausdrücklich zugestanden und bedauert wurde.

**Verzögerung bei einer
Vorschusszahlung**

9.1.5 Pflegegeld und Behindertenangelegenheiten

9.1.5.1 Bundespflegegeldgesetz

9.1.5.1.1 Pflegegeldanspruch im Sterbemonat

VA 522-SV/99, 503-SV/99 und 759-SV/98

Im Prüfungsverfahren VA 522-SV/99 wurde seitens des Beschwerdeführers vorgebracht, dass sein Schwiegervater, welcher am 28.6.1999 verstarb, seitens der Sozialversicherungsanstalt der Bauern ein Pflegegeld der Stufe 2 bezogen habe. Seit 1.1.1997 erfolgte die Leistungsgewährung in Form eines monatlichen Vorschusses im Sinne des § 47 Abs. 4 BPGG. Diese Bevorschussung erfolgt generell seit 1.1.1997 aus dem Grunde, da gleichzeitig mit der Umstellung der Auszahlung von Pensionen und Renten und den damit verbundenen Vorschusszahlungen im Rahmen des Strukturangepassungsgesetzes 1996, BGBl.Nr. 201/1996, auch der Auszahlungsmodus für das Pflegegeld insofern geändert wurde, als dieses ebenso im Nachhinein auszuzahlen ist. Durch die erwähnte Bevorschussung soll im Interesse des betroffenen Personenkreises eine Unterbrechung des Pflegegeldbezuges vermieden werden. Dieser Vorschuss an Pflegegeld gebührt an Stelle des verhältnismäßigen Teiles des im Todesmonat gebührenden Pflegegeldes. Im gegenständlichen Fall wurde ursprünglich ein Pflegegeld der Stufe 2 bezogen, welches jedoch später auf Stufe 5 erhöht wurde. Der Beschwerdeführer vertrat nun die Ansicht, dass ihm die Differenz zwischen der Vorschussleistung in Höhe der Stufe 2 und der Stufe 5 im Todesmonat nachzuzahlen wäre.

Neuregelung des Auszahlungsmodus des Bundespflegegeldes durch Strukturangepassungsgesetz 1996

Die VA holte zum Beschwerdevorbringen eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (BMAGS) ein.

VA holt Stellungnahme des BMAGS ein

Das BMAGS verwies darauf, dass der Vorschuss gemäß § 47 Abs. 4 BPGG an Pflegegeld an Stelle des verhältnismäßigen Teiles des im Todesmonat gebührenden Pflegegeldes gebührt, sodass nachfolgende Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. Weiters vertrat das BMAGS die Ansicht, dass durch die gegenständliche Regelung nicht nur Erhöhungen, sondern auch Minderungen des Pflegegeldes unberücksichtigt zu bleiben haben und es auch in der Praxis ebenso zahlreiche Fälle gibt, in denen der Vorschuss höher ist als der im Todesmonat aliquot gebührende Teil des Pflegegeldes.

BMAGS vertritt Ansicht, dass Vorschussleistung an Stelle des aliquoten Teils des Pflegegeldes zu treten hat

Weiters wies das BMAGS darauf hin, dass mit der in § 47 Abs. 4 BPGG getroffenen Regelung dem Gedanken einer pauschalierten

VA Dr. Christa Krammer

BM_SSG

Leistungsgewährung Rechnung getragen werde. Diesem dem österreichischen Pflegevorsorgesystem immanenten Grundsatz einer Pauschalierung folgend, sollen daher - auch aus Gründen der Verwaltungsökonomie - in Fällen einer Vorschusszahlung weder Rückforderungen noch Nachzahlungen erfolgen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie pauschalierte Leistungsge-währung

Die VA kritisierte den Rechtsstandpunkt des BMAGS und wies in diesem Zusammenhang auf die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom 31. März 1998, 10 Ob S 108/98z, hin. Der OGH hat in dieser Entscheidung nämlich ausgesprochen, dass dann eine Differenzzahlung zu leisten ist, wenn sich nach einer solchen Vorschusszahlung das Pflegegeld erhöht und die sich daraus ergebende anteilige Pflegegeldleistung im Sterbemonat die erbrachte Vorschusszahlung übersteigt. Ebenso kritisierte die VA die an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gerichtete Empfehlung des BMAGS vom 4. August 1998, in welcher diesem empfohlen wurde, dieses Urteil als Einzelentscheidung zu betrachten. Aus Sicht der VA erscheint es hingegen doch gerechtfertigt, dass unter Bedachtnahme auf die erwähnte höchstgerichtliche Entscheidung in begründeten Einzelfällen eine Differenzzahlung in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen einer erbrachten Vorschusszahlung im Dezember 1996 und der erhöhten anteiligen Pflegegeldleistung im Sterbemonat geleistet wird.

VA spricht sich gegen Rechtsansicht des BMAGS aus

Das BMAGS hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass die Prüfung einer legistischen Klarstellung im Zuge einer nächsten Novellierung des Bundespflegegeldgesetzes in Vormerkung genommen wird.

BMAGS sichert le-gistische Klarstellung zu

Mit Urteil vom 5.10. 1999 hielt der OGH seine in der Entscheidung SSV-NF 12/46 geäußerte Rechtsansicht nicht mehr aufrecht und sprach aus, dass es der erklärte Wille des Gesetzgebers sei, dass auch hinsichtlich der Bezieher von Pflegegeld die spätestens am 1.1.1997 in der Höhe des für Dezember 1996 ausgezahlten Pflegegeldes zur Auszahlung zu bringende Vorschusszahlung den Anspruch auf den aliquoten Teil der Leistung im Sterbemonat pauschaliert abgelten soll. Demzufolge soll somit im Sterbemonat keine Leistung mehr gebühren. Der OGH vertritt zwar die Ansicht, dass es dem Gesetzgeber gestattet sein muss, eine an einer durchschnittlichen Betrachtung orientierte und leicht handhabbare Regelung zu treffen. Gleichzeitig wird aber eingestanden, dass durch die vorgesehene Pauschalierung auch Härtefälle entstehen können. Die VA hält in diesem Zusammenhang ihren ursprünglichen Standpunkt aufrecht, wonach in begründeten Einzelfällen zur Vermeidung von Härten eine Differenzzahlung gerechtfertigt erscheint.

OGH ändert seine Rechtsansicht (Urteil vom 5.10.1999) VA hält an ihrer Ansicht fest; Härtefälle sollen vermieden werden.

VA Dr. Christa Krammer

BMSSG

9.1.5.1.2 Irrtümliche Annahme eines Anspruchsüberganges nach § 13 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz

Ein Anspruchsübergang findet nicht statt, wenn die pflegebedürftige Person zwar im Heim untergebracht ist, die Pflege jedoch durch den Familienverband organisiert wird.

Einzelfall:

VA 587-SV/98

Im gegenständlichen Prüfverfahren brachte der Beschwerdeführer vor, dass sein Schwiegervater, welchem ein Bundespflegegeld in Höhe der Stufe 3 zuerkannt wurde, im Pensionistentrakt eines Pflegeheimes, jedoch unter der gleichen Adresse wie das Pflegeheim, untergebracht wurde. Die Pflege des Schwiegervaters wurde nicht vom Pflegeheim bereitgestellt, sondern vielmehr im Familienverband organisiert. Seitens der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten wurde allein auf Grund der geänderten Anschrift des Schwiegervaters des Beschwerdeführers vermutet, dass der Pflegebedürftige stationäre Pflege im Sinne des § 13 BPFG auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Trägers der Sozialhilfe in Anspruch nehmen würde. Seitens der PVA der Angestellten wurde ohne Vorliegen einer entsprechenden Meldung, ob der Pflegebedürftige tatsächlich auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers betreut wird, sofort die Legalzession durchgeführt.

Irrtümliche Annahme seitens der PVAng, dass Pflegeleistungen vom Heim erbracht werden. Durchführung der Legalzession

Die VA hat diesbezüglich die PVA der Angestellten kontaktiert und darauf hingewiesen, dass der Pflegebedürftige zwar im Pensionistentrakt des Pflegeheimes untergebracht wurde, die Pflege jedoch im Familienverband organisiert wird. Auf Grund des gegenständlichen Vorgehens der PVA der Angestellten vertritt die VA die Ansicht, dass es zur Vermeidung gleich lautender Beschwerden geboten ist, im Rahmen einer Dienstanweisung sicherzustellen, dass es nicht zu Verkürzungen der Ansprüche der Pflegegeldbezieher kommen kann. Im Übrigen soll bis zum Wirksamwerden einer Verständigung im Sinne des § 13 Abs. 2 BPFG das gesamte Pflegegeld mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an den Pflegebedürftigen zur Auszahlung gelangen.

VA kontaktiert PVAng und weist darauf hin, dass Bf im Pensionistentrakt des Pflegeheimes im Familienverband gepflegt wird

Die VA konnte mit ihrem Einschreiten erwirken, dass seitens der PVA der Angestellten eine entsprechende Dienstanweisung an alle Sachbearbeiter ergangen ist, um derartige Fehlleistungen künftig ausschließen zu können. Die Dienstanweisung sieht vor, dass - sofern sich Anhaltspunkte für eine stationäre Pflege in einem Pfle-

PVA der Angestellten erlässt Dienstanweisung im Hinblick auf ergänzende Erhebungen

geheim oder einer sonstigen in § 13 Abs. 1 genannten Einrichtung (z.B. durch Adressänderung) ergeben - zu erheben ist, ob der Pflegebedürftige auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers untergebracht ist.

9.1.5.1.3 Die VA tritt für bundesweit einheitliche ausgestaltete und "konsumentenfreundliche" Heimverträge ein

Die Gewährung stationärer Versorgung in einem Alten- oder Pflegeheim kann auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen. Zumeist handelt es sich aber um privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem einzelnen Bewohner bzw. der stationär versorgten Person und dem jeweiligen Heimträger, wobei die Einweisung in Einrichtungen sowie die Kostentragung als Maßnahme des jeweiligen Landessozialhilfegesetzes bescheidmäßig verfügt wird.

Gerade weil aber die Beziehungen zwischen Heimträgern und Heimbewohnern nicht immer konfliktfrei ausgestaltet werden können und landesrechtliche Regelungen in Bezug auf den Abschluss und die Ausgestaltung von Heimverträgen sehr unterschiedlich sind, erachtet es die VA als unumgänglich, für eine bundesweite, einheitliche Verankerung dieser Heimverträge einzutreten.

Die Möglichkeiten reichen von einem (einheitlichen) Bundesgesetz über koordinierte Landesvorschriften bis hin zu einer gemeinsamen politischen Punktaufstellung, welche die Länder für ihre Bereiche ausführen könnten. Überlegenswert erscheint es ferner, den Heimvertrag als spezielle Ausformung des Verbraucherschutzes in das Konsumentenschutzgesetz aufzunehmen und dort eigens zu regeln.

Einzelfälle:

VA OÖ 24-SOZ/99, VA S 6-SOZ/99

VA Dr. Christa Krammer

BMSSG

Der Verbraucherschutz in Österreich ist sehr einseitig auf Konsumgeschäfte hin ausgerichtet, während andere wichtige Lebensbereiche - wie im gegebenen Zusammenhang Unterkunft, Pflege und Betreuung alter und behinderter Menschen - nicht in den Normenbereich integriert wurden. Dies mag unter anderem damit zusammenhängen, dass der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg 13.237 bereits 1992 festgestellt hat, dass der Bereich der Alten- und Pflegebetreuung grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder fällt. Dies hat dazu geführt, dass einzelne Bundesländer für die Rechtsbeziehung zwischen Heimbewohnern und Heimträgern keine eigens abschließenden privatrechtlichen Verträge vorsehen. Andere Bundesländer - wie etwa Oberösterreich im Rahmen der OÖ Alten- und Pflegeheimverordnung, LGBI.Nr. 29/1996 - determinieren zwar bestimmte Inhalte schriftlicher Verträge, ohne dass aber alle in der Praxis relevanten Rechte und Pflichten der Heimbewohner und der Heimträger taxativ in einem Heimvertrag angeführt werden.

Alten- und Pflegebetreuung ist Ländersache, weshalb es derzeit keine einheitlichen Regelungen in Bezug auf Heimverträge gibt

So führte beispielsweise im Prüfungsverfahren VA OÖ 24-SOZ/99 der Sohn einer Beschwerdeführerin aus, dass seine Mutter im April 1997 als Selbstzahlerin in ein Bezirksaltenheim eingewiesen wurde. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses war auch die Heimleitung der Meinung, dass mit dem festgelegten Heimentgelt von S 438,-- täglich das Auslangen gefunden wird, ohne dass ein Pflegezuschlag zur Verrechnung gelangen muss. Obwohl Frau N.N. und ihr Sohn der Meinung waren, dass sich ein Betreuungsaufwand seit der Einweisung in das Bezirksaltenheim nicht verändert hätte, kam es ein Jahr später zu Divergenzen mit der Heimleitung.

Auseinandersetzungen mit den Heimträgern können aus verschiedensten Gründen geführt werden

Im Dezember 1998 wurden ohne vorhergehende Verständigung der Heimbewohnerin neben dem fälligen Heimentgelt noch S 4.591,90 vom Konto der Pensionisten abgebucht. Auch im Jänner und Februar 1999 sah sich die Heimleitung veranlasst, ohne schriftliche Voraabinformation zusätzlich unterschiedlich hohe Geldbeträge einzuhaben, was von Frau N.N. als entwürdigend erachtet wurde.

Schriftliche Verständigung über Abbuchung fiktiver Pflegezuschläge vom Konto der Heimbewohnerin unterblieb

Im Zuge des Prüfungsverfahrens stellte sich heraus, dass die Frau ab Jänner 1999 die Voraussetzungen zum Bezug des Pflegegeldes der Stufe 1 erfüllt. Der Sozialhilfeverband hat ihr letztlich den Differenzbetrag zwischen dem Pflegezuschlag der Stufe 1 und dem fiktiv verrechneten Pflegezuschlag der Pflegegeldstufe 3 erstattet. Wäre im Heimvertrag ein Hinweis auf § 25 Abs. 4 OÖ Pflegeheimverordnung enthalten gewesen, hätte Frau N.N. nachvollziehen können, welche finanziellen Folgen unter Umständen eine verspätete Antragstellung auf Pflegegeld haben kann.

Da die stationäre Unterbringung die Grundlage eines beachtlichen entgeltlichen Leistungsaustausches für längere Zeit darstellt, sollten

in bundeseinheitlichen Heimverträgen auch zivilrechtliche Aspekte von Leistungsstörungen verbindlich geregelt werden.

Die VA hat im Rahmen des Prüfungsverfahrens zu VA S 6-SOZ/99 darauf hingewiesen, dass es unverständlich erscheint, weshalb seitens einer Heimleitung festgehalten wird, dass zwar die Verpflegungskosten von je S 40,-- pro Tag bei einem Krankenhaus- oder Kuraufenthalt rückverrechnet werden können, während der Pflegetarif hingegen erst ab dem sechsten Tag der Abwesenheit nicht mehr zur Verrechnung gelangen soll. Letztlich stellte sich heraus, dass von salzburgischen Heimträgern diesbezüglich keinerlei landesrechtliche Vorgaben zu beachten sind. Rechtliche Grenzen bei der Festsetzung der Tarife ergeben sich lediglich aus § 879 Abs. 3 ABGB (gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners) und § 879 Abs. 1 ABGB (Verstoß gegen die guten Sitten).

Unzureichende Abwesenheitsvergütungen stellen eine besondere Härte dar

Die Salzburger Landesregierung musste daher zugestehen, dass unzureichende und landesweit unterschiedliche Abwesenheitsvergütungen angesichts des gesetzlichen Ruhens des Pflegegeldes ab dem zweiten Tag eines Krankenhausaufenthaltes und der Verrechnung des Krankenhausverpflegsbeitrages eine Härte für die Betroffenen darstellen. Geändert hat sich seither nichts; wer nicht unbillig erscheinende Mehrzahlungen leisten will, muss den Zivilrechtsweg beschreiten.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Einführung der Pflegeversicherung mit dem Inkrafttreten eines Heimgesetzes, in dem einzelne, sozialpolitisch dringend gebotene Schutzmaßnahmen getroffen wurden, gekoppelt. Dies führte dazu, dass praktisch in allen Heimen neue Heimverträge abgeschlossen werden mussten. In diesen Verträgen sind auch die Leistungen zwischen Heimbewohnern und Heimträgern, die teilweise aus der Pflegeversicherung getragen werden, genau festgelegt. Im Gegensatz zu Österreich liegt in der Bundesrepublik Deutschland schon jetzt eine beträchtliche Anzahl gerichtlicher Entscheidungen vor, die überwiegend den Bereich der Entgelterhöhung und damit zusammenhängender Vertragsklauseln betreffen. Dies ist neben der expliziten gesetzlichen Regelung des Heimvertrages vor allem darauf zurückzuführen, dass in Deutschland Verbraucherschutzverbänden die Möglichkeit der abstrakten Vertragskontrollklage eingeräumt wurde, weil in der Praxis der Abschluss dieser Heimverträge auf der Grundlage von Vertragsmustern oder Mustervertragsbestandteilen, die im Modulsystem den individuellen Bedürfnissen der Vertragspartner entsprechend zusammengestellt werden können, erfolgen.

In der BRD wurde die Einführung der Pflegeversicherung auch mit dem Inkrafttreten eines bundesweit einheitlichen Heimgesetzes gekoppelt. Verbraucherschutzverbände haben die Möglichkeit, gegen Mustervertragsbestandteile "Verbandsklagen" einzubringen

Aus der Sicht der VA erscheint dieser Weg auch in Österreich gangbar zu sein.

VA Dr. Christa Krammer

BMSSG

9.1.5.1.4 Anspruch auf Pflegegeld für Mitglieder der Ingenieurkammer

VA W 249-SOZ/99 und W 250-SOZ/99

Mit 1.1.1999 ist die Novelle des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. I Nr. 111/1998, in Kraft getreten. Dies hat zur Folge, dass sich eine Änderung des Personenkreises, der Anspruch auf Pflegegeld nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hat, ergibt.

Änderung des nach dem BPGG anspruchsberechtigten Personenkreises

So ist in § 3 Abs. 3 BPGG die Ermächtigung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgesehen, mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen nach Anhörung der für das Bundesgebiet jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Vertretung mit Verordnung weitere Personengruppen in den anspruchsberechtigten Personenkreis einzubeziehen, wenn sie keinen Anspruch auf eine Pension oder eine gleichartige Leistung nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften haben. Gemäß Z. 3 können auch Bezieher von wiederkehrenden Leistungen gemäß § 29 des Ziviltechnikerkammergegesetzes 1993, BGBl.Nr. 157/1994, einbezogen werden.

Möglichkeit der Einbeziehung von weiteren Personengruppen durch Verordnung des BMAGS

Im gegenständlichen Beschwerdefall wandte sich der Beschwerdeführer in Vertretung seiner Frau an die VA und teilte mit, dass sich diese im Jahr 1983 aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Berufsleben zurückziehen musste. Seitens der Ingenieur- und Architektenkammer sei eine Berufsunfähigkeitszuwendung in Höhe von ca. S 7.000,-- im Monat zuerkannt worden. Seit einigen Jahren bezog seine Frau zusätzlich Pflegegeldleistungen nach dem Wiener Pflegegeldgesetz, zuletzt in Höhe der Stufe 4.

Ursprünglich Pflegegeldleistung des Landes

Mit Schreiben vom 16.7.1991 wurde vom Magistrat der Stadt Wien/ MA 12 mitgeteilt, dass ab 1.9.1999 die Pflegegeldauszahlungen eingestellt werden. In dem Zusammenhang verwies die MA 12 auf die Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl. I Nr. 111/1998, welche mit 1.1.1999 in Kraft getreten ist. Im weiteren teilte die MA 12 mit, dass die gemäß § 3 Abs. 3 Z. 3 BPGG geschaffene Möglichkeit der Einbeziehung der Bezieher von wiederkehrenden Leistungen gemäß § 29 Ziviltechnikerkammergegesetz 1993, BGBl. Nr. 157/1994, bedeute, dass eben jene Personen, welche bis dato eine Landespflegegeldleistung erhielten, nicht mehr zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem Wiener Pflegegeldgesetz gehören. Da Verhandlungen der entsprechenden gesetzlichen beruflichen Vertretung mit Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Einbeziehung im Gange seien, und ein positiver Abschluss dieser Verhandlungen sowie eine Erlassung einer Einbeziehungsverordnung durch das BMAGS zu erwarten sei,

Einstellung der Pflegegeldleistungen des Landes durch bloße Mitteilung

VA Dr. Christa Krammer

BMSSG

gebühre in Zukunft keine Pflegegeldleistung nach dem Wiener Landespflegegeldgesetz.

Im Weiteren teilte die MA 12 mit, dass das Land Wien in seiner am 24.6.1999 im Landtag beschlossenen Novelle zum Wiener Pflegegeldgesetz vorgesehen habe, dass das rechtskräftig zuerkannte Landespflegegeld im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung über den 1.1.1999 hinaus bis längstens 31.8.1999 weitergewährt werden kann, wenn dies unter Bedachtnahme auf die persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung besonderer sozialer Härten erforderlich ist. Somit sollte die Pflegegeldauszahlung bis einschließlich 31.8.1999 erfolgen und ab September 1999 folglich keine Pflegegeldauszahlung seitens der MA 12 vorgenommen werden.

Die VA vertrat in diesem Zusammenhang die Rechtsansicht, dass durch eine bloße Mitteilung der MA 12 es niemals zur Entziehung des rechtskräftig zuerkannten Pflegegeldes kommen kann. Da seitens des Pflegegeldreferates der MA 12 auf eine am 24. Juni 1999 im Landtag beschlossene Novelle zum Wiener Pflegegeldgesetz Bezug genommen wurde, hängt es vom genauen Wortlaut dieser Neuregelungen ab, ob das bislang gewährte Pflegegeld Kraft ausdrücklicher Anordnung als rechtskräftig eingestellt gilt oder gesonderte Bescheide, mit denen das bislang gewährte Pflegegeld entzogen wird, erlassen werden müssen. Eine Leistung, deren Auszahlung auf Grundlage eines unabänderlichen Bescheides basiert, kann aber bei unveränderter Bedarfslage nicht rückwirkend als bloße finanzielle Unterstützung in Härtefälle umgedeutet werden. Der Entwurf zu § 35 Wiener Pflegegeldgesetz bringt zwar zum Ausdruck, dass nicht die Absicht besteht, zuerkannte Geldleistungen in alle Zukunft weiter zu gewähren. Dass aber auf diese Neuregelung gestützter Entziehungsbescheide entbehrlich werden, ergibt sich daraus nicht zwangsläufig.

Im Verfahren der VA hat die MA 12 schließlich verfügt, bis Jahresende 1999 die Landespflegegelder weiter auszuzahlen, dies im Hinblick darauf, dass beginnend mit 1.1.2000 entsprechende Einbeziehungsverordnungen des Bundes vorliegen müssen.

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde im Laufe des Monats Dezember 1999 schließlich mitgeteilt, dass die entsprechende Einbeziehungsverordnung ab 1.1.2000 in Kraft tritt (Einbeziehungsverordnung 1999, BGBl. II Nr. 466/1999).

Kurzfristige Weitergewährung des Landespflegegeldes im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung

VA vertritt die Ansicht, dass Entziehung des Landespflegegeldes durch Bescheid erfolgen muss

Auf Intervention der VA wird Landespflegegeld bis 31.12.1999 weiter gewährt

Einbeziehungsverordnung des BMAGS tritt mit 1.1.2000 in Kraft

VA Dr. Christa Krammer

BM_SG

9.1.5.1.5 Verweigerung der Auszahlung eines Pflegegeldguthabens, wenn die Verlassenschaft an Zahlungsstatt überlassen wurde

VA 240-SV/99

Der Beschwerdeführer teilte der VA mit, dass ihm der Nachlass seines am 15. April 1995 verstorbenen Vaters mit Beschluss des Bezirksgerichtes Döbling vom 7. Dezember 1995 gemäß § 73 Außerstreitgesetz an Zahlungsstatt überlassen wurde, weil die von ihm getragenen Begräbniskosten die Aktiva überschritten haben. Im Rahmen dieses Beschlusses wurde der Beschwerdeführer auch ermächtigt, über ein bei der PVA der Angestellten erliegendes Guthaben, ungeachtet einer Klausel oder Sperre, frei zu verfügen. Ungeachtet dieses in Rechtskraft erwachsenen Beschlusses hat sich die PVA der Angestellten geweigert, dem in Rechtskraft erwachsenen Gerichtsbeschluss Rechnung zu tragen und das Pflegegeldguthaben von S 24.342,10 zu überweisen. Dies wurde damit begründet, dass der Beschwerdeführer gemäß § 19 BPGG die Voraussetzungen zur Fortsetzung des Verfahrens nicht erfüllt habe. Die PVA der Angestellten vertrat in weiterer Folge die Ansicht, dass sich der Beschwerdeführer vom zuständigen Gericht zum Verlassenschaftskurator bestellen lassen müsste, was zur Konsequenz hätte, dass er erst nach Vorlage eines entsprechenden Beschlusses als Vertreter des Nachlasses diese Geldleistung an sich selber auszahlen kann.

PVA der Angestellten verweigert Auszahlung des Pflegegeldguthabens des Verstorbenen und besteht auf Bestellung eines Verlassenschaftskurators

In der gegenständlichen Verlassenschaftssache hat das Verlassenschaftsgericht mit Beschluss vom 7.12.1995 festgestellt, dass ein Nachlass in Höhe von S 45.480,79 vorhanden ist und dieser dem Beschwerdeführer zur Gänze auf Abschlag seiner Forderung an bezahlten Begräbniskosten per S 47.963,-- an Zahlungsstatt überlassen wird. Diese Überlassung bezieht sich auf alle bestehenden Aktiva und bewirkt eine Singulärskzession.

Verlassenschaftsgericht weist darauf hin, dass Singulärskzession vorliegt

Die VA vertrat in dem Zusammenhang die Rechtsansicht, dass es zwar möglich und denkbar ist, dass auch nach Beendigung eines Abhandlungsverfahrens gemäß § 72 Abs. 2 oder § 73 Außerstreitgesetz eine spätere Bestellung eines Verlassenschaftskurators in Betracht kommt. Dies ist jedoch nur in jenen Fällen sinnvoll, wo sich das Nachlassvermögen durch Tätigwerden des Kurators namens der Verlassenschaft in Zukunft noch erhöhen könnte. Die Bestellung eines Verlassenschaftskurators ist nicht zuletzt deswegen entbehrlich, weil auch im Rahmen des § 19 Abs. 2 BPGG ein Antrag auf Auszahlung durch den ruhenden Nachlass rechtlich gar nicht vorgesehen ist. In dem Zusammenhang verwies die VA auch auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 14.3.1972, 8 Ob 32/72 und die Entscheidung vom 24.3.1982, 1 Nd 506/82, demgemäß es an

VA vertritt die Ansicht, dass Bestellung eines Verlassenschaftskurators im vorliegenden Fall entbehrlich

der Grundlage für die Einleitung einer Verlassenschaftsabhandlung und der Bestellung eines Kurators zur Verwaltung der Verlassenschaft mangelt, wenn das vorhandene (nicht mehr vermehrbare) Nachlassvermögen zulässigerweise kridamäßig oder an Zahlung statt überlassen wurde. Die VA wies nochmals darauf hin, dass der Gesetzgeber mit § 19 BPGG eine lex specialis zu den erbrechtlichen Vorschriften statuieren wollte, indem dem in Abs. 1 genannten begünstigten Personenkreis die Auszahlung von Pflegegeldguthaben auch ohne entsprechende Verfügung des Nachlassgerichtes auf Antrag beim zuständigen Sozialversicherungsträger zugestanden wird. Sofern keine antragsberechtigten Personen vorhanden sind oder von diesen die fristgerechte Antragstellung verabsäumt wird, kommen die allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften wieder zum Tragen und allfällige Pflegegeldguthaben fallen gemäß § 19 Abs. 2 BPGG in den Nachlass (vgl. Fink, Soziale Sicherheit 1993, S 360, Pfeil, Neuordnung der Pflegevorsorge, S 299).

Durch die Intervention der VA konnte erreicht werden, dass die PVA der Angestellten schließlich das in Rede stehende Pflegegeldguthaben in Höhe von S 24.341,10 auf das Konto des Beschwerdeführers angewiesen hat und der Rechtsansicht der VA entsprochen wurde.

PVA der Angestellten schließt sich Rechtsmeinung der VA an und überweist Pflegegeldguthaben

9.1.5.1.6 Probleme bei der Ermittlung des Pflegebedarfes schwerstbehinderter Kinder - Forderung nach einem kindergerechten Einstufungsschema

Die Ermittlung des Pflegebedarfes schwerstbehinderter minderjähriger Kinder stellt noch immer eine Schwachstelle im System der Pflegevorsorge dar, die nicht bereinigt wurde. Das bloße Abstellen darauf, dass nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen ist, welches über das erforderliche Ausmaß an Betreuung gleichaltriger nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher hinausgeht, führt zwangsläufig dazu, dass sich die Höhe des Pflegegeldes nicht an den Auswirkungen gravierender körperlicher und geistiger Defizite, sondern primär nach dem Lebensalter der Pflegegeldwerber orientiert.

Einzelfall:

VA 689-SV/99

VA Dr. Christa Krammer

BM_SSG

Die Eltern eines schwer behinderten Kindes, welches unter dem Treacher-Collins-Syndrom leidet, haben sich in dieser Angelegenheit an die VA gewendet und mitgeteilt, dass ihrem behinderten Kind ein Landesplegegeld lediglich der Stufe 2 zuerkannt wurde.

Das Kind wurde im Mai 1999 unter größten Schwierigkeiten geboren. Das Treacher-Collins-Syndrom äußerst sich in dem Sinne, als das Kind kein ausgebildetes Gesicht, keinen ausgebildeten Magen und nur teilweise ausgebildete Lungen aufweist. Das Kind muss acht bis neun Stunden täglich mit einer Sonde ernährt werden. Der Gesamtpflegeaufwand beträgt insgesamt 18 bis 20 Stunden täglich. Das Kind ist auf eine Dauermagensonde und einen Dauerlungenkatheder angewiesen. Die Kosten für Rezepte, Zusatznahrung und die entsprechenden Einwegschläuche belaufen sich monatlich auf rund S 18.000,--.

Aus Risikogründen hat sich das Landeskrankenhaus geweigert, die Pflege des Kindes sowie die Nachaufsicht zu übernehmen.

Außerordentlicher Pflegeaufwand eines schwerstbehinderten Kindes

Krankenhaus verweigert stationäre Aufnahme

Seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde für den Pflegeaufwand des Kindes lediglich ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 zugesprochen, was einem ermittelten Pflegebedarf von lediglich 75 Stunden monatlich entspricht. Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass bei Kindern nur jener Pflegeaufwand für die Ermittlung der Pflegestufe in Ansatz gebracht werden kann, der bei einem gesunden Kind gleichen Alters nicht im selben Umfang anfällt. Im gegenständlichen Fall wurde insbesondere Beschwerde gegen diese Entscheidung geführt. Den Eltern geht es aber im Weiteren auch generell um Hilfestellungen, die es ihnen ermöglichen, ihr Kind zu versorgen. Ebenso soll es möglich sein, alle therapeutischen Maßnahmen, die notwendig sind, um noch schwerere Defizite hintanzuhalten (logopädische Übungen, tägliches Gehörtraining, physikalische Therapien etc.) wahrzunehmen. Dem Kind stehen in den nächsten Jahren unzählige Operationen bevor, wobei die finanziellen Belastungen, welche auf die Familie zukommen, extrem hoch sind. Allein die anfallenden Rezeptgebühren betragen pro Monat etwa S 3.000,--, dazu kommen Aufwendungen für die beinahe täglichen Fahrten von und zu Ärzten bzw. Therapeuten.

Zuerkennung von Landesplegegeld lediglich in Höhe der Stufe 2, da nur jener Pflegeaufwand berücksichtigt wird, der bei einem gesunden Kind gleichen Alters nicht im selben Umfang anfällt

Seitens der Tiroler Landesregierung wurde dem Kindsvater lediglich der Vorschlag unterbreitet, das Kind in ein Pflegeheim zu geben, sofern die Kindesmutter psychisch oder physisch nicht mehr in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen.

Bereits im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Novelle des Bundesplegegeldgesetzes (BGBl. I Nr. 111/1998), welche mit 1.1.1999 in Kraft getreten ist, sah sich die VA veranlasst, in ihrer Stellungnahme nochmals zu betonen, dass die Ermittlung des Pfle-

Stellungnahme nochmals zu betonen, dass die Ermittlung des Pflegebedarfs schwerstbehinderter minderjähriger Kinder eine Schwachstelle darstellt, die durch diese Novelle nicht bereinigt wurde. Das bloße Abstellen darauf, dass nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen ist, welches über das erforderliche Ausmaß an Betreuung gleichaltriger nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher hinausgeht, führt zwangsläufig dazu, dass sich die Höhe des Pflegegeldes nicht an den Auswirkungen gravierender körperlicher und geistiger Defizite, sondern primär nach dem Lebensalter der Pflegegeldwerber orientiert. Anlässlich des vorliegenden Falles bekräftigt die VA nochmals, dass sie nicht billigen kann, wenn im Rahmen der rechtlichen Beurteilung des Pflegeaufwandes lediglich festgehalten wird, die Pflege jeden Kindes bedinge neben der Wahrung seines körperlichen Wohls und seiner Gesundheit auch die unmittelbare Aufsicht.

Ermittlung des Pflegebedarfs schwerstbehinderter minderjähriger Kinder stellt nach wie vor eine Schwachstelle dar

Die diesbezügliche Unzufriedenheit der Betreuungspersonen auf Grund des von ihnen als zu gering angesehenen pauschalierten Pflegegeldes für Kinder ist durchaus verständlich, wird aber zusätzlich durch die geltende Rechtslage herbeigeführt. Die VA fordert somit nochmals die Konzipierung eines kindergerechten Einstufungsschemas zur Beurteilung des Pflegebedarfs.

VA fordert nachdrücklich Konzipierung eines kindergerechten Einstufungsschemas

9.1.5.1.7 Landespflegegeld - Bundespflegegeld - Nachteile nach Übergang der Zuständigkeit

Durch Maßnahmen der VA konnte erreicht werden, dass das BMAGS die Bestimmung des § 47 Abs. 1 letzter Satz BPFGG dahingehend interpretierte, dass das Pflegegeld zumindest zu leisten ist, wenn ursprünglich ein Landespflegegeld in Höhe von S 2.635,-- oder jenes einer höheren Stufe zuerkannt war und in denen ein späterer Kompetenzwechsel von Land auf den Bund erfolgte.

Einzelfall:

VA 627-SV/99

Die Beschwerdeführerin bezog ursprünglich ein Landespflegegeld der Stufe 1, welches monatlich S 2.635,-- betrug. Auf Grund der Verschlechterung des Gesundheitszustandes wurde dem Erhöhungsantrag seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung stattgegeben und per 1. Februar 1999 ein Pflegegeld der Stufe 3 gewährt.

Ursprünglich Bezug von Landespflegegeld der Stufe 1 in Höhe von S 2.635,-/Monat

VA Dr. Christa Krammer

BMSSG

Infolge des Ablebens des Ehegatten der Pflegegeldbezieherin ging mit dem Bezug der Witwenpension die Zuständigkeit zur Gewährung von Pflegegeld auf die PVA der Angestellten über. In weiterer Folge kam der ärztliche Sachverständige der PVA der Angestellten in seinem Gutachten vom 10. Juli 1999 zum Ergebnis, dass lediglich die Voraussetzungen für ein Bundespflegegeld der Stufe 1 vorliegen.

Übergang der Zuständigkeit auf PVAng durch Bezug von Witwenpension

Da durch die Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl.Nr. 201/1996, die Stufe 1 des Bundespflegegeldes von S 2.635,-- auf S 2.000,-- reduziert wurde, wurde der Beschwerdeführerin ein Bundespflegegeld der Stufe 1 in Höhe von S 2.000,-- monatlich zuerkannt.

Zuerkennung von Bundespflegegeld der Stufe 1 in Höhe von S 2.000,-/Monat

Die VA wandte sich an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und wies auf die grundsätzliche Problematik in solch gelagerten Fällen hin. In dem Zusammenhang vertrat die VA die Ansicht, dass unter anderem legistische Überlegungen dahingehend angestellt werden sollen, dass jenen Personen, welche ursprünglich ein Landespflegegeld der Stufe 1 in Höhe von S 2.635,-- oder einer höheren Stufe gebührte und bei denen ein Zuständigkeitswechsel zum Bund stattgefunden hat, zumindest weiter ein Bundespflegegeld in Höhe von S 2.635,-- gebühren solle.

VA weist BMAGS auf Problematik hin

Das BMAGS teilte in seiner Stellungnahme vom 16.12.1999 die Ansicht der VA, wonach die durch den Zuständigkeitswechsel vom Land auf den Bund erfolgte Schlechterstellung gegenüber den Fällen ohne Kompetenzübergang eine beträchtliche Härte für die Betroffenen darstellt.

BMAGS teilt Ansicht der VA

Das BMAGS vertrat jedoch die Ansicht, dass eine legistische Lösung dieser Problematik nicht erforderlich erscheint, sondern wies darauf hin, dass die Fachsektion aus Anlass des vorliegenden Falles einen Erlass ausgearbeitet hat, in dem die Auffassung vertreten wird, dass die Bestimmung des § 47 Abs. 1 letzter Satz BPFG im Wege der Interpretation auch in jenen Fällen anwendbar ist, in denen ursprünglich ein Landespflegegeld in Höhe von S 2.635,-- oder das einer höheren Stufe zuerkannt war und in denen ein späterer Kompetenzwechsel vom Land auf den Bund erfolgte. Eine gegenteilige Interpretation würde nämlich zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung gegenüber den Fällen führen, in denen kein Zuständigkeitswechsel stattgefunden hat.

Anwendung des § 47 Abs. 1 letzter Satz BPFG; Ausarbeitung eines Erlasses

Der Erlass wurde allen Entscheidungsträgern nach dem Bundespflegegeldgesetz mit dem Ersuchen übermittelt, sich dieser Rechtsansicht anzuschließen.

Übermittlung des Erlasses an alle Entscheidungsträger nach dem BPFG

Die Pensionsversicherungsanstalt hat in Entsprechung dieses Erlasses einen Bescheid erlassen, mit dem der Beschwerdeführerin rückwirkend ab 1. Mai 1999 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 im Betrag von S 2.635,-- monatlich gebührt. Ebenso wurde die aus dem Bescheid resultierende Nachzahlung an Pflegegeld veranlasst.

**Bescheiderlassung
durch PVAng; Rück-
zahlung des Differenz-
betrages**

9.1.5.2 Bundesbehindertengesetz

9.1.5.2.1 Bezug der Gratisvignette für behinderte Menschen - Erfordernis der Zusatzeintragung im Behindertenpass gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz

VA 274-SV/99

Ein behinderter Beschwerdeführer teilte mit, dass er vom zuständigen Bundessozialamt mit Schreiben vom 14.1.1999 die Nachricht erhalten habe, dass zum Bezug der Gratisvignette 1999 eine entsprechende Zusatzeintragung im Bundesbehindertenpass erforderlich sei. Aus der Zusatzeintragung müsse hervorgehen, dass die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar sei. Der vom Beschwerdeführer übermittelte Ausweis gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung wurde als Nachweis nicht anerkannt. Da der Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen einer Vorladung des Bundessozialamtes zur Untersuchung nicht Folge leisten konnte, wurde auf Grund des Einschreitens der VA die Beurteilung durch den Chefarzt anhand der eingesandten Unterlagen vorgenommen. Durch die Intervention der VA konnte somit erreicht werden, dass das Verfahren beschleunigt wurde und dem Beschwerdeführer die Gratisvignette übermittelt werden konnte.

**Auf Intervention der
VA erfolgte Beurteilung
der Zumutbarkeit
der Benützung öffentlicher
Verkehrsmittel
anhand der eingesandten
Unterlagen**

9.1.6 Insolvenzentgeltsicherungsgesetz

9.1.6.1 Lange Verfahrensdauer infolge Aussetzung des Verfahrens gemäß § 38 AVG bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung

Ein beim seinerzeit zuständigen Arbeitsamt "Versicherungsdienste" anhängiges Verfahren auf Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld nach dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz wurde von der Behörde gemäß § 38 AVG ausgesetzt, da die gerichtliche Entscheidung eine wesentliche Vorfrage für die Entscheidung über das Ausmaß von Insolvenz-Ausfallgeld war. Zwischen der Antragstellung beim damals zuständigen Arbeitsamt "Versicherungsdienste" (nunmehr zuständig: Bundessozialamt) und der Bescheiderlassung ist ein unvertretbar langer Zeitraum von nahezu sieben Jahren verstrichen.

Einzelfall:

VA 344-SV/99

Im gegenständlichen Beschwerdefall wurde über das Vermögen des Dienstgebers des Beschwerdeführers im Jahr 1992 das Ausgleichsverfahren eröffnet und im Jahr 1993 wieder eingestellt. In der Folge wurde ein Konkursantrag über das Vermögen der Firma mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen. Der Beschwerdeführer stellte nun einen Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld für Gehälter, anteilige Sonderzahlungen, Kündigungsschädigung, Abfertigung für zwei Monate und Urlaubsentschädigung sowie Kilometergeld, welche sich im Wesentlichen auf Zeiträume bezogen, die in den Jahren 1992 und 1993 lagen. Infolge von Bestreitung und Einwendung von Gegenforderungen durch den Dienstgeber wurde vom Beschwerdeführer im Jahr 1993 eine Klage gegen den Dienstgeber eingebracht, woraufhin das Verfahren auf Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld vom damals noch zuständigen Arbeitsamt Versicherungsdienste gemäß § 38 AVG wegen der Notwendigkeit der Klärung einer wesentlichen Vorfrage ausgesetzt wurde. Das gerichtliche Verfahren konnte infolge von Berufungen und Revisionen erst am 19.8.1998 durch den Obersten Gerichtshof beendet werden. Dem nunmehr zuständigen Bundessozialamt für die Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld wurde vom Beschwerdeführer das Urteil des

Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld; Aussetzung des Verfahrens gemäß § 38 AVG durch das seinerzeit zuständige Arbeitsamt Versicherungsdienste

Arbeits- und Sozialgerichtes im Jahr 1998 übermittelt. Da sämtliche Forderungen im Gerichtsverfahren brutto eingeklagt wurden, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, die entsprechenden Nettobeträge bekannt zu geben sowie ergänzende Unterlagen vorzulegen. In weiterer Folge hatten noch zusätzliche Ermittlungen durch das Bundessozialamt zu erfolgen. Die Bescheiderstellung konnte jedoch erst am 14.6.1999 erfolgen, womit zwischen der Erstantragstellung und der Bescheiderlassung ein Zeitraum von nahezu sieben Jahren liegt.

Die VA hat sich mit Schreiben vom 18. Juni 1999 zur Frage der langen Verfahrensdauer schriftlich an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gewendet und ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass ein rascher Verfahrensabschluss gewährleistet wird. Es ist zu bemerken, dass nach Intervention durch die VA der Bescheid rasch erlassen wurde. Gleichzeitig wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugesichert, dass der gegenständliche Fall zum Anlass genommen wird, die bisherige Praxis der Aussetzung von Entscheidungen gemäß § 38 AVG bei gerichtlichen Vorfragenentscheidungen im Sinne einer rascheren Entscheidung durch das Bundessozialamt abzustellen. Dies soll dazu führen, dass in Zukunft eine raschere Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld möglich sein wird.

VA hinterfragt Praxis der Aussetzung des Verfahrens; BMAGS sichert raschere Entscheidungen zu; Verfahrensaussetzungen sollen restriktiver gehandhabt werden;

9.1.7 Bereich Familie

9.1.7.1 Allgemeines

Gesamtzahl der Fälle: 34 (1998: 34).

Offene Anregungen:

Seit dem **20. Bericht an den Nationalrat** weist die VA darauf hin, dass immer wieder Beschwerden einlangen, die die Streichung der Heimfahrtbeihilfe durch das Strukturangepassungsgesetz 1995 betreffen. Dazu wurde vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wiederholt mitgeteilt, dass Überlegungen darüber, ob und in welchem Ausmaß die Wiedereinführung der Heimfahrtbeihilfe für Schüler und Lehrlinge möglich ist, im Gange sind. Eine Lösung für die betroffenen Familien liegt jedoch bisher noch nicht vor. Die VA weist daher abermals darauf hin, dass die Kosten für Familien, deren Kinder als Schüler oder Lehrlinge am Schulort in einem Internat oder an einem sonstigen Zweitwohnsitz wohnen müssen, weil ein tägliches Pendeln zwischen Schulort und Hauptwohnsitz nicht zuverlässig ist, beträchtlich sind. Es scheint daher der VA dringend geboten, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der bereits beste-

Heimfahrtbeihilfe

henden Überlegungen, einschließlich der Fragen der Finanzierungen, ehestmöglich zum Abschluss zu bringen.

Offen ist weiterhin auch das Problem des Zusammentreffens von Schülerfreifahrt und Lehrlingsfreifahrt bei unterschiedlichen Strecken zwischen Wohnung und Lehrstelle.

**Zusammentreffen
Schüler-/Lehrlingsfrei-
fahrt**

9.1.7.2 Einzelfälle

9.1.7.2.1 Verfahrensverzögerungen im Bereich der Familienbeihilfe

Die VA stellt fest, dass in Verfahren betreffend Familienbeihilfe und andere Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz erhebliche Verzögerungen auftreten. Die VA erachtet es als dringend geboten, dass der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Maßnahmen zur Abkürzung der Dauer der diesbezüglichen Verfahren setzt.

Einzelfälle:

VA 18-JF/98, 34-JF/98, 1-JF/99 und 11-JF/99

Im Zuge von Prüfungsverfahren stellte die VA fest, dass zwischen der Einbringung von Berufungen bis zu deren Erledigung oft Zeiträume von mehr als einem Jahr festzustellen waren. Insbesondere im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (VA 18-JF/98, 34-JF/98), aber auch im Bereich der Finanzlandesdirektionen für Salzburg (11-JF/99) sowie Steiermark (1-JF/99) waren erhebliche Verfahrensverzögerungen feststellbar. Aus Anlass der festgestellten Verzögerungen hat die VA mit den im Zusammenhang im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland aufgetretenen Verzögerungen Informationen eingeholt. Dabei war festzustellen, dass in den Jahren seit 1997 die Anzahl der Erledigungen im Verhältnis zur Zahl der eingebrachten Berufungen geringer war. Im Weiteren war festzustellen, dass von insgesamt 200 Berufungen, die zum Stichtag 1. September 1999 unerledigt waren, 73 länger als vor sechs Monaten der Berufungsbehörde vorgelegt wurden. Auch wenn in der eingeholten Stellungnahme ausgeführt ist, dass die Anzahl der in Familienbeihilfangelegenheiten eingebrachten Berufungen bis 1993 als nicht sehr hoch anzusehen war und ein Ansteigen ab dem Jahr 1994 insbeson-

**Besondere Verfahrens-
verzögerungen bei
erhöhter Familienbei-
hilfe**

VA Dr. Christa Krammer

BMSSG

dere deswegen zu verzeichnen war, weil im Berufungsverfahren betreffend Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe ein Gutachten des nach dem Wohnsitz zuständigen Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen einzuholen ist.

Die VA hat im Einzelfall VA 1-JF/99 festgestellt, dass der Antrag auf Vorlage der Berufung an die Berufungsbehörde am 3. November 1997 beim Finanzamt eingetroffen war, erst 3 ½ Monate später der Berufungsbehörde vorgelegt worden ist. Die Berufungsbehörde hat sodann erst ein halbes Jahr später, nämlich am 12. August 1998, das Bundessozialamt um Erstellung eines Gutachtens ersucht.

Im Fall VA 18-JF/98 hat die VA für die Durchführung der Verfahren eine erhebliche Dauer (1 ½ Jahre und länger) für die stattgegebenen Berufungsentscheidungen festgestellt.

Allein dieser Fall zeigt neben anderen bei der VA vorgebrachten Beschwerden, dass sowohl die Finanzämter als auch die Finanzlandesdirektionen nicht in der gemäß § 311 Bundesabgabenordnung vorgesehenen Weise, nämlich ohne unnötigen Aufschub, vorgehen. Wie der Verwaltungsgerichtshof schon mehrfach entschieden hat, kann weder der ins Treffen geführte Personalmangel noch können organisatorische Probleme die Behörde von der ihr obliegenden Entscheidungspflicht entbinden.

Gleiches gilt auch für die Verfahren der VA. Nach Ansicht der VA kann es, entgegen der Meinung des Ressorts (Schreiben vom 29. Oktober 1999, GZ B 1817/1/3-V/1/99), nicht angehen, dass für die Stellungnahmen eine Frist von drei Monaten bis zur Beantwortung einer Anfrage der VA in Aussicht genommen werden muss. Sowohl die Erfahrungen bei den Sozialversicherungsträgern als auch bei anderen Dienststellen des Bundes zeigen, dass eine maximale Erledigungsfrist für Ersuchen der VA von zwei Monaten ausreichen muss. Zumeist wird von anderen Dienststellen, sofern weitere Erhebungen erforderlich sind, längstens nach einem Monat der VA mitgeteilt, aus welchen Gründen eine umgehende Stellungnahme nicht möglich ist. Die VA stellt daher fest, dass die dreimonatige Dauer von Erledigungen durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in Prüfungsverfahren der VA (bei besonders berücksichtigungswürdigen Fällen wurde eine rasche Erledigung zugesagt) nicht akzeptiert werden kann.

Ersuchen der VA werden ebenfalls nicht rasch beantwortet

9.1.7.2.2 Anspruch auf Familienbeihilfe nach Studienwechsel

VA 15-JF/99, BMUJF GZ P 1841/1/3-V/1/99

Frau N.N. brachte bei der VA vor, dass ihr beim Finanzamt Linz-Urfahr die Auskunft erteilt wurde, dass ihre Tochter zwar grundsätzlich nach der Neuregelung des Studienförderungsgesetzes bzw. des Familienlastenausgleichsgesetzes trotz eines vorgenommenen Studienwechsels nach erfolgreicher Ablegung des ersten Studienabschnittes des neuen Studiums wieder Familienbeihilfe beziehen könne (§ 17 Abs. 4 StudFG) - dies gelte allerdings nicht für die von der Tochter der Beschwerdeführerin gewählte Ausbildung, nämlich das Studium an der Pädagogischen Akademie, da dieses nicht in Studienabschnitte gegliedert wäre.

Studium an Pädagogischer Akademie - Gliederung in Studienabschnitte

Gemäß § 17 Abs. 1 Z. 2 StudFG 1992 liegt ein günstiger Studienerfolg nicht vor, wenn der Studierende das Studium nach dem jeweils dritten inskribierten Semester wechselt. Nach Abs. 4 leg.cit. ist dieser Wechsel jedoch nicht beachtlich, wenn der Studierende den ersten Abschnitt jenes Studiums, das er nach dem Studienwechsel betrieben hat, innerhalb der bestimmten Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) absolviert hat.

Aus einer Broschüre der Pädagogischen Akademie geht hervor, dass das Studium in sechs Semester gegliedert ist und aus zwei Studienabschnitten besteht. In der Folge ersuchte die VA daher den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie um eine diesbezügliche Stellungnahme, wobei auch zu Bedenken gegeben wurde, ob die sich aus dem Gesetzeswortlaut ergebende Differenzierung zwischen Studien mit und solchen ohne Studienabschnitten sachlich gerechtfertigt erscheint.

Der Bundesminister informierte die VA, dass die von ihm befassten und für die Pädagogischen Akademien zuständigen Bundesministrien für Wissenschaft und Verkehr bzw. für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ihre Rechtsansicht in Bezug auf die Bestimmung des § 17 Abs. 4 StudFG geändert haben. Es werden nunmehr auch Gliederungen in Studienabschnitte berücksichtigt, die in Studienvorschriften der Pädagogischen Akademie, in Lehrplänen für das Studium an Berufspädagogischen Akademien und in den akademieautonomen Studienplänen für das Studium an Akademien für Sozialarbeit vorgesehen sind.

Änderung der Rechtsansicht

Diese neue Rechtsansicht hat auch Auswirkungen in Bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfe. Wird in einer der genannten Einrichtungen, in denen nun die Gliederung in Studienabschnitte anerkannt

BM_SSG**VA Dr. Christa Krammer**

wird, der erste Studienabschnitt in der vorgegebenen Zeit absolviert, so ist auch die Bedingung des § 17 Abs. 4 StudFG erfüllt, sodass - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - ab Beginn des zweiten Studienabschnittes die Familienbeihilfe wieder zu gewähren ist.

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie teilte weiters mit, alle nachgeordneten Dienststellen sowohl grundsätzlich als auch betreffend den konkreten Fall der Beschwerdeführerin von dieser geänderten Rechtsansicht in Kenntnis gesetzt zu haben, so dass keine weiteren Veranlassungen der VA erforderlich waren.

Die VA verweist zu dieser Problematik auch auf die Ausführungen im Berichtsabschnitt betreffend den Vollziehungsbereich des BMWV (Bereich Wissenschaft).

9.1.7.2.3 Unterhaltsvorschuss - Idee und Wirklichkeit

Probleme bei der Hereinbringung des Unterhalts minderjähriger Kinder haben den Gesetzgeber bewogen, mit 1.11.1976 das Unterhaltsvorschussgesetz in Kraft zu setzen. Den Zielvorstellungen nach soll der Staat in bestimmten Fällen das durch einen Höchstbetrag begrenzte Gläubigerrisiko übernehmen, indem er einen nicht, schwer oder unregelmäßig durchsetzbaren Unterhaltsanspruch eines Kindes durch ein rasches Verfahren erfüllt und die auf ihn übergegangene Unterhaltsforderung sodann vom Unterhaltsschuldner eintreibt.

Im Hinblick auf den Zusammenhang mit der Unterhaltsbemessung und der exekutiven Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen wurde das Unterhaltsvorschussverfahren bei den Pflegschaftsgerichten konzentriert. Weit reichende Befugnisse im Verfahrensablauf liegen daneben noch bei den Jugendwohlfahrtsträgern (§ 9 Abs. 2, §§ 26 f) und bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte (§§ 17, 23, 28 ff), welche die Vorschüsse auszuzahlen und - neben den Jugendwohlfahrtsträgern - auch einzubringen haben.

Doppelgleisigkeiten und Leerläufe, vor allem ein umständlicher Informationsfluss und die mangelnde Transparenz der vielfach langwierigen Verfahren bieten immer wieder Grund zur Beschwerde bei der VA.

Einzelfälle:

VA NÖ 53-SOZ/99, NÖ 157-SOZ/99, OÖ 130-SOZ/99, S 50-SOZ/99, S 110-SOZ/99, W 219-SOZ/99, W 267-SOZ/99, W 398-SOZ/99, W 414-SOZ/99 u.a.m.

Mit Besorgnis registriert die VA eine jährlich ansteigende Zahl an Beschwerden jener Elternteile, bei denen uneheliche Kinder oder Kinder aus geschiedenen Ehen aufwachsen, die wegen der Verletzung der gesetzlichen Unterhaltpflicht des Unterhaltsschuldners auf öffentliche Hilfe existentiell angewiesen sind. Wer in einer derartigen Situation hofft, in einem möglichst straff geführten Verfahren rasch und ohne viel Förmlichkeit den Unterhaltsbedarf für mj. Kinder durch Unterhaltsvorschüsse bedecken zu können, wird fast immer enttäuscht.

Verletzung der gesetzlichen Unterhaltpflicht löst Notlagen aus

Auch wenn Jugendwohlfahrtsträger als Unterhaltssachwalter minderjähriger Kinder einschreiten, um durch gerichtliche Hilfe eine

beträchtliche Unterhaltsfestsetzung zu erwirken, kann es infolge der Ausschöpfung von Rechtsmittelmöglichkeiten oder anderer der Sphäre des Unterhaltsverpflichteten zurechenbarer Umstände Jahre dauern, bis ein im Inland vollstreckbarer Exekutionstitel vorliegt.

Unterhaltsvorschüsse können im Regelfall nur dann gewährt werden, wenn das Kind zuvor erfolglos versucht hat, den laufenden Unterhalt durch eine Exekution auf die künftig fällig werdenden laufenden Bezüge des Unterhaltsschuldners hereinzu bringen. Ist der Unterhaltsschuldner ein Selbständiger, muss der Versuch unternommen werden, den Unterhalt im Wege einer üblicherweise langwierigen Exekution nach § 372 EO sicherzustellen. Dabei obliegt es dem minderjährigen Kind bzw. seinem Vertreter, die für die Exekutionsbewilligung erforderlichen Angaben zu machen und entsprechende Anträge im Exekutionsverfahren zu stellen, was in der Praxis Probleme verursacht.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Antragstellung auf Unterhaltsvorschüsse ist vielfach schwer und unter Inkaufnahme zeitlicher Verzögerungen zu bescheinigen

Im Unterhaltsvorschussverfahren erfolgt dann oft nochmals ein eigenes, zeitraubendes Verfahren betreffend die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten oder den Bedarf der Unterhaltsberechtigten, welches oft zu weit rückwirkend geltenden Entscheidungen führt, die der Unterhaltstitellage nicht entsprechen. Vice versa kommt es bei langwierigen Unterhaltsbemessungsverfahren ebenfalls zu weit rückwirkenden Entscheidungen, die rein administrativ bei Unterhaltsvorschussgewährungen kaum mehr zu verkraften sind und zu weiterem Personaleinsatz und arbeitsintensiven Rückersatzverfahren führen.

Selbst wenn - wie im Prüfungsverfahren VA S 110-SOZ/99 - nach Abweisung eines Antrages auf Herabsetzung des zuvor festgesetzten Unterhaltsanspruches ein Unterhaltsvorschuss in Höhe des Unterhaltstitels gewährt wird, ist für den Elternteil, der das Kind betreut, noch lange nichts gewonnen, wenn gleichzeitig auf Grund eines inzwischen eingeleiteten Konkurses über das Vermögen des Unterhaltsverpflichteten die gänzliche Innehaltung der Auszahlung angeordnet wird.

Auszahlungsstopp oder Herabsetzung von bewilligten Vorschüssen schon bei „begründeten Bedenken“ gegen die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners zulässig

Mehrfahe Novellen des UVG haben bislang Problemstellungen, die sich in der praktischen Anwendung des Gesetzes laufend ergeben, nicht lösen können. Der Rechnungshof regte bereits im Rahmen des Tätigkeitsberichtes 1991 (S. 124 ff) eine Änderung der Vorschussbeträge durch Einführung von Mindestpauschalsätzen an. Diese Empfehlung, welche sich auch in den Tätigkeitsberichten der folgenden Jahre findet, wurde bislang vom Gesetzgeber negiert. Ebenso die vom Verein der Amtsvormünder Österreichs - Berufsvereinigung für Jugendwohlfahrt - vorgeschlagenen Erlassung eines "Unterhaltssicherungsgesetzes für Minderjährige" (vgl. ÖA, Heft 5/1991, S. 129 f).

Zielvorstellungen des UVG können mit dem bestehenden Gesetz nicht erreicht werden

Da dem obsorgeberechtigten Elternteil mit hohen Nachzahlungsbeiträgen infolge langer Dauer von Titelverfahren nicht gedient ist, wenn in der Zwischenzeit keinerlei finanzielle Unterstützung erfolgt oder diese auf Grund der landesweit unterschiedlichen Sozialhilferechtsätze sehr niedrig ist, weist die VA mit Nachdruck darauf hin, dass Anregungen, die den Zielvorstellungen des UVG besser entsprechen würden, ernst zu nehmen sind.

Die Vorschläge dahingehend, fixe Unterhaltssicherungsbeiträge - gestaffelt nach Altersstufen - durch den Jugendwohlfahrsträger zu bewilligen, zu ändern und entziehen zu lassen, hätte eine enorme Entlastung der Pflegschaftsgerichte und der Rechtsmittelgerichte zur Folge. Diese bräuchten nur mehr im Fall der Nichtgewährung von Unterhaltssicherungsbeiträgen tätig zu werden bzw. hätten mehr Möglichkeiten, sich auf die Titelverfahren zu konzentrieren.

Der Rechnungshof und der Verein der Amtsvormünder Österreichs treten für eine Loslösung der Verknüpfung von Unterhaltsvorschüssen mit Unterhaltstiteln ein

Die VA schließt sich auf Grund der gewonnenen Erfahrungen diesen Vorschlägen an.

9.1.7.2.4 Andere Einzelfälle

Zu VA 4-JF/99 führte der Vater eines minderjährigen Kindes darüber Beschwerde, dass ihm das zuständige Finanzamt die Familienbeihilfe ab der Zeit der Haushaltsgugehörigkeit zu ihm erst zur Auszahlung bringen wollte, wenn diese von der nicht mehr im Haushalt lebenden Kindesmutter bezahlt würden. Der Beschwerdeführer wandte sich deshalb zu Recht an die VA, weil ihn das Risiko für die Uneinbringlichkeit der Rückforderung der von der Kindesmutter zu Unrecht bezogenen Familienbeihilfe treffen sollte. Die VA konnte erreichen, dass dem Kindsvater die Familienbeihilfe für seine Tochter ab dem Zeitpunkt der Haushaltsgugehörigkeit ausbezahlt wurde.

VA bewirkt Richtigstellungen

Im Fall VA 3-JF/99 erlitt der Sohn der Familie einen schweren Unfall, der den Volljährigen hinderte, seine Berufsausbildung zu absolvieren. Erst im Jänner 1999 konnte er einen zweijährigen Lehrgang besuchen, der mit einer Lehrabschlussprüfung endet. Die VA konnte erreichen, dass ab dieser Zeit wieder die Familienbeihilfe gewährt wurde, nachdem der abweisende Bescheid des Finanzamtes aufsichtsbehördlich aufgehoben worden ist.

Die Beschwerdeführerin zu VA 5-JF/99 wandte sich Hilfe suchend an die VA, weil für ihre Kinder die erhöhte Familienbeihilfe nicht gewährt worden ist. Eine Auszahlung der erhöhten Familienbeihilfenbeträge wurde auf Grund des Einschreitens der VA rückwirkend ab dem Monat der Antragstellung vorgenommen. Die von der Beschwerdeführerin gegenüber der VA vorgebrachte Beschwerde über

VA Dr. Christa Krammer

BM_SSG

eine unfreundliche Behandlung wurde vom Finanzamt in Abrede gestellt.

Im Fall VA NÖ 198-SOZ/1998 teilte die Beschwerdeführerin, eine österreichische Staatsangehörige, mit, dass sie in den Jahren 1985 bis 1996 in Deutschland gewohnt und gearbeitet habe. Ihr Sohn wurde im November 1996 in der Schweiz geboren. Die Beschwerdeführerin, welche seit 1997 aus Mitteln der Sozialhilfe unterstützt wird, hat im Jänner bzw. Februar 1997 beim zuständigen Finanzamt Anträge auf Geburtenbeihilfe, Kleinkind- und Familienbeihilfe eingebracht. Diese Anträge wurden im Bescheidwege mit der Begründung abgewiesen, dass die Beschwerdeführerin nach wie vor einen ausländischen Wohnsitz hat und sich zumindest einige Zeit nicht ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Antrag auf Geburten-, Kleinkind- und Familienbeihilfe; lange Verfahrensdauer

Durch das Verfahren der VA konnte beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eine nochmalige Überprüfung des Sachverhalts erwirkt und letztlich erreicht werden. Die Auszahlung der Familienbeihilfe für den Sohn der Beschwerdeführerin wurde rückwirkend ab 1. September 1997 vorgenommen. Überdies wurde die Kleinkindbeihilfe für die Monate September bis November 1997 in Höhe von S 1.000,-- ausbezahlt. Darüber hinaus wurde der erste Teil der Geburtenbeihilfe in Höhe von S 2.000,-- ausbezahlt.

VA regt nochmalige Überprüfung des Sachverhalts an; teilweise Stattgebung der Rechtsmittel

9.1.8 Bereich Gesundheit

9.1.8.1 Einzelfälle

9.1.8.1.1 Nachteile durch das Ärztegesetz 1998 für Zahnärzte mit Ausbildung im Ausland

Durch eine Änderung der Übergangsbestimmungen zum Ärztegesetz 1998 sollte der Zugang zur unbeschränkten Berufsausübung für Zahnärzte, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben, erleichtert werden. .

Einzelfall:

VA 12-GU/99, BMAGS GZ 240.162/3-VIII/D/5/99

Dem Beschwerdeführer, der seine zahnärztliche Ausbildung in Kroatien absolvierte, wurde mit Bescheid des Gesundheitsministeriums vom 30. August 1993 gemäß § 16a Ärztegesetz 1984 die Bewilligung zur selbstständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes im

Bewilligung nicht rechtzeitig erlangt

VA Dr. Christa Krammer

BMSSG

Rahmen eines Dienstverhältnisses als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im Zahnambulatorium Eisenstadt der Burgenländischen Gebietskrankenkasse ab 1. August 1992 erteilt.

Nach Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft wäre für ihn eine entsprechende Genehmigung gemäß § 16b Ärztegesetz 1984 in Betracht gekommen, die er allerdings nach Rückziehung seines Antrages vorerst nicht erhielt.

Übergangsbestimmungen lassen Ausnahme nicht zu

Dies hatte zur Folge, dass für ihn nicht die Übergangsregelung des § 211 Ärztegesetz 1998 angewendet werden kann, die für Personen gilt, die im Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Ärztegesetzes 1984 auf Grund einer Bewilligung gemäß § 16b Ärztegesetz 1984 zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im Rahmen eines Dienstverhältnisses in Krankenanstalten berechtigt sind. Diese Regelung ist nämlich für die Betroffenen insofern vorteilhaft, als sie dadurch auch ohne Nostrifizierung ihres akademischen Grades zur selbstständigen Berufsausübung als Zahnarzt ohne Beschränkung berechtigt sind. Nach Außerkrafttreten des Ärztegesetzes 1984 war allerdings naturgemäß die vom Beschwerdeführer angestrebte nachträgliche Erteilung einer Bewilligung gemäß § 16b Ärztegesetz 1984 nicht mehr möglich.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales teilte der VA hiezu mit, dass diese Problematik in mehreren Fällen aufgetreten ist und deshalb beabsichtigt ist, im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens eine Gesetzesänderung zu Gunsten der Betroffenen anzuregen.

Legistische Bereinigung notwendig

9.1.8.1.2 Verfahrensfehler bei Behandlung eines Antrages auf Einfuhrbewilligung für ein Medikament

VA St 45-GES/99

Der Antrag einer Apotheke beim Steiermärkischen Landeshauptmann auf Einfuhrbewilligung für das Medikament "Melatonin" wurde mit Bescheid vom 30. September 1996 abgelehnt. Daraufhin hat der Beschwerdeführer in Vertretung dieser Apotheke entsprechend dessen Rechtsmittelbelehrung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung fristgerecht Berufung erhoben. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat diese Berufung samt Originalakt mit Schreiben vom 23. Jänner 1997 an das Gesundheitsministerium zur Entscheidung weitergeleitet.

Die Rechtsbelehrung im genannten Bescheid des Steiermärkischen Landeshauptmannes war allerdings aus folgenden Gründen verfehlt:

Verfehlte Rechtsmittelbelehrung durch Landeshauptmann

Zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Einfuhrbewilligung nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz ist gemäß § 4 Abs. 1 Arzneiwareneinfuhrgesetz der Gesundheitsminister zuständig. Dieser kann aber gemäß § 4 Abs. 2 Arzneiwareneinfuhrgesetz die Landeshauptmänner ermächtigen, Einfuhrbewilligungen an Antragsteller zu erteilen, die ihren Sitz in dem betreffenden Bundesland haben, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis liegt. So wurde auch der Steiermärkische Landeshauptmann durch Verordnung ermächtigt, Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz an Antragsteller, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in der Steiermark haben, zu erteilen.

Im gegenständlichen Bescheid wird daher zutreffend ausgeführt, dass auf Grund dieser Regelung eine Delegation der Befugniserteilung von Einfuhrbewilligungen nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz an den Steiermärkischen Landeshauptmann anzunehmen ist. Im Fall einer solchen Delegation ist aber davon auszugehen, dass dadurch kein Instanzenzug entstehen soll, der vorher nicht bestanden hat. Demnach tritt die delegierte Behörde an die Stelle der delegierenden. So ist es auch nicht Zweck der gegenständlichen Übertragungsregelung, die eine möglichst ökonomische Vollziehung sicherstellen soll, dass gegen einen Bescheid des delegierten Landeshauptmannes die Berufung an den delegierenden Gesundheitsminister zulässig wäre, worauf dieser erst wieder entscheiden müsste.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen, denen sich letztlich im Prüfungsverfahren der VA auch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung anschloss, wäre es zu erwarten gewesen, dass das Gesundheitsministerium die gegenständliche Berufung umgehend zurückweist, was allerdings unterblieb. Dies hatte seinen Grund darin, dass in den Kanzleiaufzeichnungen der zuständigen Sektion des Gesundheitsministeriums die gegenständliche Berufung nicht aufscheint und samt Originalakt in Verstoß geriet. Zudem wurde in der EDV lediglich ein Bescheidentwurf aufgefunden, der mit einer Geschäftszahl versehen ist. Unter dieser Geschäftszahl wurde zwar auch tatsächlich eine Erledigung abgefertigt, die allerdings einen anderen Geschäftsfall betraf. Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat daher erst aus Anlass der Beschwerde bei der VA die gegenständliche Berufung mit Bescheid vom 13. August 1999 zurückgewiesen.

Verfahrensverzögerung beim Gesundheitsministerium

Es ist daher zusammenfassend festzustellen, dass der Beschwerde sowohl hinsichtlich der dargestellten falschen Rechtsmittelbelehrung im Bescheid des Steiermärkischen Landeshauptmannes vom 30. September 1996 als auch hinsichtlich der danach aufgetretenen erheblichen Verzögerung der Berufungsentscheidung durch das Gesundheitsministerium **Berechtigung** zukommt.

VA Dr. Christa Krammer

BMSSG

9.1.8.1.3 Rechtliche Probleme beim Einkauf und der Abgabe von Tierarzneimitteln

VA 22-GU/99

Bei der VA wurde gegen die Veterinärabteilung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn Beschwerde geführt und der Vorwurf erhoben, dass die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn in gesetzwidriger Art und Weise verschiedenste Tierarzneimittel einkauft und diese zu stark verbilligten Preisen (Einkaufspreis) dem Tierheim Dornbirn überlasse, wo diese Arzneimittel sodann durch Tierärzte, die in einem Dienstverhältnis zum Heim stünden, zur Behandlung der dort untergebrachten Tiere verwendet würden. Die Abwicklung jener Arzneimittelbestellungen werde federführend durch den Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vorgenommen. Dieser habe die beim Tierheim Dornbirn beschäftigten Tierärzte angewiesen, sämtliche Arzneimittelbestellungen über die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn laufen zu lassen und Pharmafirmen, die gegen eine derartige Vorgangsweise rechtliche Bedenken äußern, mitzuteilen, dass die betreffenden Medikamente für eine "Seuchenapotheke" der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn bestimmt wären.

Ausgehend von den Angaben des Beschwerdeführers vertrat die VA **Argumente der VA** gegenüber dem Vorarlberger Landeshauptmann die Auffassung, dass eine Rechtfertigung der Vorgangsweise der Bezirkshauptmannschaft unter Bezugnahme auf den Tatbestand der "Impfprophylaxe" im Sinne des § 57 Abs. 1 Z 5 AMG ausscheidet und die gegenständlichen Arzneimittelbestellungen auch weit über den Zweck der in § 57 Abs. 1 Z 5 AMG genannten "Seuchenbekämpfung" hinausgehen. Ergänzend wurde noch darauf hingewiesen, dass auch § 57 Abs. 1 Z 1 AMG iVm § 13 TierärzteG, § 34 sowie § 35 ApothekenG nicht zur Rechtfertigung der gegenständlichen Arzneimittelbestellungen herangezogen werden kann, zumal bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn wohl weder die Voraussetzungen für eine tierärztliche Hausapotheke noch für eine Anstaltsapotheke vorliegen.

Der Vorarlberger Landeshauptmann schloss sich der Argumentation der VA an. Im Zuge eines neuen tierärztlichen Betreuungskonzepts für das Tierheim in Dornbirn wurde folgende aus Sicht der VA rechtlich unbedenkliche Vorgangsweise umgesetzt. Die für das Tierheim notwendigen Medikamente werden über die Hausapotheke der die Tiere im Heim betreuenden Tierärzte bezogen. Die verwendeten Medikamente werden sodann als Sachaufwand über die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn mit Fördermitteln des Landes Vorarlberg abgerechnet.

Landeshauptmann lenkt ein

10 Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

10.1 Geschäftsbereich von Volksanwältin Dr. Christa Krammer

10.1.1 Allgemeines

Gesamtzahl der Fälle: 226 (1998: 234)

Maßgeblichen Anteil am Beschwerdeaufkommen hatte - wie in den Vorjahren - auch heuer wieder der Bereich des Kraftfahrwesens. Einen weiteren Schwerpunkt bildete im Fernmeldewesen die Aufstellung von Sendemasten durch Mobilfunkbetreiber. Beschwerden das Eisenbahnwesen betreffend richteten sich neuerlich gegen Bahnlärm und gegen Planung bzw. Errichtung von Hochleistungsstrecken.

10.1.2 Kraftfahrwesen

Hauptbeschwerdegrund im Bereich Kraftfahrwesen ist nach wie vor die Erteilung, Entziehung bzw. Befristung von Lenkberechtigungen.

10.1.2.1 Führerscheinkosten für Behinderte

Inhaber von Lenkberechtigungen, deren Gültigkeit auf Grund eines Gebrechens immer nur zeitlich befristet werden, führen bei der VA darüber Beschwerde, dass sie auf Grund des neuen Führerscheingesetzes mit erheblichen finanziellen Belastungen rechnen müssen. **Befristete Lenkerberechtigungen**

Waren die bisherigen Verlängerungen der Gültigkeit nach den Bestimmungen des KFG 1967 durch die Absolvierung einer Nachuntersuchung und der Eintragung der Verlängerung der Gültigkeit in den Führerschein noch mit relativ geringen Kosten verbunden, so kassiert die Behörde jetzt Gebühren für den Amtsarzt und die Neuausstellung des Führerscheins. Für die amtsärztliche Untersuchung ist gemäß § 23 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung ein Beitrag von S 650,-- zu entrichten. **Kostensteigerung**

Für die VA ist es nicht einzusehen, dass Personen, die bereits durch ihr körperliches Leiden (z.B. Diabetes) einen zusätzlichen Aufwand

VA Dr. Christa Krammer

BMVIT

für die Beibehaltung ihrer Lenkberechtigung auf sich nehmen müssen, auch noch derart zur Kassa gebeten werden.

Zurückzuführen ist dieser Umstand auf das seit dem 1.11.1997 geltende Führerscheingesetz bzw. die darauf basierende Gesundheitsverordnung. Notwendig wurden diese Neuregelungen durch die 2. EU-Führerscheinrichtlinie. Entsprechend diesen Vorgaben wurde ein neues Führerscheingesetz geschaffen.

Die kritisierten Kosten entstehen dadurch, dass von der Behörde nur mehr die neuen EU-Führerscheine ausgestellt werden dürfen. Bei jeder jetzt fälligen Verlängerung sind daher die Kosten für die Neuausstellung zu bezahlen. Da in den neuen EU-Führerschein keine weiteren Verlängerungen eingetragen werden können, ist bei jeder Verlängerung ein neuer Führerschein auszustellen und zu bezahlen.

Wie bereits erwähnt, wurden in der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung auch Gebühren für die Begutachtung durch den amtsärztlichen Sachverständigen eingeführt. So beträgt die Gebühr für eine Nachuntersuchung, wie sie für die Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung meistens notwendig ist, S 650,--. Von diesen S 650,- erhält die Gebietskörperschaft, die den Aufwand zu tragen hat 75 %, die restlichen 25 % der Amtsarzt. Somit wird für die Befassung eines Amtssachverständigen, der neben seiner Entlohnung für diese Tätigkeit ein zusätzliches Honorar erhält, eine Gebühr eingehoben.

Die VA hat dies zum Anlass genommen, um mit dieser Problematik an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr heranzutreten, um hier Änderungen anzuregen.

Wie der Bundesminister der VA mitteilte, wurde Österreich seitens der EU-Kommission das Zugeständnis gemacht, kurze Befristungen der Klasse B in den Führerschein einzutragen, um eine oftmalige kostenintensive Neuaustrstellung des Führerscheines zu vermeiden. Allerdings sind hier nicht Befristungen die sich über Jahre erstrecken gemeint.

Nach der EU-Führerscheinrichtlinie sind Lenkberechtigungen für die Gruppe 2 (LKW; Bus) jedenfalls zu befristen. Anlässlich jeder Befristung ist wegen der Eintragung des aktuellen Gültigkeitszeitraumes ein neuer Führerschein auszustellen. Um mit diesen Befristungen eine systemkonforme Regelung festzulegen, wurde im Erlasswege vorgeschlagen, erst bei Befristungen von mehr als drei Jahren jeweils einen neuen Führerschein auszustellen.

Zu den Kosten teilte der Bundesminister mit, dass mittels legislativer Maßnahmen beabsichtigt ist, die Verlängerung von befristeten Lenkberechtigungen von Stempelgebühren zu befreien.

Neue Rechtslage

Gebühr für Amtssachverständigen

Keine weiteren Eintragungen in EU-Führerschein

Hinsichtlich der mit der Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens verbundenen Kosten gab der Bundesminister zu bedenken, dass die in der Gesundheitsverordnung getroffene Regelung dem politischen Willen der Kostendeckung für den behördlichen Aufwand Rechnung trägt. Es gibt jedoch auf Grund des Einschreitens der VA auch hier Bestrebungen eine Lösung zu finden. Als erster Schritt in diese Richtung ist vorgesehen, dass die mit der Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens verbundene Gebühr im Zuge einer Novellierung der Führerschein-Gesundheitsverordnung korrigiert wird.

10.1.2.2 Verzicht auf die Lenkberechtigung

Die VA weist darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Führerscheinengesetzes 1997 eine Lenkberechtigung durch Verzicht erlischt und nur nach Ablegung einer gesamten Lenkerprüfung wieder zu erlangen ist. Im FSG 1997 sind lediglich für den Fall von durch Fristablauf erloschenen Lenkberechtigungen Erleichterungen für die Wiedererlangung vorgesehen.

Gemäß § 10 Abs. 4 FSG 1997 entfällt der Nachweis der in Abs. 2 genannten Schulung für Personen, deren Lenkberechtigung durch Fristablauf erloschen ist. Die Behörde hat außerdem bei diesen Personen von der Einholung eines Gutachtens über die fachliche Befähigung abzusehen, wenn

1. der Antrag auf Erteilung einer neuen Lenkberechtigung innerhalb von 18 Monaten seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung gestellt wurde,
2. die Lenkberechtigung für die gleiche Klasse oder Unterklasse von Kraftfahrzeugen beantragt wurde und
3. anzunehmen ist, dass der Antragsteller die fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch besitzt.

Dieser Abs. 4 entspricht dem früher geltenden § 67 Abs. 4 KFG 1967, wobei insoferne noch eine Besserstellung der Bewerber eingetreten ist, als jetzt die Antragstellung innerhalb der Frist von 18 Monaten erfolgen muss. Dies soll verhindern, dass Bewerber um eine neue Lenkberechtigung durch zeitliche Verzögerungen etwa auch seitens der Behörde eine neuerliche Fahrprüfung ablegen müssen.

Der Fall des Verzichtes auf die Lenkberechtigung wurde in dieser Regelung jedoch nicht berücksichtigt. So muss ein Bewerber um eine neue Lenkberechtigung, der auf seine bisherige verzichtet hat, nicht nur der oftmals für den Verzicht ursächlichen Aufforderung zum Nachweis seiner gesundheitlichen Eignung nachkommen, son-

Verzicht bei Bestimmungen über Wiedererlangung nicht berücksichtigt

Keine neuerliche Fahrprüfung

Wiedererteilung nach Verzicht nur nach Lenkerprüfung

VA Dr. Christa Krammer

BMVIT

dern auch eine Fahrprüfung ablegen. Dies auch dann, wenn zwischen Verzicht und Antrag auf Neuerteilung lediglich eine kurze Zeitspanne liegt, in welcher der Bewerber vielleicht seinen vor schnell abgegeben Verzicht bereut, und die fachliche Befähigung als gegeben anzunehmen ist.

10.1.2.3 Einzelfälle

10.1.2.3.1 Befristung der Lenkberechtigung

VA 59-V/98

N. N. hat bei der VA darüber Beschwerde geführt, dass er innerhalb **Beschwerde** weniger Monate zu amtsärztlichen Untersuchungen erscheinen musste und Facharztbefunde beizubringen hatte, über seinen Antrag auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung jedoch nicht entschieden werde.

Wie bei der Prüfung festzustellen war, hat N.N. am 30. April 1996 die Umschreibung seiner schweizerischen Lenkberechtigung in eine österreichische Lenkberechtigung bei der BH Feldkirch beantragt. Im Hinblick auf die Vorgeschichte (Alkoholdelikt) wurde er einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und musste auch einen Facharztbefund beibringen. Im amtsärztlichen Gutachten wurde er als bedingt geeignet beurteilt und eine Nachuntersuchung in drei Monaten als notwendig erachtet. Entschieden wurde von der BH Feldkirch über den Antrag erst mit Bescheid vom 8. Juni 1998, wobei der Antrag abgewiesen wurde. Der Beschwerdeführer hatte sich nämlich inzwischen geweigert, weitere Untersuchungen über sich ergehen zu lassen bzw. Facharztbefunde vorzulegen. Seiner dagegen eingebrachten Berufung wurde vom Landeshauptmann von Vorarlberg insofern teilweise Folge gegeben, als ihm die Lenkberechtigung unter Auflagen befristet bis 7. Jänner 2000 erteilt wurde.

Antrag auf Umschreibung einer ausländischen Lenkberechtigung

Die Beschwerde wurde von der VA deshalb als **berechtigt** erachtet, da der Beschwerdeführer in den zwei Jahren zwischen Antragstellung und Bescheiderlassung durch die Behörde erster Instanz in Abständen von wenigen Monaten mehrmals zu einer amtsärztlichen Untersuchung vorgeladen wurde, wobei Befristungen zwischen zwei und sechs Monaten vom Amtsarzt empfohlen wurden. Zu einer Erteilung der Lenkberechtigung ist es in dieser Zeit jedoch nicht gekommen. Von der Kraftfahrbehörde wurde ins Treffen geführt, dass N.N. Vorladungen zur Behörde nicht nachgekommen sei, weshalb ihm die Lenkberechtigung nicht erteilt werden konnte.

Mehrmalige amtsärztliche Untersuchungen

Dazu ist von der VA zu bemerken, dass für die Erteilung der Lenkberechtigung ein persönliches Erscheinen des Antragstellers nicht

VA Dr. Christa Krammer

BMVIT

erforderlich ist. Es kann angenommen werden, dass N.N. bei Erhalt des Bescheides über die Erteilung der Lenkberechtigung bei der Behörde vorgesprochen hätte, um den Führerschein abzuholen.

Weiters erscheint eine Befristung der Gültigkeit einer Lenkberechtigung auf zwei Monate im Hinblick auf den mit der Verlängerung der Gültigkeit verbundenen Aufwand nicht zweckmäßig. Vom Amtsarzt wurde für die Erstellung der Gutachten die Beibringung von entsprechenden Befunden zur Kontrolle der weiteren Persönlichkeitsentwicklung verlangt, doch sind im Akt die fachärztlichen Befunde nicht enthalten, sodass die darauf beruhenden Rückschlüsse nicht nachvollziehbar sind.

Kurze Befristungszeiträume

Nach Ansicht der VA hätte die Behörde erster Instanz bereits die **Beanstandung** nun von der Berufungsbehörde gewählte Vorgangsweise einschlagen müssen. Wenn aus ärztlicher Sicht eine Kontrolle der weiteren Persönlichkeitsentwicklung als notwendig erscheint und diese auch durch die Auflage, in Abständen von einem bzw. zwei Monaten Kontrollbefunde vorzulegen, gewährleistet werden soll, so hätte die Gültigkeit der Lenkberechtigung ähnlich wie durch die Berufungsbehörde über einen längeren Zeitraum befristet werden können. Schließlich war der Beschwerdeführer zwischen 1. Juli 1996 und 29. Juli 1997 drei Mal bei der amtsärztlichen Untersuchung und hat jedesmal Facharztbefunde beigebracht, ohne die Lenkberechtigung erteilt zu erhalten, obwohl er zum Lenken von Kraftfahrzeugen bedingt geeignet beurteilt wurde.

Am 2. März 1998 war N.N. neuerlich beim Amtsarzt. Die Beibringung eines weiteren Befundes hat er dabei verweigert, wodurch es schließlich zur Abweisung seines Antrages gekommen ist.

Die von der Behörde erster Instanz in ihren Stellungnahmen angeführte mangelhafte Mitwirkung des Beschwerdeführers im Verfahren konnte als Rechtfertigung insofern nicht gewertet werden, da wie bereits eingangs erwähnt, ein persönliches Erscheinen für die Erteilung einer Lenkberechtigung nicht Voraussetzung ist. Im Hinblick auf diesen Verfahrensverlauf hat die VA der Beschwerde daher **Berechtigung** zuerkannt.

10.1.2.3.2 Lenkererhebung - Verwaltungsstrafe - Empfehlung

VA 7-V/98

N.N. aus T. hat bei der VA darüber Beschwerde geführt, dass mit **Beschwerde** Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich, Außenstelle Wiener Neustadt, vom 3. Dezember 1997 seine Berufung gegen eine mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmann-

VA Dr. Christa Krammer

BMVIT

schaft Baden vom 29. August 1996 verhängte Verwaltungsstrafe wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 abgewiesen und der erinstanzliche Bescheid bestätigt wurde. In diesem Verfahren war er beschuldigt worden, eine falsche Lenkerauskunft erteilt zu haben, obwohl es sich bei dem angezeigten Fahrzeug nicht um seines handeln konnte.

Die VA hat eine Prüfung eingeleitet und in die gesamten Aktenunterlagen Einsicht genommen. Wie dabei festzustellen war, wurde der Lenker des PKWs, Marke BMW 316i compact, silber lackiert, Kennzeichen BN-.... angezeigt, am 15. Jänner 1996 im Ortsgebiet von Brunn am Gebirge Nebelscheinwerfer verwendet zu haben, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht gegeben waren.

Die von der Bezirkshauptmannschaft Mödling durchgeföhrte Lenkererhebung wurde vom Beschwerdeführer dahingehend beantwortet, dass sein PKW zum Tatzeitpunkt nachweislich in Wien abgestellt gewesen wäre. Daraufhin wurde nach Einvernahme des Meldungslegers, welcher dabei seine Angaben in der Anzeige bestätigt hatte, das Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG durchgeföhr, dessen Ergebnis schließlich zur Beschwerde bei der VA geföhrt hat.

Wie bereits angeführt, wurde vom Meldungsleger das Fahrzeug als PKW der Marke BMW 316i compact silber lackiert, beschrieben. Vom Beschwerdeführer wurde seiner Berufung gegen das Strafverfahren der BH Baden die Ablichtung des Zulassungsscheines und der die Fahrzeugdaten betreffenden Seite des Typenscheines beigelegt. Aus dem Typengenehmigungsbescheid ist zu entnehmen, dass es sich beim Fahrzeug des Beschwerdeführers um einen PKW der Marke BMW 318i, 2-türig, diamantschwarz lackiert, handelt. Auch für die Berufungsbehörde war somit ersichtlich, dass sich der PKW des Beschwerdeführers in seinem Aussehen grundsätzlich vom angezeigten Fahrzeug unterscheidet. Abgesehen davon, dass nach Angaben des Beschwerdeführers an seinem Fahrzeug keine Nebelscheinwerfer vorhanden sind, war aus dem Typenschein ersichtlich, dass es sich um eine schwarze Stufenhecklimousine handelt und daher mit dem angezeigten Fahrzeug (Kombi, silber lackiert) nicht ident sein kann.

Im Hinblick auf diesen Akteninhalt erschien der VA die Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates Niederösterreich nicht nachvollziehbar. Den Angaben des Meldungslegers, sich beim AbleSEN der Kennzeichentafel nicht geirrt zu haben, stand die gewichtige Rechtfertigung des Beschwerdeführers gegenüber, dass ein völlig anderes Fahrzeug als das angezeigte für ihn zugelassen ist. Im Berufungsverfahren hat sich der Unabhängige Verwaltungssenat Nieder-

**Anzeige
unterscheidet sich
wesentlich vom Kfz
des Beschuldigten**

**Beweiswürdigung
nicht nachvollziehbar**

österreich, Außenstelle Wiener Neustadt, offensichtlich mit dieser Frage nicht näher auseinander gesetzt. Über die aus den Aktenunterlagen ersichtlichen Gegensätze zwischen dem angezeigten Fahrzeug und dem Fahrzeug des Beschwerdeführers mit der Bemerkung hinwegzugehen, dass das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers, an dessen Richtigkeit offensichtlich auch nicht gezwifelt wurde, keine rechtliche Relevanz habe, da lediglich das behördliche Autokennzeichen ausschlaggebend sei, erschien der VA als schwer wiegender Verfahrensmangel.

Auch der in der Beweiswürdigung im Bescheid erwähnte Dienstleid des Anzeigenlegers und der von ihm genossenen Schulung über richtige Wahrnehmung von Verkehrsvorgängen im Verkehrsaufsichtsdienst konnte nach Ansicht der VA hier nicht den alleinigen Ausschlag geben. Der VA erschien es jedenfalls unverständlich, dass das zuständige Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates einen Irrtum beim Ablesen des Kennzeichens ausgeschlossen hat, gleichzeitig jedoch einen Irrtum bei der Wahrnehmung des gesamten Erscheinungsbildes des Fahrzeuges toleriert. Die VA ist daher mit diesen Bedenken an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich herangetreten und hat um Stellungnahme ersucht.

Vom Präsidenten des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land **UVS beharrt** Niederösterreich wurde daraufhin in der Stellungnahme ausgeführt, dass das zuständige Mitglied keine Veranlassung sieht, die Bestimmung des § 52a VStG 1991 anzuwenden. Begründet wurde diese Mitteilung damit, dass der Meldungsleger bereits mehrmals zu dem in seiner Anzeige festgehaltenen Sachverhalt Äußerungen abgab, wobei er unter anderem die fehlerlose Feststellung des gegenständlichen Kennzeichens durchaus glaubhaft darzulegen vermochte. Ein Irrtum hinsichtlich der Farbe und der Type des Fahrzeuges sei nach der ständigen Judikatur von untergeordneter Relevanz. Der Beschuldigte habe hingegen die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung geleugnet, ohne seinerseits entsprechende Beweismittel je erbracht zu haben. Der Einschreiter hätte seine Verantwortung vielmehr lediglich darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne für seine Behauptung entsprechende Beweise anbieten zu können. Da seitens des Berufungswerbers weder konkrete Beweise vorgelegt noch entsprechende Anträge gestellt worden waren, könnte im erlassenen Bescheid keine Verfahrensmangel erblickt werden.

Zu diesen Ausführungen war von der VA zu bemerken, dass es nicht den Tatsachen entsprach, dass der Beschwerdeführer im Verfahren seine Verantwortung lediglich auf Behauptungen beschränkt und keine entsprechenden Beweismittel erbracht hat. Der der Beschwer-

VA Dr. Christa Krammer**BMVIT**

deführer hatte seiner Berufung Ablichtungen des Typenscheines und des Zulassungsscheines beigelegt. Für die Berufungsbehörde war daher klar ersichtlich, dass es sich bei dem angezeigten Fahrzeug und dem für den Beschwerdeführer zugelassenen Fahrzeug um zwei verschiedene Fahrzeuge handeln musste. Aus den Formulierungen im Berufungsbescheid kann geschlossen werden, dass dies vom Unabhängigen Verwaltungssenat auch wahrgenommen wurde. Es erschien der VA auch durchaus verständlich, wenn der Beschwerdeführer keine weiteren oder zusätzlichen Beweisanträge gestellt bzw. Beweise vorzulegen versucht hatte, wenn aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen bereits klar ersichtlich war, dass es sich bei dem Fahrzeug in der Anzeige nicht um seines gehandelt haben konnte. Offenbar wurde vom Unabhängigen Verwaltungssenat erwartet, dass der Beschwerdeführer nicht nur nachweist, dass das angezeigte Fahrzeug nicht mit seinem ident war, sondern dass sich sein Fahrzeug auch tatsächlich nicht am Tatort befunden hat. Nach Ansicht der VA ließ sich die getroffene Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht mit jener Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes untermauern, wonach Farbe und Type des angezeigten Fahrzeuges von sekundärer Bedeutung wären, wenn derartig gravierende Unterschiede bestehen. So geht der VwGH in mehreren Erkenntnissen davon aus, dass "allfällige Ungenauigkeiten" keine entscheidende Bedeutung hätten. Im gegenständlichen Fall kann man jedoch die zwischen den Angaben des Meldungslegers und jenen im Typenschein bestehenden Differenzen nicht als "allfällige Ungenauigkeiten" bezeichnen, wenn nicht nur die Farbe sondern auch das gesamte Erscheinungsbild nicht übereinstimmen.

Wenn es schon dem Beschwerdeführer im Verfahren offensichtlich nicht gelungen war, den Unabhängigen Verwaltungssenat mit seinen Argumenten zu überzeugen, so hätten doch bei der Beweiswürdigung zumindest massive Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit des Ergebnisses entstehen müssen. Im Hinblick auf die Differenzen hätte der Unabhängige Verwaltungssenat auch eine Berufungsverhandlung durchführen können, um etwa durch Vorführung des Fahrzeuges Klarheit zu schaffen. Schließlich war davon auszugehen, dass bei einer Vorführung des Fahrzeuges festzustellen gewesen wäre, ob der PKW überhaupt mit Nebelscheinwerfern ausgerüstet ist.

Dass vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich die vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweise unbeachtet geblieben und weitere Ermittlungen im obigem Sinne unterblieben sind, wurde von der Volksanwaltschaft als **Missstand in der Verwaltung** im Sinne des Artikel 148a B-VG betrachtet. Dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich hat die VA in ihrer kollegialen Sitzung am 9. April 1999 daher die **Empfehlung**

BMVIT**VA Dr. Christa Krammer**

erteilt, den gegenständlichen Bescheid in Anwendung des § 52a VStG aufzuheben.

Vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich wurde der **Empfehlung nicht nachgekommen**, wobei dies vom zuständigen Mitglied mit den bereits bekannten Argumenten begründet wurde.

10.1.2.3.3 Verwaltungsstrafen trafen Unschuldigen

VA 57-V/99

N.N. aus W. hat sich wegen mehrerer Verwaltungsstrafen wegen **Beschwerde** Übertretung des KFG an die VA gewendet. Dabei kritisierte er, dass er als Verantwortlicher einer Firma herangezogen wurde, obwohl er zu diesem Zeitpunkt aus der Firma längst ausgeschieden war.

Die VA leitete eine Prüfung ein, wobei sich die **Berechtigung der Beschwerde** bestätigt hat.

Auf Grund des Einschreitens der VA hat die Bundespolizeidirektion Wien die Verwaltungsstrafverfahren mit den Zahlen S 188.047/Z/96, S 228.898/Z/96, S 143.620/Z/96, S 205.474/Li/96, S 211.687/J/96, S 228.886/Z/96 und S 235.211/Z/96 eingestellt bzw. die Strafbescheide gemäß § 52a VStG aufgehoben.

Als Rechtfertigung für die Bestrafung wurde von der Bundespolizeidirektion Wien angegeben, dass zum Zeitpunkt der Lenkererhebungen aus dem Firmenbuch des Handelsgerichtes, welches einmal pro Jahr an die Behörde versendet wird, der Beschwerdeführer als Geschäftsführer der Firma D. aufgeschienen ist. Nachdem nunmehr festgestellt wurde, dass N.N. seit 18. Jänner 1996 nicht mehr Geschäftsführer der Firma war, hat die Bundespolizeidirektion Wien auf Grund des Einschreitens der VA die Strafbescheide aufgehoben.

Im Hinblick auf diese Aufhebungen der Strafbescheide konnte der **Beschwerdegrund als behoben** betrachtet werden.

10.1.2.3.4 Reservierung eines Wunschkennzeichens

VA 132-V/99

N.N. hat bei der VA bezüglich der Zuweisung eines Wunschkennzeichens Beschwerde geführt. Dabei hat er kritisiert, dass er trotz Einzahlung des geforderten Betrages das Wunschkennzeichen nicht erhalten hat. Die VA hat das Vorbringen einer Prüfung unterzogen.

VA Dr. Christa Krammer

BMVIT

Grundsätzlich ist zum Beschwerdevorbringen festzustellen, dass gemäß § 48a Abs. 3 KFG 1967 für die Zuweisung oder Reservierung eines Wunschkennzeichens eine Abgabe in der Höhe von S 2000.- mittels eines zur postalischen Einzahlung geeigneten Beleges an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds zu entrichten ist.

Wie bei der Prüfung festzustellen war, hatte N.N. diesen Betrag nicht mit dem ihm übergebenen Zahlschein überwiesen, sondern direkt bei der Amtskasse der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch einbezahlt. Da bei der Zulassungsstelle keine Verständigung über den überwiesenen Betrag einlangte und auch die Amtskasse bezüglich der Einzahlung keine weitere Veranlassung traf, ging die Zulassungsstelle der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch davon aus, dass die Einzahlung unterlassen wurde und somit der Antrag auf Zuweisung des Wunschkennzeichens als zurückgezogen zu werten sei.

Einzahlung bei der Amtskassa entgegengenommen

Nachdem der Beschwerdeführer über Anraten der VA diesen Irrtum durch die Vorlage der Einzahlungsbestätigung aufgeklärt hatte, wurde ihm der Betrag zurückgezahlt.

Im Hinblick auf diese Maßnahmen konnte der **Beschwerdegrund** als **behoben** betrachtet werden, da auch der Beschwerdeführer am Wunschkennzeichen nicht mehr interessiert war.

10.1.2.3.5 Amtsärztliche Untersuchung

Die amtsärztliche Untersuchung soll sich hauptsächlich auf jene Mängel beschränken, die Auswirkungen auf die Eignung haben.

Einzelfall:

VA 184-V/98

N.N. aus G. hat bei der VA über die amtsärztliche Untersuchung anlässlich ihres Antrages auf Streichung der Brillenklausel Beschwerde geführt. Dabei hat sie kritisiert, dass sie sich ausziehen und einer vollständigen Untersuchung unterziehen musste, obwohl lediglich ihre Sehleistung zu überprüfen war. Die VA hat eine Prüfung durchgeführt und auch in den Bezug habenden Verwaltungsakt der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung Einsicht genommen.

Wie bei der Prüfung festzustellen war, wurde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung auf Grund einer Sehschwäche mit der Auflage erteilt, dass sie beim Lenken von Kraftfahrzeugen eine Brille zu

Streichung einer Auflage

VA Dr. Christa Krammer

BMVIT

tragen habe. Nachdem sich offensichtlich ihr Sehvermögen verbessert hatte, hat sie einen Antrag auf Streichung dieser Auflage gestellt. Daraufhin wurde sie der Amtsärztin zur Untersuchung zugewiesen.

Zum Verlauf dieser Untersuchung wurde von der Amtsärztin der VA gegenüber ausgeführt, dass ihr die Beschwerdeführerin zur amtsärztlichen Untersuchung wegen der Brillenstreichung zugewiesen wurde. Sie hätte sie aufgerufen, in eine Kabine gebeten und sie ersucht den Oberkörper frei zu machen, da die Amtsärztin die Absicht hatte, sie auch klinisch zu untersuchen.

Auf Grund der schließlich durchgeföhrten Untersuchung hat die Amtsärztin die Beschwerdeführerin als gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen beurteilt und auch der Streichung der Auflage zugestimmt.

Das Beschwerdevorbringen wurde somit durch die Prüfung bestätigt.

Dazu ist von der VA zu bemerken, dass auf Grund massiver Beschwerden bezüglich der Durchführung von Nachuntersuchungen wegen einer Sehschwäche bereits im Jahr 1987 vom damaligen Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erlassen-mäßig geregelt wurde, dass sich eine derartige Untersuchung in erster Linie auf die bei der vorangegangenen Untersuchung festgestellten körperlichen und/oder geistigen Mängel, die Grund für die Befristung oder die sonstigen Einschränkungen der Lenkberechtigung waren, zu konzentrieren und in der Regel auch darauf zu beschränken haben.

Auch in der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung ist im § 1 Abs. 1 Z. 4 bei der amtsärztlichen Nachuntersuchung geregelt, dass sich diese auf die gesundheitlichen Mängel zu beschränken hat, auf Grund derer die Nachuntersuchung vorgeschrieben wurde.

Im Fall der Beschwerdeführerin handelte es sich zwar nicht um eine Nachuntersuchung auf Grund einer befristeten Lenkberechtigung, doch sollte hier durch die Amtsärztin lediglich geklärt werden, ob die bestehende Auflage des Tragens von Brillen weiterhin bestehen müsse oder gestrichen werden kann. Nach Ansicht der VA hätte sich daher die amtsärztlichen Untersuchung auf jenen gesundheitlichen Mangel beschränken müssen, der dieser Auflage zu Grunde lag. Zwar bleibt es dem Gutachter unbenommen, bei Auftreten anderer Auffälligkeiten die Untersuchung entsprechend auszudehnen, doch ging sowohl aus dem Beschwerdevorbringen als auch aus der Stellungnahme der Amtsärztin hervor, dass sie eine umfassende Untersuchung vorhatte und die Beschwerdeführerin zum Entkleiden aufforderte, ohne sie gesehen zu haben.

**Untersuchung durch
Amtsärztin**

Nachuntersuchungen

Beanstandung

VA Dr. Christa Krammer

BMVIT

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt hat die VA der Beschwerde **Berechtigung** zuerkannt und die **Vorgangsweise** bei der amtsärztlichen Untersuchung gegenüber dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr **beanstandet**. **Beschwerde berechtigt**

10.1.2.3.6 Erteilung einer Lenkberechtigung für die Gruppe 2

VA 52-V/99

N.N. führte für ihren Sohn bei der VA darüber Beschwerde , dass er den LKW-Führerschein nicht erlangen könne, da er vor Jahren ein Suchtgiftpproblem hatte. Die VA hat das Vorbringen geprüft und auch mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr Kontakt aufgenommen.

Lenkberechtigung für die Gruppe 2

Bei der Prüfung war von der VA festzustellen, dass die Kraftfahrbehörden davon ausgingen, dass entsprechend den Bestimmungen des § 14 Abs. 5 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren, vom Erwerb einer Lenkberechtigung für die Gruppe 2 ausgeschlossen sind.

Auslegung des FSG durch Behörden

Die mit den in dieser Bestimmung angeführten Abhängigkeiten verbundenen Sanktionen erschienen auch der VA im Vergleich zu anderen Erkrankungen als besondere Härte. Der mit der Beschwerde befasste Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat mitgeteilt, dass durch eine Änderung der Gesundheitsverordnung hier insoferne eine Erleichterung eintreten wird, dass auch derart abhängig gewesenen Personen künftig unter bestimmten Voraussetzungen die Lenkberechtigung für LKWs erteilt werden kann. Ein entsprechender Entwurf liege bereits vor und es sei darin vorgesehen, dass solche Personen nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme, in der ein ausreichender Zeitraum der Freiheit von der Abhängigkeit bestätigt wurde, eine solche Lenkberechtigung unter der Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen wieder erteilt werden könne.

Härte

Inzwischen hatte in einem ähnlichen Fall der Verwaltungsgerichtshof eine Entscheidung getroffen, in welcher er die fragliche Gesetzesstelle anders interpretierte und die Rechtsmeinung vertrat, dass die Bestimmung des § 14 Abs. 5 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung den Erwerb einer Lenkberechtigung für die Gruppe 2 nicht ausschließe.

Änderung der Auslegung durch VwGH

Auf Grund dieser Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes konnte dem Sohn der Beschwerdeführerin empfohlen werden, einen Antrag auf Erteilung der gewünschten Lenkberechtigung zu stellen.

10.1.2.3.7 Typisierung einer Anhängevorrichtung bei einem Traktor - Zuständigkeit

VA 175-V/99

N.N. aus W. hat bei der VA bezüglich der Typisierung einer Anhängevorrichtung an seinem Traktor Beschwerde geführt. Er habe bei der BH Hartberg einen Antrag auf Überprüfung gestellt, dafür auch einen Termin bekommen, jedoch sei er von der Prüfstelle mit seinem Traktor nach Wien verwiesen worden, da der Traktor in Wien zugelassen ist. Eine Anreise mit dem Traktor von der Steiermark nach Wien sei für ihn nicht zumutbar. Die VA hat das Vorbringen geprüft und auch mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr Kontakt aufgenommen.

Wie bei der Prüfung festzustellen war, hatte N.N. am 23. September 1999 bei der Zulassungsstelle der BH Hartberg vorgesprochen und um einen Antrag auf Genehmigung einer Anhängevorrichtung ersucht. Auf Grund des von ihm angegebenen Wohnortes in St. L. wurde ihm dieser Antrag ausgefolgt. N.N. hatte noch am selben Tag bei der Amtskasse der BH Hartberg die Stempelgebühr von S 180,- entrichtet. Als Termin für die Vorführung des gegenständlichen Kraftfahrzeuges zwecks technischer Begutachtung wurde ihm der Termin am 29. September 1999 in Grafendorf genannt. Ein Erlagschein zwecks Einzahlung der erforderlichen Verwaltungsabgabe von S 240,- wurde ebenfalls übergeben und dieser Betrag vom Beschwerdeführer auch zur Einzahlung gebracht.

Als N.N. zur Begutachtung in Grafendorf am 29. September 1999 erschien, stellte sich heraus, dass der Traktor in Wien zugelassen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Behörde dieser Umstand nicht bekannt.

Auf Grund dieser Zulassung wurde ihm mitgeteilt, dass die Zuständigkeit zur Überprüfung bei der Magistratsabteilung 46 in Wien gelegen ist. Dort könne er einen Delegierungsantrag stellen. Weiters wurde ihm mitgeteilt, dass er die bereits eingezahlten Gebühren bzw. Abgaben rückfordern könne.

Ein Fehlverhalten konnte von der VA den Behörden hier nicht angelastet werden, da erst bei Vorführung des Traktors ersichtlich wurde, dass das Fahrzeug in Wien zugelassen ist.

Bezüglich der weiteren Vorgangsweise wurde der Beschwerdeführer informiert, dass er den in seinem Besitz befindlichen Originalantrag beim Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 46, und gleichzeitig einen Antrag auf Delegierung der Durchführung dieses Verfahrens an den Landeshauptmann von Steiermark einbringen

könne. Das Genehmigungsverfahren wird dann über Delegierung der Magistratsabteilung 46 an den Landeshauptmann von Steiermark von diesem durchgeführt. Die damit verbundenen S 240,- an Verwaltungsabgabe hatte er bereits entrichtet. Die Fahrt mit dem Traktor nach Wien konnte dem Beschwerdeführer somit erspart bleiben.

10.1.3 Eisenbahnwesen

Wie die VA schon mehrmals berichtet hat, wurden für die schall- **Sanierung von Bestandsstrecken** technische Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken bereits vor einiger Zeit für sämtliche Bundesländer Arbeitsgruppen unter Federführung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr sowie unter Mitwirkung der zuständigen Vertreter der jeweiligen Landesregierungen, der Österreichischen Bundesbahnen und von unabhängigen Gutachtern gebildet. Auf Basis des Schienenverkehrslärmkatasters, welcher zonenweise die zukünftige Belastung der Wohnbevölkerung entlang der Eisenbahn-Bestandsstrecken ausweist, wurden Prioritätenreihungen nach objektiven Kriterien erarbeitet. Als wesentliche Voraussetzung für das schalltechnische Sanierungsprogramm ist der Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zu sehen. Diesbezügliche Verhandlungen sind zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr und den Ländern zu führen.

Wie im **21. Bericht** ausgeführt, war von der VA festzustellen, dass die Bewohner des Bundeslandes Niederösterreich gegenüber anderen Bahnanrainern in anderen Bundesländern krass benachteiligt waren. Dies resultierte daraus, dass sich das Land Niederösterreich an der Finanzierung der Sanierung von Bestandsstrecken nicht beteiligte.

Die VA regte daher an, rasch eine Einigung anzustreben, um auch lärmgeplagten Anrainern von Bahnstrecken in Niederösterreich zu helfen.

Von der VA konnte nun festgestellt werden, dass es im Herbst 1999 **Einigung mit Niederösterreich** zu einer Einigung mit dem Bundesland Niederösterreich gekommen ist.

Der Landeshauptmann von Niederösterreich und der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr haben am 16. September 1999 ein Übereinkommen über die Planung, Durchführung, Erhaltung und Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen an Eisenbahn-Bestandsstrecken der ÖBB im Bundesland Niederösterreich unterzeichnet.

Mit Vertragsunterzeichnung ist die Grundlage zur dauerhaften schalltechnischen Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken in

Niederösterreich gegeben. Ziel ist es, an stark belasteten Schienennetzen die Lärmbelastung der anrainenden Wohnbevölkerung auf ein vertretbares Ausmaß zu senken. Damit soll auch die Akzeptanz der Bahnanrainer für die angestrebte weitere Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene gehoben werden.

Verbleibt somit nur noch das Land Wien, welches die Beteiligung am Projekt "Sanierung von Bestandsstrecken" verweigert. **Weigerung des Landes Wien aufrecht**

10.1.3.1 Übertretung der EisenbahnkreuzungsVO

VA 90-V/99

N.N. hat bei der VA über eine Bestrafung wegen Übertretung der Eisenbahnkreuzungsverordnung Beschwerde geführt. Die VA hat das Vorbringen einer Prüfung unterzogen und die **Beschwerde als berechtigt** erkannt.

Im Zuge der Prüfung wurde der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr als oberste Eisenbehörde über die Beschwerde informiert und um Übermittlung des Verwaltungsaktes ersucht. Diesem Ersuchen wurde von der obersten Eisenbahnbehörde nicht entsprochen. Die VA wurde an die zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens zuständige Behörde verwiesen. Die VA hat sich daraufhin an den Polizeipräsidenten der Bundespolizeidirektion Wien gewendet und um Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen ersucht. **Oberste Eisenbahnbehörde verweigert Mitwirkung im Prüfverfahren**

Bei der Prüfung der Angelegenheit war festzustellen, dass der Beschwerdeführer ursprünglich mit Strafverfügung vom 22. November 1994 bestraft wurde, da er einen Bahnübergang mit seinem Fahrzeug überquerte, bevor die Schranken völlig offen waren. Auf Grund seines Einspruches erging das Straferkenntnis vom 9. März 1995, gegen welches er Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Wien erhoben hat. Diese Berufung wurde mit Bescheid vom 8. Mai 1996 abgewiesen. Die vom Bezirkspolizeikommissariat Währing versuchte Zustellung des Bescheides verlief ergebnislos, da der Beschwerdeführer offensichtlich die Abgabestelle geändert hatte. Nach Bekanntwerden des Aufenthaltsortes erfolgte erst mit 26. April 1999 eine Zustellung des Berufungsbescheides. **Verfahrensablauf**

Im Hinblick auf diese späte Zustellung des Berufungsbescheides war davon auszugehen, dass bereits die Strafbarkeitsverjährung eingetreten war. Die verhängte Strafe durfte daher nicht mehr vollstreckt werden. **Vollstreckungsverjährung eingetreten**

Der Polizeipräsident der Bundespolizeidirektion Wien hat daraufhin die Weisung erteilt, die Fahrnis- und Gehaltsexekution einzustellen. **Einstellung**

VA Dr. Christa Krammer

BMVIT

und den Akt neuerlich dem Unabhängigen Verwaltungssenat zur Einstellung des Verfahrens zu übermitteln.

Im Hinblick auf diese Maßnahme konnte der **Beschwerdegrund** somit als **behoben** betrachtet werden.

10.1.3.2 Sicherung einer Eisenbahnkreuzung

VA 37-V/99

Im Gemeindegebiet von Niederöblarn in der Steiermark befindet sich eine ungesicherte Eisenbahnkreuzung, bei der es immer wieder zu schweren Unfällen gekommen ist. Der VA wurden lediglich die Unfälle mit Personenschäden bekannt. Der erste Unfall mit tödlichem Ausgang ereignete sich bereits am 4. Oktober 1990, zuletzt wurde am 29. Dezember 1998 ein 10-jähriges Kind getötet und die Lenkerin schwerst verletzt.

Unfallträchtige Eisenbahnkreuzung

Weiters wurde der VA bekannt, dass bereits seit Jahren eine zweckentsprechende Sicherungsmaßnahme des Eisenbahnüberganges gefordert wird. Diesbezüglich ist auch die Frau Landeshauptmann der Steiermark an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit Schreiben vom 30. Dezember 1998 herangetreten. Daraufhin wurden die Österreichischen Bundesbahnen vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr beauftragt, ehestmöglich Entwürfe für technische Sicherungseinrichtungen der Eisenbahnkreuzung vorzulegen.

Forderung von Sicherungsmaßnahmen

Die VA leitete dazu eine **amtswegige** Prüfung ein.

Gemäß § 48 (1) Eisenbahngesetz 1957 hat das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (jetzt: Bundesministerium für Wirtschaft und Verkehr) auf Antrag eines Eisenbahnunternehmens oder eines Trägers der Straßenbaulast an einer bestehenden Kreuzung zwischen einer Hauptbahn oder Nebenbahn einerseits und einer öffentlichen Straße andererseits die bauliche Umgestaltung der Verkehrswege anzutragen, wenn dies zur besseren Abwicklung des sich kreuzenden Verkehrs erforderlich und den Verkehrsträgern (Eisenbahnunternehmen und Träger der Straßenbaulast) wirtschaftlich zumutbar ist. Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft kann unter denselben Voraussetzungen eine solche Anordnung auch von Amts wegen treffen. Für die Durchführung der Anordnung ist eine Frist von mindestens zwei Jahren zu setzen.

Rechtslage

§ 49 (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr setzt durch Verordnung fest, in welcher Weise schienengleiche Eisenbahnübergänge nach dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung einerseits und nach den Bedürfnissen des Verkehrs ande-

erseits entsprechend zu sichern sind und inwieweit bestehende Sicherungseinrichtungen an schienengleichen Eisenbahnübergängen weiterbelassen werden dürfen. Die Verordnung kann auch festsetzen, dass die Straßenverwaltungen zur kostenlosen Duldung von Sicherheitseinrichtungen und Verkehrszeichen, einschließlich von Geschwindigkeitsbeschränkungstafeln, verpflichtet sind.

(2) Für die im Einzelfall zur Anwendung kommende technische Sicherung sowie für die Überprüfung einer technischen Sicherung ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig. Für die im Einzelfall zur Anwendung kommende nichttechnische Sicherung sowie für die Überprüfung einer nichttechnischen Sicherung ist der Landeshauptmann zuständig. Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann zwecks möglichster Hintanhaltung von Gefährdungen im Verkehr durch Verordnung Vorschriften über das Verhalten bei Annäherung an schienengleiche Eisenbahnübergänge und bei Übersetzung solcher Übergänge sowie über die Beachtung der den schienengleichen Eisenbahnübergang sichernden Verkehrszeichen erlassen.

Zur Anfrage der VA vom 26. Feber 1999 betreffend die Sicherung der Eisenbahnkreuzung im Gemeindegebiet von Niederöblarn bei Bahnkilometer 70,987 hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit Schreiben vom 19. April 1999 Stellung genommen. Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, war die gegenständliche Eisenbahnkreuzung bereits mehrmals Gegenstand einer Überprüfung, wobei die im Mai 1998 durchgeführte Überprüfung ergab, dass die bestehende nicht technische Sicherung nicht ausreicht. Zwei Lösungsvarianten kamen daraufhin ins Gespräch. Die eine Variante ist die technische Sicherung der Eisenbahnkreuzung, die andere eine Niveaufreimachung der Kreuzungsstelle.

Mehrmalige Überprüfung durch Eisenbahnbehörde

Dem Schreiben war auch zu entnehmen, dass das Amt der Steiermärkischen Landesregierung am 12. Jänner 1999 eine neuerliche Überprüfung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzung durchgeführt und Maßnahmen vorgesehen hat, die geeignet sind, die Sicherheit bis zur Realisierung einer der vorgesehenen Lösungsvarianten zu erhöhen.

Vorläufige Maßnahmen

Von den ÖBB wurden inzwischen Entwurfsunterlagen über die technische Sicherung der Kreuzung vorgelegt und dem Landeshauptmann von Steiermark zur Durchführung der eisenbahnrechtlichen Verhandlung übermittelt. Die Planung und die Vorarbeiten sollen noch 1999 abgeschlossen sein, der Bau im Frühjahr/Sommer 2000 erfolgen.

Entwurfsunterlagen von den ÖBB vorgelegt

Realisierung erst 2000

Mit Stellungnahme vom 28.6.1999 teilte der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr der VA mit, dass bezüglich einer Niveaufreimachung der Kreuzungsstelle nun doch eine Einigung über die Errichtung einer Straßenbrücke zwischen den ÖBB und der Gemeinde Niederöblarn erzielt werden konnte.

Die VA **beanstandet**, dass trotz mehrerer schwerer Unfälle nicht bereits früher geeignete Sicherungsmaßnahmen getroffen wurden. **Säumnis bei der Sicherung**

10.1.4 Luftfahrt

In den Sommermonaten wird regelmäßig bei der VA Beschwerde über die Lärmbelästigung durch die über das Stadtgebiet von Wien anfliegenden Flugzeuge geführt.

Lärmbelästigung durch Landeanflug über Stadtgebiet

Ursache dieser Anflüge über Stadtgebiet sind Bau- und Sanierungsarbeiten an einer der zwei normalerweise am Flughafen Schwechat zur Verfügung stehenden Pisten. Im heurigen Sommer musste der Flugverkehr über die Piste 11/29 abgewickelt werden.

Bauarbeiten in Schwechat

Nach den Bestimmungen der Luftverkehrsregeln sind Starts und Landungen gegen den Wind durchzuführen. Da unüblich lange eine Süd/Ostwetterlage vorgeherrscht hat, musste ein Großteil der Anflüge über Wien geführt werden, wodurch es vermehrt zu den kritisierten Belästigungen gekommen ist. Weiters waren für die große Anzahl der Flugbewegungen, insbesondere die in der Urlaubszeit vermehrt durchgeföhrten Charterflüge, sowie die durch die Kosovo-Krise bedingte Luftraumbelastung in Europa, die zu erheblichen Umleitungen des Luftverkehrs in die klassischen europäischen Urlaubsländer führte, verantwortlich.

Vermehrtes Verkehrsaufkommen

Die Kosovo-Krise war zwar in dieser Form nicht vorhersehbar, das vermehrte Charterflugaufkommen in den klassischen Ferienmonaten ist jedoch als gegeben anzusehen. Die VA regt daher an, bei der Planung der Sanierungsarbeiten diesen Umstand zu berücksichtigen, da der Großteil dieser Charterflüge nachts durchgeführt wird, wodurch eine zusätzliche Belastung der betroffenen Bevölkerung verursacht wird.

Wahl des Zeitpunktes der Sanierung

10.1.5 Post - Telekom - Fernmeldewesen

Hauptbeschwerdepunkte betreffend diesen Bereich waren die Befreiung von den Fernseh- und Radiogebühren und die Errichtung von GSM Sendemasten. Personen, die sich über zu hohe Telefonrechnungen beschwerten, wurden mangels Zuständigkeit der VA an die Schlichtungsstelle der Telekom Control GmbH verwiesen. In

BMVIT**VA Dr. Christa Krammer**

einzelnen Fällen konnten unter Mitwirkung der Telekom eine Klärung oder auch Lösungen im Sinne des Kunden herbeigeführt werden.

10.1.5.1 Aufstellung von GSM-Sendemasten

Hauptbeschwerdepunkte sind nach wie vor: das Fehlen von Nachbarschaftsrechten und insbesondere die Auswahl der Standorte

Zahlreiche Personen haben sich bezüglich der Aufstellung von GSM-Sendemasten an die VA gewendet. Zu diesem Thema sind in den vergangenen Jahren bereits zahlreiche Beschwerden bei der VA eingelangt und hat sich die VA auch bereits mit diesem Thema beschäftigt. So wurde unter anderem im **16. und 22. Bericht** an den Nationalrat auf diese Problematik ausführlich hingewiesen.

10.1.5.2 Einzelfälle

10.1.5.2.1 Geheimnummer - Anzahl der Zugriffsberechtigten

Um Geheimnummern tatsächlich geheim zu halten, sollte die Anzahl der Zugriffsberechtigten wesentlich eingeschränkt werden.

Einzelfall:

VA 36-V/99

N.N. aus S. hatte sich wegen der Belästigung durch Telefonanrufe **Beschwerde** an die VA gewendet und dabei kritisiert, dass die ihm zugewiesenen Geheimnummern in kürzester Zeit dem Belästiger bekannt waren. Dem Schreiben lag auch eine Kopie eines Aktenvermerkes der Bundespolizeidirektion S. bei, wonach der Personenkreis, welcher Geheimnummern erfahren könnte, sehr groß sei (ca. 800 Personen) und nicht eingegrenzt werden könne.

Dies hat die VA zum Anlass einer Überprüfung genommen und ist **Zugriff auf Geheimnummer** an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr als oberster Fernmeldebehörde herangetreten und um Stellungnahme ersucht,

VA Dr. Christa Krammer

BMVIT

inwieweit eine derartige Zugriffsmöglichkeit für einen so großen Personenkreis mit dem Fernmeldegeheimnis bzw. dem Datenschutz in Einklang zu bringen ist.

Wie das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr als oberste Fernmeldebehörde der VA mitteilte, entspricht es den Tatsachen, dass im gegenständlichen Fall jeder Bautrupp in den Bundesländern S. und O. sowie die halbe Direktion in L. die Möglichkeit hätte, Geheimnummern zu erfahren. Dies sei aber für die Tätigkeit der damit befassten Personen erforderlich. Mitarbeiter der Bautrupps müssen auch Zugang zu den Geheimnummern haben, um die Be- schaltungen korrekt durchführen zu können. Auch in der Direktion in L. ist für verschiedene Tätigkeiten die Kenntnis der Geheimnummern erforderlich. Vom Bundesministerium wurde auch darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter der Telekom Austria AG dem Fernmelde- und Datengeheimnis unterliegen.

Grundsätzlich teilt jedoch auch die oberste Fernmeldebehörde die Bedenken der VA, dass der Kreis der Zugriffsberechtigten zu groß ist. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ist daher an die Telekom Austria AG mit dem Ersuchen herangetreten, die Zugriffsberechtigung zu Geheimnummern zu überprüfen und die Anzahl der Zugriffsberechtigten auf die unbedingt notwendige Gruppe zu reduzieren. **Reduzierung zugesagt**

10.1.5.2.2 Störung des Betriebes von Modellflugzeugen

VA 140-V/99

N.N. aus W. ist Mitglied eines Modellfliegerclubs. Bei der VA führte er darüber Beschwerde, dass es in letzter Zeit vermehrt zu ungeklärten und ganz plötzlichen Abstürzen von Modellflugzeugen gekommen ist. Vom Beschwerdeführer wurde vermutet, dass diese Abstürze durch Sender der Post, die die Frequenzen der Flugzeuge stören, verursacht werden. Der Modellflugplatz Gseng wurde daher vereinsintern gesperrt. Seiner Meinung nach bestehe diese Gefahr in ganz Österreich, da jeder Besitzer eines Modellflugzeuges dieses in den zugewiesenen Frequenzen betreiben darf.

Beschwerde über Störungen des Flugbetriebes

Der Beschwerdeführer vertrat die Ansicht, dass die Funküberwachung die Ursache bzw. den Verursacher dieser Störungen eruieren müsste, weshalb er sich bereits an die Funküberwachung gewendet hat. Eine Reaktion darauf sei jedoch nicht erfolgt.

Die VA hat die Beschwerde einer Prüfung unterzogen und auch mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr als Oberster Fernmeldebehörde Kontakt aufgenommen.

Wie das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr der VA zum Vorbringen mitgeteilt hat, hat der Obmann des Modellfliegervereins am 28. Juli 1999 telefonisch eine Störmeldung beim Aufsichts- und Ausforschungsdienst der Fernmeldebehörde für Wien, Niederösterreich und Burgenland abgegeben. Daraufhin wurde mit den örtlich in der Nähe des betroffenen Flugplatzes Gseng gelegenen Funkbeobachtungsstellen in Wien, in Scharsten und in Amstetten eine Beobachtung der Modellfunkfrequenzen begonnen. Es konnten jedoch keine störenden Funksignale festgestellt werden. Aus diesem Grund wurde für den 11. August 1999 eine Überprüfung vorort mit dem stellvertretenden Obmann des Vereines vereinbart. Auch bei diesen Funkbeobachtungen konnten keine anderen Funksignale festgestellt werden als die der Modellflieger selbst. Weitere Messfahrten nach Ybbsitz und Gresten brachten ebenfalls negative Ergebnisse, da das betroffene 35 MHz-Frequenzband frei von Störungen war.

Obwohl trotz aller Bemühungen der Funküberwachung keine störenden Funkaussendungen festgestellt werden konnten, sei man bemüht, die Ursache der Abstürze zu klären. Seitens der Funküberwachung besteht die Überlegung, dass nicht unbeabsichtigte Funkabstrahlungen anderer elektrischer Anlagen, sondern kurzzeitige Stör-aussendungen durch Personen, die den Modellfliegern nicht wohl gesonnen sind, als Ursache in Frage kommen könnten. Mit der Ver einsleitung wurde daher vereinbart, dass sofort bei Auftreten der Störungen direkt mit den Beamten der Funkmessstellen der Kontakt aufgenommen wird. Bei Feststellung unerlaubter Funkaussendungen würde sofort alles unternommen, um die Quelle der Aussendung auszuforschen und Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen.

10.1.6 Schiffahrt

Eine Beschwerde betraf die Verordnung über schifffahrtspolizeiliche Verkehrsbeschränkungen auf bestimmten Flüssen im Land Salzburg. In diesem Schreiben wurde auf die Interessen der Fischereiberechtigten hingewiesen und verstärkte schifffahrtspolizeiliche Beschränkungen gefordert. Schließlich wurde noch das Fehlen des Parteien gehörs der Fischereiberechtigten angesprochen und kritisiert, dass auf Grund der derzeitigen Sach- und Rechtslage den Fischereiberechtigten im Konzessionsverfahren nach dem Schifffahrtsgesetz keine Parteistellung zukommt. Außerdem wurde die Anzahl der erteilten Konzessionen als zu hoch kritisiert.

Wie das mit der Beschwerde konfrontierte Amt der Salzburger Landesregierung mitteilte, wurde die Notwendigkeit der Festlegung der Konzessions- bzw. Fahrzeughöchstzahlen auf den einzelnen Gewässern zweifellos durch die stetig steigende Anzahl von Anträgen auf Erteilung einer Rafting-Konzession notwendig.

In den späteren Konzessionsverfahren hat unter anderem die Abteilung für Naturschutz beim Amt der Salzburger Landesregierung Einwände gegen die Ausweitung der Konzessionen eingebracht, da die Flüsse durch die Fahrten der bereits konzessionierten Rafting-Unternehmen an die Grenze der Verträglichkeit angelangt sind. Aus diesem Grund war für die Zukunft mit der Ablehnung von Konzessionsanträgen vorzugehen.

Durch die durch den EU-Beitritt Österreichs bedingte Änderung des Schifffahrtsgesetzes ist aber nicht nur der Ablehnungstatbestand "kein volkswirtschaftliches Interesse an derartigen Fahrten" entfallen, sondern wurde auch der Zugang zum Schifffahrtsgewerbe wesentlich erleichtert, sodass im Grund jeder Antragsteller bei Nachweis der fachlichen Befähigung einen Anspruch auf die Erteilung einer Konzession erlangt hat.

Erleichterter Zugang durch EU-Beitritt

Für die Schifffahrtsbehörde wurde es daher erforderlich, die Anzahl der Konzessionen und Fahrzeuge auf den Gewässern zahlenmäßig zu limitieren. Als Grundlage der festgelegten Zahlen wurden die bis zur Erlassung der Verordnung des Landeshauptmannes bereits vergebenen bzw. vorhandenen Konzessionen herangezogen.

Tatsache ist, dass laut Auskunft des Amtes der Salzburger Landesregierung z. B. auf der Saalach 55 Boote, auf der Lammer 40 und auf der Salzach 81 Boote für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen zugelassen sind.

Anzahl der Boote

Wie dazu das Amt der Salzburger Landesregierung ausführt, erscheint die Festlegung dieser Zahlen sachlich begründet, da für die erteilten Konzessionen das (damals als Konzessionserfordernis notwendige) volkswirtschaftliche Interesse auf Grund des jeweiligen Ermittlungsverfahrens als gegeben anzusehen war und weitere Konzessionen unter anderem den Interessen des Naturschutzes zuwidergelaufen wären.

Der Begriff "wirtschaftliche Interessen" im Schifffahrtsgesetz ist zwar als umfassend zu betrachten, da er nicht nur die Interessen der Schifffahrt miteinschließt, wie dies hinsichtlich des Linienverkehrs und des Güterverkehrs mit Schiffen ausdrücklich normiert ist, sondern erstreckt sich unter anderem auch auf die Interessen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Fremdenverkehrs, deren Wahrung die Behörde von Amts wegen bei der Verleihung der Konzessionen wahrzunehmen hat, doch erscheinen die Bedenken im Hinblick auf die Anzahl der zugelassenen Boote verständlich. Dass von den Fischereiberechtigten - und somit ebenfalls Nutzungsberechtigten der Gewässer - die mangelnde Parteistellung kritisiert wird, ist für VA ebenfalls nachvollziehbar.

Schutzwürdige Interessen

10.2 Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender

10.2.1 Komplizierte Regelungen für Patent- gebühren

Der Inhaber eines Patentes wandte sich an die VA und erklärte, dass er sich im Zusammenhang mit der Vorschreibung bzw. Entrichtung der Jahresgebühren *"als Bürger von so einer Behörde (Anm.: Patentamt) mehr als gefrotzelt fühle"*. Im Gespräch mit dem Vizepräsidenten und dem Versuch, den Präsidenten des Patentamtes zu erreichen, *"bekommt man Antworten, die die Stilistik einer josefinischen Verwaltung haben"*.

Patentinhaber übt massive Kritik an Regelungen und Funktionsträgern

Hintergrund der Beschwerde ist die Bestimmung des § 166 Abs. 6 Patentgesetz 1970, BGBl.Nr. 259/1970, in der festgelegt ist, dass die Jahresgebühr für das erste Jahr der Patentanmeldung innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt einzuzahlen ist, andernfalls die Anmeldung als zurückgenommen gilt. Der Einschreiter schilderte der VA, dass er die zu entrichtende Gebühr sofort bezahlt habe, nachdem ihm das Patentamt mitgeteilt habe, dass sein Patent bekannt gemacht werde. Er habe den eingezahlten Betrag allerdings zurücküberwiesen bekommen, weil er nicht vor der Bekanntmachung hätte einzahlen dürfen. Nur durch Zufall, weil er selbst den zuständigen Referenten anrief, dem der Einschreiter ausdrücklich eine unbürokratische und entgegenkommende Vorgangsweise attestierte, habe er zwar von der Zahlungsfrist noch rechtzeitig Kenntnis erlangt, doch sei die Zahlung schließlich doch verspätet am Postscheckkonto des Patentamtes eingelangt. Seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde schließlich entsprochen und der Einschreiter hatte im Ergebnis zwar keinen Nachteil, doch verständlicher Weise wegen des Mehraufwandes ein großes Unbehagen.

Fälligkeit der Jahresgebühr ist abhängig vom Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt

Wiederaufnahmeantrag war notwendig

Eine Prüfung der VA ergab zwar keine Hinweise auf einen Missstand im Bereich des Patentamtes, doch attestierte der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten insoferne die Notwendigkeit von Verfahrenserleichterungen für die Anmelder, als er auf anhängige Arbeiten zur umfangreichen Änderung des Patentrechtes und auch des Gebührenrechtes verwies.

Erleichterungen im Gesetzesentwurf vorgesehen

Zum Berichtszeitpunkt wurde ein entsprechender Entwurf dem Gutachtungsverfahren unterzogen. Darin ist die Fälligkeit der Jahresgebühren nicht wie bisher vom Tag der Bekanntmachung der

VA Horst Schender

BMVIT

Anmeldung im Patentblatt, sondern vom Anmeldetag abhängig.
Erleichterungen für die Patentanmelder sind daher zu erwarten (VA
91-WA/99).

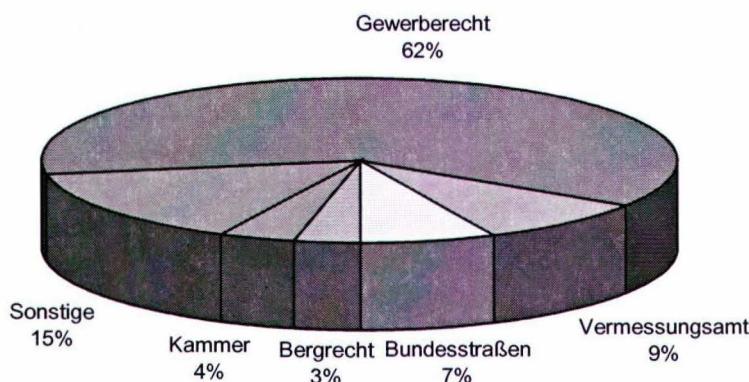
11 Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

11.1 Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender

11.1.1 Allgemeines

Gesamtzahl der Fälle: 179

Das folgende Diagramm veranschaulicht die Schwerpunkte, die sich aus der Einteilung des Beschwerdeaufkommens in sachlicher Hinsicht ergeben.



In mehr als 60 % der im Jahr 1999 angefallenen Fälle hatten die Beschwerdeführer Mitte Jänner 2000 eine abschließende Erledigung der VA in Händen. Diese Prüfungsverfahren konnten in mehr als 20 % der Fälle mit der Behebung des Beschwerdegrundes abgeschlossen werden.

11.1.2 VA-Kritik am UGBA (Umweltgesetz für Betriebsanlagen)

Im **VA-Bericht 1998**, S. 145 f, findet sich die Kritik der VA am damaligen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem der Schutz der Umwelt vor Auswirkungen von Betriebsanlagen geregelt wird (Betriebsanlagengesetz und Begleitgesetz). In der Folge wurde der Ent-

UGBA weist zwar Verbesserungen auf, aber Hauptkritikpunkte der VA bleiben aufrecht

wurf zum so genannten UGBA einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Die VA wiederholte ihre Hauptkritikpunkte, stellte allerdings voran, dass dieser Entwurf gegenüber der ursprünglichen Fassung deutliche Verbesserungen aufwies. Die Beibehaltung der abgemagerten Nachbarrechte im neuen Betriebsanlagenrecht, die Absicht, Verfahrensvereinfachungen und -beschleunigungen zu Lasten der Nachbarrechte erreichen zu wollen, sowie die noch immer nicht völlige Befreiung des Nachbarn vom Kostenrisiko in einem Anpassungsverfahren hob die VA wiederum negativ hervor.

Weitere Zurückdrängung der Nachbarrechte

11.1.3 Gewerberecht

Im Jänner 2000 veranstaltete die Arbeiterkammer ein Round-Table-Gespräch zum Thema "Deregulierung im Umweltrecht". Vertreter von Betrieben, vollziehenden Behörden, des Umweltschutzes und der Nachbarn sowie Rechtsanwälte und Wissenschaftler waren eingeladen, eine Bewertung der bisherigen Erfahrungen zu erörtern. Die Teilnehmer beurteilten die anstehenden Probleme und erforderlichen Lösungen im Wesentlichen einhellig. Das erhärtet nach Auffassung der VA die Vermutung, dass die bisher dazu auf Politikebene geführte Diskussion an der Praxis sowohl der Betriebe als auch der Behörden und Nachbarn vorbeiging.

**Ergebnis eines Round-Table-Gespräches "Deregulierung im Umweltrecht":
Bisherige Diskussion auf Politikebene ging an Erfahrungen, Problemen und Notwendigkeiten der Wirtschaft, Behörden und Nachbarn vorbei**

So wurde von den anwesenden Vertretern namhafter österreichischer Unternehmen auf deren primäres Interesse an der Rechtssicherheit hingewiesen und aus diesem Grund einem ordentlichen Verfahren gegenüber dem vereinfachten Verfahren oder gar einem Anzeigeverfahren ausdrücklich der Vorzug gegeben. Die Einbeziehung der Nachbarn wurde begrüßt und auf Erfahrungen verwiesen, wonach eine offensive Informationspolitik gegenüber den Nachbarn sehr viel zum Verfahrenserfolg beitrage. Auch die Vorteile der - von der politischen Ebene häufig geforderten - Verfahrenskonzentration wurden von allen Seiten - also auch von den Betrieben - als fragwürdig bezeichnet und dagegen Koordinationsprobleme auf Seiten der Verwaltung ins Treffen geführt.

Wirtschaft befürwortet Einbeziehung der Nachbarn im Verfahren und bezweifelt Vorteile der Verfahrenskonzentration

Kritisch gewürdigt wurde die bisher ohne Konzept, Klarheit und Empirie vorgenommene Deregulierungsgesetzgebung und die Meinung vertreten, dass die Deregulierungsflut häufig keinen Beschleunigungsgewinn, sondern im Einzelfall sogar Verfahrensverlängerungen bewirkt. Der Umstand, dass Deregulierung häufig ein mehr an Regulierung, z.B. zur notwendigen Verringerung der Rechtsunsicherheit durch unbestimmte Gesetzesbegriffe, bedeutet, wurde in der Diskussion auch einhellig hervorgehoben.

Bisherige Deregulierungsgesetzgebung ohne Konzept

BMwA

Schließlich bestand noch Einigkeit darüber, dass das neugeschaffene Antragsrecht des Nachbarn gemäß § 79a Gewerbeordnung 1994 kein passendes Kontrollinstrument nach dem Wegfall der nachbarlichen Parteienrechte und nach Ausbau der Selbstkontrollpflichten durch die Unternehmen darstellt.

**§ 79a GewO 1994 ist
kein ausreichendes
Korrektiv**

Die VA bringt dies dem Gesetzgeber deswegen zur Kenntnis, weil die Diskussion der Praktiker aus Wirtschaft und Verwaltung die Annahme rechtfertigt, dass die bisherigen Deregulierungsmaßnahmen im Gewerbebereich die Bedürfnisse sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch der Wirtschaft konterkarieren.

**Bisherige Deregulie-
rungsgesetzgebung
konterkariert Bedürf-
nisse der Praxis**

Vor allem bestätigen die Erkenntnisse aus dieser Diskussion weitgehend die kritischen Anmerkungen und aktuellen Wahrnehmungen, die in den Berichten der VA in den letzten Jahren breiten Raum eingenommen haben.

11.1.3.1 Gewerbeberechtigung

Über den Fall eines oberösterreichischen Abwasserentsorgungsunternehmers, der im Februar 1997 wegen einschlägiger Umweltdelikte rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt wurde, berichtete die VA bereits im Jahr 1995 (S. 137, Pkt. 5.1.2.2.3), im Jahr 1997 (S. 145, Pkt. 5.1.2.6) sowie im Jahr 1998 (S. 150, Pkt. 4.1.4.4). Nachdem sich die VA mit ihrer Rechtsauffassung, wonach die Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens zur Entziehung der Gewerbeberechtigung vorgelegen sind, gegenüber dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung durchgesetzt hatte, wurde schließlich ein solches Verfahren eingeleitet und die Entziehung der Gewerbeberechtigung im Berufungsverfahren vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung bestätigt (VA 187-HGI/92, BMwA Zl. 320.852/3-III/ 3/89).

**Wegen Umweltdelik-
ten strafrechtlich ver-
urteiltem Abwasser-
entsorger wird Ge-
werbeberechtigung
entzogen**

11.1.3.2 Gewerbeausübung in Gastgärten

Mit der Gewerbeberechtsnovelle 1992, BGBl.Nr. 29/1993, wurde mit der Bestimmung des § 153 Abs. 1a (seit der Wiederverlautbarung der Gewerbeordnung mit BGBl.Nr. 194/1994 : § 148 Abs. 2) den Landeshauptleuten eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Abweichungen zu den gesetzlichen Regelungen der Betriebszeiten der Gastgärten (8-22 Uhr; vom 15. Juni bis einschließlich 15. September von 8-23 Uhr) eingeräumt.

**Gesetzlich garantierte
Betriebszeiten für
Gastgärten**

In den letzten Jahren berichteten die Medien während der Sommerzeit immer häufiger über die widerstreitenden Interessen zwischen den Gastwirten einerseits und den Veranstaltern von "Zeltfesten" andererseits. Gastwirte beklagten dabei ihre wirtschaftliche Überle-

**Interessenskonflikte
zwischen Gastwirten
und Veranstaltern von
"Zeltfesten"**

bensfähigkeit angesichts der ständig zunehmenden Zeltfeste. Demgegenüber verwiesen die Veranstalter der Zeltfeste zumeist auf ihre gemeinnützigen Absichten und hielten die Anwendung gewerbe rechtlicher Vorschriften in ihrem Fall für eine gesetzliche Härte. Der Gesetzgeber trug den Interessen der "Zeltfeste"-Veranstalter Rechnung und nahm mit BGBl. I Nr. 116/1998 die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken im Rahmen und Umfang von Veranstaltungen durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie durch juristische Personen, die gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind, ausdrücklich von der Anwendbarkeit gewerbe rechtlicher Bestimmungen aus (§ 2 Abs. 1 Z. 25 Gewerbeordnung 1994). Die Kritik der Gastgewerbetreibenden wurde danach noch lauter und sie verwiesen auf die sie treffenden strengen Sperrstundenregelungen: Während die Besucher von Veranstaltungen nun erlaubterweise bis spät in die Nacht im Freien sitzen und konsumieren durften, war dies den Besuchern von Gastgärten nicht möglich.

Gesetzgeber entließ "Zeltfeste"-Veranstalter aus dem Regime der Gewerbeordnung

Gastwirte sind dadurch zusätzlich benachteiligt

In dieser Situation entschieden sich einzelne Landeshauptleute, von der eingangs erwähnten Verordnungsermächtigung des § 148 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 Gebrauch zu machen.

Landeshauptleute besinnen sich ihrer Verordnungsbefugnis

Die zitierte Gesetzesbestimmung räumt diese Verordnungsermächtigung allerdings unter der Auflage ein, dass *"abweichende Regelungen* (Anm.: also längere Öffnungszeiten) *betreffend die Gewerbeausübung in Gastgärten für solche Gebiete festgelegt werden können, die insbesondere wegen ihrer Flächenwidmung, ihrer Verbauungs dichte, der in ihnen bestehenden Bedürfnisse im Sinne des § 152 Abs. 1* (Anm: Berücksichtigung der Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Touristen) *und ihrer öffentlichen Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Altersheime, Bahnhöfe, Theater, Sportplätze und Parks, diese Sonderregelung rechtfertigen".*

Gesetzgeber gibt allerdings Schranken vor

Nach derzeitiger Kenntnis der VA wurden in vier Bundesländern, nämlich Vorarlberg (LGBI.Nr. 45/1998), Oberösterreich (LGBI.Nr. 45 und 58/1999), Salzburg (LGBI.Nr. 70/1999) und Steiermark (Grazer Zeitung Nr. 315/99) solche - jeweils zeitlich befristete -- Verordnungen erlassen, mit denen die Gewerbeausübung in Gastgärten bis 24.00 Uhr erlaubt wurde. Während in drei Bundesländern die Verlängerung der Öffnungszeiten zumindest auf einzelne Gemeinden, Gemeindegebiete oder Straßenzüge beschränkt wurde, erfolgte sie in der Steiermark völlig undifferenziert für alle Gastgärten dieses Bundeslandes.

Vorarlberg, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark verlängerten Sperrstunde für Gastgärten

Aus den Bereichen des Bundeslandes Salzburg sowie Steiermark wandten sich nun einzelne Nachbarn bzw. Bürgerinitiativen an die VA und führten über die Verlängerung der Öffnungszeiten für Gastgärten Beschwerde. Die VA ließ sich daraufhin über die Ermittlungen berichten, die der Erlassung dieser Verordnungen in diesen

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark wird ohne jegliches Ermittlungsverfahren erlassen

Bundesländern vorausgingen. Dabei konnte festgestellt werden, dass den Verordnungen in Vorarlberg, Oberösterreich und Salzburg zum Teil umfangreiche Erhebungen mit den Gemeinden - zur Abklärung der jeweiligen Bedürfnisse und der örtlichen Situation - zu Grunde gelegt wurden. In der Steiermark unterblieben diese aber völlig. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung teilte der VA im Jänner 2000 vielmehr ausdrücklich mit, dass " sämtliche Gemeinden und Städte sowie Bezirksverwaltungsbehörden eingeladen worden sind, ihre Erfahrungen über Gewerbeausübung in Gastgärtner gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes ... bekannt zu geben, so dass für das kommende Jahr, für welches wiederum die Erlassung einer Verordnung gemäß § 148 Abs. 2 GewO 1994 beabsichtigt ist, konkret jene Gebiete definiert werden können, in denen eine diesbezügliche Sonderregelung in Entsprechung der gesetzlich festgelegten Tatbestandsmerkmale gerechtfertigt ist".

Zum Berichtszeitpunkt meldete die VA sowohl gegenüber dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als auch gegenüber der Frau Landeshauptmann von Steiermark aus vorgenannten Gründen gravierende Bedenken hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit dieser Verordnung, die wegen ihrer zeitlichen Befristung auf die Saison 1999 bereits außer Kraft getreten war, an.

VA meldet Bedenken wegen Gesetzmäßigkeit der Verordnung an

Ein Ergebnis steht noch aus, die VA wird aber darüber nicht nur dem Nationalrat sondern auch dem Steiermärkischen Landtag berichten. (VA 96, 98 und 105 WA/99, BMWA Zl. 30.572/22-III/A/2/99).

11.1.4 Verzögerungen im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

11.1.4.1 Erlassung einer Druckgeräteüberwachungsverordnung gemäß § 19 Kesselgesetz

Das Kesselgesetz, BGBl.Nr. 211/92, regelt unter anderem den Betrieb von Druckgeräten, wie z.B. Flüssiggasbehältern. Diese Bestimmungen umfassen Sorgfaltspflichten des Betreibers; dazu gehören unter anderem wiederkehrende Überprüfungen. Die Erlassung näherer Bestimmungen über das Ausmaß der Revisionsfristen wird gemäß § 19 Kesselgesetz dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aufgetragen.

Verpflichtung der Flüssiggastankbetreiber zur regelmäßigen Kontrolle dieser Druckbehälter

Aus Anlass einer Beschwerde über die Kosten für eine solche Überprüfung stieß die VA im Jahr 1998 auf den Umstand, dass eine solche Verordnung noch nicht existierte. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten teilte mit, dass ein entsprechender Ver-

schaftliche Angelegenheiten teilte mit, dass ein entsprechender Verordnungsentwurf erstmals im Februar 1999 - also 7 Jahre nach Verabschiedung des Kesselgesetzes - zur Begutachtung ausgesandt wurde. Auch nach Abschluss dieses Stellungnahmeverfahrens hätte die Verordnung nicht erlassen werden können, weil die eingelangten Stellungnahmen eine "völlige Neukonzipierung des Entwurfes erforderlich" gemacht hätten. Im Oktober 1999 informierte der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die VA vom Abschluss der Überarbeitung bzw. Neubearbeitung des Entwurfes und der Absicht des Ressorts, den Entwurf - wegen der umfangreichen Änderungen - zur neuerlichen Begutachtung aussenden zu wollen.

Entwurf einer Überprüfungs-Verordnung erst 7 Jahre später vom BMwA erstellt

Zum Berichtszeitpunkt war diese Verordnung noch immer nicht erlassen.

VO ist immer noch ausständig

Das Nichtvorliegen der so genannten Druckgeräteüberwachungsverordnung und damit einhergehend das Fehlen konkreter Revisionsfristen bedeutet nach Auffassung der VA nicht, dass solche Überprüfungen gar nicht vorgenommen werden brauchen. Doch ist der von den akkreditierten Stellen gegenüber den Inhabern von Flüssiggastanks häufig hervorgerufene Eindruck, dass sie innerhalb bestimmter Fristen zur Durchführung von kostenpflichtigen Überprüfungen verpflichtet sind, jedenfalls unrichtig. Diese Unklarheiten können nur durch die Erlassung einer Verordnung mit gleichzeitiger Festlegung konkreter Revisionsfristen beseitigt werden. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist hier seit vielen Jahren säumig (VA 182-WA/98, BMwA Zl. 93590/5-IV/10/99).

Konkrete Revisionsfristen sind vom BMwA im Verordnungswege festzusetzen. BMwA ist weiterhin säumig

11.1.4.2 Verzögerung bei der Beantwortung einer Anfrage betreffend Stromtarife der KELAG

Nachdem ein Kärntner Stromkunde acht Monate lang vergeblich auf eine Antwort des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gewartet hatte, wandte er sich an die VA. Zwei Monate später erhielt der Einschreiter die erbetenen Auskünfte mit einer gleichzeitigen Entschuldigung für die mit den termingesetzten Arbeiten zur Stromliberalisierung in Österreich erklärte Verzögerung bei der Beantwortung (VA 84-WA/99, BMwA Zl. 555400/33-VIII/5/99).

Stromkunde wartete acht Monate vergeblich auf Antwort des BMwA

11.1.4.3 Verzögerung eines energierechtlichen Devolutionsverfahrens betreffend eine Windkraftanlage durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Gegen die energierechtliche Genehmigung zweier Windkraftanlagen mit Bescheid des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vom 31. Juli 1997 brachten Nachbarn einen Devolutionsantrag beim BMwA ein. Mitte 1998 führten sie bei der VA über die lange Dauer dieses Verfahrens Beschwerde. Im August 1999 wandte sich unabhängig davon auch die Projektwerberin deswegen an die VA.

Nachbarn und Projektwerberin wenden sich an die VA

Im vorliegenden Fall wurde auch die Anfrage der VA nur sehr schleppend beantwortet. Die VA stellte schließlich die Frage nach dienstaufsichtsbehördlichen Maßnahmen; daraufhin wurde vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Weisung erteilt, das gegenständliche Verfahren priorität zu Ende zu führen. Im Oktober 1999 - also nach mehr als zwei Jahren - erging schließlich die 120 Seiten umfassende Erledigung des Devolutionsantrages durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (VA 114-WA/98 u. 111-WA/99, BMwA Zl. 551.600/47-VIII/1/98).

Devolutionsbescheid wird erst auf Grund einer Ministerweisung nach zwei Jahren erlassen

11.1.4.4 Erlassung einer Ausbildungsverordnung für gewerbliche Masseure gemäß § 165 Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. I Nr. 63/1997

Mit der Bestimmung des § 165 Gewerbeordnung 1994 räumte der Gesetzgeber den gewerblichen Masseuren erstmals das Recht ein, auch Heilmassagen durchzuführen. Diese Tätigkeit ist allerdings nach dem Willen des Gesetzgebers Fachkräften vorbehalten. Wer nun eine solche Fachkraft ist, d.h. welche Ausbildung ein gewerblicher Masseur oder seine Arbeitnehmer aufweisen müssen, um als solche zu gelten, soll nach der Bestimmung des § 165 Gewerbeordnung 1994 in einer eigenen Verordnung geregelt werden. Zuständig für die Erlassung dieser Verordnung ist der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Gewerbliche Masseure dürfen auch Heilmassagen vornehmen

Ohne Verordnung können Masseure von diesem Recht keinen Gebrauch machen

Während es im Jahr 1997 noch zu einer Erstellung eines Verordnungsentwurfes kam, der dem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, kam das Vorhaben in der Folge völlig zum Stillstand.

Angemerkt sei, dass hier sehr tief greifende Meinungsunterschiede zwischen dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorliegen. Das Wirtschaftsressort steht der Durchführung von

Heilmassagen durch gewerbliche Masseure sehr aufgeschlossen gegenüber. Der Ressortchef betont in einem Schreiben an die VA vom März 1999, dass "*trotz fort dauernder Bemühungen meines Ressorts die hiezu erforderlichen legistischen Maßnahmen durch das hiefür federführend zuständige Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales noch nicht getroffen worden sind*". Zu diesen geplanten legistischen Maßnahmen gehört nach übereinstimmender Mitteilung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Schaffung eines so genannten Heilmasseurgesetzes.

Erlassung einer Verordnung scheitert an Meinungsverschiedenheiten zwischen BMAGS und BMwA

In der Zwischenzeit wurde allerdings weder ein solches Heilmasseurgesetz zur Begutachtung versendet noch die Arbeiten zur Erlassung einer Verordnung für die Heilmasseure fortgesetzt. Hier vertrat die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Mai des Vorjahres vielmehr die Auffassung, dass eine solche Verordnung im Hinblick auf das geplante Gesetzesvorhaben des Heilmasseurgesetzes nicht als zweckmäßig angesehen werde.

BMAGS und BMwA verweisen auf ein zu erstellendes Heilmasseurgesetz

In der Praxis bedeutet dies, dass die gewerblichen Masseure jene Heilmassagen, zur deren Durchführung sie der Gesetzgeber berechtigt, nicht vornehmen dürfen, weil die dafür notwendigen Ausbildungsvorschriften noch nicht verordnet wurden. Nach Auffassung der VA bedeutet diese Vorgangsweise eine Missachtung des Willens des Gesetzgebers. Die Verantwortung liegt primär beim Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, denn diesem wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Verordnungszuständigkeit eingeräumt.

BMAGS hat im Einvernehmen mit BMwA Ausbildungsvorschriften im Verordnungswege zu regeln

Die Darstellung dieses Problemfeldes erfolgt allerdings unter der Ressortzuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, weil es sich um die Vollziehung gewerberechtlicher Bestimmungen handelt (VA 222-WA/97, BMwA Zl. 30.553/7-III/A/1/99, BMAGS Zl. 21.267/4-III/D/5/99).

11.1.4.5 Verzögerung von anhängigem Betriebsanlageverfahren

Nicht unerwähnt sollen auch jene Beschwerden bleiben, die wegen der langen Dauer eines Betriebsanlageverfahrens erhoben wurden. In diesem Fall wartete die Anrainerin einer Betriebsanlage zum Berichtszeitpunkt bereits seit zwei Jahren vergeblich auf die neuerliche Entscheidung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten nach einem behebenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VA 172-WA/99, BMwA Zl. 307.605/2-III/A/2a/96).

2 Jahre nach Behebung durch VwGH noch immer kein Eratzbescheid des BMwA

11.1.4.6 Verzögerte Erledigung eines Gleichhaltungsantrages

Ein Unternehmer beschwerte sich bei der VA darüber, dass der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten entgegen einer gesetzlichen viermonatigen Entscheidungspflicht über seinen Gleichhaltungsantrag gemäß § 373d Gewerbeordnung 1994 nach einem Jahr noch nicht entschieden habe. Von Seiten des Wirtschaftsressorts sei ihm die Nichterledigung seines Antrages damit erklärt worden, dass ohnehin nur eine negative Erledigung möglich wäre. Nach Befassung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten durch die VA erging umgehend die negative Entscheidung des Ressorts, welche der Einschreiter bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes anzufechten beabsichtigte.

Gesetzgeber trägt Entscheidungspflicht binnen 4 Monaten auf

Nach Einschaltung der VA erging umgehend ein Bescheid

Der vorliegende Beschwerdefall wird mit dem Bemerken dargestellt, dass der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten dem gesetzlichen Auftrag auf Erledigung eines solchen Antrages binnen vier Monaten nicht entsprochen hat (VA 34-WA/99, BMwA Zl. 319.705/2-III/A/9/99).

BMwA missachtet gesetzlichen Auftrag

11.1.5 Wirtschaftsförderungsinstitut

Einem Beschwerdeführer wurde vom WIFI Oberösterreich unter Hinweis auf deren Geschäftsbedingungen für die nicht rechtzeitige Abmeldung von einem Kurs eine Stornogebühr in der beachtlichen Höhe von S 8.900,-- in Rechnung gestellt. Wegen der Säumigkeit des Einschreiters bei der Bezahlung dieser Stornogebühr veranlasste das WIFI Oberösterreich die Eintreibung der Forderung durch ein Inkassobüro. Dabei fielen wiederum Spesen in der Höhe von S 3.900,-- an, die das WIFI wiederum dem Einschreiter zur Zahlung vorschrieb. Nach Einschreiten der VA erstattete das WIFI Oberösterreich die für das Inkassobüro angefallenen Spesen zurück. Damit verringerten sich die Kosten des Einschreiters deutlich und die Angelegenheit konnte zumindest teilweise positiv abgeschlossen werden (VA 29-WA/99, OÖ WK Zl. Präs.K-14).

WIFI Oberösterreich treibt Stornogebühr mit Inkassobüro ein

Nach Einschaltung der VA werden Kosten für Inkassobüro zurückgestattet

11.1.6 Unternehmerbeschwerden

Im Berichtszeitraum gingen bei der VA 16 Unternehmerbeschwerden ein (siehe dazu auch Pkt. 11.1.4.6, S. 182).

11.1.6.1 Mangelhafte Information bei Eintragungen ins Veranstalterverzeichnis

Ein Reiseveranstalter äußerte sein Unbehagen über das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten; sein erstes Ersuchen um Eintragung in das Veranstalterverzeichnis sei deswegen nicht erfolgreich gewesen, weil er nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt darauf hingewiesen worden sei, dass die dazu notwendige und von ihm vorgelegte Bankgarantie zunächst nicht die erforderliche Höhe aufwies. Konkret wurde der Reiseveranstalter vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zunächst schriftlich zur Vorlage einer neuen "*der Verordnung entsprechenden*" Bankgarantie aufgefordert und erst mit einem späteren Schreiben ausdrücklich auf den Umstand des Vorliegens einer Unterversicherung hingewiesen. Aus der Sicht der VA entstand dadurch für beide Seiten ein vermeidbarer Mehraufwand.

Beigelegte Bankgarantie wies Unterversicherung auf. BMwA wies darauf nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt hin

Vermeidbarer Mehraufwand für Unternehmer und Verwaltung

Der Ressortchef vertrat in seiner Stellungnahme die Auffassung, dass die Aufforderung zur Vorlage einer "*der Verordnung entsprechenden*" Bankgarantie "*nach allgemeinem Verständnis wohl nur in dem Sinne verstanden werden konnte, dass eine neue, der Höhe nach der Verordnung entsprechende Bankgarantie vorzulegen wäre*", fügte hinzu, dass es "*grundsätzlich nicht Aufgabe des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sein könne, für den Reiseveranstalter die Berechnung der konkreten Versicherungssumme vorzunehmen*" und verwies schließlich auf den Umstand, dass nahezu 600 Reiseveranstalter den Vorgang der Eintragung in das Veranstalterverzeichnis ohne nennenswerte Schwierigkeiten erfolgreich bewältigt hätten.

BMwA rechtfertigt seine Vorgangsweise

Die VA erkannte der Beschwerde **Berechtigung** zu und verständigte den Ressortchef abschließend neuerlich von ihrer Auffassung, dass im vorliegenden Fall mit einer besseren und rechtzeitigen Information des Einschreiters der Aufwand auf beiden Seiten hätte reduziert werden können (VA 10-WA/99, BMwA Zl. 33201/612-III/A/1/99).

VA erkennt Beschwerde Berechtigung zu

11.1.6.2 Zugang zur inländischen Gewerbeausübung für Ausländer

Die VA vertrat in ihrem **Bericht über das Jahr 1998** (S 153 f, Pkt. 4.1.6.1) die Meinung, dass die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 die selbständige Gewerbeausübung von Personen, bezüglich deren Heimatstaaten der Nachweis der Gegenseitigkeit bei der Gewerbeausübung nicht gelingt, in der Praxis verhindert wird und regte eine Lockerung der betreffenden Bestimmung an.

VA regt Lockerung der derzeitigen Bestimmung an

Der Ressortchef pflichtete der VA im damaligen Prüfungsverfahren insoferne bei, als er den Regelungsinhalt als "*Verengung des Zugangs zur inländischen Gewerbeausübung*" bezeichnete. In der Ressortstellungnahme zu den Anregungen der VA an den Gesetzgeber (siehe dazu **VA-Bericht 1998**, S 205) wurde zugesagt, die Anregung der VA "*im Hinblick auf eine mögliche Realisierung*" zu überprüfen. Zum Berichtszeitpunkt steht ein Ergebnis allerdings noch aus.

BMwA sagt zu, Anregung zu überprüfen

11.1.7 Sonstiges

Aus Niederösterreich, Salzburg und Vorarlberg wandten sich Bedienstete der Republik Österreich an die VA, die gegenüber den zuständigen Stellen bereits ihr Interesse am Ankauf jenes bundeseigenen Gebäudes angemeldet hatten, in dem sie seit vielen Jahren eine Natural- bzw. Dienstwohnung bewohnten. Der Befassung der VA gingen jeweils intensive und umfangreiche, zum Teil auch sehr kostenaufwendige Bemühungen der Einschreiter voraus. Allen gemeinsam war das Scheitern ihrer Bemühungen und das Unbehagen über komplizierte Verwaltungsabläufe, die sich aus dem Zusammenspiel unterschiedlich zuständiger Stellen (Amt der Landesregierung, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Bundesministerium für Landesverteidigung, Bundesministerium für Finanzen) ergeben.

Interesse am Ankauf von Wohnobjekten der Republik

Nach intensiven langwierigen, aber vergeblichen Bemühungen wenden sich Interessenten an die VA

Nach Auffassung der VA erweckt eine Zusammenschau dieser Beschwerden den Eindruck, dass es einerseits der Vollziehung an konkreten Vorgaben mangelt, unter denen eine solche Veräußerung stattfinden kann und darf, sowie dass andererseits die verschiedenen Zuständigkeiten die Entscheidungen weder für die Kaufinteressenten noch für die öffentliche Hand erleichtern. Nach Auffassung der VA ist hier unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungseffizienz für bessere Vorgaben sowie für eine bessere Koordination der unterschiedlichen Zuständigkeiten Sorge zu tragen (VA 112, 140 und 160-WA/99).

Unterschiedliche Zuständigkeiten erschweren und verzögern endgültige Entscheidungen

11.2 Geschäftsbereich von Volksanwältin Dr. Christa Krammer

11.2.1 Arbeitsmarktverwaltung

11.2.1.1 Allgemeines

Im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung (AMS) ist die Zahl der 1999 eingelangten Beschwerden im Vergleich zum vorangegangenen Berichtsjahr neuerlich gestiegen (1998: 169; 1999: 189). In rund 20 % der abgeschlossenen Fälle war der zu Grunde liegenden Beschwerde Berechtigung zuzuerkennen, wobei der Beschwerdegrund in den meisten Fällen im Zuge des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens behoben werden konnte.

Beschwerdeaufkommen und Prüfverfahren

Die im Zuge der volksanwaltschaftlichen Prüftätigkeit vom Arbeitsmarktservice (AMS) an den Tag gelegte Kooperationsbereitschaft war allgemein als sehr gut zu bewerten. Den Ersuchen der VA um Aktenübersendung und Stellungnahme wurde rasch entsprochen. Zur Klärung grundsätzlicher Fragen und spezieller Einzelfälle hat sich - wie bereits in den Vorjahren - die direkte Kontaktaufnahme mit dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bewährt. Über Grundsatzfragen sowie spezielle Einzelfälle wurde darüber hinaus auch mit dem Landesgeschäftsführer des AMS Wien am 9. Februar 1999 ein Arbeitsgespräch geführt.

Gute Kooperationsbereitschaft des AMS und des Bundesministeriums

Im **22. Tätigkeitsbericht** hatte die VA bestimmte Probleme angeprochen, die auch im Berichtsjahr 1999 wieder eine Rolle spielten. In jenen Bereichen ergaben sich teilweise neue Entwicklungen oder es wurden anhängige Verfahren erst in diesem Berichtsjahr abgeschlossen.

Ergebnisse von Beanstandungen und Anregungen aus früheren Berichten

Hinzuweisen ist hier zunächst auf Probleme bei der Notstandshilfe im Zusammenhang mit europarechtlichen Vorschriften (VO [EWG] 1408/71) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art 14 MRK iVm 1. ZPMK), die in den Kapiteln 2.2.6.8 und 2.2.6.10 des **22. Tätigkeitsberichts** aufgezeigt wurden.

Im europarechtlichen Kontext ging es um die Frage, ob die österreichische Notstandshilfe zwingend den vorangehenden Bezug von Arbeitslosengeld aus der österreichischen gesetzlichen Arbeitslosenversicherung voraussetzt, oder auch im Anschluss an eine Leistung bei Arbeitslosigkeit aus einem anderen EU/EWR-Staat gebührt. In einer formellen **Empfehlung** vom 18. Dezember 1998 zu VA 520-SV/96 sprach sich die VA gegenüber der Bundesministerin für

Notstandshilfe und Europarecht

Arbeit, Gesundheit und Soziales für die Gewährung der Notstandshilfe an eine Österreicherin aus, die nach Beendigung ihrer Berufstätigkeit in Deutschland zwar Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nach deutschen Rechtsvorschriften bezogen, jedoch kein Arbeitslosengeld nach österreichischem Recht erhalten hatte (vgl.: Kapitel 2.2.6.8). Mit Schreiben vom 17. Februar 1999, Zl. 130.297/1-8/99 teilte die Bundesministerin mit, dass jener Empfehlung nicht entsprochen werden könne. Begründet wurde das unter Berufung auf Art 12 Satz 1 VO(EWG)1408/71 und dem Hinweis, dass dem von der VA ins Treffen geführten Urteil des EuGH vom 8. Juli 1992, Rs C 102/91 ein vom Beschwerdefall der VA abweichender Sachverhalt zugrundegelegen wäre. In einem analog gelagerten Fall eines deutschen Staatsbürgers, der im März 1999 bei der VA anhängig wurde, hielt die Bundesministerin die Ablehnung jeglichen Anspruchs auf die österreichische Notstandshilfe ebenfalls für rechtskonform (VA 172-SV/99; BMAGS Zl.130.251/4-8/99).

Die VA erachtet den Standpunkt der Bundesministerin weiterhin für nicht tragfähig und verweist diesfalls auf die im **22. Tätigkeitsbericht** dargelegte Begründung. Nach Auskunft des Bundesministeriums war zu der hier gegenständlichen Frage zum Berichtsstichtag auch bereits ein Beschwerdeverfahren gegen Österreich bei der Europäischen Kommission anhängig.

Der zweite Problemkreis bei der Notstandshilfe, der im Zusammenhang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention steht, betraf die Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen in den §§ 33 Abs. 2 und 34 AlVG durch BGBI I 1997/78, BGBI I 1998/55 und BGBI I 1998/167. Die Novellierung war infolge des Gaygusuz-Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte notwendig geworden. Die VA machte in diesem Zusammenhang auf eine (neuerliche) Verfassungswidrigkeit aufmerksam und wies zudem darauf hin, dass die mit Wirkung 1.4.1998 vorgenommene Einführung einer erhöhten Anwartschaft bei der Notstandshilfe zu Härten führt (vgl. Kapitel 2.2.6.10). Im vorliegenden Berichtszeitraum hat sich gezeigt, dass die kritisierte Neuregelung vor allem relativ neu eingebürgerte österreichische Staatsbürger vom Bezug der Notstandshilfe ausschloss, weil diese weder in Österreich geboren waren noch die erhöhte Anwartschaft erfüllen konnten. Die Rechtsposition dieser Gruppe von Österreichern hatte sich dadurch - im Vergleich zur Rechtslage vor dem Gaygusuz-Urteil - wesentlich verschlechtert (VA 375-SV/98; 165-SV/99; 261-SV/99). Mit Erkenntnis vom 9. Juni 1999, G 48-55/99-8 hob der Verfassungsgerichtshof § 34 Abs. 1 AlVG auf, wobei der Gerichtshof im Wesentlichen dieselben Bedenken wie die VA ins Treffen führte. Dadurch ist seit 27.8. (Datum der Kundmachung des Erkenntnisses!) zumindest die von der VA wahrgenommene Diskriminierung von "Neu-Österreichern" beseitigt worden.

**Notstandshilfe und
MRK**

Im **22. Tätigkeitsbericht** wurde weiters die Problematik der Anrechnung von Einkommen aus Vermietung im Zusammenhang mit der Bemessung der Notstandshilfe angesprochen. Zwei Prüfverfahren betreffend das AMS Steiermark (VA 312-SV/98 und 624-SV/98) waren zum damaligen Berichtszeitpunkt noch anhängig (Kapitel 2.2.6.5). Zwischenzeitig wurden diese Prüfverfahren abgeschlossen und festgestellt, dass die Einkommensanrechnung geringfügig überhöht erfolgt war. Der Fehler wurde im Zuge der Prüfverfahren behoben und Notstandshilfe nachbezahlt.

Ein weiteres Problem, auf das bereits im **22. Tätigkeitsbericht** aufmerksam gemacht wurde (Kapitel 2.2.6.1 mit weiteren Verweisen), betrifft die Berücksichtigung von familiären Sorgepflichten bei der Vermittlung von - oftmals allein erziehenden - Frauen. Hier haben weitere Anlassfälle gezeigt, dass die bestehende Rechtslage in der Vollzugspraxis zu unbefriedigenden Ergebnissen führt. Auf diese Problematik ist unten näher einzugehen.

11.2.1.2 Berücksichtigung familiärer Sorgepflichten bei der Stellenvermittlung und bei Kursmaßnahmen

Die Berücksichtigung familiärer Sorgepflichten sollte künftig verstärkt gewährleistet werden.

Dieses Ziel kann nicht durch eine Einzelmaßnahme, etwa im legitistischen Bereich, gewährleistet werden. Es sind vielmehr mehrere Maßnahmen notwendig, um eine humane Vollzugspraxis des AMS sicherzustellen und weiterzuentwickeln sowie um die sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen vor allem für Alleinerziehende zu verbessern.

Einzelfälle:

VA 105-SV/99; 263-SV/99; 446-SV/99; 531-SV/99; 590-SV/99; 619-SV/99; 687-SV/99 und 766-SV/99

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Berücksichtigung familiärer Sorgepflichten ist im geltenden **Restriktive Gesetzeslage** AIVG nur ansatzweise verankert. Sie findet sich im Rahmen der Legaldefinition der "zumutbaren Beschäftigung". So bestimmt § 9 Abs. 3 AIVG, dass eine Beschäftigung außerhalb des Wohn- bzw. Aufenthaltsorts des/der Arbeitslosen nur dann zumutbar ist, wenn durch die Ausübung der Beschäftigung die Versorgung unterhaltsbe-

rechtinger Familienangehöriger (also vor allem minderjähriger Kinder) nicht gefährdet wird. Bei einer Beschäftigung innerhalb der Grenzen des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes des/der Arbeitslosen spielen familiäre Sorgepflichten als Zumutbarkeitskriterium allerdings keine Rolle. Ist eine Beschäftigung im Wohnort mit familiären Sorgepflichten unvereinbar, so muss sie dennoch angetreten werden. Andernfalls verliert der/die Arbeitslose das Arbeitslosengeld/die Notstandshilfe für die Dauer von 6 oder - im Wiederholungsfall - von 8 Wochen.

Dennoch lässt die bestehende Gesetzeslage Spielraum für einen Gesetzesvollzug mit Toleranz und Augenmaß. Das AMS ist gesetzlich zwar nur innerhalb der engen Grenzen des § 9 AIVG verpflichtet, bei der Stellenvermittlung auf familiäre Sorgepflichten Rücksicht zu nehmen. Es gibt aber keine rechtliche Bestimmung, die das AMS hindern würde, darüber hinaus auf Sorgepflichten bei der Stellenvermittlung Bedacht zu nehmen. An diesen Ermessensspielraum knüpft die - letztlich auch auf ein Einschreiten der VA zurückgehende (vgl. **21. Tätigkeitsbericht**, Kapitel 3.2.6.8) - Durchführungsweisung des BMAGS vom 2. Dezember 1997 betreffend die Beurteilung der Verfügbarkeit bei Vorliegen von Betreuungspflichten (Zl. 35.500/41-9/97).

Dennoch Spielraum für Toleranz

Die Durchführungsweisung legt im Einzelnen fest, dass bei der Berücksichtigung von Kinderbetreuungspflichten "phasenbezogen" vorzugehen ist. Die "kundenwunschorientierte Phase" umfasst die ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit. In dieser Zeit hat das AMS vorrangig die Wünsche der arbeitssuchenden Person - vor allem auch hinsichtlich der Arbeitszeit - zu berücksichtigen. Danach folgt die arbeitsmarktorientierte Phase. Diese dauert weitere 3 Monate. In diesem Zeitraum ist immer noch verstärkt auf Kinderbetreuungspflichten Bedacht zu nehmen, jedoch besteht bereits die Verpflichtung, allfällige Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Tagesmütter) in Anspruch zu nehmen. Nach 6 Monaten der Arbeitslosigkeit beginnt die Phase der freien Verfügbarkeit. Hier tritt die Rücksichtnahme auf familiäre Sorgepflichten in den Hintergrund.

Durchführungs- weisung

Aus Sicht der VA scheint die Durchführungsweisung im Großen und Ganzen zu einer Verbesserung der Situation arbeitsloser Frauen mit Sorgepflichten beigetragen und größere Objektivität gebracht zu haben. In einzelnen Bereichen, so etwa beim AMS Wien, dürfte die Umsetzung der Weisung aber eine Verschärfung des Vermittlungsdrucks für betroffene Frauen bewirkt haben, da die faktische Berücksichtigung von Sorgepflichten in Wien ursprünglich offenbar ausgeprägter war als in anderen Bundesländern. Keine Lösung bietet die Durchführungsweisung freilich für langzeitarbeitslose Menschen.

Durchführungs- weisung brachte Ob- jektivität

11.2.1.3 Erfahrungen und Wahrnehmungen bei Prüfung dieser Beschwerdefälle

Die Beschwerden gegen das AMS, in denen eine mangelnde Berücksichtigung familiärer Sorgepflichten (Kinderbetreuungs-pflichten) gerügt wurde, wurden ausnahmslos von Frauen, zumeist Alleinerzieherinnen mit mehreren Kindern, vorgebracht. Darüber hinaus wandte sich auch die Österreichische Plattform für Alleinerziehende (ÖPA) an die VA und wies auf die allgemeine Tragweite der vorliegenden Problematik hin.

Problemgruppe alleinerziehende Frauen

Die folgende Schilderung einiger Einzelfälle soll die Problemlage **Einzelfälle** der Betroffenen sowie festgestellte Vollzugsfehler verdeutlichen.

Eine allein erziehende Burgenländerin mit 4 Kindern im Alter zwischen 5 und 11 Jahren, musste am 4. November 1998 ihr Dienstverhältnis lösen, da die Arbeitszeit von 40 Wochenstunden mit der Betreuung ihrer Kinder nicht mehr vereinbar war und eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit, wie etwa eine Tagesmutter, nicht zur Verfügung stand. Nachdem sich die Frau bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS Mattersburg arbeitslos gemeldet hatte, wurde ihr am 23. Dezember 1998 eine Arbeitsstelle mit Wechseldienst (eine Woche von 7 bis 13 Uhr und eine Woche von 13 bis 19 Uhr mit Wochenenddienst) angeboten. Da die Frau wegen der Kinder nur eine Beschäftigung am Vormittag annehmen konnte, musste sie diese Arbeitsstelle ablehnen. In der Folge wurde der Mutter das Arbeitslosengeld für 6 Wochen gestrichen. Dagegen erhob sie Berufung und richtete zugleich eine Beschwerde an die VA. Die VA wies **amtswegig** bereits im laufenden Berufungsverfahren gegenüber dem Landesgeschäftsführer des AMS Burgenland darauf hin, dass im vorliegenden Fall eine offenkundige Verletzung der oben genannten Durchführungsweisung vorlag, da die Beschwerdeführerin auf Grund ihrer erst kurzen Arbeitslosigkeit noch in der "kundenwunschorientierten Phase" gewesen war. Der Berufung wurde daraufhin stattgegeben, das Arbeitslosengeld nachbezahlt (VA 105-SV/99).

Alleinerzieherin soll Wechseldienst leisten

Anlässlich eines Sprechtags in Vorarlberg wandte sich eine allein erziehende Mutter mit 4 minderjährigen Kindern zwischen 5 und 14 Jahren an die VA und führte Beschwerde gegen die Regionale Geschäftsstelle des AMS Dornbirn, bei der sie arbeitssuchend gemeldet war und von der sie Notstandshilfe bezog. An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Frau bei der Vorsprache am Sprechtag in Tränen ausbrach und offensichtlich nervlich völlig am Ende war. Am 29. April 1999 erlitt eines der Kinder einen schweren Verkehrsunfall bei dem es von einem Auto erfasst wurde und einige Tage im Koma lag. Mitte Mai wurde das Kind vorübergehend wieder in

Notstandshilfe infolge eines schweren Unfalls des Kindes gestrichen

häusliche Pflege entlassen, musste aber intensiv von der Mutter gepflegt werden; für Juli war eine neuerliche Operation anberaumt. Infolge dieser Ereignisse versäumte die Frau einen Kontrollmelde-termin am 1. Juni und gab bei einer späteren Vorsprache bei der regionalen Geschäftsstelle an, dass sie bis zur Besserung des Gesundheitszustandes des Kindes keine Beschäftigung annehmen könnte. Mit Bescheid des AMS Dornbirn vom 24. Juni 1999 wurde die Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung mit der Begründung abgelehnt, dass die Frau dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehe und daher die Anspruchsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AIVG nicht erfüllt wären. Über Einschreiten der VA wurde der Bescheid gemäß § 68 Abs. 2 AVG behoben und die gebührende Geldleistung umgehend nachbezahlt (VA 619-SV/99).

Aus Sicht der VA stellt die vorübergehende Inanspruchnahme einer Mutter durch die krankheitsbedingte Pflege ihres Kindes keinen Grund dar, das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld/Notstandshilfe in Frage zu stellen. Immerhin ist zu bedenken, dass in Beschäftigung stehenden Dienstnehmern in derartigen Fällen ein Anspruch auf Pflegeurlaub und Entgeltfortzahlung zusteht. Niemand würde auf die Idee kommen, dass diese Dienstnehmer dem Arbeitsmarkt schlechthin nicht mehr zur Verfügung stehen. Nach Meinung der VA ist das Verhältnis einer arbeitslosen Person zum AMS in diesem Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer vergleichbar. Das sollte bei der Interpretation des § 7 Abs. 1 Z. 1 AIVG berücksichtigt werden.

Die Erkrankung von Kindern spielte auch im Fall einer Mutter von zwei Kindern im Alter von 8 und 12 Jahren, die bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS Lilienfeld arbeitslos meldet war, eine Rolle. Die Frau musste auf Grund der Erkrankung ihrer Kinder eine vom AMS zugewiesene Kursmaßnahme abbrechen, woraufhin die Sperre der Notstandshilfe angedroht wurde. Über Vermittlung der VA konnte die Situation unbürokratisch bereinigt werden, noch bevor leistungsrechtliche Konsequenzen eintraten. Die Frau musste entsprechende medizinische Bestätigungen nachbringen und der Abbruch der Kursmaßnahme wurde entschuldigt. Offensichtlich war es im vorliegenden Fall zu Kommunikationsproblemen und damit verbunden zu einer "Panikreaktion" der betroffenen Frau gekommen. Infolge der raschen Reaktion der regionalen Geschäftsstelle konnte eine Befassung der Landesgeschäftsstelle des AMS Niederösterreich durch die VA unterbleiben (VA 531-SV/99).

Erkrankung der Kinder während AMS-Kurs der Mutter

Eine Frau aus Lustenau, allein erziehende Mutter von zwei Kindern im Alter von 3 und 12 Jahren, führte bei der VA im Wesentlichen darüber Beschwerde, dass sie von ihrer zuständigen Beraterin bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS Dornbirn als "arbeitsscheue

Mangelnde Sensibilität beim Umgang mit Alleinerzieherinnen

VA Dr. Christa Krammer

BMWA

der regionalen Geschäftsstelle des AMS Dornbirn als "arbeitsscheue Faulenzerin" hingestellt worden sei, weil sie die Annahme einer Beschäftigung wegen Unvereinbarkeit mit der Betreuung ihrer Kinder abgelehnt hatte. Eine Überprüfung der VA ergab, dass im vorliegenden Fall zwar keine Sperre der Geldleistung aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung verhängt worden war; der Landeschäftsführer des AMS Vorarlberg gestand aber ein, dass es im vorliegenden Fall Kommunikationsprobleme gegeben hatte. Infolge des Einschreitens der VA wurde vom AMS ein Teamberatungsgespräch mit der betroffenen Frau organisiert und drei verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen angeboten, die den Berufswünschen und familiären Bedürfnissen der Betroffenen entsprachen (VA 263-SV/99).

Im Fall VA 590-SV/99 legte eine vierfache Mutter aus der Obersteiermark mit Kindern zwischen 4 und 9 Jahren dar, dass ihr nach dem mehrjährigen Bezug von Karenzgeld und Sondernotstandshilfe von der regionalen Geschäftsstelle des AMS Mürzzuschlag keine mit ihren Betreuungspflichten vereinbare Teilzeitbeschäftigung vermitteln könne. Gleichzeitig würde sie aber vom AMS-Berater laufend darauf hingewiesen, dass sie nicht mehr länger ihre Notstandshilfe beziehen könne, wenn die berufliche Integration nicht bald gelänge. Ein ausführliches Gespräch mit der Frau ergab, dass in der Nähe des Wohnortes keine geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeit vorhanden war und am örtlichen Arbeitsmarkt augenscheinlich keine entsprechenden Stellen zur Verfügung standen. Ein rechtswidriges Vorgehen des AMS war nicht objektivierbar. Gleichwohl zeigt der Fall notwendigerweise eine gewisse Hilflosigkeit des AMS in Anbetracht schwieriger ökonomischer und sozio-real er Rahmenbedingungen.

Fatale Lage von Müttern in Krisenregionen

11.2.1.4 Schlussfolgerungen und Anregungen

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Zuge der Prüftätigkeit erscheine es der VA zweckmäßig, Maßnahmen in folgenden Bereichen zu setzen:

Lösungsvorschläge der VA

Maßnahmen zur verstärkten Sicherstellung einer humanen und weisungskonformen Vollzugspraxis:

- Verstärkte Schulung des AMS-Personals. Die Schulungen sollten nicht nur die rechtlichen Grundlagen (Gesetze, Richtlinien, Ministerialerlässe) im Zusammenhang mit der Betreuungsproblematik umfassen, sondern darüber hinaus auch psychologisches Training beinhalten. Durch das psychologische Training sollten die AMS-BeraterInnen verstärkt die Fähigkeit gewinnen, sich in die Lage von allein erziehenden Frauen zu versetzen und ein für beide Seiten angenehmes Beratungs- und Betreuungsklima zu schaffen.

**Verstärkte Mitarbeiter-
schulung**

- Weiterentwicklung des in der oben zitierten Durchführungsweise etablierten Phasenmodells; für bestimmte Krisenregionen (Regionen mit hoher Frauenarbeitslosigkeit und Mangel an Kinderbetreuungsplätzen) sollte eine flexiblere Handhabung der drei Phasen, vor allem hinsichtlich ihrer Dauer, ermöglicht werden.

Weiterentwicklung des Phasenmodells

Verbesserung der sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen:

- Fördermodelle für Betriebe, die "familienfreundliche" Arbeitsplätze bieten, also etwa gezielt bei der Arbeitszeit- und Dienstplangestaltung auf Bedürfnisse von Alleinerziehenden Rücksicht nehmen oder etwa betriebsinterne Kinderbetreuung anbieten.
- Verbesserung des Angebots an Kinderbetreuungsplätzen. Aus Sicht der VA wäre nicht nur eine Erweiterung des Angebots an Tagesmüttern und Kindergartenplätzen geboten, auch für die Nachmittags- und Ferienbetreuung schulpflichtiger Kinder sollte verstärkt vorgesorgt werden.

Familienfreundliche Betriebe fördern**Mehr Betreuungsplätze**

11.2.1.5 Datenschutz für Arbeitslose bei chiffrierten Stellenangeboten

Gesundheitsbezogene Fragen in Bewerbungsbögen sollten so formuliert sein, dass sie einerseits zwar Rückschlüsse auf die gesundheitliche Eignung zulassen, zugleich aber eine konkrete Krankheit oder ein bestimmtes Leiden nicht angegeben werden muss.

Fragen nach der Mitgliedschaft in Körperschaften oder Vereinen sollten in solchen Fragebögen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht enthalten sein.

Ganz allgemein muss die Beantwortung allzu persönlicher Fragen vom Arbeitslosen sanktionslos verweigert werden können.

Einzelfall:

VA 352-SV/99

Eine arbeitslose Frau führte darüber Beschwerde, dass sie von der regionalen Geschäftsstelle des AMS Ried/Innkreis aufgefordert worden war, einen Bewerbungsbogen mit mehreren sehr ins Persönliche gehenden Fragen für ein chiffriertes Stellenangebot auszufüllen.

VA Dr. Christa Krammer**BMWA**

Konkret ging es um folgende Fragen: "*Haben Sie eine Behinderung? - Wenn ja, Art der Behinderung*", "*Leiden Sie an einer chronischen Erkrankung/Allergie - Wenn ja, Art der Allergie*", "*Bestehen Lohnpfändungen?*", "*Funktionen in Körperschaften und Vereinen?*".

Im Zuge des Prüfverfahrens teilte die VA dem Landesgeschäftsführer mit, dass die oben genannten Fragen in datenschutzrechtlicher Hinsicht bedenklich erscheinen: Deren Beantwortung könne daher von einer arbeitslosen Person sanktionslos verweigert werden. Der Landesgeschäftsführer teilte diese Auffassung und veranlasste, dass die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes bedenklichen Fragen gestrichen bzw. durch entsprechende Umformulierungen "entschärft" wurden.

Rechtsansicht der VA

Der vom AMS Oberösterreich in der Folge an die VA übermittelte überarbeitete Entwurf eines neuen standardisierten Bewerbungsboagens entschärft die gesundheitsbezogenen Fragestellungen und schränkte diese auf das im Hinblick auf datenschutzrechtliche Schranken vertretbare Maß ein. Es findet sich nur mehr die Frage: "*Können Sie auf Grund Ihres Gesundheitszustandes jede Tätigkeit in Ihrem Beruf ausüben - wenn nein, welche nicht?*" Die Frage nach Funktionen in Körperschaften und Vereinen sowie nach Lohnpfändungen wurde überhaupt gestrichen.

**AMS OÖ verbessert
Datenschutz**

Seitens der VA ist im Zusammenhang mit der Problematik gesundheitsbezogener Daten ergänzend Folgendes festzuhalten: Ein Dienstgeber muss wissen, welche Arbeiten ein Bewerber vom gesundheitlichen Standpunkt verrichten kann und welche nicht. Immerhin verpflichten ihn die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht sowie der Arbeitnehmerschutz zur Rücksichtnahme auf gesundheitliche Einschränkungen. Die gesundheitlichen Ursachen einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit brauchen den potentiellen Dienstgeber grundsätzlich aber nicht zu interessieren.

11.2.1.6 Anzeigepflicht des AMS bei Überbezug von Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung ?

Das AMS ist in rechtlicher Hinsicht nicht verpflichtet, Strafanzeigen gegen Arbeitslose zu erstatten.

In Fällen des unberechtigten Bezugs von Geldleistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung sollte nicht die Kriminalisierung der Arbeitslosen, sondern die Hereinbringung der Überbezüge im Vordergrund stehen.

Dem Rechtsinstitut der tätigen Reue sollte in diesem Zusammenhang breiter Raum gegeben werden.

Einzelfälle:

VA 446-SV/98, 25-SV/99, 108-SV/99

Mit Erlass der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 8.10.1998, Zl. 35.500/21-8/98 wurden der Vorstandsvorsitzende des AMS Österreich sowie alle Landesgeschäftsführer darauf hingewiesen, dass die Geschäftsstellen des AMS gemäß § 84 StPO zur Erstattung einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder die Sicherheitsbehörde verpflichtet seien, wenn der Verdacht entsteht, dass eine arbeitslose Person im Zusammenhang mit dem Überbezug einer Leistung aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung eine gerichtlich strafbare Handlung begangen habe. Es seien vor allem die Tatbestände des Betruges, schweren Betruges und gewerbsmäßigen Betruges und damit zusammenhängend die maßgeblichen Bagatellgrenzen (rd. S 1000) sowie das Institut der tätigen Reue zu beachten. Bei Verdacht eines schweren (Schaden über S 25.000) und gewerbsmäßigen (mindestens drei Monate dauernden) Betrugs sei tätige Reue nur anzunehmen, wenn die ungebührlich empfangene Leistung sofort oder auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem AMS und dem/der Arbeitslosen in Raten abgestattet werde, wobei das AMS darauf zu bestehen habe, dass der gesamte Betrag jedenfalls innerhalb eines Jahres zur Gänze zurückerstattet wird.

Prüfgegenstand und Prüfverfahren der VA

Im vorliegenden Berichtsjahr leitete die VA ein **amtswegiges Prüfverfahren** zur Frage der Gesetzmäßigkeit und Billigkeit jenes Erlasses ein, **beanstandete** den Erlass und regte eine Abschwächung an (VA 25-SV/99). Daneben wurden zwei Beschwerdefälle behandelt.

Im Fall VA 108-SV/99 betreffend das AMS OÖ führte eine Frau darüber Beschwerde, dass ihr vom AMS die Erstattung einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft angedroht wurde, weil durch ihre ver spätete Meldung der Aufnahme eines Dienstverhältnisses durch den Ehegatten ein Überbezug an Sondernotstandshilfe und erhöhtem Karenzgeld im Ausmaß von S 27.165,-- entstanden war und die Frau den Betrag unter Hinweis auf die schwere Erkrankung eines ihrer Kinder (chronische Hepatitis B, Kiefer-Gaumen-Spalte) und der schwierigen finanziellen Situation nur teilweise und in monatlichen Raten von S 500,-- zurückerstatten wollte. Auf Grund des Einschreibens der VA nahm das AMS letztendlich von einer Anzeige Abstand. Die Frau musste sich jedoch verpflichten den Gesamtbetrag, wenn gleich in Raten, zurückzubezahlen.

Im Fall VA 446-SV/98 wurde vom AMS Wien auf Weisung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales Strafanzeige gegen einen vormaligen Geschäftsführer erstattet. Der Mann hatte nach Beendigung seines Geschäftsführervertrags Arbeitslosengeld bezogen. Im Firmenbuch war die Eintragung als Geschäftsführer aber noch aufrecht geblieben, was dem AMS gegenüber nicht angegeben worden war. Nach der Judikatur des VwGH galt der Mann daher trotz Beendigung des Geschäftsführervertrages nicht als arbeitslos. Es entstand ein Überbezug an Arbeitslosengeld von rd. S 180.000,--. Das Landesgericht für Strafsachen Wien sprach den Mann jedoch vom Vorwurf des schweren, gewerbsmäßigen Betrugs frei.

11.2.1.7 Die Standpunkte der VA und des Ministeriums zur Anzeigepflicht

Zur vorliegenden Problematik vertritt die VA die Auffassung, dass die Verpflichtung zur Erstattung einer Strafanzeige nach § 84 StPO für das AMS nicht gilt. Das AMS ist nämlich als "Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit" (§ 1 Abs. 1 AMSG) eingerichtet und kann daher nicht als "Behörde" oder "öffentliche Dienststelle" im Sinne des § 84 StPO qualifiziert werden. Die VA stützt sich diesfalls vor allem auf die von Burgstaller vertretene Auslegung des § 84 StPO (JBl 1991, 341 ff.). Burgstaller gelangt im Wesentlichen zum Ergebnis, dass jene Bestimmung von einem organisatorischen und nicht funktionalen Behördenbegriff ausgeht. Diese Auffassung wird offensichtlich auch in der aktuellen Ausgabe des StPO-Kommentars von Foregger-Kodek vertreten. Dort wird eine Parallele zu Art. 22 B-VG gezogen, welcher nach völlig herrschender Meinung nur Behörden im organisatorischen Sinne betrifft. Insofern der Erlass von einer Anzeigepflicht des AMS nach § 84 StPO ausgeht, ist er somit als gesetzwidrig zu beurteilen.

Rechtsansicht der VA

Demgegenüber beharrt das Ministerium auf der Anwendbarkeit des § 84 Abs. 1 StPO. Das AMS sei nämlich sehr wohl als "Behörde" im Sinne jener Rechtsvorschrift zu verstehen, da es behördliche Aufgaben nach dem AIVG und dem AuslBG zu erfüllen habe. Das gelte umso mehr als durch die Strafrechtsnovelle BGBl. 1993/526 der Behördenbegriff des § 84 StPO erweitert worden sei und dadurch auch Fachmeinungen, die vor jener Novelle für eine restriktivere Auslegung des § 84 StPO plädierten, obsolet geworden seien.

Rechtsansicht des Ministeriums

Richtig ist, dass durch jene Novelle die Begriffe der "öffentlichen Behörde" und des "Amtes" durch jene der "Behörde" und "öffentlichen Dienststelle" ersetzt wurden. Der Argumentation des BMAGS kann aber dennoch nicht gefolgt werden. Sie steht im Widerspruch zu den Gesetzesmaterialien. Diese halten ausdrücklich fest, dass durch die aufgezeigten Begriffsänderungen keine Erweiterung des Kreises der Normadressaten erfolgen sollte. Aus den Materialien ergibt sich weiters, dass durch die gegenständliche Novelle eine inhaltliche Einschränkung und keinesfalls eine Ausdehnung der Anzeigepflicht beabsichtigt war (RV 924 BlgNR GP XVIII, S. 20).

11.2.1.8 Die Standpunkte der VA und des BMAGS zur Zweckmäßigkeit und Billigkeit des Erlasses

Die VA weist darauf hin, dass eine Kriminalisierung arbeitsloser Menschen im Hinblick auf deren ohnehin schwierige Situation wenig zweckmäßig und abgesehen davon auch unbillig erscheint. Eine strafgerichtliche Verurteilung erschwert nicht nur die Reintegration in den Arbeitsmarkt und vermindert damit die Chance, dass aufgelaufene Überbezüge jemals ordnungsgemäß zurückerstattet werden. Sie kann auch die Existenz unschuldiger Familienangehöriger des Verurteilten gefährden.

VA hält Erlass für unbillig

In diesem Zusammenhang muss auch herausgestrichen werden, dass die restriktiven Bedingungen für Ratenvereinbarungen im Zusammenhang mit der Erlangung von Straffreiheit durch tätige Reue gelockert werden sollten.

Das Bundesministerium lehnte diese Standpunkte der VA ab. In diesem Zusammenhang wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Höhe der bereits aufgelaufenen Überbezüge (180 Mio S) die Bestimmungen des Erlasses rechtfertige. Weiters sei der Erlass notwendig, um einer Sozialschmarotzer und Missbrauchsdebatte von vornherein entgegenzuwirken.

Gegenargument des Ministeriums

Aus Sicht der VA können die Argumente des Ministeriums nicht überzeugen. Die geschilderte Kritik bzw. die genannte Anregung einer Lockerung werden daher aufrecht erhalten.

VA Dr. Christa Krammer

BMWA

11.2.1.9 Rechtswidrige Anrechnung einer Beschädigtenrente auf die Notstandshilfe

Beschädigtenrenten nach dem Heeresversorgungsgesetz sind nicht auf die Notstandshilfe anzurechnen.

Durch entsprechende Mitarbeiterschulung sollte die korrekte Handhabung des Einkommensbegriffs im AIVG 1977 verstärkt sichergestellt werden.

Einzelfall:

VA 475-SV/99

Ein Notstandshilfebezieher aus der Steiermark führte bei der VA im **Anlassfall** Wesentlichen darüber Beschwerde, dass auf seine Notstandshilfe über mehrere Jahre hindurch (seit 1994) eine Beschädigtenrente nach dem Heeresversorgungsgesetz BGBL. 1964/27 verkürzend angerechnet worden war.

Im Zuge des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens wurde gegenüber dem Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark sowie gegenüber der zuständigen Bundesministerin darauf hingewiesen, dass die vorgenommene Anrechnung durch die Rechtslage, wie sie seit dem StrukturanpassungsG 1995 BGBL. 297 besteht, nicht gedeckt ist. Die durch das StrukturanpassungsG 1995 BGBL. 297 geschaffene Regelung des § 36a AIVG 1977 definiert das anrechenbare Einkommen über einen Verweis auf den Einkommenssteuerbegriff des EStG 1988 und sieht in seinem Abs. 3 - ebenfalls durch einen Verweis auf das Einkommenssteuerrecht - vor, dass bestimmte steuerfreie Bezüge für Zwecke der Arbeitslosenversicherung zum steuerpflichtigen Einkommen im Sinne des EStG 1988 hinzurechnen sind. Aus dem Wortlaut des § 36a Abs. 3 EStG 1988 ergibt sich nun aber, dass die steuerbefreiten Beschädigtenrenten nach dem Heeresversorgungsgesetz BGBL. 1964/27 nicht von jener Hinzurechnung erfasst sind. § 36a Abs. 3 EStG 1988 verweist nämlich nicht ausdrücklich auf die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z. 1 EStG 1988, welche die Steuerbefreiung der gegenständlichen Beschädigtenrenten normiert.

Der Landesgeschäftsführer und die Ministerin folgten dieser Argumentation der VA. Dem betroffenen Beschwerdeführer wurde eine Nachzahlung an Notstandshilfe in Höhe von S 64.771,-- gewährt. Zudem wies die Bundesministerin alle Landesgeschäftsstellen an, die in § 3 Abs. 1 Z. 1 EStG genannten Versorgungsleistungen (u.a. Beschädigtenrenten nach dem Heeresversorgungsgesetz) bei der

Landesgeschäftsstelle und Ministerin veranlassen Richtigstellung

BMWA**VA Dr. Christa Krammer**

Beurteilung des Anspruchs auf Notstandshilfe sowie bei der Festsetzung der Höhe der Notstandshilfe außer Betracht zu lassen.

11.2.1.10 Ungerechtfertigte bürokratische Vorgangsweise bei der Geltendmachung eines Fortbezugsanspruches auf Notstandshilfe

Die Geltendmachung eines Fortbezugsanspruches sollte künftig einfacher und kundenfreundlicher gestaltet werden.

Einzelfall:

VA 381-SV/99

Die vorliegende Problematik war Gegenstand eines Prüfverfahrens betreffend eine Beschwerde gegen das AMS Wien.

Die Beschwerdeführerin hatte mit Wirkung 22. April 1999 einen **Anlassfall** Antrag auf Arbeitslosengeld bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Versicherungsdienste Wien gestellt. Zu diesem Zeitpunkt bestand noch ein Fortbezugsanspruch nach § 19 AIVG 1977 für 106 Tage in Höhe von S 212,40 täglich. Die Beschwerdeführerin hatte zum Zeitpunkt der Geltendmachung aber bereits auch eine neue Anwartschaft erworben; der Neuanspruch war auf Grund der Bemessungsgrundlage aus dem Jahr 1997 auf Basis der Lohnklasse 42 mit S 180,30 täglich zu bemessen, wobei sich eine Bezugsdauer des Neuanspruchs von 210 Tagen (30 Wochen) ergab.

Die Regionale Geschäftsstelle veranlasste zunächst nur die Anweisung des niedrigeren Neuanspruchs und ersuchte die Beschwerdeführerin zugleich mit Schreiben vom 3. Mai 1999 um persönliche Vorsprache zum Zwecke der Abklärung des Leistungsanspruchs. Zugleich mit diesem Schreiben wurde auch ein teilweise vorausgefülltes Formblatt zum Gegenstand "Wahlmöglichkeit zwischen Fortbezug und Neuanspruch" mitübermittelt, welches die Beschwerdeführerin unterfertigen und damit bestätigen sollte, dass sie vorerst die Anweisung des höheren Fortbezugs und dann die Anweisung des Neuanspruchs wünsche. Mit 5. Mai 1999 wurde über das Bundesrechenzentrum eine Mitteilung über den Leistungsanspruch an die Beschwerdeführerin ausgefertigt, wobei eine Leistungshöhe von täglich S 198,30 und eine Bezugsdauer vom 22. April 1999 bis 17. November 1999 ausgewiesen wurde.

Vorgangsweise der Behörde

VA Dr. Christa Krammer**BMWA**

Mit Schreiben vom 12. Mai 1999 teilte die Beschwerdeführerin der oben genannten Regionalen Geschäftsstelle mit, dass sie gegen die Mitteilung über den Leistungsanspruch "berufe" und begründete das damit, dass der Tagsatz S 212,40 betragen müsse. Zugleich retournierte die Beschwerdeführerin das Formblatt über die Niederschrift ohne ihre Unterschrift darauf gesetzt zu haben. Am 17. Mai 1999 erfolgte eine Vorsprache der Beschwerdeführerin bei der genannten Regionalen Geschäftsstelle, wobei augenscheinlich vergeblich versucht wurde, der Beschwerdeführerin die Rechtslage nach § 19 AIVG auf Grundlage der Verwaltungsgerichtshofjudikatur zu erklären. Offensichtlich aus Angst vor allfälligen Nachteilen unterfertigte die Beschwerdeführerin keine Niederschrift betreffend die Inanspruchnahme des Fortbezugs vor dem Neuanspruch. Es erfolgte in weiterer Folge eine Intervention durch die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, wobei diesfalls zwischen der Kammer und der genannten Regionalen Geschäftsstelle vereinbart wurde, dass die Beschwerdeführerin ihr Wahlrecht bezüglich des Fortbezugs so schnell wie möglich ausüben werde. Nachdem diesbezüglich von Frau Chen keine Reaktion erfolgte, veranlasste schließlich die genannte Regionale Geschäftsstelle am 1. Juni 1999 rückwirkend die Anweisung des Fortbezugsanspruches in Höhe von täglich S 212,40.

Anlässlich einer Vorsprache beim zuständigen Arbeitsmarktservice-Berater am 13. Juli 1999 wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld nunmehr mit 5. August 1999 enden würde, obwohl auf der ursprünglichen Bezugsmitteilung das vorläufige Bezugsende mit 17. November 1999 vermerkt war. Der Bearbeiter sprach in diesem Zusammenhang offensichtlich vom Fortbezugsanspruch, nur dürfte dies für die Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar gewesen sein. Der Beschwerdeführerin wurde jedenfalls ein neuerliches Antragsformular für die Geltendmachung des Arbeitslosengeldes, datiert mit 13. Juli 1999 ausgefolgt, und als Abgabetermin der 6. August 1999 festgelegt. An diesem Tag hat die Beschwerdeführerin das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt wieder retourniert, das heißt persönlich abgegeben. Ab 6. August 1999 erfolgte sodann die Anweisung des Neuanspruchs in Höhe von S 198,30 täglich, wobei die Zuerkennung für vorläufig 104 Tage (das heißt bis 17. November 1999) erfolgte.

Wie aus einem Brief der Beschwerdeführerin vom 6. August 1999 an den Landesgeschäftsführer des Arbeitsmarktservice Wien, welcher in Gleichschrift auch der VA vorliegt, hervorgeht, war der Beschwerdeführerin das Erfordernis der neuerlichen Geltendmachung mit 6. August 1999 völlig unklar, ebenso wie das Erfordernis bezüglich der ausdrücklichen Ausübung einer Wahl zwischen höherem Fortbezugsanspruch einerseits und Neuanspruch andererseits.

Nach rechtlicher Beurteilung der VA war im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass mit Stichtag 22. April 1999 ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Fortbezug von Arbeitslosengeld aus dem Jahr 1997 im Ausmaß von 106 Tagen mit einem Tagsatz von S 212,40 bestand und daran anschließend bis höchstens 17. November 1999 ein Neuanspruch auf Arbeitslosengeld in Höhe von S 198,30 täglich besteht. Auf Grund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes war weiters davon auszugehen, dass die Gesamtbezugsdauer (Fortbezug und Neuanspruch) mit 30 Wochen (Bezugsdauer des Neuanspruchs) begrenzt ist. Im Ergebnis wurde von der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien dieser rechtskonforme Zustand hergestellt.

Aus Sicht der VA sind aber die in diesem Zusammenhang erfolgten Verfahrenshandlungen bzw. Verwaltungsabläufe zu **beanstanden**.

Nach Ansicht der VA wurde die Beschwerdeführerin durch die oben geschilderte Vorgangsweise des Arbeitsmarktservice einerseits völlig verwirrt und musste andererseits auch den Eindruck gewinnen, dass sie durch sinnlose behördliche Formalismen mehr oder weniger "gehänselt" werden sollte. In diesem Zusammenhang ist freilich auch festzuhalten, dass offensichtlich die etwas unklaren Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 30. September 1994, 93/08/0122, zu jener verkomplizierten Vorgangsweise des Arbeitsmarktservice beigetragen haben dürften, welche sicherlich vom Bemühen getragen waren, jener Judikatur zu entsprechen.

Nach Meinung der VA sollte in Fällen, in denen neben einem geltend gemachten Neuanspruch auf Arbeitslosengeld ein Fortbezugsanspruch mit höherem Tagsatz (Lohnklasse) aber kürzerer Bezugsdauer besteht, folgendermaßen vorgegangen werden:

Die Geltendmachung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mittels bundeseinheitlichem Antragsformular sollte zugleich als Geltendmachung des Neuanspruchs und des Fortbezugsanspruches gewertet werden. In der Folge sollte daher ohne zusätzliche niederschriftliche Einvernahme des Leistungserbers der höhere Fortbezugsanspruch angewiesen werden und daran anschließend für die restliche Bezugsdauer der Neuanspruch zur Auszahlung gelangen. Die Gesamtbezugsdauer wäre freilich im Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes mit derjenigen Bezugsdauer, die sich für den Neuanspruch ergibt, zu begrenzen. Auf der Mitteilung über den Leistungsanspruch sollte eine Aufschlüsselung des Leistungsanspruchs in "Restanspruch" bzw. "Fortbezugsanspruch" und "Neuananspruch" erfolgen.

Die vorgeschlagene Vorgangsweise würde aus Sicht der VA nicht nur zur Straffung des Verfahrens beim Arbeitsmarktservice beitra-

gen, sondern zugleich auch für den Leistungswerber klarer und verständlicher erscheinen und damit wohl auch die Rechtsakzeptanz bei den betroffenen Menschen fördern. Zugleich erschien eine derartige Vorgangsweise auch im Hinblick auf das Verwaltungsgerichtshofgerkenntnis vom 30. September 1994, 93/08/0122, ZAS 1996, 96, durchaus vertretbar.

Aus dem zitierten Erkenntnis ergibt sich, dass die gleichzeitige Geltendmachung von Fortbezugsanspruch und Neuanspruch zulässig ist und daher auch die Annahme, dass mit der Geltendmachung eines Neuanspruchs auf Arbeitslosengeld zugleich auch die Geltendmachung eines höheren Fortbezugsanpruches erfolgt, insbesondere auch im Hinblick auf die Rechtsprechung zur sozialen Rechtsanwendung (z. B. OGH vom 22. 3. 1994, 10 Ob S 70/94; OGH vom 10. 5. 1988, 10 Ob S 144/88) rechtlich vertretbar erscheint. Was die Ausführungen betreffend das Wahlrecht zwischen Neuanspruch und Fortbezugsanspruch im Erkenntnis 93/08/0122 betrifft, so werfen diese aus Sicht der VA mehr Fragen auf, als sie letztlich zu beantworten vermögen. Dies wurde auch bereits in der Literatur zutreffend herausgearbeitet (vgl. Dirschmied, ZAS 1996, 100 f). Die Annahme eines solchen Wahlrechts verursacht - wie der vorliegende Fall zeigt - nicht nur kontraproduktive Verwaltungshandlungen, es stellt sich vielmehr auch die Frage nach Sinn und Zweck eines solchen Wahlrechts. Aus welchen Gründen sollte ein Leistungswerber auf einen höheren Fortbezugsanspruch verzichten und stattdessen den insgesamt niedrigeren Neuanspruch wählen? Es ist daher nach Meinung der VA mit Dirschmied (a.a.O.) davon auszugehen, dass dem Erkenntnis 93/08/0122 im Hinblick auf die Frage des Wahlrechts zwischen Fortbezug und Neuanspruch bei Konstellationen wie im vorliegenden Fall nicht zu folgen ist. Im Übrigen bezieht sich das Erkenntnis auf eine Fassung des § 19 AIVG, die so nicht mehr geltendes Recht ist.

Seitens der Bundesministerin wurde als Reaktion auf das Prüfverfahren der VA mitgeteilt, dass der Bundesgeschäftsstelle des AMS der Auftrag erteilt wurde, für eine kundenfreundliche und weisungskonforme Vorgangsweise Sorge zu tragen und dabei die oben angeführten Anregungen der VA zu berücksichtigen.

Ministerium reagiert

11.2.1.11 Probleme bei der Aktualisierung von Job-Inseraten

Die Aktualität von Stellenanzeigen des AMS ist derzeit nicht optimal gewährleistet.

Die mangelhafte Kooperationsbereitschaft einzelner Unternehmen sollte in diesem Zusammenhang durch organisatorische Maßnahmen im Bereich der Stellenvermittlung und Betreuung des AMS wettgemacht werden.

Einzelfall:

VA 353-SV/99

Ein Verein für ältere Arbeitslose wandte sich an die VA und wies **Anlassfall** darauf hin, dass vom Arbeitsmarktservice den Arbeit Suchenden zur Verfügung gestellten Job-Inserate vielfach nicht mehr aktuell seien. In vielen Fällen sei es so, dass die ausgeschriebene Stelle bereits besetzt ist. Im Einzelnen wurde der VA in diesem Zusammenhang eine Beschwerde eines Wiener Arbeitslosen übermittelt.

Seitens des Arbeitsmarktservice Österreich wurde der VA gegenüber **AMS gesteht Probleme ein** zugegeben, dass es Probleme bei der Aktualisierung von Stellenangeboten gibt. Es wurde letztendlich auch eingestanden, dass verschiedene Unternehmen den Arbeit suchenden Menschen bzw. arbeitslosen Menschen gegenüber oft unwahre Angaben betreffend die ausgeschriebene Arbeitsstelle machen. So würden viele Personalisten bzw. Betriebsinhaber gegenüber "unliebsamen Bewerbern" behaupten, die betreffende Stelle wäre bereits besetzt, um nicht begründen zu müssen, warum der konkrete Bewerber nicht genommen wird. Nach den Angaben des AMS sei es weiters so, dass dieses Verhalten zunehmend älteren Arbeit Suchenden gegenüber entgegengebracht werde.

Wenngleich sich das AMS auf Grund der realen Gegebenheiten nicht in der Lage sieht, gegenüber Unternehmen, auf deren Stellenangebote das AMS letztendlich angewiesen ist, Druck auszuüben, so wurde der VA doch zumindest zugesichert, dass durch Reorganisations- und Umstrukturierungsmaßnahmen im Bereich des Arbeitsmarktservice die Aktualisierungsintervalle verkürzt werden, um dadurch die Aktualität der Stellenangebote verstärkt zu gewährleisten. **AMS veranlasst organisatorische Verbesserungen**

Im Bereich der Vermittlung sei man seitens des AMS auch bemüht, geeignete erscheinende Bewerber bei Unternehmen, die offene Stel-

len gemeldet haben, in Voraus anzukündigen und auf Grund der Rückmeldungen der Kunden die offen Stellen innerhalb von zwei Arbeitstagen zu aktualisieren. Eine raschere Aktualisierung soll insbesondere auch durch Erweiterung und bessere Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung ermöglicht werden.

11.2.1.12 Sonstige Wahrnehmungen und Einzelfälle

11.2.1.12.1 Servicebereich des AMS

Im vorliegenden Berichtszeitraum wandten sich immer wieder arbeitslose Menschen an die VA und batn die VA, sich beim Arbeitsmarktservice dafür einzusetzen, dass besondere Vermittlungs- und Integrationsbemühungen gesetzt werden. Das AMS zeigte sich in diesem Zusammenhang sehr kooperativ. Hervorzuheben ist ein Wiener Fall (VA 107-SV/99).

Arbeitslose wünschen sich mehr und bessere Kurse

Eine junge Wienerin wandte sich an die VA und legte dar, dass sie bereits seit längerer Zeit arbeitslos sei und verzweifelt versuche, vom AMS Wien einen Kurs zur Ausbildung zur Bürofachfrau bewilligt zu erhalten. Auf Grund ihrer verzweifelten Lage hatte die Frau in den vergangenen Jahren wiederholt Selbstmordabsichten geäußert und zwei Selbstmordversuche unternommen. Infolge der Kontakt- aufnahme mit der Landesgeschäftsführung des AMS Wien wurde der Frau die Teilnahme am gewünschten Kurs von der regionalen Geschäftsstelle des AMS Berufliche Rehabilitation vermittelt.

AMS Wien hilft

In einzelnen Fällen wandten sich auch ausländische Staatsbürger, die sich zum Teil bereits mehrere Jahre in Österreich aufhalten, an die VA und ersuchten um Unterstützung bei der Erlangung einer Beschäftigung. Die VA führte in diesen Fällen Beratungen über die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgrechts durch. Bei Erfüllung der Voraussetzungen des AuslBG konnte die VA im Wege einer Vermittlung zwischen den Betroffenen und dem AMS zur Erlangung von entsprechenden Beschäftigungsbewilligungen bzw. Arbeitserlaubnissen beitragen (VA 22-SV/99; 294-SV/99).

Hilfestellung für integrierte Ausländer

11.2.1.12.2 Geldleistungsbereich des AMS

In diesem Bereich waren folgende Fehler festzustellen: die irrtümliche Sperre des Arbeitslosengeldes bei Weigerung eines Arbeitslosen eine unter dem Kollektivvertrag entlohnte Beschäftigung anzunehmen (VA 652-SV/98; 398-SV/99), die irrtümliche Annahme der Nichterfüllung der Anwartschaft für das Arbeitslosengeld infolge einer Fehlinterpretation von beim Hauptverband der Österreichi-

Berechtigte Beschwerden

VA Dr. Christa Krammer

BMWA

schen Sozialversicherungsträger gespeicherten Versichertendaten (VA 655-SV/98), die irrtümliche Einmahnung eines Überbezugs vor Zustellung eines Rückforderungsbescheides (VA 696-SV/98), die ungerechtfertigte Rückforderung von Arbeitslosengeld in Folge einer unrichtigen Qualifizierung einer Aushilfstätigkeit als durchlaufendes Dienstverhältnis (VA 709-SV/98; BMAGS Zl. 130.033/2-8/99), die Durchführung von Fehlanweisungen und Falschbuchungen im Zuge der Verrechnung von Überbezügen mit laufenden Geldleistungen (VA 764-SV/98), das schuldhafte Unterlassen einer Auskunft über die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, obwohl die zuständige regionale Geschäftsstelle vom Pensionsversicherungsträger entsprechend in Kenntnis gesetzt war (VA 17-SV/99), die irrtümliche Beantragung einer Gehaltsexekution, obwohl ein offener Rückforderungsbetrag bereits getilgt worden war (VA 80-SV/99), die Nichtgewährung von Arbeitslosengeld auf Grund der irrtümlichen Annahme eines Ruhenstatbestandes (VA 101-SV/99), die Sperre der Notstandshilfe infolge der Nichtteilnahme einer Arbeitslosen an einem Integrationskurs, dessen Verbindlichkeit für die arbeitslose Frau aber nicht erkennbar war (VA 129-SV/99; BMAGS Zl. 1.131.259/3-8/99), die Sperre der Notstandshilfe nach § 10 AIVG 1977, obwohl der Beginn der Ausschlussfrist in die Zeit des Bezugs von Krankengeld fiel (VA 166-SV/99), die irrtümliche Nichtberücksichtigung einer Freibetragserhöhung bei der Anrechnung des Ehegatteneinkommens auf die Höhe der Sondernotstandshilfe (VA 170-SV/99), die irrtümliche Nichtgewährung von Arbeitslosengeld infolge einer überschießenden Anwendung des § 12 Abs. 3 lit.i AIVG 1977 (VA 188-SV/99; BMAGS Zl. 130.726/5-8/99), die unrichtige Berechnung des Existenzminimums durch das AMS im Zuge einer Drittschuldnerexekution auf Geldbezüge aus der Arbeitslosenversicherung (VA 236-SV/99), die Nichtgewährung von Notstandshilfe auf Grund der irrtümlichen Annahme einer Krankmeldung (VA 391-SV/99), die ungerechtfertigte Rückforderung von Arbeitslosengeld infolge der irrtümlichen Annahme, der Arbeitslose habe aus einer Nebenbeschäftigung ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt (VA 430-SV/99), die mehrjährige Verzögerung der Auszahlung von Karenzurlaubsgeld infolge eines stattgebenden Erkenntnisses des VwGH (VA 518-SV/99), die ungerechtfertigte Nichtgewährung einer Überbrückungshilfe (VA 592-SV/99), die Ablehnung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld wegen irrtümlicher Annahme eines Anspruchs auf vorzeitige Alterspension (VA 614-SV/99) sowie die unrichtige Informationserteilung über die Möglichkeit eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei aufrechtem Beschäftigungsverbot nach dem EpG (VA 653-SV/99).

Das Einschreiten der VA führte durchgehend zur Behebung der festgestellten Vollzugsfehler. Irrtümlich nicht oder zu niedrig gewährte Fehler behoben

VA Dr. Christa Krammer

BMWA

bzw. zu Unrecht zurückgeforderte Leistungen wurden rückwirkend zur Anweisung gebracht.

In einzelnen Fällen wurden von arbeitslosen Menschen auch verschiedene gesetzliche Vorschriften des AIVG 1977 kritisiert und im Wesentlichen ausgeführt, dass sie die normierten Rechtsfolgen als Härte empfinden.

Das betrifft die Dreijahresfrist für die Geltendmachung des Bezugs bzw. des Fortbezugs der Notstandshilfe nach §§ 33 Abs. 4 und 37 AIVG 1977 (VA 694-SV/98; BMAGS Zl. 1.132.026/1-2/98), die Begrenzung der Rahmenfriststreckung auf drei Jahre nach § 15 Abs. 1 AIVG 1977 (VA 21-SV/99), die Regelung des § 12 Abs. 3 lit.f AIVG 1977, wonach ordentliche Hörer einer Hochschule unabhängig von ihrer tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Studium nicht als arbeitslos gelten und demnach keinen Leistungsanspruch haben (VA 354-SV/99; BMAGS Zl. 33.002/51-2/99) sowie die Bestimmung über die Bemessungsgrundlage des § 21 AIVG 1977 insoweit diese Regelung dazu führt, dass für die Berechnung des Arbeitslosengeldes in bestimmten Fällen auch Beitragsgrundlagen maßgeblich sind, die bereits mehrere Jahre zurückliegen (VA 422-SV/99; BMAGS Zl. 132.286/1-8/99).

Legislative Anregungen (Anhang 1)

12 Legislative Anregungen der VA

Auf Grund des Wunsches von Abgeordneten des Nationalrates erfolgt hier die tabellarische Übersicht der legislativen Anregungen der VA.

Unter der Rubrik "Reaktion" sind die getroffenen **Veranlassungen** des **Bundesgesetzgebers** angeführt:

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Reak- tion	Anmerkung der VA
	Seite		

Bundeskanzler

Allgemeines

Angleichung der Verjährungsfrist nach dem Amtshaftungsgesetz (10 Jahre) an die Verjährungsfrist nach dem bürgerlichen Recht (30 Jahre)	13	15	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
		25		

Allgemeines Verwaltungsverfahren

Verwaltungsverfahren, Kostentragung gemäß § 74 AVG - Ersatz bei unbegründeten Verfahren	8	10	76	C	Diese Anregung wird auch im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Zl. G 231/85, vom 16.3.1987, aufrechterhalten
---	---	----	----	---	---

Verwaltungsstrafrecht

Klarstellung der Anwendbarkeit von § 52a Verwaltungsstrafgesetz auf Organmandate	18	46	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
--	----	----	---	---------------------------------

Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

Diplomatische Akademie: Klarstellung der Rechtslage bzgl. des Ausschlusses eines Hörers	17	188 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
---	----	-------	---	---------------------------------

Legislative Anregungen (Anhang 1)

Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Änderung des § 26 Abs. 1 LDG - Bewer- bungsmöglichkeit für Bundeslehrer auf eine schulfeste Landeslehrer-Stelle	16	244 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Gesetzliche Verankerung der Erfordernis- se bei Leiterbestellung im LDG	16	244 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht, da § 26a LDG 1984 idF BGBI. Nr. 229/1996 die Erfordernisse nicht konkretisiert
Änderung des Art. 81a B-VG (Abkehr vom Parteienproporz)	17	337 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
	18	200 f		
	19	179 f		
	21	185 f		
	22	190		
	23	15		
Legistische Interpretation (§ 204 Abs. 1 BDG und § 24 Abs. 1 LDG) wegen der divergierenden Spruchpraxis von VwGH und VfGH bezüglich der Parteistellung von Bewerbern um Schulleiterstellen	17	337 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
	19	179 f		
Konkretes Mitwirkungsrecht der schul- partnerschaftlichen Organe bei Kandida- tenauswahl für Leiterbestellung	18	200 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht - Die Objektivierungsrichtlinien im BDG und LDG sind unzureichend
	19	179 f		
Anforderungsprofile für Lehrer an Päda- gogischen Akademien und Instituten - Abschaffung des Parteienproporz in Kuratorien	19	181 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
	22	193 f		Entwurf einer Novelle des Aka- demien-StudienG bringt keine Änderung
Anerkennung der Ruhegenussfähigkeit von Dienstzulagen bei langjährigem Be- zug (unabhängig von Gebährlichkeit bei Ruhestandsversetzung)	18	202 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Entschädigung bei Unterschutzstellung (Bodendenkmale)	19	184	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
	22	194		Entwurf einer Novelle zum DenkmalschutzG bringt keine Änderung
<u>Gesetzliche</u> Verankerung des Verbots parteipolitischer Werbung und des Verbots der Werbung von und für Sekten	20	211 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Schaffung von Rahmenbedingungen für schulische Förderung schwerstbehinderter Kinder	20	214	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

- A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Legislative Anregungen (Anhang 1)

Gesetzliche Verankerung eines Anspruchs auf Vergütung erkrankter Betreuungslehrer	20	215	B	
Aufhebung des § 9 (3) SchülerbeihilfenG - Anspruch auf Schulbeihilfe auch dann, wenn Schulbeihilfe S 1.000,--/Jahr unterschreitet	20	217	A	Umsetzung mit BGBl. I Nr. 54/1999
Gesetzliche Verankerung eines Lastenausgleiches zwischen den Schulerhaltern bei sprengelfremdem Schulbesuch	21	186	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
	22	190		
Schaffung eines freiwilligen 10. Schuljahres für Integrationskinder	21	188	A	Umsetzung mit Einführung des § 32 (2a) SchuUG
Verlängerung der Schulbesuchszeit (13. Schuljahr) bei sonderpädagogischem Förderbedarf	23	17		
Ausstellung eines Lehramtszeugnisses für behinderte Studierende an pädagogischen Akademien	23	17		

Bereich Wissenschaft

StudienförderungsG 1992:	19	122 f	
	20	147 f	
	21	131	
	22	134	
	23	19 f	
Nostrifizierungsverfahren; Kriterien	20	144	
	21	131	

Bundesminister für Finanzen

Beseitigung des Rechtsschutzdefizits im § 35 EStG	15	100	A
	17	192	
	19	111	
	20	129	
	21	115	
	23	49 f	

Legislative Anregungen (Anhang 1)

Besteuerung einer Schadensersatzleistung	17 18 19 20 21	205 115 111 116	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Grunderwerbsteuer: "Bauherrenmodell": Grundstückstausch	19 20 21	110 128 116	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Wohnraumsanierung als Sonderausgabe	21	113	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Ausbildungs-/ Fortbildungskosten	22 23	114 30 f	A/C	Teilweise Umsetzung; Anregung der VA bleibt aufrecht
Gebührengesetz	22	118	A/B	Teilweise Umsetzung angekündigt
Bundesabgabenordnung § 311	22	120 f	A/B	Anregung der VA bleibt aufrecht

Bundesminister für Inneres

Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz, Sondererwerbstatbestand	8 10 15 17	156 f 161 f 225 153 f 307 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Neuregelung des Fundwesens (Behandlung von nicht gewahrsamsfrei aufgefundenen Sachen)	12 13 15 17 20 21 22 23	252 f 200 153 285 173 150 160 58	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Wiederholung des Ermittlungsverfahrens vor Staatsbürgerschaftsverleihung trotz gültigem Zusicherungsbescheid, nach Verzicht auf bisherige Staatsangehörigkeit	15	157	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Zivildienst - Wohnkostenbeihilfe auch bei "Wohngemeinschaft"	23	64 f		

A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Legislative Anregungen (Anhang 1)

Bundesminister für Justiz

Verständigung des Anzeigers bzw. Geschädigten von der Abbrechung des Verfahrens gegen unbekannte Täter gemäß § 412 StPO	19 22	159 ff 181 f	B	Ankündigung von organisatorischen Maßnahmen seitens des BMJ
Beziehung von Gerichtszeugen bei Hausdurchsuchungen gemäß § 142 StPO - Auslegungsprobleme	19	149 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht Reform des strafprozessualen Vorverfahrens
Sicherheitsbehördliche Erhebungen im Dienste der Strafjustiz - mangelnde Akteneinsicht	19	150	B	Anregung der VA bleibt aufrecht Reform des strafprozessualen Vorverfahrens
Verhältnismäßigkeit von Rechtsanwaltskosten	21 22	170 f 178 f	A	BGBI.Nr. 71/1999, Teil I Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1999
Ersatz der Kosten des betreibenden Gläubigers in Exekutionsverfahren	23	8181 f	A	Entwurf Exekutionsordnungs-Novelle 2000
Finanzielle Benachteiligung blinder Personen bei Vertragsabschlüssen	23	82 f	A	Neufassung der Richtlinien der Notariatskammer (Standesrichtlinien - STR 2000)
Neuregelung der Personensorge und des Belohnungsrechtes in Sachwalterschaftssachen	23	83 f	B	Ankündigung einer Novelle auf dem Gebiet des Sachwalterschaftsrechtes

Bundesminister für Landesverteidigung

Einstellung des Fahrtkostenzuschusses gem. § 20b Abs. 6 Z. 1 Gehaltsgesetz 1956; Anspruchsverlust für einen ganzen Monat bei tageweisem Wegfall der Voraussetzungen	13	245	B	Die VA hält eine Änderung der geltenden Norm im Sinne gerechten Vorgehens für unabdingbar
Keine Einberufung zum Mob-Verband für Berufssoldaten	13 16	246 233	C	Änderung des § 1 Abs. 3 Wehrgesetz, um die Einberufung von Berufssoldaten zum Zwecke der Angleichung von Berufs- und Milizsoldaten in disziplinärer und besoldungsrechtlicher Hinsicht herbeizuführen Die VA hält an ihrer Anregung fest

Legislative Anregungen (Anhang 1)

Ungleichbehandlung von Berufs- und Milizsoldaten hinsichtlich der Einsatzgebühren	17	327 f	C	Die Bestimmungen des Einsatzgebührengesetzes führen zu einem exorbitanten Einkommensunterschied zwischen Berufs- und Milizsoldaten im Einsatzfall. Die VA hält an ihrer Anregung fest
Zu strenge Auswahlkriterien bei der Tauglichkeitsfeststellung/Dienstverrichtung ohne Waffe	18	191	C	Anregung auf Änderung der § 15 Abs. 1 Wehrgesetz 1990 bezüglich der "nichtmilitärischen Tätigkeiten für das Bundesheer"
Wegfall des Anspruches auf Wohnkostenbeihilfe bei Vornahme eines Wohnungswechsels während des Grundwehrdienstes	22	187 f	B	Beibehaltung des Anspruches; BMLV stellt Neufassung des Heeresgebührengesetzes 2000 in Aussicht

Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen

Bundesplegegeldgesetz

Schaffung eindeutiger Einstufungskriterien für pflegebedürftige Kinder und geistig (psychisch) Behinderte	17	99	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
	18	63		
	21	30 f		
	22	71 f		
	23	132 f		
Pensionsversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen (Art. 7 Vereinbarung BGBl.Nr. 866/1993)	17	96 f	B	Teillösung durch BGBl. I Nr. 139/1997
	18	66		
	19	53		

Gesetzliche Sozialversicherung

Leistungsrecht in der Sozialversicherung: Lockerung des Antragsprinzips bei unverschuldeter Unterlassung der Antragstellung	17	150 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
	19	58 f		
	20	29		
	23	116 f		
Normierung der Verpflichtung der Sozialversicherungsträger zur Beratung bzw. Festlegung der Rechtsfolgen unrichtiger Beratung (Herstellungsanspruch)	19	58 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
	20	26		
	23	116 f		

- A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Legislative Anregungen (Anhang 1)

Verbesserung des Verfahrens zur Feststellung des Versicherungsfalles der geminderten Erwerbsfähigkeit	5 7 9 15 16 17	22 34 28 36 45 106 f	B	Als unerlässlich erachtet die VA eine nachvollziehbare Begründung bei Bescheiden, die den Antrag auf Erwerbsunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension ablehnen. Es müsste sichergestellt werden, dass Versicherte Kenntnis davon erlangen, weshalb ihrem Leistungsbegehr nicht entsprochen wurde
Postweg nicht zu Lasten der Sozialversicherten	19	63 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht

Krankenversicherung

Regelung der Kosten des Krankentransports von "höherwertige" in "niedrigwertige" Krankenanstalt	18	72 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Verbesserung des Schutzes in der Krankenversicherung nach Auslandstätigkeit	19	68 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Angehörigeneigenschaft zu Gunsten der Kinder von Lebensgefährten	20	37	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Rückforderung von in Unkenntnis der Angehörigeneigenschaft geleisteten Beiträge	20 23	39 111 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Chefarztliche Bewilligung: Vereinfachung, Leistung bei Notwendigkeit auch ohne vorherige Genehmigung	20	41	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Flexiblere Gestaltung der Voraussetzungen für die Rezeptgebührenbefreiung	21	34	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Verlängerung des Wochengeldanspruches bei langwierigen Gesundheitsbeeinträchtigungen nach Geburten	22	34 f	C	
Krankengeldanspruch auch für freie DienstnehmerInnen sowie Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung	22	28	C	
Kostenübernahme für Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung	22	30 f	A	BGBI. I Nr. 180/1999
Bemessung des Wochengeldes	23	112 f		

Legislative Anregungen (Anhang 1)

Wechsel Geldleistungs- zu Sachleistungs-
berechtigung 23 109 f

Unfallversicherung

Versehrtenrenten; Trennung der inhaltlichen Abhängigkeit des Tatbestandes der wesentlichen Änderung (als Voraussetzung für eine Neufeststellung) von der mit dieser Feststellung verbundenen Rechtsfolge	12	45	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Verordnung zur Ermittlung des Abfindungskapitals nach versicherungsmathematischen Grundsätzen	19	76	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Kinderzuschuss rückwirkend auch bei nachträglicher Anmeldung	20	55		
Ausdehnung des Haftungsprivilegs auf gleichgestellte Arbeitskollegen	21	41	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
	22	40		

Pensionsversicherung

Übertragung jener Beiträge in die Höherversicherung, die infolge Rechtsänderungen nicht als Nachkaufbeiträge wirksam werden können	19	66 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Einführung von (auf das Alter von Versicherten abstellenden) rückwirkenden Übergangsbestimmungen bezüglich Wegfall der Wirksamkeit von Befreiungserklärungen in der Pensionsversicherung nach dem BSVG (ab 1.1.1988)	12	38	C	Anregung der VA bleibt aufrecht,
	20	57		wenn auch mit BGBl. I Nr. 176/1999 Teillösung erfolgt ist
Ausgleichszulagenanspruch; Verminderung des gesetzlich garantierten Mindesteinkommens für Pensionisten durch Anrechnung fiktiver Einkommen (pauschalierter Unterhaltsanspruch bzw. pauschaliertes Einkommen aus früherem landwirtschaftlichen Besitz)	2	28	A/B	1) 41. ASVG Novelle, BGBl.Nr. 111/1986
	3	24, 35		2) 48. ASVG-Novelle, BGBl.Nr. 642/1989
	4	26, 43		3) 51. ASVG Novelle, BGBl.Nr. 335/1993
	5	22		4) BGBl. I Nr. 139/1997
	6	20, 44		Durch die vorgenommenen Verbesserungen wurden die in den Regelungen enthaltenen Härten gemildert
	10	37		
	11	21		
	16	49 ff		
	17	114		

A: Umsetzung der Anregung

B: Umsetzung beabsichtigt

C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Legislative Anregungen (Anhang 1)

Zuerkennung der Ausgleichszulage gegen Zession von Unterhaltsansprüchen zur Überbrückung von Notlagen	21	48 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Anwendung des Familienrichtsatzes auch bei Heimaufenthalt eines Ehepartners	22	49 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Einführung einer Generalklausel zur Er- fassung von Tatbeständen, die den derzeit vom Gesetz taxativ aufgezählten Begüns- tigungstatbeständen hinsichtlich ihres Eingriffes in die Grund- und Freiheitsrech- te sowie hinsichtlich der sozialversiche- rungsrechtlichen Auswirkungen gleichzu- halten sind (z.B. Verhinderung des Schul- besuches)	11 20	30 64	C	Im 14. Bericht ist der Erlass des Bundesministers für Arbeit und Soziales abgedruckt, womit für diese Fälle eine soziale Rechts- anwendung empfohlen wird
Bundeseinheitlicher Pensionistenausweis	20	65	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Lockerungen des Ruhens von Leistungen aus der Pensionsversicherung und Unfall- versicherung	22	46 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Erweiterung der Möglichkeit zum rück- wirkenden Erwerb von Zeiten der Selbst- versicherung für die Pflege eines behinder- ten Kindes	22	47 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Ermöglichung des Nachkaufes von Zeiten des Besuches einer privaten Schule	22	45 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

Ausländerbeschäftigungsgesetz

Gleichstellung von Asylwerbern mit Kon- ventionsflüchtlingen unter bestimmten Voraussetzungen	20	92	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
---	----	----	---	---------------------------------

Bundesbehindertengesetz

Fahrpreisermäßigung für Bezieher von Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits/Erwerbs- unfähigkeitspensionen auf öffentlichen Verkehrsmitteln	15	31	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Ermöglichung des Zutrittes mit Blinden- führhund zu allen öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen	20	91 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

Legislative Anregungen (Anhang 1)

Kriegsopfersversorgungsgesetz

Beseitigung von Härten zufolge Anrechnung land(forst)wirtschaftlicher Einkünfte nach dem KOVG	17 20	123 94	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Absehen vom Ruhen der Pflegezulage bei Aufnahme einer Begleitperson in stationäre Einrichtung - Übernahme der Kosten für Begleitperson bei Rehabilitationsaufenthalten	22	84 f	C	Antragsteller sollten nicht auf Härteausgleich angewiesen sein

Verbrechensopfergesetz

Verbesserung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Verbrechensopfer	2	21	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Leistung nach dem Verbrechensopfergesetz nur bei verbrechensbedingtem Verdienstentgang - Verbesserung der Gesetzeslage	8	25, 33, 47	C	Im Hinblick auf die an die VA herangetragenen Härtefälle wird eine Änderung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen weiterhin als notwendig erachtet

Behinderteneinstellungsgesetz

Beseitigung der Judikaturdivergenz hinsichtlich Wirksamkeit der Feststellung "begünstigter Behindeter"	20	90 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
--	----	------	---	---------------------------------

Impfschadengesetz

Lockerer des strengen Antragsprinzips	21	56 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
---------------------------------------	----	------	---	---------------------------------

Bereich Frauenangelegenheiten

Frauenberatungsstellen

Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen	21	25	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
--	----	----	---	---------------------------------

Bereich Familie

Wiedereinführung der Heimfahrtbeihilfe	20 22	119 104	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
--	----------	------------	---	---------------------------------

A: Umsetzung der Anregung

B: Umsetzung beabsichtigt

C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Legislative Anregungen (Anhang 1)

Übernahme der Kosten von Vaterschaftsfeststellungsverfahren zu Gunsten minderjähriger Kinder	22	107	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Übertragung der Vollziehung des Unterhaltsvorschussgesetzes an die Jugendwohlfahrtsträger	23	143 f		

Bereich Gesundheit

Gesetzliche Regelung des Musiktherapeutenberufes	18	47	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Finanzierung und Ersatz von Ausbildungskosten im Bereich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste	22	88 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

Unterbringungsgesetz

Rechtliche Klärung für den Fall der Unterbringung nach Aufenthalt in anderer Abteilung einer Krankenanstalt	17	87 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Schaffung einer zentralen Beratungs- und Serviceeinrichtung für psychisch Kranke und deren Angehörige	17	84 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
	18	48 ff		

Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

Post - Telekom - Fernmeldewesen

Mangelnder Schadenersatzanspruch trotz nachweisbaren Verschuldens der Post bei bescheinigten und nicht bescheinigten Postsendungen - gesetzliche Maßnahme	9	60	C	Im Hinblick auf das diesbezügliche Beschwerdeaufkommen wird die Forderung aufrechterhalten
Ablehnung eines Schadenersatzanspruches gegen die Republik Österreich, Post- und Telegraphenverwaltung (Ergänzung und Novellierung des Telegraphenwegegesetzes 1929)	10	84 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Neuregelung der Paketzustellgebühr	11	74	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Vereinheitlichung der Fahrpreisermäßigungen für Behinderte bei Bahn und (ÖBB und Post)-Bus	15	67	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

Legislative Anregungen (Anhang 1)

Nachbarschaftsrechte bei Errichtung von
GSM-Masten 23 168

Kraftfahrwesen

Gesetzliche Beschränkung der Höchstzahl von in Schulbussen beförderten Personen	4	49	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Entzug der Lenkerberechtigung nach Haftentlassung - resozialisierungsfreundli- che Gesetzesänderung	8	48, 56, 58	C	Trotz der bestehenden Gegensät- ze (Verkehrszuverlässigkeit - Resozialisierung) sollte die Lö- sung der gegenständlichen Prob- lematik versucht werden
Herabsetzung der Grenzwerte für die Be- triebsgeräusche von KFZ und Motorrädern	22	95 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Verzicht auf Lenkerberechtigung; Nach- weis der fachlichen Befähigung bei Wie- dererteilung	23	152		

Straßenverkehrsordnung

Beseitigung der Strafsanktion nach § 99 Abs. 6 lit. a StVO, wenn Personenschaden (Körperverletzung) ausschließlich beim Unfallverursacher vorliegt	7 9 16	60 49 83	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Ausdehnung des § 24 Abs. 3 lit. t StVO auf Autobusse	11	23	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Klarstellung des Vorranges bei Einmün- dung von Wohnstraßen in Kreuzungen mit Lichtsignalen	13	78	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Schaffung einer Rechtsgrundlage (in der StVO) für die Verkehrsüberwachung durch Zivilstreifen	17	295	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Klärung des Begriffes "Geh- und Radweg" in § 93 StVO	19	95 f		Anregung der VA bleibt aufrecht

Eisenbahnwesen

Eisenbahnenteignungsgesetz: Normierung eines Rückübereignungsanspruches bei Wegfall des öffentlichen Zweckes, für den enteignet wurde	4	50,59	A	BGBI.Nr. 135/1989 - Anregung der VA bleibt aufrecht; die gesetzliche Maßnahme betrifft nur Hochleistungsstrecken
--	---	-------	---	---

- A: Umsetzung der Anregung
- B: Umsetzung beabsichtigt
- C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Legislative Anregungen (Anhang 1)

Möglichkeit der Finanzierung von Lärm- schutzmaßnahmen bei bestehenden Anla- gen der ÖBB	11	64	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Lärmschutzmaßnahmen an Bahnstrecken - Parteistellung	20	111	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

Schifffahrt

Parteistellung von Fischereiberechtigten (und anderen Nutzungsberechtigten der Gewässer)	23	170		
--	----	-----	--	--

Bundesstraßengesetz

Abgeltung des Wiederbeschaffungswertes bei allen Grundinanspruchnahmen für Bundesstraßenzwecke	4	66 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
--	---	------	---	---------------------------------

Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Liegenschaftsteilungsgesetz

§§ 15 ff LiegTG; Rechtsschutzdefizit	9	74/80ff	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
	10	113		
	11	109		
	12	112 ff		
	18	125		

Gewerbeordnung

Zwingende Komplettverlautbarung des Betriebsanlagenbescheides	14	144 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Rücknahme der Verordnungs-Kasuistik im Betriebsanlagenrecht - Verordnung des BMwA BGBl.Nr. 850/1994 und 772/1995	18	146	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
	19	131		
Klärung der Zuständigkeiten bei Sportanlagen	18	153	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Organisatorische Maßnahmen zur Steigerung der Verwaltungseffizienz im Betriebsanlagenbereich	18	150	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
	19	132		
Erlassung der WaffenbücherVO gem. 188 Abs. 3 GewO 1994	19	141	A	WaffenbücherVO BGBl. II Nr. 252/1998

Legislative Anregungen (Anhang 1)

Versuchsbetrieb	20	163	C	Gewährleistung, dass Versuchsbetriebsgenehmigung kein Freibrief für Verzögerung des Betriebsanlageverfahrens wird
Kostenbefreiung des Nachbarn im Verfahren gem. § 79a GewO 1994	21 22	142 f 148 f	A/C	Teilweise Kostenbefreiung erfolgte mit Gewerbenovelle BGBl. I Nr. 116/1998 Anregung auf vollständige Kostenbefreiung bleibt aufrecht
Erleichterung der Gleichstellung von Ausländern im § 14 Abs. 2 GewO 1994	22	153		

Arbeitslosenversicherung

Kein Anspruch auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bei Nebeneinkommen über der "Geringfügigkeitsgrenze" - gesetzliche Änderung	9 20	28 75	A	Entsprechende Änderung wird von der VA weiterhin nachdrücklich gefordert BGBl. I Nr. 6/1998
Vermeidung von Härten bei Studium während Arbeitslosigkeit	19	79 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Milderung der Rechtsfolgen des strengen Antragsprinzips (persönliche Geltendmachung, Anführung von Angehörigen, neuerliche Antragseinbringung nach Ruhen)	20	83	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Beseitigung der Härten für (ältere) Langzeitarbeitslose	20	86	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Aufrechnung unter das Existenzminimum nur bei Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung über den Rückforderungsanspruch	22	69 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Beseitigung von verfassungs- und europarechtlich bedenklichen Härten im Zusammenhang mit der erhöhten Anwartschaft auf Notstandshilfe	22	65 f	C	Mit BGBl. I Nr. 179/1999 nicht im Sinne der Anregung der VA neu geregelt
Ermöglichung der rückwirkenden Zuerkennung von Karenzurlaubsgeld und Karenzgeld bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht von Beschäftigungen	22	67 f	A	Mit BGBl. I Nr. 153/1999 teilweise entsprochen

A: Umsetzung der Anregung

B: Umsetzung beabsichtigt

C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Geschäftsanfall (Anhang 2)

13 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA

13.1 Entwicklung des Geschäftsanfalles

Im Kalenderjahr 1999 wurde die VA von 9 186 Personen in Anspruch genommen.

9 186 Anbringen führen zu 3 971 Prüfungsverfahren

6 303 Anbringen betrafen den Bereich der Verwaltung. Es wurde in 3 971 Fällen ein Prüfungsverfahren eingeleitet. Bei den verbleibenden 2 332 Beschwerden waren die behördlichen Verfahren noch nicht abgeschlossen oder es stand den Beschwerdeführern ein Rechtsmittel (Rechtsbehelf) noch offen (vgl. Art. 148a B-VG).

In 29 Fällen wurde ein amtswegiges Prüfungsverfahren eingeleitet.

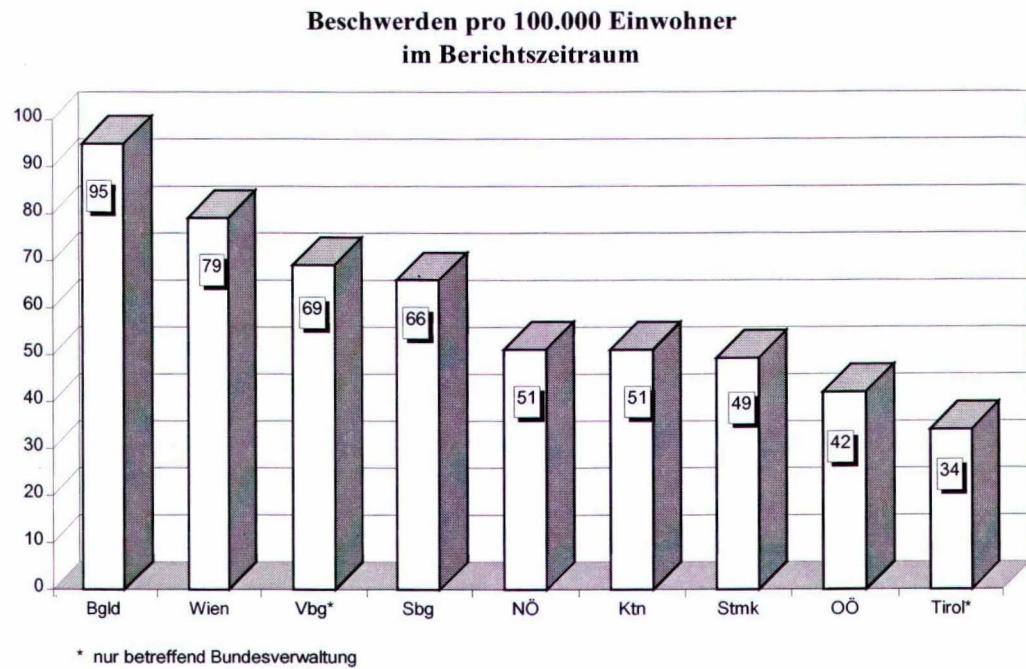
	1998	1999
Anbringen	9 792	9 186
Verwaltung (Bundes- und Landesverwaltung)	6 710	6 303
Prüfungsverfahren	4 056	3 971
Bundesverwaltung	2 544	2 563
Landes- und Gemeindeverwaltung	1 512	1 408
Unzuständig		2 883

**Geschäftsanfall
(Anhang 2)**

Akt-Code	Prüfverfahren nach Aufgabenbereichen	1998	1999
Aufgabenbereich der Volksanwältin Dr. Christa Krammer			
BKA	Bundeskanzler (Bundesministerin für Frauenfragen)	22	16
GU	Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales <i>(Bereich Gesundheit)</i>	12	24
SV	Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales <i>(Bereich Arbeit und Soziales)</i>	749	801
V	Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr <i>(Bereich Verkehr)</i>	233	223
JF	Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie <i>(Bereich Jugend und Familie)</i>	34	34
AA	Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten	10	17
VORS	Zuständigkeitsbereich der Vorsitzenden	4	5
	Landes- und Gemeindeverwaltung	290	332
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Dr. Christa Krammer</i>	1354	1452
Aufgabenbereich der Volksanwältin Ingrid Korosec			
FI	Bundesminister für Finanzen	232	279
LF	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft	139	139
WF	Bundesminister für Wissenschaft u. Verkehr <i>(Bereich Wissenschaft)</i>	51	78
U	Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie <i>(Bereich Umwelt)</i>	6	10
VORS	Zuständigkeitsbereich der Vorsitzenden		4
	Landes- und Gemeindeverwaltung	849	764
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Ingrid Korosec</i>	1277	1274
Aufgabenbereich des Volksanwaltes Horst Schender			
WA	Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten	194	179
I	Bundesminister für Inneres	260	255
J	Bundesminister für Justiz	465	398
LV	Bundesminister für Landesverteidigung	75	51
UK	Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten	55	50
VORS	Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden	3	
	Landes- und Gemeindeverwaltung	373	312
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Horst Schender</i>	1425	1245
Gesamt		4 056	3 971

Geschäftsanfall (Anhang 2)

Die "Beschwerdehäufung" ist nicht gleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt.



13.2 Erledigungen

Insgesamt konnten im Berichtsjahr 4 674 Prüfungsverfahren abgeschlossen werden, wobei es in 3 besonders schwer wiegenden Fällen einer formellen **Empfehlung** und in 3 Fällen einer **Missstandsfeststellung** in Form eines Kollegialbeschlusses bedurfte.

Erledigung von 4 674 Prüfungsverfahren

Die **Empfehlung**, die sich auf die Bundesverwaltung bezog, betraf nachstehendes Prüfungsverfahren:

VA-Zahl	Empfehlung ergangen an/Gegenstand	am	Reaktion
7-V/98	Unabhängiger Verwaltungssenat Niederösterreich gemäß Art. 148c B-VG; Empfehlung auf Aufhebung eines Bescheides gemäß § 52 a VStG 1991 (Pkt. 10.1.2.3.2, S. 154).	19.4.1999	Der Empfehlung der VA wurde nicht entsprochen

Geschäftsanfall (Anhang 2)

Die 3 **Missstandsfeststellungen**, von denen sich 2 auf die Bundesverwaltung bezogen, betrafen nachstehende Prüfungsverfahren:

VA-Zahl	Missstandsfeststellung ergangen an/Gegenstand	am
147-I/97	Bundesminister für Inneres; Polizeiliche Hausdurchsuchung ohne hinreichende Rechtsgrundlage und war daher rechtswidrig (Pkt.5.1.8.2, S. 68)	14.4.1999
258-J/98	Bundesminister für Justiz; Verletzung des Hausrechtes durch rechtswidrige polizeiliche Hausdurchsuchung bleibt wegen unrichtiger Gesetzesauslegung durch Staatsanwaltschaft Wien strafrechtlich ungeahndet (Pkt. 6.1.8.1, S. 86)	14.4.1999

Wenngleich die VA gemäß Art. 148a Abs. 1 B-VG nur in jenen Fällen, in denen ein Prüfungsverfahren eingeleitet wurde, den Beschwerdeführern das Ergebnis mitzuteilen hat, sind die Volksanwälte bemüht, den Anliegen der rechtsuchenden Bevölkerung auch in den anderen Fällen durch Erteilung von Auskünften oder Klarstellungen weitgehend zu entsprechen.

Aufklärung durch Auskunft

Erledigungen	1998	1999
Beschwerde berechtigt/Beanstandung	878	577
Beschwerde nicht berechtigt/keine Beanstandung	2 425	2 328
Beschwerde unzulässig (Verwaltungsverfahren anhängig)	744	668
Beschwerde zurückgezogen	265	244
VA unzuständig	824	820
zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht geeignet	31	32
Missstandsfeststellung	3	3
Empfehlung	3	3
Gesamterledigung	5 173	4 675

Geschäftsanfall (Anhang 2)

13.3 Bürger- und Behördenkontakte zu Prüfungsverfahren aus 1999

Bürger- und Behördenkontakte	1998	1999
Sprechtag der Volksanwaltschaft	255	237
Vorsprachen	2 058	1 838
Auskunftsdiest	5 651	5 162
Schriftverkehr mit Beschwerdeführern	11 507	11 712
davon Ausgangsschreiben an Beschwerdeführer	5 733	5 377
Eingangsschreiben von Beschwerdeführern	5 774	6 335
Schriftverkehr mit Behörden	7 533	7 948
davon an geprüfte Organe und Behörden	3 809	3 839
von geprüften Organen und Behörden	3 726	4 109

13.4 Auskunftsdiest

Außerhalb von Sprechtagen der Volksanwälte können die Rat- und Hilfe Suchenden täglich von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Auskunftsdiest der VA persönlich vorsprechen oder sich unter der Wiener Tel.Nr. 515 05/100 DW telefonisch an den Auskunftsdiest wenden.

Von den insgesamt 5 162 telefonischen und persönlichen Anbringen beim Auskunftsdiest betrafen 2 332 die Verwaltung.

In den restlichen 2 830 Fällen war eine Zuständigkeit der VA nicht gegeben. Es handelt sich dabei um zivilrechtliche Probleme zwischen Privatpersonen. Daran hatten den größten Anteil familienrechtliche Probleme, hauptsächlich im Zusammenhang mit Scheidung und Scheidungsfolgen, wie z.B. Unterhalts-, Obsorge- und Besuchsrechtsregelungen.

Vielfach zivilrechtliche Probleme

13.5 Mitwirkung der VA an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen (Art. 148a Abs. 3 B-VG)

Im Berichtszeitraum wurden der VA vom Petitionsausschuss 6 Petitionen und 7 Bürgerinitiativen zugemittelt.

Zur Petition Nr. 60 betreffend "denn flächendeckenden Ausbau der Mobilfunknetze in Österreich sowie damit verbundene gesundheits-, umwelt-, wirtschafts- und rechtspolitische Fragen" wurde von der VA am 19. August 1999 eine Stellungnahme an die Obfrau des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen übermittelt. Die VA verwies darin, dass sie wiederholt mit Beschwerden über die Beeinträchtigung der elektromagnetischen Strahlen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Mobilfunknetze befasst wird. Diese erwiesen sich jedoch im Hinblick auf die bestehende Gesetzeslage als nicht berechtigt.

13.6 Gesetzesbegutachtungen - Legislative Anregungen der VA

Entsprechend der bisherigen Praxis war die VA auch im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Gesetzesentwürfen tätig, und zwar zu Entwürfen von Bundesgesetzen, mit denen

- das Bundesgesetz über die Studien an Akademien (Akademie-Studien-gesetz 1999)
- die Novelle zur Betriebsordnung 1994
- das Gebührengesetz 1997
- der Entwurf eines Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 1999
- der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden
- der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und andere Gesetze geändert werden (Steuerreformgesetz 2000)
- der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden sollte.

Anhand der Erfahrungen aus ihrer Prüfungstätigkeit übermittelte die VA ihre Anregungen und Stellungnahmen dem jeweiligen Bundesministerium.

Geschäftsanfall (Anhang 2)

13.7 Internationale Kontakte

Während die VA beim Besuch ausländischer Veranstaltungen, wie in den Vorjahren, sehr selektiv vorging, kam sie den Wünschen nach Arbeitsbesuchen ausländischer Delegationen in Wien soweit wie möglich wieder entgegen.

Delegationen aus der Tschechischen Republik und aus Rußland besuchten die VA zum Erfahrungsaustausch und um sich über die Aufbau- und Ablauforganisation der VA zu informieren. Im September 1999 besuchte eine Delegation des Europarates (Folterverhütungskomitee CPT) die VA zu einem Arbeitsgespräch.

Die VA entsandte Teilnehmer zur Konferenz der nationalen Ombudsmänner in Paris.

Anfragen ausländischer Ombudsmaneinrichtungen wurden beantwortet und Beiträge für Informationsmedien internationaler Ombudsmannorganisationen (in Form einer englischen Kurzfassung des VA-Berichtes an den Nationalrat) zur Verfügung gestellt.

13.8 Öffentlichkeitsarbeit

Wie in den Vorjahren versuchte die VA mit einem monatlichen Informationsdienst und einem wöchentlichen Pressedienst, der ab November 1997 in Form APA-OTS-Online abgesetzt wird, Abgeordnete, Behördenvertreter und Medien über ihre aktuelle Tätigkeit zu informieren. Fallweise ergeht seitens des ORF und auch privater Radiosender die Einladung an die Volksanwälte zur Teilnahme an Fernseh- und Radiosendungen.

Die VA betreibt seit 1996 unter "<http://www.volksanw.gv.at>" eine Homepage mit einem umfangreichen Informationsangebot, wobei seit April 2000 auch die Berichte der VA an die gesetzgebenden Körperschaften ab dem Jahr 1998 aufgenommen werden.

Seit 1. April 1997 ist die VA per E-Mail unter der Adresse "post@volksanw.gv.at" erreichbar. Für die Beschwerdeführer steht ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung.

Anhang 3

Volksanwaltschaft

1015 Wien, Singerstraße 17 - (01) 515 05,
Telefax 515 05/150
Briefanschrift: 1015 Wien, Singerstraße 17, Postfach 20
Homepage: <http://www.volksanw.gv.at>
E-mail: post@volksanw.gv.at

Volksanwälte

K o r o s e c Ingrid (Vorsitzende vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000)	S c h e n d e r Horst, GrSE/B (Vorsitzender vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001)	K r a m m e r Christa Dr rer pol (Vorsitzende vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002)
Leiter des Geschäftsbereiches der Volksanwältin Mauerer Michael Dr iur, MinR, Univ- Lektor	Leiter des Geschäftsbereiches des Volksanwaltes Paternell Gerhard Dr iur, MinR, Obst, GE, GrE, GrGE, St GrEZ	Leiter des Geschäftsbereiches der Volksanwältin Muhr Eugen Dr iur, MinR, GE, GrE
Büro Klinghuber Renate, VB	Büro Grünberger Helene, FOI, GM	Büro Sadler Renate, FOI, GM, SV

Referenten

Swoboda Paul Dr iur, MinR, GrE
Webern Gerd Dr iur, MinR, SE, GrE
Pacher Adelheid Dr iur, MinR
Kastner Peter Dr iur, MinR
Schneider-Pichler Gertrude Mag iur, MinR, GE
Kamehl Günter Mag iur, MinR, Mjr, SE
Mauerer-Matscher Barbara Dr iur (KU)
Langfelder Edeltraud Dr iur
Kleewein Wolfgang Dr iur
Reif Alfred Mag iur
Csebits Elisabeth Mag iur
Tröster Heimo Mag iur
Klock Elke Mag iur (KU)
Posch Manfred Dr iur
Cerny Martina Mag iur
Fritsche Kurt, ADir, GV, SE
Aust Johann, ADir, GV
Schmidt Heide Mag rer soc oec Dr iur, MinR, GV (KU)
Fuxjäger Benno Mag iur, VB
Köhle Maria-Christine Mag iur, VB
Hofbauer Alexandra Dr iur, VB

Kollegialsekretariat

Knechtl Martina, VB

Auskunftsdiest

Leupold Arlette Dr rer pol, MinR, GrE

ADV

Felder Andreas, FOI, SM
Satzinger Christa, FOI, SM, GM

Beschwerdekanzlei

Österreicher Irene, SM
Unger Sonja

Verwaltungskanzlei

Swoboda Paul Dr iur, MinR, GrE
Aufinger Hans-Joachim, ADir, GV, bVM-RK, SE
Ehm Josef, Adir
Mitudis Brigitte, FOI, SM

